Berliner Gemeinderecht

2. Auflage

10.Band

6aswerke und Elektrizitätsangelegenheiten

Das Berliner Gemeinderecht wird in seiner zweiten Auflage voraussichtlich folgende Gegenstände umfassen:

Stadtverfassung, Zweckverband, Wahlangelegenheiten.

Beamten= und Angestelltenrecht.

Schulen, Volks-, Taubstummen-, Blindenschulen.

Privatschulen, höhere Schulen, Fach- und Fortbildungsschulen, Technische Mittelschule, Kirche, Kunst, Archiv, Magistratsbibliothek, Wissenschaft, Stadtbibliothek, Lesehalle, Nachrichtenamt, Gemeindeblatt, Statistik, Rathauskommission, Deputation für die innere Ausschmückung des Rathauses.

Finanzwesen, Kämmerei, Finanzdeputation, Hhothekenamt, Finanz-, u. Rechnungsbureau, Stadthauptkasse, Werksein-ziehungsabteilung, Hauptstiftungskasse, Depositorium, Asserbaterial, Deputation zur Beschaffung von Schreibmaterial, Deputation zur Beschaffung von Brennmaterial.

Grundeigentum, Bark.

Abgaben-, Steuern, Zwangsvollstreckung, Meldebureau.

Hochbau, Tiefbau.

Verkehr, Lösch- und Ladewesen, Straßenreinigung.

Gas und Elektrizität.

Kanalisation, Städtische Güter, Wasser, Zentrale Buch.

Gewerbe, Arbeitsnachweis, Katswagen, Marktwesen und Fleischüberwachung (Bieh- und Schlachthof, Fleischbeschau, Biehseuchen, Fleischvernichtung).

Offene Armenpflege.

Arbeitshaus, Obdach, Waisenpflege, Blindenpflege, Wohnungsamt, Arbeiterkolonie, Hospitäler, Altersversorgungsanstalten.

Stiftungsdeputation, Pfandbriefamt, Sparkasse, Gesindebelohnung, Gemeinnützige Vereine, Versicherungswesen: Versicherungsamt, Landesversicherungsamt, Vetriebskrankenkasse, Feuersozietät.

Gesundheitspflege, Krankenanstalten, Rettungswesen, Bestattung, Friedhofskrematorium, Desinfektion, Untersuchungsamt, Heimstätten.

Städtische Anstalten für Irre, Joioten, Epileptische, Beiratsstelle für entlassene Geisteskranke.

Militärverwaltung, Polizeiverwaltung, Gewerbe-, Kaufmannsgericht, Stadtausschuß, Schiedsmänner, Standesämter.

Berliner Gemeinderecht

Herausgegeben

pom

Magistrat

Zweite, erganzte Auflage

Behnter Band

Gaswerke und Elektrizitätsangelegenheiten



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1913

Gaswerke und Elektrizitätsangelegenheiten

Herausgegeben

mod

Magistrat

3weite, erganzte Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1913

ISBN 978-3-662-34979-3 ISBN 978-3-662-35314-1 (eBook) DOI 10.1007/978-3-662-35314-1 Softcover reprint of the hardcover 2nd edition 1913

Das Berliner Gemeinderecht, eine Sammlung aller für die Berliner Gemeindeverwaltung wichtigen Bestimmungen zum Gebrauch der Bürger und der Behörden, ist in erster Auflage in den Jahren 1902 bis 1909 erschienen. Die erste Auflage ist aber nie vollständig geworden, zum großen Teil jedoch, infolge der raschen Entwicklung der städtischen Verwaltung, schon wieder veraltet. Es ist deswegen eine Neuauflage erforderlich geworden, die auch die bisher nicht berücksichtigten Teile des Verwaltungsrechts der Stadt Berlin umfassen soll. Der Umfang des Werkes wird infolgedessen trot Weglassung entbehrlicher Bestandteile der ersten Auflage erheblich zunehmen, und darum ist auch eine Neueinteilung notwendig gewesen. Die Numerierung der Bände erfolgt nach sachlichen Grundsätzen. Wie bei der ersten Auflage werden auch diesmal einzelne Sondergesete und andere Bestimmungen mit abgedruckt, deren Inhalt sich nicht auf Berlin beschränkt. Es geschah dies um das Werk für den praktischen Gebrauch geeigneter zu machen, zumal diese Bestimmungen nicht jedermann leicht zugänglich sind.

Dem vorliegenden Bande, welcher das Material der Gaswerke und der Elektrizitätsangelegenheiten enthält, wird der bereits im Druck befindliche Band der Schuldeputation folgen. Demnächst werden in Kürze erscheinen das Beamtenrecht, das Recht der Steuerverwaltung, der Tiesbaudeputation und wohl auch das der Armendirektion.

Berlin im Juni 1913.

Im Auftrage

Wölbling, Magistratsrat.

Inhaltsverzeichnis.

I. Abteilung.

Die Entstehung der städtischen Gaswerke und die Rechtsstreitig= keiten mit der Imperial-Continental-Gas-Association.

	(5eite
Gir	ileitung. Überblick über die geschichtliche Entwicklung	1
1.	Bertrag des Ministers des Innern und der Polizei mit der Im-	
	perial-Continental Gas-Affociation vom 21. April 1825	4
2.	Allerhöchster Befehl vom 25. August 1844, betreffend die Ver-	
	leihung des Privilegiums der Gassabrikation an die Stadtgemeinde	
	Berlin auf 50 Jahre	13
3.	Bericht des Magistrats vom 10. Dezember 1844 über die Be	
	leuchtung der öffentlichen Straßen usw. seit 1827 und die Er-	
	banung eigener Gaswerke	15
4.	bauung eigener Easwerke	
	Paragraphen des mit der Imperial-Continental-Gas-Affociation	
	vom 21. April 1825 geschlossenen Vertrages	15
5.	Allerhöchster Befehl vom 17. April 1846, betreffend die Auslegung	
	des Privilegs vom 25. August 1844	17
6.	Ministerialerlaß vom 30. April 1846, betreffend die Ausbehnung des	
	Rechts der Stadt Berlin zur Abgabe von Gas zur öffentlichen	
_	Beleuchtung und an Private	18
7.	Der Minister für Handel usw. genehmigt der Imperial-Continental-	
	Gas-Affociation gemäß § 18 der Gewerbeordnung die Ausdehnung	
	ihres Geschäftsbetriebes:	
	a) am 3. Dezember 1852 auf die Etablissements vor dem Halle-	
	schen Tore und am Kreuzberge,	
	b) am 11. Mai 1853 auf die Erleuchtung von Alt- und Neu-	
	Schöneberg,	
	c) am 19. November 1860 auf die Versorgung von Morithhof	
	und der benachbarten Etablissements südlich des alten Land-	00
0	wehrgrabens	20
o.	Verträge zwischen der Imperial-Continental-Gas-Association und	
	ben Gemeinden Alt- und Neu-Schöneberg über die Beleuchtung der	22
Q	öffentlichen Straßen vom 30. Juni 1853 und 2. Juni 1854 Auszug aus dem Erlaß des Ministers des Jnnern vom 12. Juni	44
J.	1861, betr. die Verpflichtung der Stadtgemeinde Berlin, nach Ver-	
	hältnis der abgetretenen Gebietsteile Schönebergs in den Vertrag	
	der Gemeinde Schöneberg und der Imperial-Continental-Cas-	
	Association bom 30. Juni 1853 und 6. Juni 1854 einzutreten.	30
10.	Die Rechtsstreitigkeiten mit der Imperial-Continental-Gas-	00
	Affociation.	32

II. Abteilung.

Berträge der Stadtgemeinde mit der Imperial:Continental:Gas: Ussociation.				
2.	Nachtragsvertrag vom 1. Juni 1911	4.		
_	III. Abteilung.	uz.		
	r innere Ausbau der Berwaltung der städtischen Gaswe	rte.		
2. 3. 4.	Geschäftsanweisung für die Teputation der städtischen Gaswerke Geschäftsanweisung für die Tirektion der städtischen Gaswerke Tienstinstruktion für die Anstaltsdirigenten	5; 5; 6; 6;		
7.	austalten	65 68 77		
	und des Röhrenspstems	7! 81		
10.	Dienstanweisung für die Rohrlegermeister der Verliner städtischen Gaswerke	83		
11.	Instruktion für den Beleuchtungsinipektor bei den Berliner städtischen Gasanstalten	86		
12.	Dienstinftruktion für die Oberkontrolleure bei der öffentlichen Be-			
10	leuchtung	96		
13. 14.	Dienstanweisung für die Kontrolleure der öffentlichen Beleuchtung Dienstanweisung für die in der Beleuchtungsinspektion der städt.	105		
1 5.	Gasmerke beschäftigten Arbeiter	108		
16	Berliner städtischen Gaswerke	119 121		
	Anweisung zur Führung der Kassengeschäfte bei den Revier- insvektionen	128		
18.	Dienstanweisung für die in den Revierinspektionen der städtischen			
19.	Gaswerke beschäftigten Schlosser, Arbeiter usw. Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit des Arbeiter- ausschusses der Anstalt VI und Anmoniaksabrik der städtischen Gas-	133		
9 0	werke vom 20./26. Februar 1913 Arbeitsordnung für die Berliner städtischen Gasanstalten	$\frac{163}{169}$		
21.	Bedingungen für die Gasentnahme aus den städtischen Gaswerken			
22.	Bedingungen für die Gasentnahme durch Münzgasmesser vom 17. Februar 1913	186		
23.	Bekanntmachung betr. die Überwachung der Flur- und Treppen-			
24.	beleuchtung vom 8. März 1912	189		
	dung der Gasleitung als Zwangsmittel	191		
	städtischen Gasanstalten	192		
۷0.	Allgemeine Bedingungen über den Bertauf von Teer aus den städtischen Gasanstalten	195		

	IV. Abteilung.	Sei te		
Gerichtliche Erkenntnisse betreffend die inneren Angelegen=				
	heiten der städtischen Gaswerke.	199		
V. Abteilung.				
Clektrizitätsangelegenheiten.				
Gin	cleitende Bemerkungen	201		
1.	Vertrag der Stadtgemeinde Berlin mit der Aftiengesellschaft			
_	"Berliner Clektrizitätswerke" vom 14. März/1. April 1899	202		
2.	Busabkommen zu dem Bertrage zwischen ber Stadtgemeinde			
	Berlin und der Uftiengesellschaft "Berliner Glektrizitätswerke" vom 14.1./3. 4. 1899	222		
3.	Vertrag der "Großen Berliner Pierde-Gisenbahn-Attien-Gesell-			
•	schaft" und der "Neuen Berliner Bierdebahngesellschaft zu			
	Berlin" mit der Attiengesellschaft "Berliner Elettrizitätswerke"			
	vom 27. Oftober 1897	225		
4.	Bertrag der Attien-Gesellschaften "Große Berliner Straßenbahn", "Berlin-Charlottenburger Straßenbahn", "Westliche Berliner Vor-			
	ortbahn", "Südliche Berliner Vorortbahn" und "Nordöstliche			
	Berliner Borortbahn", sämtlich zu Berlin, mit der Attien-			
	gesellschaft "Berliner Elettrizitätswerke" vom 3. August 1911 .	232		
5.	Grundfage für die Berechnung der Gelbsttoften der "Berliner	200		
c	Clettrizitätswerte"	236		
0.	Auszugsweise Abschrift des Schriftwechsels der Attiengesellschaft "Berliner Elettrizitätswerte" mit der Direttion der zu 4 ge-			
	nannten Gesellschaften bezw. mit der Stadtgemeinde Berlin	240		
7.	Vertrag zwischen der "Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft" und			
	ben "Berliner Gleftrizitätswerken"	241		
8.	Bedingungen für die Lieferung von Elektrizität im Anschluß an			
	das Leitungsnet der Berliner Elektrizitätswerke im Weichbilde von Berlin	244		
9	Bedingungen für die Abgabe von Elektrizität durch Münzzähler	254		
10.				
	stroms an Großabnehmer	2 58		

Einleitung.

Überblick über die geschichtliche Entwicklung.

Die öffentliche Beleuchtung der Stragen und Pläte Berling, die der Verwaltung und Aussicht des Königlichen Polizeipräsidiums unterstand, wurde bis zum Jahre 1826 durch Ellampen bewirkt. Bom 1. Januar 1826 ab übernahm eine englische Gasgesellschaft. die Imperial Continental Gas Affociation, die Straßenbeleuchtung auf Grund eines unterm 21. April 1825 zwischen ihr und dem Ministerium des Innern, jedoch ohne Mitwirkung der Gemeinde behörden abgeschlossenen Vertrages auf die Dauer von 21 Jahren, also bis zum 1. Januar 1847. Rach dem Vertrage sollten alle inner halb der Ringmauern befindlichen Straßen und Pläte mittels Gas flammen beleuchtet werden. Nur in den kleinen Gäßchen und den entfernteren unbedeutenderen Straßen durfte die Ölbeleuchtung beibehalten werden. Bei Ablauf des Vertrages kounte dieser erneuert oder verändert werden; es sollte der Stadt aber alsdann auch freistehen, jedes andere beliebige Beleuchtungssnstem anzunehmen. Für diesen Fall hatte sich die Imperial Continental Gas Association nur den ferneren (Bebrauch ihres Eigentums und das Recht vorbehalten, Brivate auf deren Wunsch noch weiter mit Gas zu versehen. Am 19. September 1826 braunte das erste Gaslicht Unter den Linden bis zur Schloßbrücke. Um 1. Januar 1827 wurden die Bedingungen wegen Überlassung von Gas zum Privatgebrauch von der Gesellschaft bekannt gemacht. Im Jahre 1829 war die Einrichtung zur Be leuchtung der vertragsmäßig bestimmten Straßen und Pläße mittels (Vaslichts vollendet.

Schon lange vor Ablauf des Vertrages war das Königliche Polizei präsidium bestrebt, eine Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch größere Ausdehnung des Gaslichts zu erzielen. Seine Bemühungen jcheiterten jedoch an dem Widerstande der (Besellschaft. Auch die von der Stadt geführten langwierigen Verhandlungen wegen Übernahme der Anlagen der (Besellschaft oder Abschluß eines neuen Vertrages führten zu keinem die städtischen Interessen befriedigenden Ergebnis, so daß die Gemeindebehörden die Errichtung eigener (Basanstalten und die Übernahme der Straßenbeleuchtung vom 1. Januar 1847 ab für Rechnung der Stadt beschlossen. Durch die Rabinettsordre vom 25. August 1844 wurde der Stadt die erbetene Besorgung der öffentlichen Beleuchtung mit (Bas vom 1. Januar 1847 ab überlassen und ihr zugleich auf die Dauer von 50 Jahren das ausschließliche Recht der (Basadgabe an Privatpersonen erteilt unbeschadet des Rechts*), das in dieser Beziehung der Imperial-Continental (Bas-Association nach dem Vertrage vom 21. April 1825 auch noch ferner zustand.

1845 wurde mit dem Bau der ersten Gaswerke am Stralauer Plat und in der Gitschiner Straße begonnen; der Betrieb komtte am 1. Januar 1847 eröffnet werden. Die fortschreitende Bebauung der Stadt und die Ginverleibung einiger Vororte machte neben der Erweiterung dieser Anstalten die Errichtung neuer Gaswerke notwendig. So wurde die Gasanstalt in der Müllerstraße 1859, die in der Tanziger Straße 1873, die in Schmargendorf Wilmersdorf 1893 und die Anstalt in Tegel 1905 in Betrieb genommen. Zur Errichtung eines weiteren Gaswerks an der Sberspree ist 1901 ein Teil der Wuhlheide erworben worden.

Jur Verwaltung der städtischen Gaswerke wurde anfangs eine Teputation für die Beleuchtungsangelegenheiten eingesetzt. Nach Errichtung der beiden Gaswerke am Stralauer Plat und in der Gitschiner Straße und nach deren dreisährigem Betriebe wurde 1850 die Teputation aufgelöst und an ihrer Stelle ein Kuratorium für das städtische Erleuchtungswesen ernannt. 1894 wurde das Kuratorium wieder in die noch jetzt bestehende Teputation der städtischen Gaswerke umgewandelt. (Gemeindebeschluß vom $\frac{2}{11.10.}$ 7. 1894, Gemeindeblatt Seite 449.)

aber nur ihrem Inhalt nach wiedergegeben.

^{*)} Über den Umsang diese Rechts sind Streitigkeiten mit der Imperial Continental Gas-Association entstanden. Die in dieser Beziehung ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse sind in der ersten Ausgabe des Gemeinderechts Band 4 Abteilung I wörtlich abgedruckt, im solgenden

Das Versorgungsgebiet der städtischen Gaswerke erstreckt sich auf die Vororte Ahrensselde, Alt-Glienicke, Basdors, Blankenburg, Blankenselde, Blumberg, Bohnsdors, Buch, Falkenberg, Gosen, Karow, Klosterselde, Liebenwalde, Malchow, Mühlenbeck, Neuzittau, Niederlehme, Pankow, Plöpensee, Reinickendors, Kummelsburg, Schildow, Schmöckwiß, Schönerlinde, Schönwalde, Stralau, Treptow, Bandlig, Bartenberg, Vernsdors und Zepernick.

Erfte Abteilung.

Die Entstehung der städtischen Gaswerke und die Rechtsstreitigkeiten mit der Imperial=Continental=Gas=Association.

Bertrag des Ministers des Innern und der Polizei mit der Imperial= Continental-Gas-Association vom 21. Abril 1825.

Die in England unter der Bennenung Imperial-Continental-Was-Affociation mit einem Fonds von zwei Millionen Pfund Sterling zusammengetretene Gesellschaft hat an das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei durch ihren Präsidenten. den Königlichen Großbritannischen Generalmajor Sir B. Congreve, Anträge wegen Einführung der Gasbeleuchtung in den Straßen Berlins gelangen lassen. In Erwägung der vielen Borteile, welche die angerühmten Vorzüge dieser Erleuchtungsart erwarten lassen, und da der diesfälligen Versicherung der Gesellschaft volles Vertrauen geschenkt worden, haben nähere Erörterungen hierüber sowie wegen der gegenseitig zuzugestehenden Bedingungen stattgefunden. Diese haben zuvörderst die vorläusige Feststellung der Hauptgrundlagen zu einem desfalls zu treffenden Abkommen zur Kolge gehabt. Nachdem Sr. Majestät dem Könige hierüber alleruntertänigster Bericht erstattet und von Allerhöchstdemselben die Anstellung eines Beleuchtungsversuchs Unter den Linden vom Brandenburger Tore an bis mit Einschluß der Schloßbrücke auf Rosten der Unternehmer genehmigt, nicht weniger das Ministerium des Innern und der Polizei zur Fortsetzung weiterer Unterhandlungen ermächtigt worden, und hierzu Bevollmächtigte erwähnter Kompagnie hier eingetroffen sind, so haben mit denselben namentlich.

Herrn Generalmajor Sir W. Congreve, Brt. M. P. F. R. S., vorsissenden Präsidenten der Gesellschaft, Herrn Jugenieur Obersten Georg Landmann und Herrn J. F. Daniell, Esq. F. R. S.,

letztere beiden Direktoren der Kompagnie, fernere Verhandlungen stattgehabt, in deren Verfolg nachstehender Vertrag, gemäß der Allerhöchsten Genehmigung Sr. Majestät des Königs, hiermit abgeschlossen wird.

§ 1.

Die Imperial-Continental-Gas-Assaction übernimmt die Straßenerleuchtung Berlins mit Gassicht vom 1. Januar 1826 an auf einen ununterbrochenen Zeitraum von (21) einundzwanzig Jahren, mithin bis zum 1. Januar 1847 unter den nachstehend übereingekommenen Bedingungen:

§ 2.

Es verpflichtet sich dieselbe, die hierzu erforderlichen Einstichtungen in jeder Beziehung nach den vollkommensten und am meisten erprobten Methoden zu treffen und ein viel besseres und helleres Licht zu gewähren, als solches durch die gegenwärtige Art der Erleuchtung mit DI bewirft wird.

§ 3.

Sämtliche hierzu erforderlichen Anlagen und Einrichtungen führt sie auf ihre alleinigen Kosten aus und hat daher auch die zu dem Etablissement erforderlichen Plätze durch Ankauf sich zu besichaffen. Bei der Wahl derselben sowie bei der Einrichtung der zur Gasbereitung erforderlichen Gebäude, Anlagen und Vorrichtungen ist jedoch die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich.

§ 4.

Die Kompagnie verspricht einen preußischen Untertan als ihren Hauptagenten hier anzustellen und denselben mit Vollmacht, auch von Zeit zu Zeit mit solchen Instruktionen zu versehen, daß derselbe sich in den Stand gesetzt sehe, sich verbindlich für sie in allen das Beseuchtungsgeschäft betreffenden Gegenständen, wegen welcher eine unverzügliche Bestimmung erforderlich ist, zu erklären. Sie wird denselben dem Ministerium des Innern und der Polizei namhaft machen.

§ 5.

Die zu erkaufenden Grundstücke werden auf den Namen dieses Agenten eingetragen, und wird derselbe in allen Beziehungen als Eigentümer derselben betrachtet und behandelt. Die Gesellschaft

behält sich jedoch die Befugnis vor, diese Vollmacht und mit dersselben auch das Sigentum an den Plätzen auf einen anderen preus sischen Untertan zu übertragen, wenn sie Ursache haben dürfte, einen anderen Agenten zu wählen.

§ 6.

Behufs der Ausführung der Gaserleuchtung erhält die Gesellsschaft das Recht, von den Räumen ab, wo das Gas bereitet oder aufsgesammelt wird, Leitungsröhren in die Stadt durch die Straßen und auf den Pläßen zu führen. Sie muß sich aber hierbei nach den ihr zu erteilenden Anordnungen der baupolizeilichen Behörde genau richten, auch das bei der Legung, Veränderung oder Ausbesserung der Haubet und Nebenleitungsröhren aufzureißende Pflaster durch die für dieses Geschäft bestimmten Arbeiter in guten Stand wieder herstellen lassen.

§ 7.

Die von der Gesellschaft zu übernehmende Straßenerseuchtung erstreckt sich auf alle Straßen, Gassen und Pläte innerhalb der Ringmauern, deren Erleuchtung disher von dem Polizei-Präsidium besorgt worden ist, und wozu 2825 Stück Laternen in wirklichem Gebrauch gewesen sind.

§ 8.

Es ist jedoch nicht die Absicht, das Gassicht auch zur Beleuchtung der kleinen Gäßchen und der entfernten unbedeutenden Straßen, wohin die Röhrenführung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen möchte, zur Bedingung zu machen. Man ist daher dahin übereingekommen, daß die Gasbeleuchtung sich nur auf die sämtlichen Straßen und Pläße zu erstrecken habe, welche in dem diesem Berstrage angeschlossenen Situationsplane bezeichnet worden sind, und worüber ein vollständiges namentliches Berzeichnis noch aufgesetzt und beigefügt werden soll.

§ 9.

Da die Ausführung der zur Gasbereitung und Führung des erzeugten Gases in die verschiedenen Teile der Stadt ersorderlichen Anlagen geraume Zeit ersordern, auch die hierzu nötigen Materialien und Gerätschaften nur erst nach und nach herbeigeschafft werden können, so macht sich die Kompagnie nur anheischig, die Gasbeseuchtung innerhalb eines dreijährigenZeitraumes, mithin dis zum Schlusse

des Jahres 1828 herzustellen. Hierbei wird sie die von der zu bestellenden Inspektion sukzessiv anzugebenden Richtungen befolgen. Es ist deshalb für jest übereingekommen worden, daß sie solche zusvörderst Unter den Linden, und zwar vom Brandenburger Tore ab bis und mit der neuen Schloßbrücke, einzurichten habe, und verspricht sie, diesen Teil längstens binnen neun Monaten, vom 1. Januar 1826 an gerechnet, vollständig auszuschen.

§ 10.

Bis dahin, daß die Gaserleuchtung in den dazu bestimmten Stadtteilen, Straßen und auf den Pläßen nach und nach zur Ausstührung gebracht worden sein wird, läßt die Kompagnie an den Stellen, wohin die Erseuchtung mit Gas noch nicht gelangt ist, die vorhandenen Laternen in eben der Art und mit gleicher Güte durch Öl erseuchten, als solches gegenwärtig geschieht. Die wegen Öllieferung oder für andere Gegenstände jetzt bestehenden Kontrakte gehen auf die Gesellschaft über.

§ 11.

Eben dieses sindet bei den Laternen in den kleinen Gäßchen und entfernten und unbedeutenden Straßen statt, worauf sich die Gaserleuchtung dem Übereinkommen zusolge nicht zu erstrecken braucht.

Für diejenigen Lampen, welche nach dem hierüber zu treffenden Abkommen auch noch vom Jahre 1829 ab fortdauernd mit Öl ersleuchtet werden sollen, wird die Vergütung alle drei Jahre nach der Veränderung des Ölpreises in der Art reguliert, daß hierbei der Unterschied gegen den Proportionalteil des § 26 festgestellten siren Preises in Beziehung auf das Erleuchtungsmaterial in Jusund Abrechnung zu stellen ist. Die erste diesfällige Preisregulierung sindet daher am 1. Januar 1829 statt.

§ 12.

Der Kompagnie werden sämtliche gegenwärtig zur Straßenserleuchtung gebrauchte Laternen, Gaslampen, Ölbehälter, Träger und was dazu gehörig nach einem hierüber aufzunehmenden vollsständigen Juventarium zum Gebrauch während der Kontraktzeit überlassen. Sie nuß alle diese Gegenstände auf ihre Kosten in gutem Zustande unterhalten und nach Beendigung des Vertrages in gleich guter Erhaltung und Zustande vollständig zurückliesern.

§ 13.

Die Zeitdauer der Erleuchtung während des Zeitraumes eines jeden Jahres ist auf dreizehnhundert Stunden sestgesetzt worden. Die Verteilung dieser Anzahl Stunden nach den einzelnen Monaten und Tagen hängt lediglich von der Bestimmung der Polizeibehörde ab, und wird die Gesellschaft sich genau nach der ihr hierüber zuzusstellenden Anordnung richten.

§ 14.

Insofern der im § 2 angedeutete Hauptzweck zur Erlangung einer bessern als der gegenwärtigen Straßenerleuchtung dadurch nicht beeinträchtigt wird, steht der Kompagnie frei, unter Genehmigung des Erleuchtungs-Inspektors die gegenwärtige Anzahl der Lampen zu vermindern, auch den Gassampen eine andere Stelle zu geben, als die jesigen Ollampen haben.

§ 15.

Unter den Linden und auf dem Platz vor dem Königlichen Palais wird die Kompagnie ganz neue zierlich eingerichtete Lampen auf Säulen von Gußeisen errichten.

§ 16.

In den übrigen Teilen der Stadt kann sie jedoch die gegenwärtigen Lampen und Laternenträger hierzu so einrichten lassen, wie es am besten für die Gasbeleuchtung paßt.

§ 17.

Die Kompagnie verpflichtet sich, alle Nächte das ganze Jahr hindurch die Theater, Kaffeehäuser, Läden und Privatwohnungen, sowohl außerhalb als in den inneren Käumen mit Gaslicht für billige Bedingungen in allen den Straßen zu erleuchten, durch welche die Köhren werden geführt werden. Es versteht sich das bei, daß die Bedingungen durch besonderes Abkommen mit den betreffenden Interessenten festzusehen sein werden, und daß die Kontraktpreise für die öffentliche Erleuchtung dabei nicht zur verspflichtenden Richtschnur dienen können.

§ 18.

In allen Wegenständen, die Erleuchtung betreffend, wird die Continental-Waskompagnie als unter den besonderen Schutz der

preußischen Regierung und der Preußischen Gesetze gestellt bestrachtet und die Sicherheit ihres Eigentums sowie die Unterstützung bei allen rechtmäßigen Ansprüchen, welche sie an den Staat oder dessen Untertanen haben könnte, versprochen.

§ 19.

Das Eigentum der Gesellschaft soll daher auch unter jeden möglichen Verhältnissen und in allen Beziehungen als das der preußischen Untertanen angesehen und behandelt werden.

§ 20.

Sollte es zum baldigen und wirksamen Beginnen der Gaserrichtung in Berlin unbedingt notwendig sein, aus England gewisse Gegenstände des Apparats kommen zu lassen, so bedingt sich die Gesellschaft die Verstattung der abgabenfreien Ginbringung eines Gasbehälters mit den dazu gehörigen Retorten, Reinigungsund Kondensationsgefäßen nebst den für den Anfang unter den Linden nötigen Röhren, Säulen, Lampen und Laternen. Sie verspricht aber, sich es sehr angelegen sein zu lassen, diese Rotwendigsteit zu vermeiden, sobald sie nur imstande sein dürste, ohne Verzug einen Kontrakt für die Ansertigung dieser Gegenstände im Lande abzuschließen.

§ 21.

Bu allen in der Folge weiter erforderlichen Materialien, sowohl zu den Anlagen und Sinrichtungen als dem fortdauernden
Bedarf zur Gasbereitung sollen lediglich preußische Landesprodukte
angewendet werden, es müßte denn sein, daß dieselben mit Ginschluß der Abgaben für einen geringeren Preis aus dem Ausland
könnten bezogen werden. Um aber inländische Materialien hierzu
anwenden zu können, soll der Kompagnie alle mögliche Erleichterung
gewährt werden, damit dieselbe Kohlen, Gisenwaren usw. aus
Schlesien, oder andren preußischen Provinzen durch Verschiffung
oder durch andere Transportmittel hier auf den Platz zu schaffen
sich imstande sehe, und daß ihr dabei nicht andere oder mehrere Abgaben werden auserlegt werden, als welche andere Manusakturwaren
zu bezahlen haben.

§ 22.

Die Gesellschaft soll bei Strafe verpflichtet sein, diesen Kontrakt zu ersüllen (Verhinderungen durch Krieg, Aufruhr oder Natur-

ereignisse und unabwendbare Ursachen herbeigeführt, ausgenommen), und ebenso soll sie verbunden sein, ihre Werke in einer solchen Art ein= zurichten, damit alle Beschädigungen, Unbequemlichkeiten oder Ge= fahren für das Bublikum vermieden werden. Sollten sich in irgend einer Beziehung die Anstalten und Anlagen der Kompagnie als fehlerhaft oder gefahrvoll in der Ausführung zeigen, so ist die Besellschaft verpflichtet, den ihr wegen der diesfälligen notwendigen Abänderungen und zu treffenden Einrichtungen deshalb von der Polizeibehörde zu erteilenden Vorschriften nachzukommen, auch wegen der für veranlaßten Schaden nach den Gesetzen zu leistenden Entschädigungen gerecht zu werden. Wenn sie diesen Anordnungen nachzukommen vernachlässigen sollte, so verfällt sie in Strafe. Wegen Festsetzung dieser Strafe sowohl als in den Fällen, wo es einer weiteren Entscheidung über die zu treffenden Einrichtungen bedürfen möchte, soll schiedsrichterliche Bestimmung eintreten, und hierzu eine sachverständige Person von der Polizeibehörde und eine solche von der Gesellschaft, der dritte Sachverständige aber auf wechselseitige Übereinkunft ernannt werden.

§ 23.

Die Kompagnie wird die Aussührung dieses Unternehmens nur erfahrenen und zuverlässigen Personen übertragen, und sie wird dieselben der Regierung namhaft machen.

§ 24.

Es soll eine Kommission niedergesett werden, aus dem Erseuchtungs-Inspektor, einem oder zwei Polizei-Offizianten oder sonstigen von der Regierung hierzu zu bestimmenden Personen und dem Agenten der Gesellschaft unter Zuziehung des Ingenieurs derselben bestehend, welche von den Plänen des Ingenieurs der Kompagnie vor deren Aussührung Kenntnis zu nehmen hat und ohne deren Einverständnis keine Anlagen zur Aussührung gebracht werden dürfen.

§ 25.

Wenn in Zukunft jest unbedeutende Gegenden mit Häusern besetzt oder neue Straßen eröffnet werden sollten, und die Ersteuchtung derselben durch die Kompagnie gewünscht wird, so hat sie solche für eine nach der Anzahl der hierzu ersorderlichen Gassoder Olampen zu berechnende verhältnismäßige Bezahlung zu

übernehmen. Eben dieses findet statt, wenn die Brennzeit über die Dauer von 1300 Stunden jährlich sollte verlängert werden müssen.

§ 26.

Für die nach obigen Bestimmungen zu bewirkende Straßenserleuchtung, alle und jede Kosten der ersten Einrichtung, Untershaltung, Materialien und Bedienung usw. eingeschlossen, als welche die Gesellschaft allein aus ihren Mitteln zu bestreiten hat, erhält nun die Kompagnie einen, durch Übereinkunft für die ganze Kontraktzeit sestgesetzen siren Breis von jährlich:

Einunddreißigtausend Talern

Preußisch-Kurant, welche an dieselbe aus einer öffentlichen Kasse in vierteljährlichen Teilzahlungen gegen Quittung ihres zur Erhebung ausdrücklich zu bevollmächtigenden Agenten berichtigt werden sollen.

§ 27.

Hiernächst wird der Gesellschaft die ausschließliche Befugnis zugestanden, während der Kontraktzeit Privatpersonen oder öffentliche Gebäude gegen billige Bedingungen aus ihren Apparaten durch die Zuleitungsröhren mit Gaslicht zu versehen. Es soll daher auch niemand anderen die Erlaubnis, Röhren zur Fortleitung des Gases durch die Straßen und öffentlichen Pläte zur Versorgung von Brivatpersonen oder öffentlichen Gebäuden mit Gaslicht einlegen zu dürfen, erteilt werden. Es ist jedoch dadurch die Freiheit eines jeden, zum eigenen Gebrauch einen Gasbereitungs-Apparat unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften bei sich aufzustellen und zu benutzen, nicht beschränkt, sowie denn auch jede andere Art der Verforgung mit Gaslicht, als vermittels Zuleitungsröhren durch Straßen geführt, durch dieses Privilegium nicht ausgeschlossen ist, und daher auch z. B. die Austeilung tragbarer Gasbehälter dadurch nicht verhindert werden kann. Indessen wird auch die Gesellschaft zu jeder Zeit bereit sein, auf Verlangen Privat-Gasapparate sowohl für Öl-, Rohlen- als anderes Gas auf gute und billige Bedingungen einzurichten, wozu dieselbe hiermit zugleich Ermächtigung erhält.

§ 28.

Wenn die Kontraktzeit zu Ende ist, so soll die Kompagnie verbunden sein, entweder diesen Vertrag mit der Stadt auf die

gegenwärtigen Grundlagen zu erneuern oder auch nach anderen durch Vereinigung sestzustellenden Grundsätzen, wenn die Behörde solches verlangt, abzuschließen. Es steht indes der Stadt alsdann auch frei, jedes andere beliebige System der Erleuchtung anzusnehmen, welchenfalls die Röhrenlagen der Kompagnie die Führung anderer Röhrenleitungen nicht verhindern sollen. Nur behält sich die Gesellschaft sodann den ferneren Gebrauch ihres Eigentums, und daß sie diesenigen Personen, welche dieses wünschen sollten, noch weiter mit Gas versehen möge, vor.

§ 29.

Der Kompagnie soll verstattet sein, die verschiedenen Produkte, welche bei der Gasbereitung gewonnen werden, in Berlin oder sonst im Lande zu verkausen, ohne dafür andere Abgaben oder sonstige Leistungen, es sei nun in ihrer Eigenschaft als Korporation oder als eine einzelne Person, zu entrichten zu haben, als welche entweder einzelne preußische Untertanen oder eine aus solchen zusammengetretene Gesellschaft zu bezahlen haben würde.

§ 30.

In Betracht der großen Kosten, welche die Kompagnie auf dieses Unternehmen verwendet, wird derselben vom Ministerium des Junern und der Polizei Empfehlung an die übrigen größeren Städte der Monarchie in der Art zugesichert, daß ihr hierbei ein Vorzug für alle anderen ähnlichen Erleuchtungsvorschläge und Anträge gewährt werde.

\$ 31.

Die Kompagnie wird jede aussührbare Verbesserung in der wohlseilern Bereitung des Gases gern annehmen und den Gewinn mit der Stadt durch Vergrößerung der Lichtquantität teilen, dasgegen seitens der Regierung während der Kontraktzeit kein Patent oder ausschließliches Recht zur Gasbereitung in Beziehung auf die Städte, deren Erleuchtung die Kompagnie übernehmen sollte, erteilt werden wird.

Berlin, den einundzwanzigsten April 1825.

Der Minister des Innern und der Polizei.

(L. S.) gez. von Schuchmann.

Für die Imperial-Continental-Gas-Uffociation.

William Congreve. Geo Landmann. J. F. Daniell.

Allerhöchster Besehl vom 25. August 1844, betreffend die Berleihung bes Privilegiums der Gasfabritation an die Stadtgemeinde Berlin auf 50 Jahre.

Nachdem die durch meine Order vom 11. Juli v. Js. vorbehaltene nähere Prüfung des von dem Magistrat zu Berlin wegen Übernahme der städtischen Gasbeleuchtung entworfenen Planes erfolgt ist, ermächtige Ich Sie nunmehr auf Ihren Bericht vom 16. d. M., der städtischen Kommune zu Berlin deren Antrage gemäß:

- 1. Die Besorgung der öffentlichen Beleuchtung der Stadt mit Gas vom 1. Januar 1847 ab, wo die Dauer der dieserhalb mit der Imperial-Continental-Gas-Association unter dem 21. April 1825 geschlossenen Kontrakts abläuft, zu überlassen.
- 2. Derselben zu gestatten, zur Beschaffung des ersorderlichen Kapitals für die zu diesem Zwecke nötigen Anlagen neue 3½ Proz. Zinsen tragende, auf jeden Inhaber lautende, von demselben aber nicht zu kündigende Stadt-Obligationen zum Betrage von anderthalb Millionen Taler Kurant auszussertigen und solche unter der Verpflichtung auszugeben, daß vom Jahre 1852 ab jährlich ein Prozent des Schuldsfapitals und die ersparten Zinsen der amortisierten Oblisgationen zur Tilgung verwendet werden.
- 3. Derfelben zugleich das ausschließliche Recht zuzusichern, vom 1. Januar 1847 ab bis zu dem Zeitpunkte, wo die Amortisation der unter Nr. 2 gedachten Stadt-Obligationen vollendet sein wird, höchstens aber dis auf fünfzig Jahre Privatpersonen und öffentliche Gebäude aus den durch die Straßen geführten Leitungsröhren mit Gas zu versorgen, vordehaltlich sowohl des Nechts, welches in dieser Beziehung der Imperial-Continental-Gas-Alsociation nach dem Kontrakte vom 21. April 1825 auch noch serner zusteht, als der jedem Einwohner freistehenden Besugnis, sich zum eigenen Bedarse Gas zu bereiten, oder sich seine Beseuchtung auf jede beliedige andere Weise, namentlich auch durch tragbares Gas zu verschaffen.

Die übrigen Anträge des Magistrats, daß ihm der Eingangszoll für die zur Gasbereitung erforderlichen englischen Steinkohlen erlassen, den auszusertigenden neuen Stadt-Obligationen die Stempelfreiheit gewährt, auch denselben sowie den älteren Stadt-Obligationen die Eigenschaft depositalmäßig sicherer Papiere beisgelegt werde, kann ich nicht bewilligen.

Auch muß ich die nach dem obigen den städtischen Behörden zu erteilenden Zusagen an die ausdrückliche Bedingung knüpfen, daß durch den Übergang des Beleuchtungsgeschäfts von der Imperial-Continental-Gas-Affociation auf die städtische Kommune in denjenigen Rechten und Befugnissen, welche dem Polizei-Präsidium hinsichtlich der Verwaltung, Einrichtung und Beaufsichtigung des hiesigen Straßen-Erleuchtungswesens zustehen und bisher von ihm ausgeübt sind, nichts wesentliches geändert werde, vielmehr die von der Stadt mit der Ausführung der Beleuchtung beauftragten Personen verpflichtet sein sollen, völlig ebenso, wie es noch jett hinsichtlich der Imperial-Continental-Gas-Association der Fall ist, den aus polizeilichen Gründen für notwendig erachteten Anordnungen des gedachten Präsidiums Folge überall zu leisten. Ich überlasse Ihnen hiernach, das weiter Erforderliche an den Berliner Magistrat zu verfügen und zu seiner Zeit den Entwurf einer durch die Gesetssammlung zu publizierenden Order in Ansehung der auf jeden Inhaber auszufertigenden neuen Stadt-Obligationen zu Meiner Vollziehung vorzulegen.

Danzig, den 25. August 1844.

gez. Friedrich Wilhelm.

Un die Staatsminister (Braf von Urnim und Flottwell. Bericht des Magistrats vom 10. Dezember 1844 über die Beleuchtung der öffentlichen Straßen usw. seit 1827 und die Erbauung eigener Gaswerke *).

Ministerial-Erlaß vom 27. März 1846. Der Bertrag vom 21. April 1825 gewährt der Imperial-Continental-Cas-Association nicht die unbeschränkte Besugnis, in den Straßen Berlins neue Gasleitungs-röhren zu legen. In den Straßen aber, wo die Imperial-Continental-Cas-Association bis zur übernahme der öffentlichen Beleuchtung durch die Stadtgemeinde Berlin Röhrenzüge hatte, soll sie einen zweiten Röhrenstrang und statt enger Röhren weitere verlegen dürsen.

Des Königs Majestät haben auf das von Ew. Wohlgeboren unterm 31. Oktober v. 33. bei Allerhöchstdemselben eingereichte Gesuch um ungehinderte Gestattung fernerer Röhrenlegung in den Straffen Berlins zum Zwecke der Gaserleuchtung von dem Ministerium des Innern Bericht erfordert und nachdem solcher infolge genauer Erörterung des Sachverhältnisses erstattet worden, befohlen. Sie von den Anordnungen in Kenntnis zu setzen, welche aus Veranlassung Ihrer Anträge wegen fernerer Legung von Gasleitungsröhren in den hiesigen Straßen diesseits getroffen worden sind und Ihnen, soweit Ihre Beschwerden dadurch nicht erledigt sein sollten, die Verfolgung Ihrer vermeintlich verletzten vertragsmäßigen Rechte im gewöhnlichen Prozeswege zu überlaffen. Indem das Ministerium Ihnen dies eröffnet, glaubt dasselbe Ihnen zuvörderst bemerklich machen zu müssen, daß die von Ihnen aus dem Vertrage vom 21. April 1825 hergeleitete völlig unbeschränkte Befugnis, in den Straßen Berlins neue Gasleitungsröhren zu legen, als begründet nicht angenommen und dabei die dem vertragsmäßigen Vorbehalt der baupolizeilichen Erlaubnis von Ihnen gegebene Deutung, als beziehe solche lediglich sich auf die Verhütung gemeiner Gefahr, nicht als richtig anerkannt werden kann. Bei der vorbehaltenen baupolizeilichen Erlaubnis ist vielmehr nicht allein die mit jeder Vermehrung der Leitungsröhren verbundene Vervielfältigung der Hemmungen des Straßenverkehrs, sondern auch die Vorsorge für andere nüpliche öffentliche Anlagen zu berücksichtigen, zu dem namentlich die in § 28 des Vertrages vom 21. April 1825 ge= dachten, für die künftige Stragenerleuchtung bestimmten Röhrenleitungen gehören.

^{*)} Abgedruckt in der ersten Ausgabe Band 4 Seite 3 ff.

Was nun die einzelnen Anträge wegen der Einlegung neuer Gasröhren betrifft, so hat das Ministerium die Versagung der Erlaubnis zur Köhrenlegung in den Straßen, wo die Gas-Association bisher die öffentliche Erleuchtung nicht besorgt und keine Köhrenzüge hat, abgesehen davon, daß jedenfalls vorher über die Bedingungen eine Vereinbarung nach den bisher besolgten Grundsäßen zu treffen gewesen sein würde, umsomehr bestätigen müssen, als ein Recht hierzu aus dem Kontrakte vom 21. April 1825 nicht anerkannt werden kann, überdies aber das Polizei-Prässidium bei der vielleicht insolge zu bedeutender Vermehrung der Privat-Gaslichte jetzt zur allgemeinen Unzufriedenheit sehr mangelhaften öffentslichen Gaserleuchtung nicht mit Unrecht besürchtet, daß dieselbe durch jede Erweiterung ihres Umfanges noch erheblich verschlechtert werden und auf diese Weise nur daraus Nachteil erwachsen dürfte.

Dagegen hat das Bolizei-Bräsidium die Anweisung erhalten. jedoch immer unter Wahrnehmung der baupolizeilichen Rücksichten, in dem eben bezeichneten Sinne zu gestatten, daß in denjenigen Straßen, wo die Gas-Rompagnie nur einen Röhrenstrang hat, noch ein zweiter eingelegt werde, was namentlich in der Alexander= straße von der Holzmarktstraße bis zum Alexanderplate und auf dem Gensdarmenmarkte zwischen der Markgrafenstraße und Charlottenstraße geschehen kann. Außerdem soll das Polizei-Präsidium, da in den Straßen, wo bereits zwei Röhrenzüge vorhanden find, das Einlegen neuer Röhren in der Regel versagt bleiben muß, nachlassen, daß statt der vorhandenen zu engen Röhren, welche die Buführung hinreichenden Gases in entferntere Stadtteile verhindern, weitere Röhren eingelegt und so diese mit den jetzt liegenden vertauscht werden. Dabei ist jedoch das Polizei-Präsidium ermächtigt worden, nötigenfalls behufs der Zuleitung des Gases in entferntere Stadtteile ausnahmsweise die Cinlegung eines dritten Röhrenzuges unter der Bedingung zu gestatten, daß solcher unter einem der schon vorhandenen Züge angebracht werde, und die Gesellschaft sich ver= pflichte, die etwa später im Interesse anderer öffentlichen Anlagen sich als notwendig ergebenden Veränderungen unweigerlich zu be= wirken. Endlich wird das Polizei-Präsidium infolge der ihm deshalb gemachten Cröffnung, den Anträgen der Kompagnie wegen neuer Querverbindungen zur gleichmäßigeren Verteilung des Gases, sofern es sich nicht um Legung eigentlicher Parallelröhren zu bereits doppelt vorhandenen Röhrenzügen handelt, ebenfalls unter dem

auf § 28 des Vertrages sich gründenden Vorbehalte willsahren, daß diese Verbindungen für den Fall künftig notwendiger öffentlicher Anlagen in einer diese Anlage nicht hindernden Weise abzuändern sind. In der Voraussetzung, daß inzwischen Ew. Wohlgeboren die dementsprechenden Verfügungen des hiesigen Polizei-Präsidii zugegangen sein werden, macht das Ministerium Ihnen schließlich bemerklich, daß eine weitere Berücksichtigung Ihrer Anträge mit den Pflichten der Polizei-Verwaltung nicht vereindar ist.

Berlin, den 27. März 1846.

Ministerium des Innern, II. Abteilung. gez. von Manteuffel.

An die Bevollmächtigten der Imperial-Continental-Gas-Association Herrn Justiz-Kommiss. Licht und Herrn Drorh Wohlgeboren.

II. 2586.

Allerhöchster Befehl bom 17. April 1846, betreffend bie Auslegung bes Privilegs bom 25. August 1844.

An

die Staatsminister von Bodelschwingh und Flottwell.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. M. über die vom Magistrate zu Berlin nachgesuchten näheren Ersäuterungen des der Stadtsgemeinde durch meinen Befehl vom 25. August 1844 bei Übersassung der Straßenerseuchtung durch Gaslicht vom 1. Januar 1847 ab versliehenen Privilegii, bestimme ich aus den von Ihnen vorgetragenen Gründen:

- 1. daß es hinsichtlich des der Stadt bewilligten ausschließlichen Rechts zur Versorgung von Privatpersonen und öffentlichen Gebäuden mit Leuchtgas aus den durch die Straßen geführten Leitungsröhren bei der unzweiselhaften Vestimmung meines gedachten Beschls lediglich sein Vervenden behält, der Antrag des Magistrats auf Ausdehnung dieses Rechts auf jede, auch mit Vermeidung der Straßen zu bewirkende Zuleitung von Leuchtgas daher zurückzuweisen ist, und
- 2. daß zwar der Stadtgemeinde bis zum 1. Januar 1850, wo ihre Ginrichtungen zur Gaserleuchtung in der weitesten

Ausdehnung erst vollendet sein können, das durch ihr Brivilegium begründete Untersagungsrecht gegen andere in den Vorstädten ebenso wie innerhalb der Ringmauer zustehen, dieselbe aber, wenn nach dem 1. Januar 1850 Privat-Unternehmer sich zur Einrichtung der Gasbeleuchtung in einem mit solcher noch nicht versehenen Stadtteile erbieten, verbunden sein soll, bis zu einem, von den Ministern des Innern und der Finanzen festzusetzenden Termine sich bestimmt zu erklären, ob sie sich verpflichte, binnen einer angemessenen Frist, welche in der Regel drei Jahre nicht überschreiten darf, die Gaserleuchtung auf jenen Stadtteil auszudehnen. Geht bis zu dem festgesetzen Termine eine solche Erklärung von seiten der Stadt nicht ein, so sollen die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt sein. Brivatversonen zur Befriedigung des öffentlichen und Privatbedürfnisses mit Gaslicht in dem betreffenden Stadtteile zu konzessionieren, wobei das Interesse der Stadt nur soweit berücksichtigt werden darf, als solches mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. —

Hiernach haben Sie nunmehr die der hiesigen Stadtgemeinde verliehenen, mit Beschränkungen der Gewerbesreiheit verbundenen Besugnisse hinsichtlich der Gaserleuchtung durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 17. April 1846.

gez. Friedrich Wilhelm.

Ministerial-Erlag bom 30. April 1846, betreffend bie Ausbehnung bes Rechts der Stadt Berlin zur Abgabe bon Gas zur öffentlichen Beleuchtung und an Pribate.

Auf Grund der Allerhöchsten Besehle vom 25. August 1844 und vom 17. April d. J. ist der Stadtgemeinde zu Berlin bei Überlassung der Besorgung der öffentlichen Beleuchtung der Stadt durch Gaslicht vom 1. Januar 1847 ab, wo der dieserhalb mit der Imperial-Continental-Gas-Association vom 21. April 1825 geschlossene Bertrag abläuft, zugleich von demselben Tage ab bis zu dem Zeitpunkte, wo die Amortisation der neuen Stadtobligationen im Betrage von 1500000 Thr., welche behufs der Beschaffung der Gesonittel für die einzurichtende Gasbeleuchtung nach dem

Allerhöchsten Privilegio vom 4. April 1845 ausgefertigt werden, vollendet sein wird, höchstens aber bis auf fünfzig Jahre das ausschließliche Recht:

Privatpersonen und öffentliche Gebäude aus den durch die Straßen geführten Leitungsröhren mit Leuchtgas zu versforgen,

erteilt werden, vorbehaltlich jedoch des in dieser Beziehung nach dem gedachten Vertrage der Gas-Association auch noch serner verbleibenden Rechts und der jedem Einwohner zustehenden Bestugnis, sich zum eigenen Bedarf Gas zu bereiten oder sich seine Beleuchtung auf jede andere Weise, namentlich durch tragbares Gas, zu verschaffen.

Das aus diesem Privilegio folgende Untersagungsrecht gegen andere steht der Stadtgemeinde auch in Ansehung der Borftädte ebenso wie innerhalb der Ringmauer, jedoch mit der Maßgabe zu, daß, wenn nach dem 1. Januar 1850, wo die städtischen Einrichtungen zur Gaserleuchtung in der weitesten Ausdehnung vollendet sein können, Privatunternehmer sich zur Herstellung der Gaserleuchtung in einem mit solcher noch nicht versehenen Stadt= teile erbieten, alsdam die Stadtgemeinde verpflichtet ift, bis au einem von den Ministern des Junern und der Finanzen festzusetzenden Termine sich bestimmt zu erklären, ob sie binnen einer angemessenen, in der Regel über drei Jahre hinaus nicht zu ge= währenden Frift, die Gaserleuchtung auf jenen Stadtteil auszudehnen sich verbindlich machen will, indem für den Fall der Bersagung oder des Ausbleibens dieser Erklärung bis zu dem gesetzten Termine die gedachten Minister ermächtigt sind, Privatpersonen zur Befriedigung des öffentlichen und Privatbedürfnisses mit Leuchtgas in dem betreffenden Stadtteile zu konzessionieren und dabei das Interesse der Stadt nur so weit berücksichtigen dürfen, als solches mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

Diese der Stadtgemeinde zu Berlin verliehenen, mit Besichränkungen der Gewerbefreiheit verbundenen Besugnisse werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 30. April 1846.

Für den Minister des Junern im Merhöchsten Auftrage gez. v. Bodelschwingh.

Der Finanzminister gez. Flottwell.

Der Minister für Handel usw. genehmigt der Imperial-Continentals Cas-Association gemäß § 18 der Gewerbeordnung die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes:

- a) am 3. Dezember 1852 auf die Etabliffements bor bem Salleschen Tor und am Kreuzberge,
- b) am 11. Mai 1853 auf die Erleuchtung von Alt- und Reu- Schöneberg,
- e) am 19. November 1860 auf die Berforgung von Morishof und ber benachbarten Ctabliffements füdlich des alten Landwehrgrabens.

Unter den von dem Königlichen Polizei-Präsidium in dem Berichte vom 20. v. M. vorgetragenen Umständen will ich der hiesigen Imperial-Continental-Gas-Association zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf die Etablissements vor dem Halles schen Dalles schen Tore und am Kreuzberge nach dem bezeichneten Plane in Gemäßheit des § 18 der Gewerbeordnung meine Genehmisgung erteilen. pp. pp.

Berlin, den 3. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

An das Königliche Polizei-Präsidium, hier.

III. 13 011.

IV. 16 204.

Auf den Bericht des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 31. März d. J. will ich der hiesigen Jmperial-Continental-Gas-Ussiciation zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf die Erleuchtung von Alt-und Keschenens Geschäftsbetriebes auf die Erleuchtung von Alt-und Keschenens Gebenen Plane die nach § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ersorderliche Genehmigung in Ermangelung eines auf den Zeitraum gewisser Jahre gerichteten Antrages, hierdurch wider-russich erteilen, wie dies nach Inhalt des abschriftlich anliegenden Zirkularrestripts vom 30. November 1846, wonach das Königliche Polizei-Präsidium in allen dergleichen Fällen sich zu achten hat, bei Erteilung einer derartigen Erlaubnis überall zu geschehen hat.

pp. pp.

Berlin, den 11. Mai 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. von der Heydt.

An das Königliche Polizei-Präsidium, hier. IV. 4474. III. 5682.

Auf den Bericht vom 14. v. M. eröffnen wir dem Königlichen Polizei-Präsidium bei Rücksendung des Situationsplanes, daß das der Stadt Berlin durch die Allerhöchsten Orders vom 25. August 1844 und vom 17. April 1846 verliehene ausschließliche Recht zur Versorgung der Privatpersonen und öffentlichen Webäude mit Was aus den durch die Stragen geführten Leitungsröhren sich nach dem klaren Wortlaut dieser Allerhöchsten Bestimmungen nur auf dasjenige Gebiet erstreckt, welches zur Zeit der Verleihung dieses Privilegiums zu der Stadt und deren Beichbild gehörte und daher auf dasjenige Terrain, welches zufolge der Allerhöchsten Order vom 28. Januar d. J., vom 1. Januar f. 3. ab in den städtischen Gemeindebezirk übergehen wird, nicht ohne weiteres auszudehnen ist. Da demnach das der Stadt verliehene Privilegium nicht entgegensteht, der Imperial-Continental-Gas-Affociation die nachgesuchte Konzession zur Versorgung von Morithof und der benachbarten Stablissements südlich des alten Landwehrgrabens mit Gas zu erteilen, so wollen wir, da auch das Königliche Polizei-Präsidium Bedenken in polizeilicher Sinsicht hiergegen nicht erhoben hat, hierzu die nach § 18 der Gewerbeurd= nung vom 17. Januar 1845 erforderliche Genehmigung hierdurch widerruflich erteilen.

pp. pp.

Berlin, den 19. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlich Arbeiten. Der Minister des Junern. gez. Graf Schwerin.

gez. von der Hendt.

An das Königliche Polizei-Präsidium, hier.

111. 12 160

IV. 11 702 S. M.

II. 15 877 M. d. J.

Berträge zwischen der Imperial-Continental-Gas-Association und den Gemeinden Alt= und Reu-Schöneberg über die Beleuchtung der öffent=

lichen Straffen vom 30. 6. 1853 2. 6. 1854.

15 Sgr. Stempel sind unter Gerichtskosten liquidiert. Zum Hauptexemplar sind 256 Tlr. 20 Sgr. Stempel liquidiert.

Nachstehende, wörtlich also lautenden Verhandlungen:

Verhandelt

Neu-Schöneberg bei Berlin, den 30. Juni 1853.

Zufolge Verfügung vom 4. d. M. steht hierselbst Termin zum Abschluß eines Vertrages zwischen der Imperial-Continentals Gas-Association zu London und den Gemeinden zu Alts und ReusSchöneberg über die Beleuchtung der öffentlichen Straßen beider genannten Orte durch Gas an.

Zur Aufnahme dieses Vertrages hatte sich der unterzeichnete Deputierte des Königlichen Kreisgerichts zu Berlin in das Schulzensamt von Neu-Schöneberg begeben.

Daselbst hatten sich eingefunden:

- 1. der Königliche Rechtsanwalt und Notar Herr Gottfried Emil Ludwig Licht als Vertreter der Imperial-Constinental-Gas-Affociation zu London. Er legitimierte sich als solcher durch Produktion der anliegenden Vollmacht der Direktoren dieser Gesellschaft de dato London, den 7. Juni 1843, nebst notarieller und konsularischer Beglaubigung vom 10. desselben Monats und Jahres im englischen Driginal, sowie in deutscher von dem vereideten Translator des Königslichen Kammergerichts Prosesson Burck hardt vom 28. Juni 1843 angesertigten übersetung.
- 2. für die Gemeinde von Alt-Schöneberg die Dorfgerichte dieses Dorfes, und zwar:
 - u) der Ortsschulze Johann Heinrich Ferdinand Henl.
 - b) der Gerichtsmann Johann Georg Mette,
 - e) der Gerichtsmann Johann Christian Grix,
 - d) der Gerichtsmann Martin Friedrich Hewald,
- 3. für die Gemeinde Neu-Schöneberg die Dorfgerichte dieses Dorfes:
 - a) der Schulze Alexander Theodor Wiehrach,

- b) der Gerichtsmann Carl August Waltermann,
- e) der Gerichtsmann Johann Carl Sannow, sämtlich geschäftsmäßig.

Der Rechtsanwalt Licht ist von Person bekannt.

Die sub 2 und 3 genannten dorfgerichtlichen Personen beider Gemeinden werden durch den von Person bekannten, ebenfalls anwesenden Herrn Domänen-Rentmeister, Verwalter des Königslichen Domänen-Polizeiamts Mühlenhoff, Carl Heinrich Feitke, rekognosziert, wie dieser durch seine Namensunterschrift bezeugt.

V. g. u. Carl Heinrich Feitke.

Die beiderseitigen Dorfgerichts-Personen nahmen zu ihrer Legitimation als Bevollmächtigte ihrer respektiven Gemeinden zum Abschluß des heute aufzunehmenden Vertrages Bezug auf die vor dem Königlichen Polizei-Domänenamte Mühlenhoff als ihrer Ortsobrigkeit unter dem 4. März und 26. Mai 1853 von diesen Gemeinden ihnen erteilten Vollmachten. Sie baten, nachträglich solche gerichtlich aufzunehmen.

Der Rechtsanwalt Lich tals Vertreter der gedachten Londoner Gas-Gesellschaft und die aufgeführten Dorfgerichts-Personen namens der beiden Gemeinden Alt- und Neu-Schöneberg gaben hierauf folgenden Vertrag zu Protokoll.

§ 1.

Die Imperial-Continental-Gas-Affociation übernimmt es zunächst, die bestehenden öffentlichen Straßen von Alt- und Neu-Schöneberg und zwar:

- 1. die Potsdamer Straße von der Potsdamer Brücke an bis zum Ende von Alt-Schöneberg, wo sich der Arloffsche Gasthof befindet,
- 2. den Blumschen Mühlenweg,
- 3. das Karlsbad,
- 4. die Lützower Wegstraße rechts und links der Potsdamer Straße

vom 1. Januar 1854 bis 1. Januar 1904 mit Gas zu erleuchten, unter der Voraussetzung jedoch, daß die noch sehlende Konzession des Königlichen Ministerii zu dem in diesem Vertrage übernommenen

Erleuchtungsgeschäfte so zeitig erfolgt, daß die Legung der Röhren bis zum 1. Januar 1854 vollendet sein könne.

Wenn auf dem Territorio von Alt- und Neu-Schöneberg neue Straßen angelegt werden, die nach den Anordnungen der Polizeibehörden der öffentlichen Erleuchtung bedürfen, so sind die Gemeinden von Alt- und Neu-Schöneberg berechtigt, zu verlangen, daß die Association auch diese Erleuchtung mit Gas unter den Bedingungen, unter welchen sie die alten Straßen erleuchtet, aussühre, jedoch nur erst dann, wenn diese Straßen bereits gepflastert und mindestens zur Hälfte bebaut worden sind.

§ 2.

Zur öffentlichen Erleuchtung der gegenwärtig bestehenden Straßen sind etwa 70 Gasslammen erforderlich, von denen jede jährlich 2000 Stunden leuchten muß. Sie sollen in sechsseitigen Glaslaternen auf eisernen Kandelabern zirka 140 preußische Fuß, von denen zwölf eine Rute ausmachen, voneinander angebracht werden, eventuell bei neuen Straßen und Plätzen, wie die Königsliche Polizeibehörde, welche die öffentliche Erleuchtung beoberaufssichtigt, es verlangen wird.

§ 3.

Der Preis für jede Straßenflamme wird auf 22 Thlr. (zweiundzwanzig Thaler) preußisch Kurant auf das Jahr verabredet.

Die Gemeinden Alt- und Neu-Schöneberg verpflichten sich, denselben in Quartalraten von 5 Thlr. 15 Sgr. (Fünf Thaler fünfzehn Silbergroschen) postnumerando zur hiesigen Kasse der Londoner Imperial-Continental-Gas-Alssociation einzuzahlen.

Von dieser Summe werden 20 Thlr. (zwanzig Thaler) für das Gaslicht und 2 Thlr. (zwei Thaler) für Verwaltungs- und Reparatur- kosten gerechnet, und es ist angenommen, daß jede Straßenslamme für die Stunde sechs englische Kubikfuß konsumiert.

δ 4.

Der Preis des (Bases zum Gebrauch für Privatpersonen in Alt- und Neu-Schöneberg wird zurzeit auf 2 Thlr. pro 1000 englische Kubitsuß sestgesetzt. Sollte sich aber die Imperial-Continental- Gas-Alsociation in der Folgezeit veranlaßt sehen, den Preis des Gases für die Privatslammen soweit heradzusehen, daß pro 1000 Kubitsuß weniger als 1 Thlr. 20 Sgr. bezahlt werden, so soll auch

in Alt- und Neu-Schöneberg der Preis für das Gas zur öffentlichen Erleuchtung den Privatlichten gleich ermäßigt werden.

Sollten hingegen unvorhergesehene Umstände, als Naturereignisse, Krieg, neue Anordnungen des Staats usw., die Produktion des Gases derart verteuern, daß zur Bestreitung der Mehrskoften die Association sich entschließt den Preis für die Privats Gaslichte zu erhöhen, so lassen sich die Gemeinden von Alts und Neu-Schöneberg auch eine verhältnismäßige Erhöhung der Preise für die Straßenerleuchtung gefallen.

§ 5.

Behufs der Ausführung sowohl der öffentlichen als der Privats Gaserleuchtung gewähren die Gemeinden von Alts und Reusschöneberg der Imperial-Continental-Gas-Association für ewige Zeiten das Recht, von ihren Grundstücken aus, nvo das Gas bereitet und aufgesammelt wird, Leitungsröhren in den Grund und Boden des Territorii beider kontrahierenden Gemeinden zu legen und überall dahin zu sühren, wo es die Einrichtung von öffentlichen oder Privatlichten nötig macht.

Die Association muß sich aber hierbei den Weisungen der Baupolizeibehörden fügen und das bei Legung, Veränderung und Ausbesserung der Haupt- und Nebenleitungsröhren aufzuhebende Pflaster wieder in guten Stand herstellen lassen.

§ 6.

Die ganze Einrichtung der öffentlichen Erleuchtung geschieht auf Kosten der Imperial-Continental-Gas-Association, sie bleibt daher auch ihr alleiniges Sigentum und kann von ihr sofort, wenn der Vertrag sein Ende erreicht, fortgenommen und in ihren speziellen Gewahrsam gebracht werden. Si sieht ihr dann auch frei, ihre Röhren aus dem Grund und Voden wieder herauszunehmen, jedoch nuß sie auch hier wieder das aufzuhebende Pflaster in den vorigen Zustand herstellen.

§ 7.

Wird dieser Vertrag rücksichts der öffentlichen Erleuchtung nicht 3 Jahre vor seinem Ablaufe gekündigt, so wird er immer wieder auf anderweite fünfzig Jahre verlängert erachtet. Sollte aber auch die öffentliche Erleuchtung infolge einer Kündigung des einen oder des andern von der Association nicht fortgesetzt werden, so wird ihr doch das Recht zugestanden, ihre Einrichtungen

zur Ausführung von Privaterleuchtungen in Alt- und Reu-Schöneberg auf ewige Zeiten fortbestehen zu lassen, zu verändern und zu verbessern.

§ 8.

Die Gemeinden von Alt- und Neu-Schöneberg verpflichten sich endlich noch, so lange die Imperial-Continental-Gas-Association die öffentliche Erleuchtung ihrer Straßen aussührt, niemanden anders zu gestatten, Röhren zur Aussührung von Gaserleuchtung auf ihrem Gebiete zu legen, ausgenommen während des Kün-digungstermines, falls gekündigt worden ist.

§ 9.

Die Imperial-Continental-Gas-Association übernimmt die eine Hälfte der Kosten dieses Vertrages, die beiden Gemeinden die andere Hälfte gemeinschaftlich.

Die Komparenten beantragen:

Anberaumung eines neuen Termins zur Aufnahme einer gerichtlichen Vollmacht seitens der kontrahierenden Gemeinden an ihre betreffenden Dorfgerichte und demsnächstige Aussertigung dieses Vertrages in 3 Exemplaren für jeden der 3 Kontrahenten.

Der Vertreter der Gas-Gesellschaft Herr Licht erklärte schließlich, daß seine Mandantin zur Ausdehnung ihres Erleuchtungsbetriebes nach Schöneberg auf den Zeitraum von fünfzig Jahren
einer besonderen Konzession des Königlichen Ministerii des Handels
und der Gewerbe bedürfe (§ 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar
1845), welche er nachzusuchen sich verpflichte, sobald er die Ausfertigung dieses Vertrages erhalten haben werde, um sie dem
Ministerio vorlegen zu können. Er bat um möglichst schleunige
Kückgabe seiner Vollmacht nach genommener vidimierter Abschrift.

Der Rechtsanwalt Herr Kursch assistierte den Dorfgerichten beider Gemeinden unter Produktion einer Vollmacht.

Borgelesen, genehmigt, unterschrieben. gez. Wottfried Emil Ludwig Licht. Kursch. F. Hehl. Mette. Griz. Hewald. A. Giehrach. Waltermann. J. C. Sannow.

> a. u. s. v. Löper, Königl. Gerichts-Ussessor.

Verhandelt

zu Alt-Schöneberg im Schulhause, den 2. Juni 1854.

Zufolge Verfügung vom 29. Mai cr. steht heute Termin zum Abschlusse eines Kontrakts über die Beleuchtung von Alts und Neu-Schöneberg an; zu demselben verfügte sich der unterzeichnete Richter heut hierher und wurden angetroffen:

- 1. für die Imperial-Continental-Gas-Association zu London der Königliche Rechtsanwalt Herr Gottstried Emil Ludwig Licht unter Produktion seiner Bollmacht de dato London, den 7. Juni 1843 im Original und in deutscher von dem vereideten Translator des Königlichen Kammergerichts Herrn Burck hard tangesertigten Überschung vom 28. Juni 1843:
- 2. die Beovlimächtigten von Alt-Schöneberg;
 - a) der Schulze Johann Heinrich Ferdinand Henl,
 - b) der Bauergutsbesitzer Baron Heinrich Friedrich Christian von Lowzow,
 - e) der Doctor medicinae Morit Lve winfon,
 - d) der Buchdruckereibesitzer Adolph Wilhelm Hayn,
 - e) der Gastwirt Eduard Prüfer;
- 3. für die Gemeinde Neu-Schöneberg:
 - a) der Schulze Eduard Wilhelm Forst,
 - b) der Gerichtsmann Johann Carl Sannow, unter Überreichung der gerichtlichen Vollmacht de dato, den 13. April 1854.

Die Komparenten sind sämtlich bekannt und geschäftssähig. Von den Bevollmächtigten der beiden Gemeinden erklären zunächst herr Han und Herr Forst, daß sie auf Grund der ihnen erteilten Vollmacht sich nicht für ermächtigt hielten, in der Art, wie bereits am 30. Juni 1853 zwischen den Dorfgerichten von Alt- und Reu-Schöneberg und der Imperial-Continental- Gas-Alssociation ein Vertrag errichtet worden, mit den inzwischen verabredeten Modisikationen heut einen Vertrag abzuschließen.

Sie lehnten deshalb die Teilnahme an dem heut abzuschließenden Geschäft ab und trugen darauf an, sie zu entlassen.

Die übrigen Bevollmächtigten der beiden Gemeinden hielten sich auf Grund der ihnen erteilten Vollmacht auch ohne Beitritt der anderen beiden Herren Bevollmächtigten ermächtigt, mit der Imperial-Continental-Gas-Association zu kontrahieren und verslangten deshalb die Aufnahme des Vertrages.

Sie bemerkten jedoch, daß sie die durch sie vertretenen Gemeinden an den am 30. Juni v. J. von den Dorfgerichten abgeschlossenen Kontrakt für verpflichtet erachteten und wollten des halb auf Grund der ihnen erteilten Vollmacht sich dahin beschränken, jenen Vertrag namens der Gemeinden unter den heute hinzuszusügügenden Modisikationen anzuerkennen.

Es wurde hierauf den Komparenten die Verhandlung de dato Neu-Schöneberg, den 30. Juni 1853, vorgelesen, und erklärten darauf der Hechtsanwalt Licht namens der Gas-Association und die Herren Hehltsanwalt Loud von Jow, Dr. Loewinson, Prüfer und Sannow namens der Gemeinden Alt- und Neu-Schöneberg:

Wir erkennen den uns soeben vorgelesenen Vertrag vom 30. Juni 1853 namens unserer Mandanten für rechtsgültig und verbindlich an, und soll derselbe, insoweit er nicht nachstehend abgeändert wird, so angesehen und aufrecht erhalten werden, als hätten wir, namentlich wir Vertreter der Gemeinden, ihn mit vollzogen. Indem wir uns daher wiedersholentlich zum Inhalt desselben bekennen, setzen wir in Absänderung desselben nur solgendes sest:

Bu § 1.

Die Verpflichtung zum Beginn der Gaserleuchtung seitens der Association tritt spätestens bis 1. November 1854 ein, so daß alsdann der Kontrakt bis 1. November 1904 läuft.

Der in dem gedachten Paragraph enthaltene Vorbehalt der Beibringung der Konzession des Ministerii zu dem Erleuchtungsseschäft hat inzwischen seine Erledigung gefunden, da diese Konzession bereits unter dem 14. September 1853 von dem Herrn Handelsminister erteilt worden ist.

Bu § 4.

Die Normalpreise, nach denen sich die Preise in Alt- und Neu-Schöneberg erhöhen oder erniedrigen in den in diesem Para-

graph vorgesehenen Fällen, sind diejenigen, welche die Association in Berlin allgemein stellt und stellen wird.

Bu § 5.

Das der Association eingeräumte Recht, Leitungsröhren in den Grund und Boden beider kontrahierenden Gemeinden zu legen und überall dahin zu führen, wo es die Sinrichtung von öffentlichen oder Privatlichten nötig macht, erstreckt sich jedoch nicht auf das Privateigentum der einzelnen Gemeindemitglieder.

3u § 7 und 8.

Die hier enthaltenen Bestimmungen werden aufgehoben und dagegen folgendes festgesett:

Der Kontrakt über die öffentliche Beleuchtung von Alts und Neu-Schöneberg läuft mit dem 1. November 1904 ab, ohne daß es vorher einer Kündigung bedarf, wenn derselbe nicht ausdrücklich erneuert wird.

Dagegen bleibt der Association auch nach dem 1. November 1904 das Recht vorbehalten, ihre Einrichtungen zur Ausführung von Privaterleuchtungen in Alt- und Neu-Schöneberg auf ewige Zeiten fortbestehen zu lassen, zu verändern und zu verbessern.

Die Gemeinden von Alt- und Neu-Schöneberg verpflichten sich, solange die Gas-Association die öffentliche Erleuchtung ihrer Straßen ausführt, niemand anders zu gestatten, Röhren zur Ausführung von Gasbeseuchtung zu legen.

Wenn aber die Gemeinden den am 1. November 1904 abslaufenden Kontrakt nicht verlängern wollen, so steht ihnen alsdann das Recht zu, in den letzten 3 Jahren die zur Beschaffung einer anderen Erleuchtung ersorderlichen Einrichtungen und Anstalten zu treffen.

Busat § 10.

Sollte endlich eine andere Erfindung gemacht werden, welche zur öffentlichen Erleuchtung von Städten und Plätzen sich besser eignet und billiger ist, so sollen die Gemeinden nicht gehindert sein, sich eine solche Erleuchtung zu beschaffen, und besugt sein, die Annahme der öffentlichen Gaserleuchtung von der Gas-Association und die Bezahlung dafür für die Folgezeit abzusehnen, wenn sie nachweist, daß in drei anderen Städten, welche bisher Gaserleuchtung besaßen, statt derselben die nen ersundene öffent-

liche Erleuchtung eingeführt worden ist und 3 Jahre hindurch mit den erwarteten Vorteilen bestanden hat, sollte auch dann die bestimmte Kontraktsdauer von 50 Jahren noch nicht verlausen sein.

Die Herren Komparenten tragen darauf an,

die heutige Verhandlung mit der Verhandlung vom 30. Juni 1853 verbunden dreimal, und zwar einmal für die Gas-Alsociation und zweimal für die beiden Gemeinden schleunigst ausfertigen zu lassen.

Die Kosten der heutigen Verhandlung werden nach § 9 der Verhandlung vom 30. Juni 1853 geteilt getragen.

Die von dem Herrn Rechtsanwalt Licht produzierte Bollmacht wurde demselben auf Erfordern zurückgegeben.

Die Gemeindevertreter tragen darauf an, ihnen die eingereichte Vollmacht, nach Zurückbehaltung einer vidimierten Abschrift zu dem Kontrakt, gleichsalls zurückzugeben.

Borgelesen, genehmigt, unterschrieben. gez.: Gott fried Emil Ludwig Licht,

Johann Heinrich Ferdinand Henl,

Heinrich Friedrich Christian Baron von Lowzow,

Dr. Morit Loewinson,

Eduard Prüfer,

Johann Carl Sannow,

N. u. j. Schur.

Sind hierdurch

für die Gemeinde Alt-Schöneberg zum öffentlichen Glauben ausgefertigt worden.

Urfundlich unter des Gerichts Siegel und Unterschrift.

Berlin, den 6. Juni 1854.

Königliches Kreisgericht, Zweite Abteilung.

(L. S.) Unterschrift.

Ausfertigung.

Н. 3709 Б.

Auszug aus dem Erlaß des Ministers des Innern vom 12. Juni 1861, betr. die Berpflichtung der Stadtgemeinde Berlin, nach Berhältnis der abgetretenen Gebietsteile Schönebergs in den Bertrag der Gemeinde Schöneberg und der Imperial = Continental = Gas = Association vom

30. 6. 1853 6. 6. 1854 einzutreten. (Bgl. S. 22 ff.)

In Sachen, betreffend die Erweiterung der Weichbildsgrenzen von Berlin, bestimme ich, rücksichtlich der in dem eingeleiteten Auseinandersetzungsversahren zwischen der Stadtkommune Berlin einer- und den Kreisen Rieder-Barnim und Teltow, dem Königslichen Fiskus, der Stadt Charlottenburg, den Gemeinden AltsSchöneberg, Tempelhof und Rixdorf, und dem Rittergute Teutschswischer gepflogenen Verhandlungen und auf Grund des § 2 alinea 6 und 7 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 solgendes, daß

1.—3. pp. Dagegen

4. die Stadt Berlin für verpflichtet zu erachten, in den unter dem 30. Juni 1853 und 6. Juni 1854 zwischen der Gemeinde Alt-Schöneberg und der Imperial-Continental-Gas-Association zu London geschlossenen Vertrag nach Verhältnis der auf die abgetretenen Gebietsteile der Gemeinde Alt-Schöneberg kommenden Beleuchtungs-Anstalten

einzutreten, weil die durch den angeführten Vertrag für die Gemeinde Alls-Schöneberg getroffene kommunale Einrichtung ohne die festgesette Verpflichtung der Stadt Verlin nicht in ihrem Forts bestande gesichert bliebe, sondern zum Nachteile Dritter ohne Vorshandensein eines öffentlichen Interesses zerstört werden würde, die Kompetenz der Verwaltungsbehörde zur Regulierung dieser Angelegenheit aber keinem Zweifel unterliegt, da die durch die Spezial-Vorschrift in alinea 6 § 2 der Städteordnung den Verwaltungsbehörden übertragene Auseinandersetzung keinen anderen Wegenstand haben kann, als diesenigen auf dem bisher bestandenen Verbande beruhenden Gemeinheiten (bestehen sie num in gemeinsschaftlichem Vesitz, gemeinschaftlichen Einrichtungen, Verechtigungen oder Verbindlichseiten), welche insolge der Trennung des bischerigen Verbandes bei rein privatlicher Venrreilung der Konse

quenzen zerstört oder beeinträchtigt werden würden, ohne daß für eine solche Veränderung dasselbe Bedürfnis im öffentlichen Intersesse präche, welches zu der Veränderung der Bezirke geführt hat;

5.—7. pp.

Berlin, den 12. Juni 1861.

Der Minister des Junern. gez.: Graf Schwerin.

Mn.

die Königliche Regierung zu Potsdam.

Die Rechtsftreitigkeiten mit der Imperial-Continental-Gas-Affociation*).

- a) Erkenntnis des Ober-Apellationssenats des Königlichen Kammergerichts bom 5. Juni 1848.
- b) Erkenntnis des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. Februar 1849. Die Imperial-Continental-Gas-Association ist nicht berechtigt, nach Ablauf ihres Kontraktes in 108 namentlich aufgeführten, bisher mit DI erleuchteten Straßen und Gassen lediglich zum Zweck der Privat-Gaserleuchtung Leitungsröhren zu verlegen.

Der Bertrag vom 21. April 1825 enthält nicht einen selbständigen Titel der Röhrenlegung zur Speisung von Privatgebäuden mit Gaßlicht; der Hauptgegenstand des Bertrages ist die öffentliche Straßenbeleuchtung Berlins, und die Besugnis, zur Aussührung der Gaßbeleuchtung Röhren zu legen, kann ihr beshalb nur zum Zwed der
öffentlichen Straßenbeleuchtung erteilt sein.

Ein Forderungsrecht, daß ihr die Legung von Gasleitungsröhren statt der Ölbeleuchtung gestattet werde, hat die Imperial-Continental-Gas-Association überhaupt nicht besessen; sie tann es auch nicht aus § 274, Titel 5, Teil I des Allgemeinen Landrechts ableiten, da die Borausssehung einer alternativen Berbindlichseit — ob Gas oder Öllicht — nach dem Bertrage überhaupt nicht vorlag, durch den Bertrag vielmehr die Erleuchtungsart der einzelnen Straßen stipuliert, also eine in sich durchaus bestimmte Handlung vorbedungen und verheißen worden war. Im übrigen ist der Rechtsweg hier unzulässig, weil die Klage der Imperial-Continental-Gas-Association nicht gegen den Fistus als Kontrahenten der Klägerin, sondern als Polizeibehörde gerichtet ist, Beschwerden über polizeiliche Bersügungen jeder Art aber durch Geset vom 11. Mai 1842 dem Rechtswege entzogen sind, und eine vom Gesetzugelassene Ausnahme nicht vorliegt, insofern es sich hier nicht um vorläufig e Anordnungen der Polizeibehörde handelt.

^{*)} Siehe die Anmerkung zu der Cinleitung.

- a) Ertenntnis des Röniglichen Stadtgerichts bom 20. Ottober 1856.
- b) Ertenntnis des Königlichen Kammergerichts vom 6. Ma. 1858.
- c) Erfenntnis des Röniglichen Ober-Tribunals vom 11. März 1859.

Die Besitstörungsklage der Stadtgemeinde gegen die Imperial-Continental-Gas-Association wegen der in der Roch straße verlegten Röhren wird zurüdgewiesen, weil der Erwerb des Besitzes des Untersagungsrechts nicht nachgewiesen ist.

Die Gasrohre in der Rochstraße sind mit baupolizeilicher Genehmis gung des Polizei-Präsidiums und mit dem Konsens der Privat-Attiens Gesellschaft, welche die Rochstraße anlegte, verlegt worden, nicht um zur Erleuchtung der Rochstraße zu dienen, sondern nur um einen stärteren Gaszufluß in der Spandauer- und Königstraße zu erreichen. Die Gesellschaft ist nicht zur Fortnahme dieser Röhren oder Schadensersatz der Stadtgemeinde gegenüber verpflichtet.

Ertenntnis des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Februar 1866, betreffend die Abgabe von Gas an Privatpersonen aus den nach dem 1. Januar 1847 in einem Teil der Kommandantenstraße gelegten Rohrleitungen der Imperial-Continental-Gas-Association.

Das ausschließliche Recht der Stadtgemeinde, vom 1. Januar 1847 ab Privatpersonen mit Gas zu versorgen, ist das stärkere und nur soweit eingeschränkt, als der Imperial-Continental-Gas-Association noch Rechte aus dem Bertrage verblieben sind.

Die Imperial-Continental-Gas-Association dars den Borbehalt des serneren Gebrauchs ihres Eigentums nicht auf Rohrleitungen ausschnen, welche bei Ablauf der Kontraktszeit noch nicht gelegt waren, zu der Zeit, von wo ab der Borbehalt wirksam wurde, also noch gar nicht zu ihrem Eigentum gehörten.

Die Imperial-Gas-Alfociation ift der Stadtgemeinde deshalb gur Schließung und Entfernung diefer Rohrleitungen und gum Erfat bes entstandenen Schadens und entgangenen Gewinns berpflichtet.

Das der Stadtgemeinde erteilte Privileg von 1846 enthält keine unzulässige Konstituierung einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung ober eines Zwangs- und Bannrechts.

a) Erkenntnis des Königlichen Kammergerichts bom 7. Dezember 1866.

h) Ertenntnis des Röniglichen Dber-Tribunals vom 19. September 1867.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadtgemeinde und der Imperials Continentals Gas: Affociation in den im Jahre 1861 einverleibten Teilen Schönebergs.

Der Bertrag der Imperial-Continental-Gas-Affociation bom 30. Juni 1853 / 2. Juni 1854 mit den Gemeinden Alt- und Reu-Schöneberg ift

rechtsbeständig. Derfelbe tonftituiert weder eine unzuläffige aus: ichliekliche Gewerbeberechtigung, noch räumt er der Gesellschaft ein 3mangs= oder Bannrecht ein.

Für die Dauer diefes Bertrages ift die Stadtgemeinde verpflichtet, bezüglich der einverleibten Gebietsteile in den von der Gemeinde Schöneberg mit der Imperial = Continental = Gas = Affociation abge= ichloffenen Kontrakt einzutreten. Gie ift daber auch bis zum 1. Dovember 1904 baw. bis jum 1. November 1901 nicht berechtigt, weder felbst Gagröhren in dem einverleibten Gebiet Schonebergs zu legen, noch anderen Personen neben der Imperial=Continental=Gas=Association dies zu gestatten und daher auch zur Entfernung der von ihr wider= rechtlich eingelegten Röhren und jum Schadenersat verbflichtet.

§ 2 der Städteordnung und Reffript des Königlichen Ministeriums des Innern bom 12. Juni 1861. (Lgl. S. 31 ff.)

Erkenntnis des Königlichen Kammergerichts vom 9. Januar 1868.

Die Imperial=Continental=Gas=Affociation ift feit dem 1. Januar 1847 nicht freie und gleichberechtigte Ronturrentin der Stadtgemeinde - auch nicht in Bezug auf die Privatbeleuchtung. Es handelt fich nicht um zwei in ihrer Graft nebeneinander bestehende Privilegien, sondern das Privilegium der Stadt hat nur insoweit teine Wirtsamteit. als die vertragsmäßigen Rechte der Imperial-Continental-Bas-Mijociation reichen.

Die Gesellschaft war nicht berechtigt, nach dem 1. Januar 1847 in den Strafen der Friedrich Bilhelm=Etadt, in welchen damals von ihr Basleitungsröhren nicht gelegt waren, Röhren zu verlegen. Sie hat sich deshalb der Abgabe von Leuchtgas aus diefen Röhren zu enthalten. diese Röhren zu entfernen und die Stadtgemeinde wegen des entstan-

benen Schadens und entgangenen Gewinnes zu entschädigen.

Butachten über das Rechtsverhaltnis der Stadt Berlin gur Imperial= Continental=Ba3=Mffociation zu London, erstattet bon Justigrat Dorn unterm 7. 3. 1868*).

a) Erkenntnis des Königlichen Kammergerichts vom 11. Mai 1868.

b) Erkenntnis des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Dezember 1868. Der Borbehalt des ferneren Webrauchs ihres Eigentums und der weiteren Berforgung der Privatpersonen mit Gas gibt der Imperial=Conti= nental=Gas=Affociation nicht bas Recht, nach dem 1. Januar 1847

^{*)} Abgebruckt in der ersten Auflage Bd. 4 S. 132 ff.

noch neue Einrichtungen zu treffen und Röhrenleitungen in der Stadt Berlin über die Grenzen der bestehenden Röhrenlagen hinaus anzubringen.

Aus der Tatsache, daß sie am 1. Januar 1847 auf einer bestimmten Strede der Ritterstraße Röhrenlagen besessen hat, tann sie eine Berechtigung nicht herleiten, ihre Röhrenlagen nach dem genannten Zeitpunkt auf eine beliebige Fortsetung der Straße oder auf Straßenstreden auszudehnen, wo bei Ablauf des Bertrages Röhrenlagen nicht vorhanden waren*).

Erkenntnis des Königlichen Kammergerichts vom 22. Juni 1868 — betreffend Röhrenerweiterung in der Alexandrinenstraße. — Der sernere Gebrauch ihres Eigentums besteht für die Imperial-Continenstal-Gas-Association nur noch in der Berabsolgung von Gas an Privatpersonen aus den beim Ablauf des Bertrages vorhandenen Einrichtungen. Kritit des Dornschen Gutachtens.

a) Erfenntnis des Königlichen Kammergerichts vom 5. Rovember 1868. b) Erfenntnis des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. Mai 1869. Die nach dem 1. Januar 1847 von der Imperial=Continental=Gas= Affociation ausgeführte Berlegung von Gasröhren in der Etrage am Rönigsgraben ift ein rechtswidriger Gingriff in das Brivileg der Stadtgemeinde. Die Erflusivberechtigung der Stadt ift nur joweit beschräntt, als der Borbehalt für die Imperial=Continental= Gas-Affociation geht, weil derfelbe als ein bloges Refervat tein Brivilegium ift, folglich über seinen Inhalt nicht ausgedehnt werden tann. Diefer Borbehalt gibt der Befellichaft nicht das Recht, ihre Röhren= leitungen zur Berabfolgung von Leuchtgas auf Strafen auszudehnen, in welchen fie nicht schon bor dem 1. Januar 1847 Röhren liegen hatte; ebensowenig darf fie auch in solchen Stragen, in welchen fie ichon bei Ablauf ihres Bertrages Röhren befag, nach diesem Zeitpunkt neue, felbständige Leitungeröhren liegen. Gine andere Auffassung des Bertrages bom 21. April 1825 läßt fich weber aus dem Bräliminarvertrag vom 27. März 1825 noch durch das beigebrachte Rechtsgutachten des Zuftigrats Dorn begründen.

^{*)} Es sind Ersentnisse von gleichem Inhalte auch hinsichtlich der Friedrich Wilhelm Stadt, der Puttkamerstraße, der Torotheenstraße, der Alexandrinenstraße, der Alten Jakobstraße, der Tragonerstraße, der Transchlischen Kommunikation, des Königsgrabens, der Besselstraße, der Stallschreiberstraße und der Hirchelstraße ergangen.

Erfenntnis des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Januar 1869. Der Imperial-Continental-Gas-Association ist durch § 28 des Bertrages vom 21. April 1825 der sortwährende Gebrauch einer Gassabrisations-Anstalt zugesichert worden. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, über die Straßenstrecken hinaus, in welchen sie am 1. Januar 1847 Röhrenlagen angebracht hatte, neue Anstalten zu tressen; innerhalb der örtlichen Ausbehnung ihrer Röhrenlagen vom 1. Januar 1847 dars sie aber Gas an Privatpersonen und öffentliche Gebäude verabssolgen, neue Kunden erwerben und alle Maßnahmen tressen, die der sortgesetzte Betrieb der Gassabrit nötig macht, insbesondere also auch die am 1. Januar 1847 vorhandenen Rohranlagen durch neue und bei steigendem Gassonsum auch durch weitere Rohre ersesen.

Die Stadt Berlin hat ihr Privileg lediglich unter Borbehalt dieser Rechte empfangen und könnte Einwendungen nur erheben, soweit die Röhrenlagen der Imperial-Continental-Gas-Association die Führung anderer Röhrenleitungen verhindern sollten.

Da die Stadtgemeinde immer nur ein und dieselbe juristische Person ist, besitht sie auf Grund ihres Privilegs vom 1. Januar 1847 in ihrem gesamten Beichbilde — ohne Müchicht auf dessen erweiterten Umfang — das ausschließliche Necht, Privatpersonen und öffentliche Gebäude aus den durch die Straßen geführten Leitungsröhren mit Leuchtgas zu versorgen. Die Imperial-Continental-Gas-Association darf in dies ausschließliche Necht nicht weiter eingreisen, als die ihr aus dem Bertrage vom 21. April 1825 verbliebenen Nechte reichen: sie war nicht besugt, neue Röhren im Beichbilde der Stadt anzubringen, hat sich der Abgabe von Leuchtgas aus diesen Röhren zu enthalten und die Röhren auf ihre Rosten zu entfernen.

Ein Anspruch auf Schabenersatz ist nicht anzuerkennen, weil die Stadtgemeinde in den fraglichen Straßen überhaupt noch keine Röhrenanlagen besaß, folglich auch nicht in der Lage war, durch Bertreibung des Gases einen ihr durch die Imperial-Continental-Gas-Association entzogenen Gewinn zu machen.

a) Erkenntnis des Königlichen Stadtgerichts vom 21. Januar 1869.

h) Ertenntnis des Röniglichen Rammergerichts vom 21. Juni 1869.

c) Erkenntnis des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Februar 1870. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadtgemeinde und der Imperials Continental-Gas-Affociation auf dem 1861 einverleibten, früher zu den Gemeinden Lütow und Charlottenburg gehörigen Gebiet.

- a) Ertenntnis des Röniglichen Rammergerichts vom 14. März 1872.
- b) Erkenntnis des Reichs=Sberhandelsgerichts vom 4. April 1873. Das Rechtsverhältnis zwischen der Imperial=Continental=Gas=Ussocia= tion und der Stadtgemeinde auf dem ehemaligen, 1861 einverleibten Tempelhoser Gebiet.

Das Privilegium der Stadt gilt ohne weiteres auch in den Stadtteilen, die erst später dem Beichbilde der Stadt einverleibt worden
sind, weil dasselbe der Stadt Berlin seinerzeit als einer juristischen
Person ohne Mücsicht auf die damaligen geographischen Grenzen ihres
Beichbildes verlichen worden ist. Dasselbe ist also hinsichtlich des
Tempelhoser Gebiets mit dem 1. Januar 1861 in Krast getreten,
besicht aber teine rückwirkende Krast.

Tem Anspruch der Stadt aus Entsernung der Röhrenanlagen sehlt eine geeignete Begründung: das Privileg gesteht der Stadt nur ein Untersagungsrecht in betress der Erleuchtung selbst und der Beradzreichung von Gas zu, ist sür diesen Anspruch also ohne Bedeutung. Taß aber die Stadtgemeinde Eigentümerin des Grund und Bodens der in Rede stehenden Straßen sei, in denen die Röhren nach ihrer Ansicht ohne Berechtigung liegen, hat die Stadtgemeinde nicht nachzgewiesen. Taß gesetslich die Bermutung für dies Eigentumsrecht streite, ist weder landrechtlich noch nach turmärtischem Provinzialrecht bezgründet.

3weite Abteilung.

Berträge der Stadtgemeinde mit der Jmperial-Continental-Gas-Affociation*).

Mr. 178 bes Motariatsregifters für 1901.

Verhandelt Berlin, den 13. März 1901**).

Bor mir, dem unterzeichneten, zu Berlin Jägerstraße 52 wohnshaften Notar im Bezirk des Königlichen Kammergerichts, Gesheimen Justizrat August Eduard von Simson erschienen heute im Jimmer des Herrn Oberbürgermeisters im hiesigen Katshause, wohin der Notar sich behufs Aufnahme dieses Aktes auf Ersuchen begeben hatte,

- 1. Herr Oberbürgermeister Martin Kirschner, wohnhaft in Berlin, Alt-Moabit Rr. 90,
- 2. Herr Stadtrat Julius Namelau, wohnhaft in Berlin, Alexanderstraße Nr. 22,
- 3. Herr Bankier Ludwig Delbrück, wohnhaft in Berlin, Mauerstraße Nr. 61/62.

Die Herren Erschienenen zu 1. und 2. verhandeln unter Berufung auf § 56 Rr. 8 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 namens des Magistrats zu Berlin in Vertretung der Stadtgemeinde Berlin. Der Herr Erschienene zu 3 legte die Vollmacht der Imperial-Continental-Gas-Association in London de dato London, den 25. Juni 1890, notariell beglaubigt und konfularisch legalisiert an dem nämslichen Tage, in Urschrift vor und erklärte, daß er namens und in Verstretung der genannten Gesellschaft auftreten und Erklärungen absgeben wolle.

^{*)} Der Bertrag vom $\frac{17./25$. November 22. Dezember 1869 wegen der Straßenbelcuchtung auf dem ehemaligen Schöneberger Gebiet usw. ist in der ersten Ausgabe Band 4, Seite 205 ff., abgedruckt.

^{**)} Gemeindebeschluß vom 3. 2./21. 2. 1901, Gemeindeblatt Seite 78. Aften ${\bf I^1}$, Band 6.

Sodann verlautbarten die Herren Komparenten was folgt: Zwischen der Stadtgemeinde Berlin und der Imperial-Continentals Gas-Association sind unter dem 30. Mai 1881, 6. September 1887 und 25. Juni 1895 die hierneben in einem Druckezemplar übergebenen Verträge geschlossen worden.

Die Stadtgemeinde Berlin beabsichtigt jetzt alles Gas — möge es zu Beleuchtungs- oder sonstigen Zwecken geliefert werden — zu einem einheitlichen Preise von 13 Pf. für das Kubikmeter abzugeben.

Dies vorausgeschiekt, wird zwischen der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch ihren Magistrat, und der Imperial-Continentals Gas-Association, vertreten durch ihren Generalbevollmächtigten Herrn Ludwig Delbrück hierselbst, folgendes vereinbart:

§ 1

Die Verträge vom 30. Mai 1881 und 25. Juni 1895*), durch welchen letzteren der Vertrag vom 6. September 1887 bereits aufsgehoben ist, treten mit dem in § 12 Absatz I bezeichneten Zeitpunkt außer Geltung.

§ 2.

Solange die Stadtgemeinde Berlin als Betriebsunternehmerin der städtischen Gaswerke den oben genannten Preis von 13 A für das Kubikmeter Gas von den Privatkonsumenten erhebt und keinen höheren Rabatt als den in § 4 dieses Vertrages sestgesetzten bewilligt, und solange in Berlin eine die Gasproduktion oder die Gaskonsumtion betreffende Abgabe nicht erhoben wird, zahlt die Imperial-Continental-Gas-Association an die Stadtgemeinde Berlin in halbjährlichen Poskumerationen am 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres eine jährliche Rente. Der Betrag dieser Rente wird für die Zeit dis zum 1. Mai 1902 auf 477 541,37 M jährlich sestgesetzt.

§ 3.

Die im § 2 Absatz 2 normierte Jahresrente von 477 541,37 .U ist mit Rücksicht auf dassenige Quantum Leuchtgas bemessen, welches im Jahre 1899 von dem seitens der Imperial-Continental-GassAssociation produzierten Gase im Gemeindebezirk von Versin

^{*)} Abgebruckt in der ersten Ausgabe Band 4, Seite 211, 218, 220

— ausschließlich der öffentlichen Beleuchtung — verkauft worden und auf 40 873 206 Kubikmeter berechnet ist.

Von 3 zu 3 Jahren, vom 1. Mai 1902 ab, wird der Jahresbetrag der an die Stadtgemeinde gemäß § 2 zu zahlenden Kente für die nächste dreijährige Periode anderweit sestgesett. Diese Festsehung ersolgt dergestalt, daß sich die Jahressumme der Kente zu der im letzen, der anderweitigen Festsehung vorangegangenen Betriebsjahr der Gesellschaft von derselben im Gemeindebezirk Berlin an Private zur Konsumtion abgegebenen Zahl von Kubitsmetern Gas verhält wie 477 541,37 zu 40 873 206.

Die Imperial-Continental-Gas-Association ist verpflichtet, der Stadtgemeinde rechtzeitig vor dem jedesmaligen Termin der Rentenfestsehung die Zahl der im betreffenden Betriebsjahre in Berlin zur Konsuntion abgegebenen Kubikmeter Gas anzuzeigen. Diese Angaben erfolgen von dem Bevollmächtigten der Imperials Continental-Gas-Association durch eine an Gidesstatt abgegebene Bersicherung desselben.

§ 4.

Die Imperial-Continental-Gas-Association begibt sich für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages des Rechtes, ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Verlin Gas in Verlin billiger oder teurer als für 13 A für das Kubikmeter abzugeben, jedoch ist sowohl die Stadtgemeinde Verlin als auch die Imperial-Continental-Gas-Association berechtigt, ihren Konsumenten einen Rabatt von 5 Proz. zu gewähren.

§ 5.

Die Imperial-Continental-Gas-Alssociation wird gegen die von der Stadtgemeinde Berlin beabsichtigte Verlegung von Verbindungsröhren von der Wilmersdorf-Schmargendorfer Gasanstalt der Stadt Verlin durch das Gebiet von Deutsch-Wilmersdorf und Schmargendorf nach Verlin keinen Cinspruch erheben. Falls die Gemeinden Deutsch-Wilmersdorf und Schmargendorf von der Stadtgemeinde Verlin für die Erteilung der Genehmigung zur Verlegung dieser Verdindungsröhren eine Geldentschädigung — sei es eine einmalige Absindung, sei es eine jährliche Abgabe — sordern, so vergütet die Imperial-Continental-Gas-Alssociation der Stadtgemeinde Verlin die Hälfte der gezahlten Veräge, jedoch nur in Höhe bis zu 50 000 M im ganzen (siehe auch § 8).

Dagegen gestattet die Stadtgemeinde Berlin der Imperials ContinentalsGas-Association die Weiterbenutzung bzw. Herstellung der Verbindungsröhren in den im Vertrage vom 30. Mai 1881 im § 4 angeführten Straßen und Brücken, und zwar:

- 1. in der Buttkamerstraße,
- 2. in der Königgrätzer Straße von der Belle-Alliance-Brücke bis zum Askanischen Platz,
- 3. in der Mexandrinenstraße von der Kürassier- bis zur Dresdener Straße,
- 4. in der Sebastianstraße von dem vorhandenen Kohr bis zu dem neu zu legenden in der Alexandrinenstraße,
- 5. bei der Weidendammer Brücke,
- 6. bei der Gertraudtenbrücke,
- 7. bei der Baisenbrücke,
- 8. bei der Kavalierbrücke (jest Kaiser-Wilhelm-Brücke)

sowie die Verlegung folgender neuer Verbindungsröhren:

- 1. in der Königgräßer Straße vom Askanischen Platz bis zum Potsdamer Platz, oder in einer dem gleichen Zwecke entsprechenden anderen Straße, falls auf dem erstgenannten Straßenzuge technische Schwierigkeiten entstehen sollten,
- 2. in der Belle-Alliancestraße von der Tempelhofer Grenze ab, über den Blücherplat, am Waterloo-Ufer über den Landwehrkanal bis an die Anstalt der Imperial-Continental- Gas-Alsociation in der Gitschiner Straße 19,
- 3. von der Blücherstraße 61/62 bzw. 19/20 ab bis zur Berliner Grenze an der auf Tempeshoser Gebiet liegenden Straße Hasenhaide.

Die in Gemäßheit dieses Paragraphen verlegten Rohrleitungen können auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus so lange liegen bleiben, als sie zur Durchführung von Leucht- bzw. Koch- und gewerb- lichem Gas benutt werden.

Die Imperial-Continental-Gas-Association muß sich hinsichtlich der Legung bzw. späteren Umlegung ihrer Verbindungsröhren den Vorschriften und Anordnungen der Baupolizei und der Strombau-, Straßen- und Brückenbau-Verwaltung unterwersen.

Aus diesen Verbindungsröhren darf auf den von ihnen durchzogenen Strecken Was zur Konsuntion nicht abgegeben werden, 42

auch muffen dieselben bei den Straßen und Brücken vorzugsweise unter den Bürgersteigen verlegt werden.

§ 6.

Falls bei Umpflasterungen von Straßen oder Straßenteilen oder infolge anderer durch das öffentliche Interesse gebotener von der Stadtgemeinde Berlin auszusührender Bauanlagen die Straßenbau-Verwaltung oder die Straßenbau Polizei die Entfernung von unter dem Straßendamm siegenden Gasröhren der Imperial Continental Gas Association verlangt, wird die selbe auf ihre Kosten statt der Köhren unter dem Straßendamm auf jeder Seite der Straße unter dem Bürgersteige eine Röhre, jedoch mit Beobachtung der Vorschriften der Straßenbaupolizei, legen.

\$ 7.

Für die Tauer diese Vertrages wird in dem zurzeit gemein schaftlichen Versorgungsgebiet den bisher von der Stadtgemeinde Verlin mit Gas versorgten Grundstücken auch in Zukunft nur von der Stadtgemeinde Gas geliesert werden, während andererseits den bisher von der Imperial Continental Gas Association mit Gas versorgten Grundstücken auch in Zukunft nur von der Imperial Continental Gas Association Gas geliesert werden darf. In den Grundstücken, in welchen die Stadtgemeinde Verlin und die Imperial Continental Gas Association bisher gleichzeitig Gas abgegeben haben und serner in den Grundstücken, welche bisher noch keinen Gas Anschluß haben, sollen beide Kontrahenten auch in Zukunft Gas zu siesern derechtigt sein. Verzeichnisse von diesen Grundstücken werden nach Abschluß dieses Vertrages von beiden Kontrahenten gemeinsam aufgestellt werden.

Falls die Stadtgemeinde Berlin ein bisher von der Imperial Continental Gas Affociation mit Gas versorgtes Berliner Grundstück fauft, so ist sie berechtigt, dieses Grundstück, sosern es nicht in dem in § 8 behandelten Bersorgungsgebiet liegt, fortan selbst mit Gas zu versorgen. Ebenso ist die Imperial Continental Gas Afsociation berechtigt, von ihr gekanste Berliner Grundstücke mit ihrem eigenen Gase zu versorgen, sosern dieselben in dem zurzeit gemeinschaftlichen Bersorgungsgebiet liegen, auch wenn an diese Grundskücke bisher nur von der Stadtgemeinde Berlin Gas ge liesert worden ist.

§ 8.

Die Amperial Continental-Bas-Affociation besorgt von dem Tage ab, an welchem dieses Abkommen in Kraft tritt (cfr. § 12 Absat 1), bis zum 1. November 1925 die öffentliche Beleuchtung mittels (Kas in dem ehemals zu Schöneberg gehörigen Teile von Berlin unentgeltlich; die Entfernung der Laternen voneinander und die Leuchtkraft der Flammen soll dieselbe bleiben wie bisher. Dagegen räumt die Stadtgemeinde Berlin auch für die Zeit nach dem 1. November 1904, dem Ablaufstermin des jett bezüglich dieses Gebietes bestehenden Vertrages, der Imperial Continental-Gas Uffociation bis zum 1. November 1925 das ausschließ liche Recht ein, behufs Lieferung von Gas diesen Stadtteil mit Röhren zu belegen, Anschlußleitungen herzustellen sowie Anderungen und Ausbesserungen an Haupt und Anschlußleitungen vorzunehmen und verpflichtet sich, daselbst weder eine eigene Bas Unstalt zu errichten oder zu betreiben und Basleitungsröhren zu verlegen noch die Herstellung oder den Betrieb einer Bas-Unstalt und die Legung von Gasleitungsröhren einem Tritten zu gestatten; jedoch ist die Stadtgemeinde Berlin berechtigt, Ber bindungsröhren durch diesen Stadtteil zu legen. Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf dieses Gebiet sinngemäße Unwendung. Sollte die öffentliche Beleuchtung mit Bas gang oder teilweise aufgegeben und eine andere Beleuchtungsart eingeführt werden, wozu die Stadtgemeinde Berlin jederzeit berechtigt ist, so soll an die Stelle dieser Leistung eine seitens der Imperial Continental-(Bas Affociation bar zu zahlende Entschädigung treten für jede Laterne, für welche die Stadtgemeinde auf die fernere Bas lieferung verzichtet, und zwar soll diese Entschädigung 78 M jähr lich betragen für jeden C Brenner mit ganzer Brennzeit von 3675 Stunden und foll entsprechend berechnet werden für die übrigen Klammen.

Falls die Stadtgemeinde Verlin das in diesem Paragraphen gestroffene Abkommen über den 1. November 1925 hinaus nicht zu verlängern beabsichtigt, steht ihr das Recht zu, binnen einer Frist von drei Jahren vor Ablauf desselben die zur Veschaffung von Gas usw. für dieses Gebiet erforderlichen Ginrichtungen und Anstalten zu treffen.

\$ 9.

Die Montrahenten verpflichten sich, die jährlichen Mieten für die entliehenen Gasmesser, welche jest betragen:

für	einen	zu	3	Lichten	2,40	.16
,,	,,	",,	$\tilde{5}$,,	3,00	,,
,,	,,	,,	10	,,	4,20	,,
,,	,,	,,	20	,,	6,00	,,
"	,,	"	30	,,	7,20	,,
,,	,,	,,	45	,,	9,60	,,
,,	"	,,	60	"	12,00	,,
,,	"	,,	80	"	15,00	,,
,,	,,	"	100	"	18,00	,,
,,	,,	,,	150	"	28,80	,,
,,	,,	,,	200	"	36,00	,,
,,	,,	,,	300	"	48,00	,,
,,	,,	,,	500	"	66,00	,,
,,	"	,,	1000	"	96,00	,,

nicht ohne gegenseitige Genehmigung abzuändern.

§ 10.

Die Kontrahenten sind berechtigt, selbstächlende (Vasmesser (Automaten) aufzustellen ohne Berechnung der in § 9 sestgesesten Mieten und ohne Aurechnung irgendwelcher Kosten für die Zu leitungsrohre. Die Abnehmer dürsen das durch diese (Vasmesser abgegebene (Vas nicht billiger als zum Preise von 10 S, pro 675 lerhalten.

§ 11.

Die Kontrahenten sind berechtigt, die Zuleitungsrohre kosten los zu legen, in der Regel nur bis zum (Kasmesser.

§ 12.

Dieses Abkommen soll am 1. April 1901 in Kraft treten.

Die Dauer dieses Vertrages wird, soweit nicht andere Abmachungen in diesem Vertrage getroffen sind (efr. §§ 5 und 8) zunächst auf 10 Jahre festgesett. Sosern nicht der Vertrag spätestens ein Jahr vor seinem Ablauf von einem der Kontrahenten schriftlich aufgekündigt wird, verlängert sich die Dauer seiner Geltung sedesmal auf drei Jahre.

§ 13.

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Stadt Versin, ebenso wie die Stempelabgaben, denen die Rentenzahlung etwa untersliegen sollte. Dagegen verpflichtet sich die Imperial-Continentals Gas-Association, die Abgabe halbjährlich kostensrei an die Stadt-Hauptkasse pünktlich zu zahlen, und im Falle sie im Verzuge ist, 5 Proz. Verzugszinsen pro anno zu zahlen.

Es wird beantragt:

diese Verhandlung einmal für den Magistrat der Stadt Verlin und ein zweites und drittes Mal für die Imperial-Continental-Gas-Association auszusertigen.

Das vorstehende Protokoll ist in Gegenwart des Notars den Herren Erschienenen laut vorgelesen, von den Beteiligten gesnehmigt und von ihnen wie solgt eigenhändig unterschrieben worden:

Martin Kirschner. Zulius Namslau. Ludwig Delbrück. Uugust Eduard von Simson, Notar.

Nachtragsvertrag bom 1. Juni 1911.

Vertrag*).

Zwischen der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch ihren Masgistrat, und der Imperial Continental-Gas-Association, anonyme Gessellschaft zu London, vertreten durch ihren Generalbevollmächtigten Herrn Lud wig Delbrück, hierselbst, wird behufs Ergänzung und Abänderung des zwischen der Stadtgemeinde Berlin und der Imperial-Continental-Gas-Association vereinbarten Bertrages vom 13. März 1901 folgender Nachtragsvertrag geschlossen, in dessen Lext, soweit der Name nicht ausgeschrieben ist, unter der Bezeichnung "Stadtgemeinde" stets die Stadtgemeinde Berlin, unter der Bezeichnung "Gasgesellschaft" stets die Imperial-Continental-Gas-Association verstanden ist.

^{*)} Gemeindebeschluß vom 17,5./24,5,1911. Gemeindeblatt ${\mathfrak S}.262$. Uften I 1. Rand 10.

§ 1.

Zu § 7 des Vertrages vom 13. März 1901 wird ergänzend vereinbart:

Es soll vermieden werden, daß für die Tauer diese Vertrages die Stadtgemeinde und die Gasgesellschaft gleichzeitig in einem Grund stück Gas liesern. Sämtliche Grundstücke, in denen die Stadtgemeinde und die Gasgesellschaft bisher gleichzeitig Gas liesern oder zu liesern berechtigt sind, worunter auch solche Grundstücke fallen, in welchen zurzeit kein Gas abgegeben wird, oder in welchen überhaupt noch keine Gasleitungen vorhanden sind, werden daher zu einem Teil der Stadtgemeinde und zum anderen Teil der Gasgesellschaft zur ausschließlichen Gaslieserung überwiesen.

Die Verteilung dieser Grundstücke ersolgt entsprechend dem un gefähren Verhältnis der von der Stadtgemeinde einerseits und der von der Gasgesellschaft andererseits abgegebenen Gasmenge zu gleichen Teilen. Bei der Verteilung soll als Grundstücke, welche bisher entweder von der Stadtgemeinde allein oder von der Gasgesellschaft allein mit Gas versorgt werden, dem bisherigen Lieseranten verbleiben.

Ein Verzeichnis der nach obigen Bestimmungen noch als weiteres ausschließliches Versorgungsgebiet der Stadtgemeinde beziehungsweise der Gasgesellschaft zugewiesenen Grundstücke wird nach Abschluß dieses Vertrages von beiden Vertragsschließenden ge meinsam aufgestellt werden. Sollten sich bei der Zuteilung der einzelnen Grundstücke Unstimmigkeiten ergeben, so ist die Entscheidung von einem Schiedsgericht zu treffen, zu dem jede Partei einen Schiedsrichter abordert, während um Ernennung des Obmannes der Präsident des Königlichen Landgerichts Berlin-Mitte zu ersuchen ist.

Werden Grundstücke, die nach § 7 des Vertrages vom 13. März 1901 und dem zugehörigen Häuserverzeichnis sowie nach der obigen Vereinbarung teils ausschließlich von der Stadtgemeinde, teils ausschließlich von der Stadtgemeinde, teils ausschließlich von der Gasgesellschaft versorgt werden oder versorgt werden dürsen, durch bauliche Umgestaltung derart zu einem baulichen Ganzen vereinigt, daß die Gigenart der baulichen Gestaltung auf die Ausübung eines bestimmten Gewerbes oder eine sonstige einheitliche Ausnutzung zugeschnitten ist, also die Grundstücke eine wirtschaftliche Sinheit bilden, so sallen solche neugebildeten einheitlichen Grundstücke abwechselnd der Stadtgemeinde oder der Gas-

gesellschaft zur ausschließlichen Gasversorgung zu. Gelangen mehrere Grundstücke gleichzeitig zur Verteilung, so soll für die Reihensolge der Zuweisung das Datum des polizeilichen Bauscheines maßgebend sein. Grundstücke mit jährlich mehr als 50 000 obm Gasverbrauch, in denen einer der beiden Vertragschließenden vorher mehr als $\frac{3}{4}$ des Gesamtabsaßes geliefert hat, sollen diesem Lieferanten außer der Reihe zur ausschließlichen Gasversorgung zusallen.

Liegen solche eine wirtschaftliche Einheit bildenden Grundstücke zum Teil außerhalb des Versorgungsgebietes der Gasgesellschaft, so werden sie der Stadtgemeinde außer der Reihe zur alleinigen Gaslieserung zugewiesen, mit Ausnahme von solchen Grundstücken, in denen jährlich mehr als 50 000 ebm Gas verbraucht werden. Als außerhalb des Versorgungsgebietes der Gasgesellschaft liegende Grundstücke sind auch diesenigen anzusehen, welche von der Gasgesellschaft nicht unmittelbar aus dem Straßenrohr, sondern nur durch Verlängerung von Leitungen, welche sich auf dem Grundstücke selbst besinden, versorgt werden können. Eine Erweiterung ihres Rohrneges durch Juanspruchnahme weiterer Straßen und Straßenteile, als sie dis jetzt mit Röhren belegt hat, ist der Gesellsschaft überhaupt versagt.

In denjenigen Fällen, in welche die eine wirtschaftliche Einsheit bildenden Grundstücke einem der Vertragschließenden außer der Reihe zur alleinigen Gasversorgung zufallen, wird der andere Teil für die entgangene Gaslieferung auch außer der Reihe durch Zuteilung eines anderen Grundstückes entsprechend entschädigt.

Damit keiner der beiden Vertragsteile eine Einbuße erleide, ersfolgt jedesmal nach Albauf von 2 Jahren im Januar oder Februar Jum ersten Male im Jahre 1914) eine Prüfung fämtlicher in der absgelaufenen Periode jedem der beiden Vertragsteile zugefallenen neu gebildeten einheitlichen Grundstücke. Zu diesem Behuse wird zunächst sestgestellt, welche Gesantabgabe sowohl die Stadtgesmeinde als die Gesellschaft in diesen Grundstücken innerhalb 12 Mosnaten vor der Vereinigung gehabt hat. Diese Jahlen dienen als Zuteilungsmaßstad; wenn also z. B. für die Stadtgemeinde in diesen Grundstücken eine Gasabgabe von 200 000 ebm und für die Gasgesellschaft eine Gasabgabe von 130 000 ebm festgestellt wurde, so

wäre der Zuteilungsmaßstab $\frac{200\ 000}{330\ 000}$: $\frac{130\ 000}{330\ 000}$. Es wird sodam

jestgestellt, wie hoch der tatsächliche Gasabsatz der Stadtgemeinde und der Gasgesellschaft in sämtlichen ihnen während der zweijährigen Periode zugesallenen, eine wirtschaftliche Einheit bildenden Grund stücken gewesen ist. Ergibt sich hierbei, daß ein Vertragsteil tatsächlich weniger Gas abgegeben hat, als ihm nach dem Zuteilungsmaßstade verhältnismäßig zusteht, so wird dieser Vertragsteil außer der Reihe durch Zuweisung der nächsten zur Verteilung gelangenden Grundstücke entsprechend entschädigt.

§ 2.

An Stelle des § 4 des Vertrages vom 13. März 1901 tritt folgende Bestimmung:

Die Stadt Berlin und die Gasgesellschaft verpflichten sich, während der Tauer dieses Vertrages Gas in Berlin weder billiger noch teurer als für 13 Sz für das Aubikmeter abzugeben. Jedoch sind beide vertragschließenden Teile berechtigt, ihren Abnehmern folgende Rabatte zu gewähren:

- a) im allgemeinen darf ein Rabatt von 5 Proz. auf den Preis von 13 \mathcal{L}_t , also ein ermäßigter Nettopreis von 12,35 \mathcal{L}_t für das Rubikmeter Gas berechnet werden;
- b) für das im Geschäfts und Gewerbebetriebe für andere als Beleuchtungszwecke verbrauchte Gas (abgesehen von dem zum Bestrieb von Motoren und zur zentralen Warmwasserversorgung ver wendeten Gase, vgl. unter e) darf den Abnehmern auf den Preis von 13 Sz für das Aubikmeter ein Rabatt gewährt werden von

1()	Proz.	bet	einer	Cutuahme	ווטט	50 000	100 000	ebm
12	,,	,,	,,	"	,,	100 001	150000	,,
14	"	,,	,,	,,	,,	$150\ 001$	- 200 000	,,
16	"	,,	,,	"	,,	200001	250000	,,
18	,,	,,	,,	"	,,	$250\ 001$	300 000	,,
20	,,	,,	,,	,,	,,	300 001	und mehr	٠,,

e) Für das zum Motorenbetriebe und zur zentralen Warmwasserversorgung von ganzen Häusern oder auch einzelnen Wohnungen verwendete Was darf den Abnehmern ohne Mücksicht auf die Höhe des Wasverbrauches der Höchstrabatt von 20 Proz. auf den Preis von 13 L. für das Kubikmeter gewährt werden. § 3.

An Stelle der §§ 2 und 3 des Vertrages vom 13. März 1901 tritt solgende Bestimmung.

Die Gasgesellschaft zahlt für die Dauer dieses Vertrages, sosern in Berlin eine die Gasproduktion oder die Gaskonsumtion treffende Abgabe nicht erhoben wird, an die Stadtgemeinde eine jährliche Mente von 9,46 Proz. fürs Jahr der Bruttoeinnahme für das von der Gasgesellschaft im Gemeindebezirk Berlin – ausschließlich der öffentlichen Beleuchtung – für alle Zwecke (zur Beleuchtung, zum Kochen, zum Betriebe von Gaskraftmaschinen usw.) gelieferte Gas, sosen der Preis nicht niedriger als 13 Sz abzüglich 5 Proz. Rabatt, d. h. netto 12,35 Sz für das Kubikmeter. Sinkt der Preis sürt diesenige Gassieferung, welche zu den im § 2 b und e dieses Bertrages angegebenen Zwecken erfolgt, durch die im genannten Paragraphen vereinbarte Kabattgewährung unter 12,35 Sz, so verringert sich auch der Prozentsat der sür diese Gassieferung zu zahlenden Rente, und zwar dergestalt, daß bei einem Preise von netto

12	≈ે	für	dus	Rubifmeter	8,42	Prog
11,5	,,	,,	,,	"	6,94	"
11	,,	,,	,,	"	5,46	,,
10,5	,,	,,	,,	"	3,98	,,
10	,,	"	,,	"	2,5	,,

und bei den dazwischen liegenden Preisstusen ein entsprechender Prozentsatz gezahlt wird.

Die Rente wird gezahlt in halbjährlichen Nachtragszahlungen am 1. Juli und 2. Januar jedes Jahres, und zwar wird die hier vereinbarte Rente zum ersten Wale am 2. Januar 1912 gezahlt werden, während am 1. Juli 1911 noch der nach den Bestimmungen des Vertrages vom 13. März 1901 berechnete Rentenbetrag in Höhe von 303 424,29 M zu zahlen ist.

Von drei zu drei Jahren, vom 1. Mai 1911 ab, wird der Jahresbetrag der an die Stadtgemeinde zu zahlenden Rente für die nächste dreijährige Periode von neuem festgesett auf Grund der Bruttoeinnahme, welche die Gesellschaft in ihrem letten, der anderweitigen Festseung vorangegangenen Betriedsjahre für das von ihr im Gemeindebezirk Berlin an Private zur Konsuntion abgegebene Gaserzielt hat.

Die Gasgesellschaft ist verpflichtet, der Stadtgemeinde rechtzeitig vor dem jedesmaligen Termin der Rentensesstigung die Zahl der im betreffenden Betriebsjahre in Berlin zur Monsumtion abgegebenen Aubikmeter Gas anzuzeigen, und zwar getrennt nach den einzelnen durch die Rabattgewährung entstehenden Preisskalen. Diese Angaben ersolgen von dem Bevollmächtigten der Gasgesellschaft durch eine an Eideskatt abgegebene Versicherung desselben.

§ 4.

Die Stadtgemeinde gestattet der Gasgesellschaft unter den im § 5 des Vertrages vom 13. März 1901 vereinbarten Bedingungen die Verlegung solgender Verbindungsröhren:

- 1. Lon Brit nach Niederschöneweide durch das von Berlin mit Gas versorgte Gemeindegebiet von Baumschulenweg für den Fall, daß die Gesellschaft mit der Gemeinde Baumschulen weg zu einer Verständigung hierüber kommen sollte.
- 2. Von Heinersdorf in westlicher Michtung durch das von Verlin mit Gas versorgte Gemeindegebiet Pankow direkt mit dem Torfe Niederschönhausen für den Fall, daß die Gesellschaft mit der Gemeinde Pankow zu einer Verständigung hierüber kommen sollte.
- 3. Bon Heinersdorf nach Französisch Buchholz durch das der Stadt Berlin gehörige Rieselgut in Blankenburg.
- 4. Von Sberschöneweide nach Friedrichsfelde Karlshorst, sosern die jest dem Kreise Niederbarnim gehörige, von Sberschöneweide durch die Wuhlheide nach Friedrichsselde Karlshorst führende Chausseitrecke in das Eigentum der Stadt Verlin übergehen sollte.

Tagegen gestattet die Gasgesellschaft der Stadtgemeinde unter den gleichen Bedingungen und sofern die Stadtgemeinde mit den betreffenden Gemeinden zu einer Berständigung hiersüber gelangen sollte, die Berlegung solgender Berbindungs röhren:

- 1. Durch das Gebiet von Schöneberg.
- 2. Bon der städtischen Wasanstalt in der Tanziger Straße zu Berlin durch Weißensee und Heinersdorf.
- 3. Lon Lantow durch Riederschönhausen und Französisch-Buchholz.

- 4. Von der städtischen, an der Oberspree zu errichtenden (Basanstalt durch Oberschöneweide und Friedrichsselde-Karlshorst.
- 5. Durch das Gebiet von Adlershof.

§ 5.

Die Gasgesellschaft ist berechtigt, die ihr vertraglich zustehenden Rechte oder auch einzelne dieser Rechte mit Genehmigung der Stadtgemeinde einem Tritten abzutreten unter der Borausssehung, daß der Erwerber der Rechte gleichzeitig die den überstragenen Rechten entsprechenden Berpflichtungen übernimmt. Die Stadtgemeinde darf die Genehmigung nur versagen, wenn begründete Bedenken gegen die Leistungssähigkeit des die Rechte und Pflichten Übernehmenden vorliegen. Durch die Übernahme der der Gasgesellschaft obliegenden Berpflichtungen durch einen Dritten wird die Gasgesellschaft von diesen Verpflichtungen der Stadtgemeinde gegenüber befreit.

§ 6.

Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. Juli 1911 in Kraft.

\$ 7.

Ter Vertrag vom 13. März 1901 wird in der nunmehrigen Fassung bis zum 31. März 1924 verlängert, soweit nicht andere Abmachungen in den §§ 5 und 8 des Vertrages vom 13. März 1901 getroffen sind. Sosern nicht der Vertrag spätestens 1 Jahr vor seinem Absause von einem der Kontrahenten schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Tauer seiner Geltung jedesmal auf drei Jahre.

§ 8.

Die Bestimmungen des Vertrages vom 13. März 1901 bleiben, insoweit sie nicht durch diesen Vertrag abgeändert oder aufgehoben sind, bestehen.

§ 9.

Die Rosten und Stempelabgaben dieses Vertrages tragen die Vertragschließenden je zur Hälfte.

52

§ 10.

Die vertragschließenden Teile erklären übereinstimmend: In § 1 Absat 6 sind unter denjenigen (Brundstücken, welche dort von der Regel ausgenommen werden, weil in ihnen jährlich mehr als 50 000 Aubikmeter (Bas verbraucht werden, nur solche zu verstehen, in denen die (Basgesellschaft mehr als 3/4 davon geliesert hat.

Berlin, den 1. Juni 1911.

Magistrat der Königlichen Haupt und Residenzstadt Berlin Kirschuer. Ramslau. In Weneralvollmacht der Imperial Continental (Vas-Uffociation. Lud wig Telbrück.

Dritte Abteilung.

Der innere Ausban der Verwaltung der städtischen Gaswerke.

Geschäftsanweisung für die Deputation der städtischen Gaswerte *).

Die Leitung der gesamten städtischen Gaswerke ist einer Teputation übertragen, welche den Namen

"Teputation der städtischen Gaswerke" führt und dem Magistrat untergeordnet ist.

§ 1.

Die in Gemäßheit des § 59 der Städteordnung aus 3 Magistratsmitgliedern, 6 Stadtverordneten und 2 Bürger Teputierten gebildete Teputation der städtischen Gaswerfe hat den Betrieb und die Verwaltung dieser Werfe zu leiten und zu beaussichtigen. Dieselbe ist dementsprechend die nächste, dem Verwaltungs-Direktor und dem gesamten Personal der Gaswerfe vorgesette Instanz, deren Unordnungen auch die Direktoren Folge zu leisten haben.

8 2

Die Teputation versammelt sich zur Erledigung der ihr obliegenden Geschäfte, so oft die Verhältnisse es notwendig machen, in der Regel einmal monatlich auf Einladung ihres Vorsigenden. Terselbe ist verpstichtet, eine Sitzung anzuberaumen, sobald 3 Mitz glieder der Teputation es beautragen.

Zur Beschlußnahme der Teputation ist die Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern derselben, wormter sich ein Magistrats mitglied und 2 Stadtverordnete besinden mussen, ersorderlich.

Der Verwaltungs Direktor, der technische Direktor und der Subdirektor der städtischen Gaswerke wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei, sosern nicht im Einzelfalle der Vorsitzende eine abweichende Anordnung trifft.

^{*)} Gemeindebeschluß vom 2. 7. / 11. 10. 1894. Gemeindeblatt Scite 449, Aften II 9 g, Band 1.

§ 3.

Der Beschlußfassung der Deputation unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1. die Festsetzung des Tarifs, nach welchem (Vas an Privatpersonen abzugeben ist, vorbehaltlich der (Venehmigung durch die (Vemeindebehörden;
- 2. die Entscheidung über Zeit und Art der Ausdehnung des Rohrnetzes und der Erweiterungsbauten, soweit dieselben von den (Vemeindebehörden genehmigt sind, und mit den von diesen bewilligten Mitteln bewirkt werden können:
- 3. alle Anträge und Berichte an den Magistrat und die sonstigen vorgesetzen Behörden;
- 4. die dem Magistrat zu überreichenden Etatsentwürfe;
- 5. die Anstellung und Entlassung von Personen in denjenigen Stellungen, mit denen eine Pensionsberechtigung verbunden ist, unter Beobachtung der darüber in dem Pensionsreglement für Angestellte der wirtschaftlichen und industriellen Anstalten der Stadt Berlin enthaltenen Bestimmungen, sowie die Feststellung der Gehälter für diese Angestellten innerhalb der durch den Etat festgesetzen Grenzen.

Die Austellung der Berwaltungs, des technischen unddes Subdirektors ersolgt auf Borschlag der Deputation durch den Magistrat, nach vorheriger Präsentation bei der Stadtverordneten Bersammlung, deren Zustimmung zur Festsetzung der Wehälter dieser drei Direktoren ersorderlich ist:

- 6. die Prüfung und Feststellung des durch den Verwaltungs-Direktor vorzulegenden Jahresabschlusses und Verwaltungsberichtes:
- 7. die Entscheidung über etwaige Abänderungen im Betriebe der Werke, über den Ankauf von Kohlen und sonstigen Waterialien von Erheblichkeit und über Neuanschaffung von Maschinen, Leitungsröhren und sonstigen Gegenständen von Bedeutung, serner die Festsegung bestimmter Normen für den Verkauf der bei der Gassabrikation gewonnenen Nebenprodukte;
- 8. Die Entscheidung über Beschwerden gegen die Direktoren, über Vergleiche in Streitsachen und über die Absehung uneinziehbarer Forderungen;

9. die Verwendung der zur öffentlichen Beleuchtung, zur Unterstützung an Angestellte, Arbeiter und Witwen der selben, sowie zu unworhergesehenen Fällen, Versuchen usw. in den Etat eingestellten Mittel.

§ 4

Die Teputation erläßt die Kassenanweisungen, mit Ausnahme derjenigen, welche lediglich die Annahme oder Herausgabe der von den Gasabnehmern zu leistenden Kautionen betreffen. Sie ist besugt, die einzelnen Anstalten, sowie alle Bücher und Bestände derselben zu revidieren, Einsicht von den Alten zu nehmen und jede Auskunft von dem Verwaltungs Tireftor zu ersordern, auch einzelne Witglieder mit der Ausübung dieser Geschäfte zu beauftragen.

§ 5,

Die Deputation ist berechtigt, die Ausführung von Amerdnungen und Mäßregeln der Direktoren zu beanstanden und besugt, in dringenden Fällen die Direktoren ihrer Tätigkeit zu entheben. In lepterem Falle ist sie verpslichtet, sosort diesenigen Mäßregeln zu tressen, die sie zur Abwendung eines Nachteils für die Verwaltung für notwendig hält, und dem Oberbürgermeister von dem Geschehenen Kenntnis zu geben.

§ 6.

Abänderungen dieser Geschäfts Ordnung bleiben vorbehalten. Berlin, den 22. Juni 1894.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt und Residenzstadt.

ЗеПе.

Beschäftsanweisung für die Direttion der städtischen Gaswerte.*)

§ 1.

Die Tirektion der städtischen (Vaswerke, welche sich aus dem Verwaltungs Direktor und dem Vetriebs Direktor zusammensetzt, bearbeitet unter Leitung und Aufsicht der Deputation der städtischen (Vaswerke und nach Maßgabe dieser (Veschäftsamweisung alle auf die städtischen (Vaswerke und (Vasleitungen, sowie auf die übrigen städtischen Veleuchtungsanlagen bezüglichen Angelegenheiten.

^{*)} Gemeindebeschluß vom 27. 12. 1900 / 17. 1. 1901 Gemeindeblatt Seite 34, Aften II 9 g, Band 2.

§ 2.

Soweit nicht in solgendem die Besugnisse der beiden Tirektoren gesondert bestimmt sind, ist die Weschäftssührung eine kollegialische und die Verantwortung eine solidarische. Im Falle der Meinungsperschiedenheit beider entschiedet der Vorsigende der Teputation.

Die Vertretung der Direktion nach außen und die Korrespondenz erfolgt unter der Firma

"Direktion der städtischen Gaswerke"

und mit der handschriftlichen Unterschrift eines der beiden Direktoren.

Von sämtlichen Eingängen haben beide Direktoren Kenntnis zu nehmen; die Urschriften der Ausgänge sind von beiden Direktoren zu zeichnen.

Mit Genehmigung des Teputationsvorsitzenden können hiervon Abweichungen sestgesetzt werden.

§ 3.

Die nächste Aufsichtsinstanz der Tirektion ist die Teputation für die städtischen Gaswerke. Den Anordnungen derselben ist sie Folge zu leisten schuldig. Die Direktion hat die Entscheidung der Teputation in allen Angelegenheiten einzuholen, welche nach der Geschäftsanweisung für die Teputation deren Juständigkeit unterliegen. Außerdem hat die Direktion nicht nur jederzeit auf Ersordern der Teputation vollständige Auskunft über alle die Verwaltung betressenden Angelegenheiten zu geben, sondern auch von allen wichtigen Vorkommnissen den Vorsigenden der Teputation unaufgesordert in Kenntnis zu sehen. Von besonders wichtigen Vorgängen hat die Direktion auch dem Oberbürgermeister sosort Nachricht zu geben.

\$ 4.

Als gemeinsame Angelegenheiten der Tirektion gelten alle diejenigen Angelegenheiten, welche der Entscheidung der Teputation unterliegen und im § 3 der für die Teputation gegebenen Geschäftsanweisung unter 1--9 aufgeführt sind.

§ 5.

Dem Verwaltungs Direktor werden insbesondere folgende Angelegenheiten übertragen:

a) die Leitung der Buch, Rechnungs und Kassensührung, soweit sie nach den bestehenden Bestimmungen der Direktion obliegt.

- b) der Vertrieb des (Vases und die Überwachung der Reviersinspektionen,
- c) der Vertrieb der gesamten Nebenprodukte, soweit der einzelne Abschluß 100 t nicht übersteigt, unter Innehaltung der von der Teputation aufgestellten Normen.

Der Verwaltungs-Direktor hat darauf zu achten, daß ein vollständiges Juventarium geführt wird und daß sowohl dieses Juventarium, als auch die sämtlichen Materialienbestände allsjährlich mindestens einmal und zwar bei Gelegenheit des Rechnungs abschlusses aufgenommen und setzestellt werden.

Er erläßt und zeichnet die Kassenanweisungen, welche lediglich die Annahme oder Herausgabe der von den Gasabnehmern zu leistenden Kautionen betreffen, während alle übrigen Einnahmeund Ausgabeordres durch die Teputation erlassen werden.

Ter Verwaltungs Direktor ist berechtigt und verpflichtet, die von der Rasse zurückgegebenen Rechnungen ev. im Prozesswege einzutreiben.

Der Verwaltungs Direktor hat darüber zu wachen, daß die hinsichtlich der Abnahme, Aufbewahrung und Buchung der Materialien bestehenden Bestimmungen genau besolgt, auch rechtzeitig Versicherungen gegen Feuersgesahr veranlaßt werden.

8 6.

Dem Betriebs-Direktor werden folgende Angelegenheiten zu gewiesen;

- a) die Leitung des gesamten technischen Betriebes der Gaswerke;
- b) die Überwachung des Rohrnetes;
- c) die Ausführung aller Reparaturen und Erweiterungsbauten in den Gaswerken und im Rohrnetz;
- d) die öffentliche Beleuchtung.

Es liegt ihm die Pflicht ob, nicht nur die Gaswerke in gutem Zustande zu erhalten, die nötigen Neubauten, Reparaturen, die Er weiterungen und Vervollständigung der Röhren Systeme, die Vermehrung und Verbesserung der öffentlichen Straßenbeleuchtung zu rechter Zeit zu beautragen, die erforderlichen Pläne und Kostensanschläge ausertigen und die genehmigten aussühren zu lassen, sondern auch unter Verücksichtigung der Fortschritte der Veissen-

schaft und Technik für die möglichste Verbesserung der Werke Sorge zu tragen.

Dem Betriebs-Direktor ist es nicht gestattet, ohne besondere Ermächtigung des Magistrats Aussührungen, Ginrichtungen oder Entwürse usw. für Fremde zu sertigen.

§ 7.

Die Direktion ist befugt, innerhalb der Grenzen und Bestimmungen des Etats und der sonst erlassenen Anordnungen die im Bereiche der Verwaltung und des Betriebes der städtischen Gaswerke ersorderlichen einsachen Lohnarbeiter nach Bedürfnis einzustellen und wieder zu entlassen.

Die Einstellung und Entlassung von technischem und Bureaupersonal sowie die Feststellung der Annahmebedingungen ist bei der Teputation zu beantragen.

Die (Venehmigung der Deputation ist einzuholen zum Abschluß von Verträgen und zu Neuanschaffungen, welche (Vegenstände von über 1000 M betreffen.

88.

Sämtliche Beamte und Angestellte der städtischen Gaswerke, sowie die bei denselben sonst beschäftigten Personen sind beiden Tirektoren unterstellt, indessen übt die spezielle Aufsicht über die im Zentralbureau, sowie über die in der Buch-, Rechnungs- und Kassenstührung, endlich über die in den Revierinspektionen ausgestellten Beamten und beschäftigten Personen in der Regel der Verwaltungs Tirektor, über alle im technischen Zentralbureau und im technischen Betriebe und über die für die öfsentliche Beleuchtung angestellten bzw. beschäftigten Personen in der Regel der Betriebs-Tirektor.

Der Direktion steht das Recht der vorläufigen Suspension eines Angestellten zu; jedoch ist über letztere dem Vorsitzenden der Deputation sofort Mitteilung unter Angabe der (Vründe zu machen.

Die Direktion ist berechtigt, und zwar jeder der Direktoren bezüglich der ihm speziell unterstellten Personen, Urland bis zur Dauer von 3 Tagen zu erteilen und, falls Stellvertretungskosten nicht entstehen, ihnen für diese Zeit die Kompetenzen zu belassen; sie sind jedoch verpslichtet, dem Borsitzenden der Teputation Anzeige zu machen.

Weitergehende Urlaubsgesuche hat die Tirektion dem Vorsitzenden der Teputation mit Begutachtung zur (Venehmigung vorzulegen.

Die Stellvertretung des Personals regelt die Direktion.

§ 9.

Die Direktion hat sich in den Grenzen des Etats und der einsschlägigen Gemeindebeschlüsse zu halten und sorgsältig alle Etatsüberschreitungen zu vermeiden. Ergeben sich im Lause des Etatsjahres oder der vorgeschenen Bauperiode Überschreitungen der genehmigten Beträge als unvermeidlich, so hat die Direktion der Deputation zeitig davon Anzeige zu machen und ersorderlichensfalls begründete Anträge auf Bewilligung der notwendigen Mehrsforderungen zu stellen.

§ 10.

Alljährlich hat die Direktion einen vollständigen Verwaltungsbericht nehst Bilanz über die Ergebnisse des verstossenen (Veschäftsjahres der Teputation vorzulegen.

§ 11.

Bis zum 1. Oftober jedes Jahres hat die Direktion den Etatsentwurf für das nächstfolgende Berwaltungsjahr mit den ersorder-lichen Erläuterungen der Deputation zur Beschlußnahme vorzulegen, gleichzeitig auch ihre etwaigen Anträge über die in demselben vorzumehmenden Erweiterungen und Erneuerungen der Anstalten und des Rohr Sustems zu stellen.

§ 12.

Im Falle von Krankheit, Beurlaubung oder längerer Abwesenheit eines Direktors übernimmt der andere die Vertretung, salls die Deputation nicht eine anderweitige Stellvertretung anordnet.

Urlaub der Direktoren bis zu 14 Tagen kann durch den Vor sitzenden der Teputation erteilt werden. Längerer Urlaub ist durch Vermittelung des Vorsitzenden der Teputation bei dem Tberbürgers meister nachzusuchen.

§ 13.

In Ausführung dieser (Veschäftsamweisung kann die Teputation die etwa ersorderlichen besonderen Vorschriften erlassen. Auch

vhne solche besonderen Vorschriften bleiben die Direktoren allen Verpflichtungen unterworfen, welche sich für sie aus den für Besamte der Stadt Verlin allgemein geltenden Vorschriften ergeben.

§ 14.

Abänderungen dieser (Veschäftsanweisung bleiben jederzeit vorbehalten.

Berlin, den 29. Januar 1901.

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt. Kirschner. Ramslau.

Dienstinstruktion für die Anstalts-Dirigenten bom 10. 10. 1902, Atten II 9 g, Band 2.

§ 1.

Die Anstaltsdirigenten haben die Anordnungen der Direktion pünktlich zu befolgen, dieselbe von allen Vorkommnissen im Betriebe, bei den Bauten und Ausführungen fortwährend in Renntnis zu erhalten, über erforderliche Veränderungen oder Neubeschaffungen rechtzeitig zu berichten und nach deren Bestimmungen, sowohl hinsichtlich des Betriebes als auch der Ausführung der Vauten, und von Reparaturen genau zu versahren.

§ 2.

Dieselben haben für die Beschaffung der ersorderlichen Anzahl von Arbeitern zum Betriebe und für die übrigen vorsommenden Arbeiten zu sorgen und darüber zu wachen, daß sämtliche Arbeiter ihre Pflicht pünktlich erfüllen und ihren Anordnungen in jeder Beziehung nachkommen. Sie haben dafür zu sorgen, daß das ersorderliche (Vas in gehöriger Qualität und in den von dem Betriebsdirektor für jede Anstalt zu bestimmenden Quantitäten zu rechter Zeit angesertigt wird, daß die von dem Betriebsdirektor sestgestellten Truckverhältnisse möglichst eingehalten werden und hierbei auf den möglichst vorteilhaften Betrieb der Anstalt, sowie auf die Reinheit und die ersorderliche Lichtstärke des Gases ihre Ausmerksamkeit zu richten. Sie haben die Berwendung der zur Vergasung kommenden Rohlen, sowie des Materials zur Unterseuerung der Retortensien, den Gewinn an Koks, Teer, Ammoniakwasser und darauf zu brauch an Reinigungsmasse genau zu überwachen, auch darauf zu

sehen, daß die vorgeschriebene Zeit zur Chargierung der Retorten pünktlich innegehalten werde. Zu diesem Zweck haben sie die Arbeiter auf der Anstalt zu verschiedenen Tageszeiten und auch zur Nachtzeit zu kontrollieren, um sich dadurch die Überzeugung zu verschaffen, daß sowohl die Poliere als auch die Arbeiter ihren Anordnungen Folge leisten.

§ 3.

Die Annahme der zu liefernden Kohlen sowie der sonst zum Betriebe gehörigen Materialien haben die Anstaltsdirigenten zu kontrollieren, deren Richtigkeit zu bescheinigen und für deren ordnungsmäßige Aufbewahrung zu sorgen, auch den Verkauf und die Verwendung des gewonnenen Kohses, des Teers und der sonstigen Nebenprodukte nach der Bestimmung des Verwaltungsdirektors auszusühren. Über die gelieferten Kohlen und Betriebsmaterialien, sowie über die im Vetriebe verwendeten Kohlen und Feuerungsmaterial sowie über die sämtlich gewonnenen Produkte haben sie nach einem für alle Anstalten übereinstimmend zu erteilenden Formulare genaue Listen zu führen und täglich kurrent zu erhalten. Aus diesen Listen sind die nach einem für alle Anstalten gleichmäßig eingerichteten Formulare die für den Vetriebsdirektor täg lich zu erstattenden Rapporte, sowie die wöchentlichen und die monatlichen Verichte zusammenzustellen.

§ 4.

Die Anstaltsdirigenten sind verpflichtet, dem Betriebsdirektor gleichzeitig mit ihren Anträgen auf Reparaturen an Gebäuden und Apparaten die Jahl der im Laufe des nächsten Jahres umzubauenden Retortenösen anzugeben.

Sollten im Laufe des Jahres außer den vorgesehenen Reparaturen an den (Vebäuden und Apparaten sich noch andere als unbedingt notwendig ergeben, so ist hierüber dem Betriebsdirektor sofortige Mitteilung zur weiteren Veranlassung zu machen.

Bei den unter ihrer Leitung auszuführenden Reparaturen, Neubauten und Erweiterungen sind dieselben verpstichtet, die speziellen Anweisungen des Betriebsdirektors zu beachten.

\$ 5.

Dieselben haben für die sichere Unterbringung der von ihnen abzunehmenden Materialien zu den Bauten und Apparaten, für

deren Schutz gegen Beschädigung und deren ordnungsmäßige Verwendung zu sorgen, auch über den Zu- und Abgang der ihnen anvertrauten Materialien und über die Urt der Verwendung dersselben nach dem für alle Anstalten gleichmäßig sestzustellenden Formulare genaue Bestandsbücher zu führen und diese sortdauernd kurrent zu erhalten.

Sie sind verpflichtet, die Rechnungen der Handwerker und Lieferanten über die von ihnen abgenommenen Materialien zu prüsen und zu bescheinigen, wobei dieselben für die Richtigkeit aller Maßangaben, Gewichte usw. einzustehen haben.

§ 6.

Die Anstaltsdirigenten haben darauf zu achten, daß die Bücher von dem unter ihnen stehenden Buchhalter genau nach den erslassenen Anweisungen geführt werden.

Über die eingehenden Briefe ist ein Briefjournal zu führen, in welches die Briefe unter Vermerk des Namens des Absenders, der Eingangszeit und des etwaigen Portos einzutragen sind. Die darin enthaltenen Aufträge resp. Anfragen sind sofort zu erledigen. Briefe, welche irrtimlich dem Bureau der (Vasanstalt zugegangen sind, und das Zentralbureau oder die Privat oder öffentliche Erleuchtung betreffen, sind dem ersteren, den Revierinspektoren oder dem Dirigenten für die öffentliche oder Privatbeleuchtung sofort zuzusenden.

§ 7.

Jedem der Anstaltsdirigenten werden ein oder mehrere Betriebsassistenten und Buchhalter je nach den Bestimmungen der Direktion zur Hilse und zur Vertretung zugeteilt.

§ 8.

Sollten die Anstaltsdirigenten auf kürzere oder längere Zeit Urlaub zu nehmen wünschen, so haben sie ihre Anträge an die Direktion zu richten.

§ 9.

Es wird vorbehalten, Abanderungen bzw. Zufäße zu dieser Justruktion zu machen, welchen die Anstaltsdirigenten in gleicher

Weise, wie der vorstehenden Instruktion nachzukommen verpflichtet sind.

Berlin, den 10. Oftober 1902.

Direktion der städtischen (Vaswerke. Türft. Schimming.

Dienstinstruktion für die Affiftenten der Anstalts-Dirigenten vom 12. 7. 1911, Akten II 9 g, Band 2.

§ 1.

Die Afsistenten der Anstaltsdirigenten, von denen in der Regel der Dienstälteste den Titel Betriedsingenieur führt, sind den Anstalts dirigenten zur Unterstüßung überwiesen. Sie haben die Dirigenten als ihre unmittelbaren Borgesesten zu betrachten. Abgesehen von Fällen der Gesahr, in denen sosortige Abhilse notwendig ist, sind sie nicht befugt, im Betriede oder dei Bauten usw. selbständige Anordnungen zu treffen, ohne von dem Anstaltsdirigenten hierzu ermächtigt zu sein. Erteilt die Direktion den Assusühren, ihren direkten Lusträge, haben sie diese pünktlich auszusühren, ihren direkten Borgesesten aber unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 2.

Die Tienstzeit der Assistenten ist im allgemeinen auf die Zeit von 8 12 und 2^{1}_{2} 6 Uhr festgesett. Windestens einer der Assistenten hat sich auch während der Wittagszeit und von 6 Uhr abends dis 6 Uhr früh und an den Sonn und Feiertagen dienstdereit in der Anstalt aufzuhalten. Die Zeiträume, an welchen sich die Assistenten, abgesehen von der gewöhnlichen Dienstzeit, dienstdereit zu halten haben, bestimmt der Dirigent. Zur ausnahmsweisen Abänderung des aufgestellten Dienstplans ist in jedem Falle die (Venehmigung des Dirigenten einzuholen.

Alle Alssistenten sind verpstichtet, wenn es der Betrieb nach dem Ermessen des Tirigenten ersorderlich macht, auch über die normale Tienstzeit hinaus und auch während der Nacht Tienst zu tun, Ber suche zu beaufsichtigen oder Kontrollen auszusühren, ohne hiersür eine besondere Entschädigung beauspruchen zu können. Während der Tienststunden dürsen die Alssistenten die Austalt nicht verlassen, wenn sie nicht von dem Anstaltsdirigenten hierzu Erlaubnis erhalten haben oder von demselben mit der Erledigung von Geschäften außerhalb der Austalt beauftragt worden sind.

§ 3.

Das Leistungsgebiet der Assistenten läßt sich nicht genau um grenzen. Die Bedürsnisse des (Vasanstaltsbetriebes, das pflichtmäßige Ermessen des Dirigenten und der Eiser und die Umsicht der Assistenten müssenden Richtlinien geben.

Hauptfächlich haben die Affistenten ihr Augenmerk darauf zu richten, daß der Betrieb und Vertrieb nach den speziellen Anwei sungen des Dirigenten ordnungsgemäß erfolgt und haben sie dabei darüber zu wachen, daß die fämtlichen Betriebsanlagen und Geräte sich in gebrauchsfähigem Zustand befinden und ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden, ferner daß die in der Anstalt zu ver wendenden Materialien ordnungsgemäß verbraucht, unter anderem Kohlen und Koks usw. richtig zugemessen und nicht verschleudert werden, sowie daß Ordnung und Reinlichkeit auf den Blätzen und in den (Bebäuden herrsche. Es steht ihnen ferner die Beaufsichtigung der Meister, Voliere und Arbeiter zu, welche sie zur Pflichttreue, Bewissenhaftigkeit und zum Gleiß anzuhalten haben. Sie mögen ferner darauf achten, daß die gewonnenen Produkte in gehöriger Ordnung gelagert werden, daß die Arbeitszeiten der bei der Anstalt beschäftigten Leute richtig notiert und die Löhne hiernach richtig berechnet werden, daß die erforderlichen Schutvorkehrungen getroffen und die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften streng ein gehalten werden usw.

Die Assistenten haben die Pflicht, alle Vorkommnisse auf der Anstalt, insbesondere jede Abweichung von dem regelmäßigen Betrieb, jede Betriebsstörung usw. zur Kenntnis des Anstaltsdirigenten zu bringen und sich häufiger während der Nacht von dem ordnungsmäßigen Justand des Betriebes zu überzeugen.

Die Afsistenten müssen bemüht sein, den Dienst in bureauund betriebstechnischer Hinsicht auf der Anstalt in allen seinen Einzelheiten, also auch über den ihnen speziell zugewiesenen Wirtungskreis hinaus, gründlich kennen zu lernen, so daß sie in der Lage sind, sich nicht nur selbst unter einander jederzeit, sondern auch ersorderlichen Falles den Dirigenten vertreten zu können.

Im übrigen nuß es den Assistenten überlassen bleiben, ihre Tätigkeit da einzuseten, wo es gilt, den Betrieb einwandfrei und mustergiltig zu gestalten.

§ 4.

Die Assistenten haben den Dirigenten bei der Ansertigung von Projekten, Zeichnungen, Berechnungen, Berichten, Anschlägen, Baukontrollen usw. helsend zur Seite zu stehen.

§ 5.

Sie haben sich dem Publikum sowie den ihnen untergeordneten Meistern, Aussehern und Arbeitern gegenüber eines gemessenen und freundlichen Entgegenkommens zu besteißigen und es zu vermeiden, unnötigerweise Unzufriedenheit und Verdrießlichkeit zu erzeugen.

§ 6.

Es bleibt vorbehalten, diese Justruktion abzuändern, Zusätze zu derselben zu machen oder auch die Ussikenten zu anderen, ihrem Bildungsgang und Fähigkeiten entsprechenden Urbeiten als die vorstehend berührten zu verwenden.

Berlin, den 12. Juli 1911.

Direktion der städtischen Gaswerke.

Türft. 3. B. Gadamer.

Dienstanweisung für die Stots-Stontrolleure auf den städtischen Gasanstalten bom 30. 3. 1898 / 24. 2. 1903, Atten II 9 g, Band 2.

Die Kokskontrolleure auf den städtischen Gasanstalten sind dem Dirigenten der betreffenden Anstalt unterstellt und haben dessen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

Sie haben darüber zu wachen, daß den Kokskäusern die auf den Marken vorgedruckte Menge durch die Arbeiter der Gasanstalt richtig zugemessen wird. Hierbei ist zu beachten, daß die von den Käusern vorgelegten Marken einen gültigen nicht länger als 2 Tage lausenden Datumstempel tragen sollen. Vorzeiger von Marken nitt älteren Stempeln sind an das Bureau zu verweisen. Es dars auf solche Marken erst vermessen werden, nachdem von dem Dirigenten der Anstalt oder einem Beaustragten desselben die Marken als gültig neu abgestempelt worden sind.

Hat der Kontrolleur die vorgelegte Marke als gültig befunden, so durchlocht er die an der Hauptmarke befindliche Kontremarke, treunt dieselbe ab und übergibt sie dem Käuser, wobei er demselben gleichzeitig einen Plat anzuweisen hat, wo ihm der gewünschte

Koks oder auch andere Rebenprodukte der Gaserzeugung verabsolgt werden sollen.

Nach beendetem Verkause hat der Kokskontrolleur die zurückbehaltenen Markenteile täglich im Bureau der (Vasanstalt abzuliesern.

Beim Verladen von Noks auf Gisenbahmwagen haben die Koksfontrolleure darauf zu achten, daß der Koks frei von Asche und Breeze verladen wird, und daß das auf dem Frachtbrief angegebene Gewicht auf dem Wagen enthalten ist.

Das Verladen und Verwiegen der übrigen Nebenprodukte wie Teer, Ammoniakwasser, Graphit und ausgebrauchte Reinigungsmasse gehört ebenfalls zu den Obliegenheiten des Kokskontrolleurs, wenn nicht für diese Zwecke ein besonderer Wiegemeister vorhanden ist.

Die Rokskontrolleure haben sich täglich mit dem Platmeister zu verständigen, damit ihnen rechtzeitig die genügende Anzahl von Arbeitern zum Vermessen und Verwiegen aller Produkte zur Verstügung gestellt werden können.

Wenn Roks auf Lager gekarrt wird, so hat der Rokskontrolleur die damit beschäftigten Arbeiter zu beaufsichtigen, die Menge aufzu schreiben und am Abend die betreffenden Zahlen in das Betriebsbuch einzutragen.

Außerdem haben sie ein Lagerbuch zu führen, in welchem sie täglich den zu bzw. Abgang vom Lager einzutragen haben.

Ten Verbrauch von Asche zur Tampstessesteuerung, den Gewinn an Breeze und Asche durch den Koksbrecher und den Rückstand aus den Generatoraschfällen haben sie täglich aufzuschreiben und in die dafür bestimmten Bücher einzutragen.

Die Kokskontrolleure haben ferner die Karrbahnen und Karrgänge zu beaufsichtigen und etwaige Mängel an denselben sofort zu melden; ebenso haben sie für die Sicherheit der Koksladebrücken und für die Instandhaltung derselben, sowie für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Meßgesäße Sorge zu tragen. Alle Meldungen hierüber sind dem Dirigenten oder einem Betriebsassissenten zu erstatten. In eiligen Fällen haben sich die Kokskontrolleure behufs Abstellung etwaiger Übelstände an den Werkmeister oder Platmeister zu wenden.

Die Nokskontrolleure haben sich dem Publikum sowie den ihnen unterstellten Aufsehern und Arbeitern gegenüber eines ge

messenen, freundlichen Benehmens zu besleißigen und alle Unzufriedenheiten und Berdrießlichkeiten zu vermeiden.

Die Dienststunden der Kokskontrolleure dauern in den Wochentagen von 6 Uhr morgens dis 12 Uhr mittags und von 1 Uhr mittags bis nach beendeter Kontrolle der Marken durch den damit betrauten Beamten; an Sonntagen und den Festtagen, an denen Koksverkaufstattsindet, ist die Arbeitszeit von 6 dis 9 Uhr morgens bzw. dis zum Schluß des Vermessens. Abweichungen hiervon bleiben der Genehmigung des Verwaltungsdirektors vorbehalten.

Der Verwaltungsdirektor behält sich vor, Abänderungen und Zusäße zu dieser Dienstamweisung zu machen. Die Rokskontrolleure sind verpstichtet, den abgeänderten oder zusäßlichen Bestimmungen in gleicher Weise wie den in dieser Dienstamweisung enthaltenen Bestimmungen nachzukommen.

Dem Berwaltungsdirektor soll es auch freistehen, die Nokskontrolleure zu anderen Zwecken im Dienste der Gasanstalten zu verwenden.

Berlin, den 30. März 1898.

Der Verwaltungsdirektor der städtischen Gaswerke.

Streichert.

Die Dienstamweisung für die Kokskontrolleure bei den städtissen Gasanstalten vom 30. März 1898 wird dahin abgeändert, daß:

- a) der Absatz 4 in Zukunft lautet:
 - "Nach beendetem Verkause hat der Mokskontrolleur die zurückbehaltenen Markenteile täglich im Bureau der Gas austalt abzuliesern",
- b) auf Seite 4 in der dritten Zeile von oben anstatt des Leortes Koksverkäuser

"damit betrauten Beamten"

zu setzen ist.

Gleichzeitig wird hinsichtlich des bei dem Verkause von Noks und sonstigen Rebenprodukten zu beobachtenden Versahrens noch folgendes bestimmt:

a) Die Kolonnenführer der zum Aufladen bestimmten Arbeiter dürsen mit dem Aufladegeschäft erst beginnen, nachdem ihnen die Käuser die vorschriftsmäßig durchlochten Kontre-

- 68
- Marken eingehändigt haben. Vor Rückgabe dieser Marken an die Käuser haben die Kolonnenführer dieselben stets durch Abreißen der rechten unteren Ecke zu entwerten.
- 3) Wenn die Käuser mit den gekausten Waren die Anstalt verlassen, hat ihnen der Anstaltsportier die Kontremarken abzunehmen und letztere in einen verschlossenen Blechkasten zu wersen, dessen Schlüssel im Bureau aufzubewahren ist. Den Kokskontrolleuren ist es unbedingt verboten, Kontremarken an sich zu behalten oder solche in Vertretung des Portiers anzunehmen.
- 7) Rach beendetem Verkause hat an jedem Tage ein von dem Tirigenten der Anstalt damit zu betrauender Beamter des Bureaus die von dem Kokskontrolleur abzuliesernden Markenteile mit den aus dem Blechkasten zu entnehmenden Kontremarken zu vergleichen und die sich hierbei etwa ergebenden Tissernzen dem Anstaltsdirigenten zu melden. Letzterem soll es jedoch freistehen, mit der Entgegennahme derartiger Meldungen einen anderen Beamten zu betrauen. Ter Koksverkäuser ist hiermit als beim Verkaus beteiligter Beamter nicht zu beaustragen.

Berlin, den 24. Februar 1903.

Direktion der städtischen Gaswerke.

Fürst. Schimming.

Dienstanweisung für die Magazinverwalter der städtischen Gaswerke vom 28. 8. 1905, Atten II 9 g, Band 2.

§ 1.

Weichäftsbereich . - Dienstzeit.

Der Geschäftsbereich und die Dienstzeit der Magazinverwalter werden nach dem Bedürfnis durch besondere Versügungen geregelt.

§ 2.

Arbeiter.

Dem Magazinverwalter unterstehen die im Magazin beschäftigten Urbeiter.

Im Verkehr mit denselben hat der Magazinverwalter ein bestimmtes, ruhiges und sachliches Verhalten zu beobachten.

Tifferenzen zwischen Magazinverwalter und Arbeitern sind von dem Tirigenten der Anstalt, auf welcher das betreffende Magazin belegen ist, zu regeln.

Anträge auf Vermehrung oder Verminderung des Magazin personals sind an denselben Tirigenten zu richten.

Der Magazinverwalter hat auf pünktliche Innehaltung der für die Magazinarbeiter sostgeseten Dienstzeit zu halten und für die Versteilung und Ausführung der vorzunehmenden Arbeiten zu sorgen.

Die Montrolle über die geleistet Arbeitszeit der ständig im Magazin beschäftigten Arbeiter hat der Magazinverwalter in einem besonderen Lohnbuch zu führen und in dasselbe die Arbeitszeiten täglich einzutragen.

§ 3.

Magazinbestände.

Ter Magazinverwalter ist dafür verantwortlich, daß die im Ma gazin geführten Materialien, Werkzeuge und sonstigen Gegenstände stets in genügender Menge und in branchbarer Beschaffenheit auf Lager sind, und daß für die verausgabten Stücke rechtzeitig die Beschaffung des ersorderlichen Ersahes beautragt wird.

Die von den Revierinspektionen, von den Rohrlegern oder von anderen Dienststellen zurückgegebenen Wasmesser, Magazingegen stände und Werkzeuge sind von dem Magazinverwalter auf ihre Wiederverwendbarkeit zu prüsen.

Die reparaturbedürftigen Gasmesser und Werkzeuge werden an das Zentralmagazin zur Prüsung und von dort zur Reparatur gegeben, die unbrauchbar gewordenen durch neue ersett. Die hier durch ersorderlich werdenden Bestellungen sinden in Gemäßheit der Borschriften des § 4 statt.

Werden Wegenstände zurückgegeben, welche durch Fahrlässigkeit oder mit Absicht beschädigt sind, hat der Magazinverwalter dem Tirigenten des Zentralmagazins unter Einreichung der beschädigten Stücke Bericht zu erstatten.

§ 4.

Bestellung und Abnahme von Magazingegen = ständen.

Die Bestellung von Magazingegenständen ersolgt für alle Magazine nach (Venehmigung des Tirigenten des Zentralmagazins von Seiten des Magazinverwalters des Zentralmagazins. Die Bestellung wird in das Bestellbuch eingetragen. Ein mit dieser Eintragung gleichlautender Bestellzettel geht an den Lieferanten.

Bestellbuch und Bestellzettel sind aber zunächst dem Betriebsassisitenten, welcher mit der Abnahme der Materialien betraut ist, zur Prüfung und dann dem Tirigenten des Zentralmagazins zur Bollziehung vorzulegen.

Etwaige Liefertermine sind auf dem Bestellzettel zu vermerken.

Bestellzettel für Gegenstände des eigenen Bedarfs der einzelnen Gasanstalten werden im Bureau derselben ausgestellt und vom Dirigenten der betreffenden Anstalt unterschrieben.

Die Bestellung des für die Petroleumbeleuchtung erforderlichen Petroleums erfolgt für die einzelnen Magazine vom Bureau der öffentlichen Beleuchtung.

Der Magazinverwalter hat den Empfang des Petroleums auf dem Empfangsschein durch Namensunterschrift zu bescheinigen, ebenso wie es bei den übrigen Lieferanten geschieht.

Die Abnahme derjenigen angelieferten Wegenstände, welche nur auf (Vewicht und Stückzahl zu prüfen sind, kann durch den Magazinverwalter erfolgen.

Alle anderen (Vegenstände usw., bei deren Abnahme Prüfungen der (Väte des Materials und der bedingungsgemäßen Aussührung vorzunehmen sind, sind von einem Betriebsassistenten abzunehmen.

Unbrauchbare oder den Anforderungen nicht genügende Wegenstände sind nicht abzunehmen. Bon den Liefer- bzw. Empfangs scheinen oder den sonstigen Belägen sind dieselben mit entsprechendem Bermerk abzusehen.

Die den Lieferanten zu erteilende Quittung ist auf den Empfangssichein zu seizen, welcher mit dem Lieferschein übereinstimmen muß und zwar durch den Beamten, welcher die (Vegenstände usw. abgenommen hat.

Erfolgt eine durch das Zentralmagazin bestellte Lieferung insplige besonderer Anordnung direkt an ein Zweigmagazin, so ist die Abnahme der Ware und die Behandlung der Empfangs und Lieferscheine genau so wie für das Zentralmagazin vorgeschrieben ist, durch den Magazinverwalter des Zweigmagazins bzw. durch einen Betriebsassischen der betreffenden Anstalt zu bewirken.

Nach erfolgter Abnahme einer derartigen Lieferung ist der von dem abnehmenden Beamten unterschriebene Lieferschein dem zenstralmagazin zuzuschicken.

Nach erfolgter Lieferung und eventueller Richtigstellung des Lieferscheines von seiten des Beanten, welcher die gelieferten Gegen stände abgenommen hat, sind von dem Magazinverwalter unter Angabe des Lieferungstages die einzelnen Kosten der Lieferung bzw. Teillieferung im Bestellbuche abzuschreiben.

Nach Eintragung der Rechnung in die Prima Nota ist das Tatum der letzteren und die Rechnung bei den betreffenden Posten im Bestellbuch zu vermerken.

Die Einlieferung und Abnahme der von den Revierinspettionen an die Magazine zurückgegebenen Gasmesser erfolgt auf Grund besonderer Eingangs bzw. Umtauschzettel und Begleitscheine, welche vom Revierinspettor ausgestellt und unterschrieben sein müssen.

Der Magazinverwalter hat in einem besonderen (Kasmesserquittungsbuche der betreffenden Revierinspektion über den Empfang durch Namensunterschrift Duittung zu leisten.

Die Zweigmagazine haben die von den Revierinspektionen zu rückgegebenen Gasmesser mit Nachweisungen und Begleitscheinen an das Zentralmagazin zu senden.

Automatgasmesser müssen besonders aufgeführt werden.

Beschädigte Gasmesser, deren Reparaturkosten der konsument zu tragen hat, sind mit einem Vermerk sogleich dem Zentralmagazin zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Die Magazinverwalter der Filialmagazine haben allwöchentlich eine tabellarische Übersicht ihrer Bestände an Gasmessern, Nochern und Beseuchtungsgegenständen für Automateinrichtungen an das Zentralmagazin zu senden, damit das lettere den Gesamtbestand ermitteln und notwendig gewordene Neubestellungen auregen kann.

§ 5.

Cinnahme und Berbuchung von Magazingegen ftänden.

Sämtliche von den Lieferanten gelieferten, sowie die von den einzelnen Tienststellen (Revierinspettionen, Anstalten, öffentliche Beleuchtung usw.) mit Ausnahme des Röhrensusstruckgegebenen magazingegenstände sind in die Eingangskladde einzutragen, welche Mit Lieferscheinen und sonstigen Belägen an die Buchhalterei des Zentralmagazins zur weiteren Verbuchung zu übergeben ist.

In den Filialmagazinen erfolgt die Eintragung der Lieferungen und der vonden einzelnen Revierinspektionen zurückgegebenen Maga zingegenstände direkt an das Journal bzw. in das sogenannte Viecen buch, aus welchem die Übertragung in das Lagerbuch erfolgt.

Diese Bücher sind monatlich behufs Vergleichung und Ver buchung dem Zentralmagazin einzureichen.

Lieferscheine, Empfangsscheine und sonstige Beläge sind nach Albnahme der Lieferungen und Eintragung derselben baldmöglichst an das Zentralmagazin zu senden.

Die bei Arbeiten des Röhrensustems aus dem Erdreich acnommenen und nicht an derselben Stelle wieder verwendeten Gegen stände und Materialien, welche mit einem vom Kolonnenführer unterschriebenen Begleitschein an das Magazin gegeben werden, hat der Magazinverwalter in Bezug auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen und den Begleitschein mit einem Vermerk über das Ergebnis der Brüfung zu versehen.

Die so gesichteten Posten sind dann in ein besonderes Herausnahmebuch einzutragen.

Nach Vergleichung des zu der betreffenden Herausnahme gehörigen Rohrlegerzettels mit dem Herausnahmebuch und nach eventueller Berichtigung des Rohrlegerzettels erfolgt vom Magazin verwalter die Übertragung in die Eingangskladde, welche mit Rohr legerzetteln und sonstigen Belägen zur weiteren Verbuchung an die Buchhalterei des Zentralmagazins zu geben ist.

Die für eine bestimmte Rohrleitung empfangenen, aber für dieselbe tatsächlich nicht verbrauchten Wegenstände werden mit einem Begleitschein zum Magazin zurückgeliefert. Sie werden. nachdem sich der Magazinverwalter von ihrer tadellosen Beschaffen heit überzeugt und die entsprechenden Bemerkungen auf dem Begleitschein gemacht hat, in dem Abrechnungsbuche des Kolonnenführers von dem betreffenden Ausgabeposten abgesetzt. Arbeit unbrauchbar gewordene (Begenstände sind vom Magazinverwalter in ein besonderes Buch einzutragen, von hier mindestens allmonatlich in die Ausgangskladde zu übertragen und diese zur weiteren Verbuchung an die Buchhalterei des Zentralmagazins zu geben.

§ 6.

Ausgabe von Magazingegenständen.

Die Ausgabe von Magazingegenständen für Privatleitungen erfolgt gegen eine schriftliche Anweisung der Direktion und einen von dem Revierinspektor ordnungsmäßig ausgestellten Empfangssichein.

In dringenden Fällen können auch ausnahmsweise nur auf Duittung des Revierinspektors (Vasmessereinrichtungsgegenstände verabsolgt werden.

Die Magazine haben jedoch in solchen Fällen der Direktion An zeige zu machen, wenn ihnen die sehlende Anweisung der Direktion nicht nach 5 Tagen zugegangen ist.

Der Empfangsschein darf nur in besonders eiligen Fällen mit Bleistift geschrieben sein und nuß innerhalb 24 Stunden gegen einen mit Tinte geschriebenen ausgetauscht werden.

Findet ein solcher Austausch nicht binnen 48 Stunden statt, so hat das betreffende Magazin an die Direktion zu berichten.

Die Ausgabe von Magazingegenständen an die Rohrlegerkolonnen erfolgt auf Grund der Bestellung, welche der Rolonnenführer in das seinen Namen tragende Abrechnungsbuch eingeschrieben hat.

Die darin verzeichneten Gegenstände werden nach der Ausgabe in ein vom Magazin geführtes Buch eingetragen. In dem Buche des Kolonnenführers ist darauf nach Eintragung der verabsolgten Gegenstände jeder geschlossene Posten vom Magazinverwalter zu unterschreiben.

Die Ausrüftung der (Bußrohrkolonnen geschieht durch den Magazinverwalter des Zentralmagazins. Derselbe hat rechtzeitig Anträge zu stellen, damit stets ein genügender Reservebestand von Ausrüstungsgegenständen vorhanden ist.

Die Ausgabe von Materialien, Küstungen, Werkzeugen und sonstigen Gegenständen, deren Wert auf den Rechnungen nicht be sonders zum Ausdruck gebracht wird, sondern in den Ausschlässen auf Lohn usw. mit enthalten ist, ersolgt allein gegen die Quittung des Vorstehers der requirierenden Dienststelle (Inspektion, Gasanstalt usw.).

Die Verausgabung von Petroleum für die Petroleumlaternen erfolgt gegen einen von dem betreffenden Laternenversorger zu quittierenden Empfangsschein. Dieser Schein ist nach Verbrauch

des Petroleums mit dem vom Magazinverwalter zu bescheinigenden Leergewicht des Gesäßes zu versehen und an die öffentliche Be leuchtung zurückzugeben.

Die Kontrolle über die Verausgabung von Rüböl und Spiritus für die Laternen der öffentlichen Beleuchtung geschieht durch Kontrollmarken, welche von der Tienststelle der öffentlichen Beleuchtung an die Laternenwärter und von diesen beim Empfang der Materialien an das Magazin gegeben werden. Das Magazin gibt diese Marken wieder an die Tiensistelle der öffentlichen Beleuchtung zurück.

Die Ausgabe bzw. der Umtausch von Gasmessern ersolgt nur gegen Gasmesser Ausgangs bzw. Umtauschzettel, welche vom Revierinspektor ausgestellt und unterschrieben sein müssen.

Gegenstände, welche nicht zum Inventar einer Dienststelle gehören, sondern zwar für besondere Arbeiten verausgabt, aber im Inventar des Magazins weitergeführt werden, sind von dem Magazinverwalter in ein besonderes Buch einzutragen unter Angabe des Empfängers und des Tatums der Ausgabe. Nach erfolgter Rückgabe sind diese Gegenstände unter Angabe des Tatums in diesem Buche wieder abzustreichen.

§ 7.

Abrechnung mit den Revierinspettionen.

Die Abrechnung der Revierinspektionen mit dem Magazin über die zu Privatleitungen verausgabten Magazingegenstände ersolgt in einem Abrechnungsbuche der betrefsenden Revierinspektion durch den von dem Revierinspektor mit der Aussührung der Arbeit Beaufetragten. Hierdei sind die nicht verbrauchten Gegenstände vom Magazin zurückzunehmen und auf dem Empfangsschein als solche zu vermerken. Jede einzelne Abrechnung hat der Magazinverwalter in dem Abrechnungsbuche der Revierinspektion mit Angabe des Datums der Abrechnung durch seine Namensunterschrift zu besscheinigen.

Piecenvergleichung.

Die von den Revierinspektionen über jede geswerte Leistung ausgeschriebenen und an das Magazin gesandten Piecen (Konzeptrechnungen) sind von dem Magazinverwalter mit dessen auf dem Empfangsschein besindlichen Abrechnung zu vergleichen, und sind unvollständige oder zweiselhafte Angaben durch Rücksprache mit der betreffenden Revierinspektion aufzuklären. Außerdem sind die Piecen

mit dem auf der Anweisung der Tirektion befindlichen Aktenzeichen und der Journalnunmer zu versehen und dann mit Angabe des Tatums von dem Revierinspektor durch Namensunterschrift zu be scheinigen. Auf Grund dieses Materials sindet alsdam die Buchung im Magazin statt.

Der Revierinspektion ist über die verglichenen Liecen in dem mitgesandten Liecenquittungsbuche vom Magazinverwalter durch Namensunterschrift Quittung zu leisten.

Piecenverbuchung.

Die Verbuchung der Piecen erfolgt im Zentralmagazin.

In den Zweigmagazinen sind die auf den Biecen aufgeführten Gegenstände vom Magazinverwalter in das sogenannte Piecenbuch einzutragen. Sine monatliche Zusammenstellung ist zu fertigen und in das Lagerbuch zu übertragen. Dieses Buch ist behufs Vergleichung mit den Büchern des Zentralmagazins an letteres zu senden.

Die Abrechnung der Dienststelle für die öffentliche Beleuchtung mit dem Zentralmagazin über die zu Arbeiten für Straßenlaternen usw. erhaltenen Magazingegenstände erfolgt durch den vom Beleuchtungsinspektor mit der Aussührung der Arbeit Beauftragten, in derselben Weise wie mit den Revierinspektionen.

Für die beim Zentralmagazin bestellten und in dessen Werkstatt anzusertigenden Wegenstände hat der Magazinverwalter die dasür verausgabten Materialien auf dem Bestellzettel aufzusühren, die nicht verbrauchten nach Fertigstellung der Arbeit abzuseben, das wirklich verbrauchte Material in die Ausgangskladde einzutragen und diese zur weiteren Verbuchung an die Buchhalterei des Zentral magazins zu geben.

(3 asmesserver buchung.

Die Gasmesserzettel sind seitens der Magazine, nach Revierinspektionen, Stadtbezirken, Haus und Blattnummern geordnet, in die dafür bestimmten Gasmesserbücher einzutragen. Die Zweig magazine übertragen hierauf die Gasmesser, nach Größen geordnet, in das Lagerbuch und senden dieses zur weiteren Verbuchung an das Zentralmagazin. Außerdem haben die Magazine am Schlusse eines jeden Monats eine genaue Aufnahme ihrer Gasmesserbestände 76

behufs Vergleichung mit dem Lagerbuch vorzunehmen und das Aufnahmeergebnis der Buchhalterei des Zentralmagazins einzureichen.

Abrechnung mit den Rolonnenführern.

Die Abrechnung der Kolonnenführer des Köhrenspstems mit dem Magazin erfolgt durch die sogenannten Kohrlegerzettel, welche, vom technischen Bureau des Köhrenspstems geprüft, zum Magazin gelangen. Die auf denselben vermerkten Ausgangsposten hat der Magazinverwalter mit dem von ihm geführten Abrechnungsbuch genau zu vergleichen, alle für richtig besundenen Posten zu unterhaken und die Zettel als Unterlage für die weitere Verbuchung an die Buchhalterei des Zentralmagazins zu geben. Etwaige Differenzen in der Abrechnung sind vorher durch Kücksprache mit dem technischen Vureau des Köhrenspstems zu erledigen.

§ 8.

Inventur.

Alljährlich in den Monaten Februar und März, ungefähr 4 bis 6 Wochen vor dem Schluß des Etatsjahres hat der Magazinverwalter sämtliche im Magazin befindlichen (Vegenstände und Materialien aufzunehmen und diese Inventur bis zum 31. März zu beenden.

Bereits abgenommene, aber in den Büchern noch nicht in Eingang gestellte Gegenstände, sind bei der Inventur von dem sich ergebenden Bestande abzuseben, während alle tatsächlich schon verausgabten, aber noch nicht in Ausgang gestellten Gegenstände demselben, als noch vorhanden, zuzuzählen sind.

Die bei der Aufnahme der Magazinbestände sich gegen die Sollbestände des Lagerbuches ergebenden Plus- oder Minus-Differenzen sind als solche bei der Inventur aufzusühren.

In keinem Falle dürfen über den Sollbestand des Lagerbuches vorhandene (Vegenstände als Reserve zurückgestellt werden, um diesselben später zum Ausgleich gegen etwaige Minusdifferenzen zu benutzen.

Die Zweigmagazine haben den Inventurabschluß nach Fertig-stellung sofort an das Zentralmagazin zu senden.

§ 9.

Revision des Inventars.

Alljährlich in den Monaten Januar bis März, je nachdem die vorliegenden Arbeiten es gestatten, hat der Magazinverwalter des

(Bußrohrzentralmagazins eine Revision des Juventars der (Bußrohrlegerkolonnen vorzunehmen.

Als Grundlage dient das vom Kolonnenführer als richtig anerfannte Inventarienverzeichnis, welches ihm bei der Ausrüftung seiner Kolonne vom Magazinverwalter übergeben ist.

§ 10.

Abanderungen dieser Dienstamweisung durch besondere Berfügungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 28. August 1905.

Direktion der städtischen Gaswerke. Fürst. Schimming.

Dienstanweifung für die Meifter ber Berliner städtischen Gaswerte.

§ 1.

Die Meister sind den technischen Betriebsbeamten der Gaswerke (Dirigent, Betriebsingenieur, Betriebsassistent) unterstellt und haben deren Anordnungen in jeder Weise Folge zu leisten. Sie sind ferner verpflichtet, den Anordnungen der mit der Auflicht usw. beauftragten Techniker nachzukommen.

§ 2.

Die Meister haben insbesondere die Pflicht, innerhalb der ihnen vom Anstaltsdirigenten überwiesenen Betriebsabteilung die ihnen unterstellten Poliere, Vorarbeiter und Arbeiter auf die einzelnen Arbeitsstellen zu verteilen, zu beaufsichtigen und zum Fleiß anzu halten, damit der Betrieb und Vertrieb der Anstalt ordnungsgemäß geführt und die vorliegenden Arbeiten schnell und sachgemäß erledigt werden. Ferner liegt den Meistern die gewissenhafte Führung der Lohnlisten, die Bewachung und Beaufsichtigung des Areals, der Gebäude, der Apparate, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Materialien, die Kontrolle über Maße und Gewichte der Rohmaterialien und der Produkte ob. Etwa erforderliche Reparaturen der ihrer Aufsicht unterstellten Maschinen, Apparate usw. haben sie ihren Vorgesetzten zu melden. Die Meister haben ferner darüber zu wachen, daß die vorhandenen Unfallverhütungs- und Schutmittel seitens der Arbeiterschaft lachaemäß angewendet und die von der Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften erfüllt werden.

Aber alle Vorkommnisse, die Arbeiten und Mannschaften be treffen, haben die Meister ihren Vorgesetzen Meldung zu erstatten. Unregelmäßigkeiten und Vergehen der Mannschaften gegen die Arbeitsordnung sind in jedem Falle anzuzeigen.

Die Meister muffen sich so zeitig zum Dienst einfinden, daß sie den ihnen unterstellten Arbeitern die Arbeiten zuweisen und den pünkt: lichen Arbeitsbeginn kontrollieren können.

Die Dienststunden der einzelnen Meisterkategorien mit Ausnahme der (Vasmeister richten sich nach der Arbeitszeit der ihnen unterstellten Arbeiter, soweit nicht besondere Bestimmungen ge= troffen sind. In dringenden Fällen haben die Meister auf Verlangen ihrer Vorgesetten auch über die festgesette Beit hinaus Dienst zu verrichten, ohne hierfür eine besondere Vergütung beauspruchen zu können.

Die Meister muffen bemüht sein, den Dienst der übrigen Meister und der Rokskontrolleure in allen Teilen gründlich kennen zu lernen, sich über die Lage der Betriebsrohrleitungen, der Be- und Entwässerungsleitungen, der (Vasleitungen und der elektrischen Leitungen zu informieren, so daß sie im Rotfalle auch den Dienst der Rollegen übernehmen und dieselben zeitweise vertreten können.

§ 5.

Es steht den Meistern nicht zu, im Betriebe oder bei den Bauten. welche bei den Gaswerken vorkommen, Anordnungen zu treffen, ohne von den ihnen vorgesetzten technischen Beamten hierzu ermächtigt zu sein. Bei Unregelmäßigkeiten, außergewöhnlichen Borkommnissen sowie bei Unglücksfällen usw. haben sie den genannten Beamten umgehend Meldung zu machen.

In Fällen dringender Gefahr haben die Meister die geeigneten Magnahmen sofort nach bestem Ermessen selbst zu treffen. Sie sind jedoch verpflichtet, den zunächst erreichbaren Vorgesetzten von der Sachlage sowie von den getroffenen Magnahmen auf dem schnellsten Wege Reuntnis zu geben.

§ 6.

Die Meister haben sich dem Lublikum sowie den ihnen untergeordneten Polieren, Borarbeitern und Arbeitern gegenüber eines gemessenen und freundlichen Verhaltens zu befleißigen.

§ 7.

Es bleibt vorbehalten, den Meistern auch in anderen Zweigen der Verwaltung eine ihrer Stellung und ihren Kähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu geben sowie diese Dienstamweisung zu ändern und zu erweitern. Den durch spätere Anderungen getroffenen Anordnungen haben die Meister in gleicher Weise wie der vorstehenden Dienstamweisung Folge zu leisten.

Berlin, den 4. August 1911.

Direktion der städtischen Gaswerke.

J. V.

3. 2.

Strause.

Gadamer.

Dienstanweisung für ben Dirigenten ber öffentlichen Beleuchtung und bes Röhrenspitems vom 2. 10. 1911, Atten II 9 g, Band 2.

§ 1.

Der Dirigent des Köhrensustems und der öffentlichen Be leuchtung ist der Direktion unterstellt. Er hat dieselbe von allen wichtigen Vorkommuissen im Betriebe, bei den Bauaussührungen usw. laufend in Renntnis zu halten.

§ 2.

Der Dirigent hat die Erweiterungen und Verstärkungen des Rohrnetzes und der öffentlichen Beleuchtung auszuführen. Grund der von ihm veranlaßten Trucknessungen im Versorgungsgebiet hat er die erforderlichen Anträge auf Erweiterung und Ver stärkung des Rohrnetses rechtzeitig und soweit erforderlich mit den nötigen Plänen und Anschlägen zu stellen und nach erfolgter Genehmigung die Rohrverlegungen bzw. Beleuchtungseinrich tungen auszuführen zu lassen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß das für die Rohrverlegungen und Randelaberaufstellungen erforderliche Planmaterial so schnell als möglich angesertigt und stets auf dem laufenden gehalten wird. Zu seinen Obliegenheiten gehört es auch, für die gute Jusiandhaltung der Straßenrohrleitungen, Randelaber, Laternen, Lampen usw. Sorge zu tragen und die erforderlichen Genehmigungen zu den Arbeiten am Rohr net und den öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen bei den be treffenden Behörden rechtzeitig nachzusuchen. Er ist ferner ver

80

pflichtet, die öffentliche Straßenbeleuchtung zu kontrollieren und etwaige Mängel durch geeignete Maßnahmen so schnell als möglich beseitigen zu lassen.

§ 3.

Der Dirigent hat für die Beschaffung der ersorderlichen Anzahl von Arbeitern für die zu erledigenden Arbeiten zu sorgen und darüber zu wachen, daß sämtliche Arbeiter und die ihm unterstellten Beamten und Hilfefräste ihre Pflicht pünktlich und gewissen haft erfüllen.

§ 4.

Dem Dirigenten liegt es ob, für die sichere Unterbringung der von ihm abzunehmenden Materialien zu den Bauten und Apparaten, für deren Schutz gegen Beschädigung und deren ordnungsmäßige Verwendung Sorge zu tragen. Er ist verpslichtet, die Rechnungen der Handwerfer und Lieseranten über die von ihnen abzenommenen Materialien und Arbeiten zu prüsen und zu desscheinigen, wobei er sür die Richtigkeit aller Maßangaben, Stückzahlen, Gewichte usw. einzustehen hat. Ferner hat er die Rechnungen über Arbeiten und Lieserungen, welche von der öffentlichen Beleuchtung und dem Köhrensussen der städtischen Gaswerke für andere städtische Verwaltungen ausgeführt werden, zu revidieren und seltzustellen.

§ 5.

Der Dirigent hat darauf zu achten, daß die Bücher genau nach den erlassenen Anweisungen geführt werden.

Über die eingehenden Briefe ist ein Briefjournal zu führen, in welches die Briefe unter Vermerk des Namens des Absenders, der Eingangszeit und des etwaigen Portos einzutragen sind. Die darin enthaltenen Aufträge dzw. Anfragen sind möglichst sofort zu erledigen.

§ 6.

Tem Dirigenten sind die ersorderlichen Betriebsassistenten, Beleuchtungs und Plankammerinspektoren, Techniker und Buch halter usw. zugeteilt.

§ 7.

Anträge des Dirigenten um Urlaub sind an die Direktion zu richten.

§ 8.

Es wird vorbehalten, Abänderungen hzw. Zusätze zu dieser Dienstamweisung zu machen, welchen der Dirigent des Röhrensinstems und der öffentlichen Beleuchtung in gleicher Weise wie der vorstehenden Anweisung nachzukommen verpflichtet ist.

Berlin, den 2. Oftober 1911.

Direktion der städtischen Gaswerke. Fürst. Schimming.

Dienstanweisung für die in der Abteilung Röhrenspstem und öffentliche Beleuchtung beschäftigten Betriebsassisistenten vom 2. 10. 1911, Atten II 9 g, Band 2.

§ 1.

Die Betriebsassistenten, von denen in der Regel der dienstätleste die Amtsbezeichnung Betriebsingenieur führt, sind dem Dirigenten des Röhrensustems und der öffentlichen Beleuchtung zur Unterstützung in allen seinen dienstlichen Berrichtungen überwiesen und haben diesen als ihren unmittelbaren Borgesepten zu betrachten. Abgesehen von Fällen der Gesahr, in denen sofortige Abhilse notwendig ist, sind die Betriebsassissenten nicht befugt, dei Arbeiten an den der öffentlichen Beseuchtung und der Gasversorgung dienenden Anlagen selbständige Anordnungen zu treffen, ohne von dem Dirigenten hierzu ermächtigt zu sein. Falls ihnen Aufträge von der Direktion erteilt werden, haben sie diese unverzüglich auszusühren und dem Dirigenten umgehend hiervon Mitteilung zu machen.

§ 2.

Die Dienstzeit der Betriedsafsistenten ist im allge meinen auf die Zeit von 8 3 Uhr sestgesett. Mindestens einer der Betriedsassistenten muß sich auch während der übrigen Zeit, in der Nacht und an den Sonn und Feiertagen in seiner Wohnung dienstbereit halten.

Alle Betriebsassissenten sind verpflichtet, wenn es der Betrieb erfordert, auch über die normale Dienstzeit hinaus, auch während der Nacht, Dienst zu tun, Bersuche zu beaufsichtigen oder Non trollen auszuführen, ohne hierfür eine besondere Entschädigung beauspruchen zu können.

§ 3.

Da die von den Betriebsassisistenten zu leistenden Arbeiten sehr verschiedenartig sind, lassen sich die ihnen obliegenden Pflichten nicht genau umgrenzen. Die Bedürfnisse, die sich aus dem Betriebe der (Vasversorgung und der Unterhaltung der öffentlichen Beleuchtung ergeben, das pflichtmäßige Ermessen des Dirigenten und der Eiser und die Umsicht der Betriebsassistenten müssen die maßgebenden Richtlinien geben.

Die Betriebsaffistenten find verpflichtet, die ihnen erteilten Aufträge umgebend zu erledigen und über die erfolgte Ausführung dem Dirigenten Mitteilung zu machen. Bon allen Borkommnissen, welche auf das Rohrney, auf die öffentliche Beleuchtung sowie auf die Ausführung der angeordneten Arbeiten Bezug haben, von jeder Abweichung vom regelmäßigen Dienst, von außergewöhnlichen Greignissen, wie Verstopfungen und Rohrbrüchen und Wefähr dungen der zur Gasversorgung und Beleuchtung dienenden Anlagen durch die Arbeiten anderer Verwaltungen, sowie von mangelhaften oder vorschriftswidrigen Arbeiten der Molonnenführer haben sie sosort dem Dirigenten Anzeige zu erstatten. Es liegt ihnen auch die Beaufsichtigung der Meister, Poliere und Arbeiter ob. welche sie zur Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit und zum Fleiß auzuhalten haben. Sie haben ferner darauf zu achten, daß die Arbeits zeiten der im Röhrenspstem und bei der öffentlichen Beleuchtung beschäftigten Leute richtig notiert und die Löhne hiernach richtig berechnet werden, daß die erforderlichen Schukvorkehrungen ge troffen, und die erlassenen Unfallverhütungsvorschriften streng eingehalten werden usw.

Die Betriebsassisstenten müssen bemüht sein, den Dienst des Dirigenten sowie sämtlicher Beamten der Abteilung Röhren system und öffentliche Beseuchtung in allen Teilen gründlich kennen zu sernen, so daß sie in der Lage sind, sich nicht nur selbst unter einander, sondern auch erforderlichen Falles den Dirigenten zu vertreten.

Im übrigen muß es den Betriebsassistenten überlassen bleiben, ihre Tätigkeit da einzuseben, wo es gilt, den Betrieb einwandfrei und musterailtia zu gestalten.

§ 4.

Die Betriebsassisstenten haben dem Tirigenten bei der Anfertigung von Projekten, Zeichnungen, Berechnungen, Berichten, Anschlägen, Baukontrollen usw. Silse zu leisten.

§ 5.

Die Betriebsassischen haben sich dem Publikum, den Behörden sowie den ihnen untergeordneten Beamten und Arbeitern gegenüber eines gemessenen und freundlichen Entgegenkommens zu besleißigen.

\$ 6.

Es bleibt der Tirektion vorbehalten, den Vetriebsassischenten des Röhrensnstems und der öffentlichen Beleuchtung auch in an deren Zweigen der Verwaltung eine ihrer Stellung und ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung zu geben, sowie diese Tienstamweisung abzuändern oder Zusätz zu derselben zu machen.

Berlin, den 2. Oftober 1911.

Direktion der städtischen Gaswerke.

Kürît.

Schimming.

Dienstanweisung für die Rohrlegermeister der Berliner städtischen Gaswerte vom 4. 8. 1911, Atten II 9 g, Band 2.

§ 1.

Die Rohrlegermeister sind den technischen Betriebsbeamten der Abteilung Röhrenspitem und öffentliche Beleuchtung (Dirigent, Betriebsassisistenten) unterstellt und haben deren Anordnungen in jeder Hinstelle Zolge zu leisten. Sie sind serner verpflichtet, den Anordnungen der mit der Bauleitung usw. beauftragten Techniker nachzukommen.

§ 2.

Die Pflichten und Arbeiten der Meister sind der Hauptsache nach folgende:

Sie haben

1. alle ihnen aufgetragenen Arbeiten ordnungsmäßig auszu führen und sich eventuell auch nachts, sofern dies erforderlich, zur Verfügung zu halten,

- 2. die Ausführung der Rohrlegungsarbeiten durch die ihnen unterstellten Rohrleger und Arbeiter zu überwachen und die Mannschaften zum Fleiß anzuhalten,
- 3. für die gute Instandhaltung der Werkzeuge, Geräte und Maschinen zu sorgen,
- 4. die Lohn- und Materialienbücher richtig und gewissenhaft zu führen,
- 5. die Abrechnungen nach Beendigung der Arbeiten nach den hierüber erlassenen Bestimmungen anzusertigen,
- 6. den die Baustelle revidierenden Vorgesetzten über alle die Arbeiten und Mannschaften betreffenden Vorkommuisse auf der Baustelle Meldung zu machen. Unregelmäßigkeiten und Vergehen der Mannschaften gegen die Arbeitsordnung sind in jedem Falle anzuzeigen;
- 7. alle Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle zu vermeiden, sowie darüber zu wachen, daß die vorhandenen Schutzmittel angewendet und die von der Verussgenossenschaft erlassenen Vorschriften erfüllt werden.

§ 3.

Die Rohrlegermeister müssen sich so zeitig zum Dienst einfinden, daß sie den ihnen unterstellten Mannschaften die Arbeiten zuweisen und den pünktlichen Arbeitsbeginn kontrollieren können.

Die Dienststunden richten sich nach der Arbeitszeit der ihnen unterstellten Arbeiter. In dringenden Fällen haben die Meister auf Verlangen ihrer Vorgesetzten auch über die sestgesetzte Zeit hinaus Dienst zu verrichten, ohne hierfür eine besondere Vergütung beauspruchen zu können.

§ 4.

Die Rohrlegermeister haben dafür zu sorgen, daß die durch die Aufgrabungen freigelegten Anlagen anderer Werke, wie Wasser, kanalisations, Gas und Kabelanlagen genügend geschützt und nicht beschädigt werden. Die von den beteiligten Verwaltungen zur Überwachung ihrer Anlagen bestimmten Beamten hat der Meister auf die an den fraglichen Anlagen vorgesundenen Mängel und Fehler aufmerksam zu machen, damit nicht später die Gaswerke hierfür haftbar gemacht werden können. Jede Beschädigung anderer Anlagen durch die ihm unterstellten Arbeiter hat der Rohrlegermeister unverzüglich seinen Vorgesetzen zu mesten.

\$ 5.

Die Rohrlegermeister dürsen bei der Ausführung der Arbeiten nicht selbständig Anderungen an den auszusührenden Projekten vornehmen. Erweisen sich während der Bauausführungen Absänderungen als notwendig, so sind sie nicht befugt, nach eigenem Gutdünken zu handeln, sondern haben sofort den bauleitenden Techniker bzw. den zuständigen Betriebsassisitenten zu benachrichtigen, welche die etwa nötigen Anordnungen treffen werden.

In Fällen der Gefahr, bei Rohrbrüchen von Gas-, Wasseroder Kanalisationsleitungen, Gasausströmungen, Kurzschluß usw.
haben die Rehrlegermeister die geeigneten Maßnahmen sosort
nach bestem Ermessen selbst zu treffen, um die Gefahr zu beseitigen.
Von den getroffenen Maßnahmen haben sie den zunächst erreichbaren Vorgesepten umgehend Kenntnis zu geben.

§ 6.

Im Verkehr mit dem Publikum und mit den Beamten der eigenen und anderer Verwaltungen haben die Rohrlegermeister sich ruhig und taktvoll zu benehmen. Ihren Untergebenen gegensüber haben sie sich eines gemessenen Verhaltens zu besleißigen.

§ 7.

Es wird erwartet, daß die Rohrlegermeister durch ihre Um sicht, Aufmerksamkeit, Bünktlichkeit und Fleiß das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtsertigen bemüht sein werden.

§ 8.

Es bleibt vorbehalten, den Rohrlegermeistern auch in anderen Zweigen der Verwaltung eine ihrer Stellung und ihren Fähig keiten entsprechende Beschäftigung zu geben, sowie diese Dienstanweisung zu ändern und zu erweitern. Den durch spätere Anderungen getroffenen Anordnungen haben die Rohrlegermeister in gleicher Beise wie der vorstehenden Dienstanweisung Folge zu leisten.

Berlin, den 4. August 1911.

Direktion der städtischen Waswerke.

J. V. J. V. Mrause. Gadamer.

Inftruttion für den Beleuchtungs-Infpettor bei ben Berliner ftabtifchen Gas-Anstalten bom 26. 7. 1887, Atten II 9 g, Band 1.

Die Aufsicht über die öffentliche Beleuchtung durch Gas und Petroleumlaternen innerhalb des Weichbildes der Stadt und über das zur Überwachung und Bedienung derselben angestellte Personal führt der Beleuchtungs Inspektor nach Waßgabe der nachfolgenden Instruktion und der ihm von seinen Vorgesepten zugehenden speziellen Verfügungen und Aufträge.

§ 1.

Der Beleuchtungs-Inspektor ist verpstlichtet, den Anordnungen des Verwaltungs-Direktors, des Sub Direktors, des Sber-Dirigenten und des Dirigenten der öffentlichen und Privaterleuchtung, welcher letztere der unmittelbare Vorgesetzte desselben ist, sowie den Stellsvertretern der genannten Vorgesetzten, pünktlich nachzukommen.

§ 2.

Derselbe führt die Aufsicht über die gesante städtische öffentliche Beleuchtung, sowohl durch Was als durch Petroleum, inkl.
des von der englischen Anstalt beleuchteten sogenannten Schöneberger (Bediets. Ihm ist das ganze für die Bedienung und Unterhaltung derselben angestellte und verwendete Personal unterkellt;
er hat dasselbe in die Geschäfte einzureihen und über die Tätigkeit
aller ihm überwiesenen Personen eine genaue Aufsicht und Kontrolle zu führen.

Er hat für den guten Zustand der Beseuchtungsgegenstände, sowie der beim Betriebe und den Einrichtungsarbeiten zur Berwendung kommenden Werkzeuge und (Veräte Sorge zu tragen, die schadhaften oder unbrauchdar gewordenen entweder reparieren oder durch neue rechtzeitig ersetzen zu sassen.

Er hat die ihm aufgegebene Aufstellung und Einrichtung von neu genehmigten Laternen und die Veränderung und Versetung vorhandener durch die ihm überwiesenen Arbeiter oder augenommenen fremden Meister ausführen zu lassen und die Tätigsteit derselben, sowie den Materialienverbrauch dabei, zu beaufssichtigen und zu kontrollieren.

Er hat für die Anzünder und die ihm unterstellten Arbeiter rechtzeitig die Lohnlisten und Verzeichnisse der etwaigen Straf abzüge aufzustellen und einzureichen, auch bei der Auszahlung zugegen zu sein und unter den Lohnlisten durch seine Unterschrift die erfolgte Zahlung zu bescheinigen.

Die vorkommenden schriftlichen Arbeiten hat derselbe auszuführen und die vorschriftsmäßigen Bücher und Verzeichnisse ordnungsmäßig zu führen.

§ 3.

Der Beleuchtungs Inspettor hat je nach den hinzugetretenen Laternen die Berteilung der in den verschiedenen Stadtteilen zu versorgenden Gas und Petroleumlaternen an die einzelnen Anzünder vorzunehmen und diesen den bei dem Anzünden und Löschen zu versolgenden Gang vorzuschreiben.

Für die Einteilung der Laterneureviere ist zu beachten, daß die einem Anzünder überwiesene Zahl von Laternen in der vor schriftsmäßigen Zeit angezündet und gelöscht werden kann. Bei der Festseung des Ganges ist darauf zu sehen, daß die belebtesten Straßen stets zuerst angezündet und zuletzt gelöscht werden. Anderungen der Einteilung der Anzünderreviere bedürsen der Genehmigung des Dirigenten der öfsentlichen und Privatbeleuchtung, welche der Beleuchtungs Inspektor vor der Aussührung nachzusuchen hat.

Über die zum Eintritt als Anzünder sich meldenden Personen ist von dem Juspektor ein Verzeichnis zu führen. Zur Eintragung in dies Verzeichnis ist die Verzügung des Verwaltungs Tirektors ersorderlich, welchem zu diesem Behuse sämtliche Gesuche um Anstellung als Laternenanzünder vorzulegen sind.

Werden Vertretungen erfrankter Anzünder notwendig, so hat der Beleuchtungs Inspektor geeignete notierte Personen einzustellen. Zu dauernder Beseihung von vakanten oder nen hinzustretenden Stellen hat der Beleuchtungs Inspektor unter Vorlage der Liste der Bewerder dem Tirigenten der öffentlichen Beleuchtung geeignete Personen in Vorschlag zu bringen und wird dieser eventuell die Genehmigung des Verwaltungs-Tirektors zur Einstellung derselben herbeiführen.

§ 4.

Der Beleuchtungs Inspektor hat darauf zu achten, daß die Flammen der Gas und Petroleumbeleuchtung zu der in der Ersleuchtungstabelle angegebenen Zeit, und die Flammen mit abgekürzter Brennzeit den gegebenen Bestimmungen gemäß, pünktlich

angezündet und gelöscht werden, auch während der Brennzeit in der vorgeschriebenen (Bröße brennen, und daß das Puten der Laternen rechtzeitig und ordnungsmäßig geschieht. Er hat darüber zu wachen, daß die Petreleumlaternen mit richtiger Füllung verssehen werden, so daß sie die vorgeschriebene Brennzeit aushalten.

Bei Frostwetter, oder Verstopfungen durch Naphtalin, hat er darauf zu halten, daß die Leitungen der zu klein brennenden oder ganz ausgegangenen Flammen so schleunig als möglich wieder gangbar gemacht werden.

Sosern der Beleuchtungs Juspektor wahrnimmt, daß das Gas in ganzen Stadtteilen schwächer brennt, oder Schwankungen am Licht sich zeigen, hat er dem Dirigenten für die öffentliche und Privatbeleuchtung davon schwellstens Mitteilung zu machen.

§ 5.

Der Beleuchtungs Inspektor hat dafür zu sorgen, daß das zur Bedienung der Anzündemaschinen ersorderliche DI und der Docht rechtzeitig beschafft und an die Anzünder verteilt wird, und daß im Winter der zum Austauen dienende Spiritus rechtzeitig vom Zentralmagazin bezogen und ausgegeben werden kann.

§ 6.

Ter Beleuchtungs Juspektor hat für die rechtzeitige Ausgabe des erforderlichen Petroleums an die Auzünder der Petroleum-laternen zu sorgen und falls Alagen über die Dualität des gelieserten Petroleums einlausen, sich von der Richtigkeit derselben zu über zeugen und geeignetensalls den Umtausch bei dem Lieseranten zu veranlassen.

Bis zum 25. oder 26. eines jeden Monats ist eine Berechnung des im Laufe des folgenden Monats von den einzelnen Anzündern mutmaßlich zu brauchenden Cuantums aufzustellen und dem Lieferanten unter Angabe des Tatums der einzelnen Liefertage, des Ortes der Lieferung und des Namens des Anzünders mitzuteilen.

Bei Veränderung der Zahl der Laternen für einzelne Anzünder im Laufe des Monats hat der Inspektor rechtzeitig die Bestellung eines größeren oder geringeren Bedarfs zu bewirken.

Die Lieferung des Petroleums hat auf den Gas Anstalten zu erfolgen, von wo die Anzünder die für sie bestimmten Quantitäten

abzuholen haben. Dem Beleuchtungs-Inspektor werden von den Beamten der Anstalten die Lieferscheine mit der Nummer der gelieferten Fässer und dem Bruttogewichte, sowie nach Rückgabe der leeren Fässer durch die Anzünder das Taragewicht mitgeteilt werden.

Am Schluß jedes Monats hat der Juspektor von den Petroleum-Anzündern einen nach vorgeschriebenen Schema ausgestellten Bericht über das empfangene Petroleum und den Vorrat am Schluß des Monats einzusordern und die Richtigkeit nach Maßgabe der Jahl der Laternen, der in der Veleuchtungstabelle sestgeseten Brennzeit und des stündlichen Petroleumverbrauches zu revidieren. Demnächst ist auf einem vorgeschriebenen Schema eine Gesantberechnung über die monatliche Lieserung und den monatlichen Verbrauch zusammenzustellen und der Buchhalterei einzureichen, welche dieselbe prüsen und dem Verwaltungs Direktor vorlegen wird. Auf Grund dieser Liste ist dann die vom Lieseranten aufzustellende Rechnung über die Petroleumlieserung in duplo und unter Beisügung der Börsenpreise während des Monats vom Inspektor in Empfang zu nehmen, auf dem Duplikat zu bescheinigen und der Buchhalterei einzusenden.

8 7

Der Beleuchtungs Inspektor hat sich davon zu überzeugen, daß die Anzünder über ihre Dienstobliegenheiten richtig instruiert find, daß die abendlichen und morgendlichen Rendezvous der Kontrolleure und Anzünder pünktlich abgehalten werden und die Batrouillengänge richtig geleistet werden. Er hat von den Ober-Rontrolleuren und Kontrolleuren, welche ihm untergeordnet sind, an jedem Morgen die Meldungen über vorgekommene Unregelmäßigkeiten in der Beleuchtung, Schadhaftigkeit an Laternen, Scheiben, Brennern usw., die Angaben über die an den öffentlichen Manometern abgelesenen Trucknessungen und die Meldung von Erkrankungen der Anzünder und allen sonst auf den Dienst bezüglichen Vorkommnissen entgegenzunehmen und, soweit er hierzu nach Makaabe der Instruktion ermächtigt ist, sofortige Abhilfe anzuordnen, andernfalls dem Dirigenten der öffentlichen Beleuchtung umgehend Anzeige zu erstatten. Für die gemesdeten Mängel und Beschädigungen an Kandelabern und Laternen hat er durch die ihm überwiesenen (Maser und Arbeiter sofortige Abhilfe zu veraulassen

und hierbei sowohl selbst zu kontrollieren als auch durch die Ober-Kontrolleure darauf achten zu lassen, daß die Arbeiter ihre Arbeits zeit rechtzeitig beginnen und beendigen, und daß die Ausführung der ihnen aufgegebenen Arbeiten sachgeniäß geschieht.

Die Beschaffung der zu jeder Reparatur ersorderlichen (Vegen stände, Scheiben, Werkzeuge und Hilfsmaterialien hat er durch einen mit seiner Namensunterschrift versehenen Bestellzettel entweder aus dem Zentralmagazin, oder falls für einzelne (Vegenstände andere Lieseranten vorgeschrieben sind, von diesen zu bewirken.

Die ordnungsmäßige, sparsame und richtige Verwendung der Materialien und Verbrauchsgegenstände bei diesen Arbeiten durch die Schlosser, Anzünder und Kontrolleure hat er zu prüsen und dafür zu sorgen, daß die Abrechnungen über die empfangenen (Vegenstände mit dem Magazin regelmäßig stattsinden.

Die Rechnungen der fremden Lieferanten sind von ihm zu revidieren auf dem Duplikat mit dem Richtigkeitsattest und mit der Angabe des Zweckes der Berwendung zu versehen und der Buchhalterei des Zentralmagazins einzureichen.

§ 8.

Der Beseuchtungs Inspektor hat sich davon zu überzeugen, daß die für die Beseuchtung dienenden Kandelaber, Holzständer, Stüßen, Laternen, Leitungen, Emailsedachscheiben, Petroseumsampen und sonstigen Apparate in gutem und gesahrlosem Zustande sich befinden.

Die den Anzündern und Arbeitern übergebenen Leitern, Werkzeuge und Geräte, über welche ein Verzeichnis mit den Namen der Empfänger geführt werden muß, sind von zeit zu zeit auf ihre Brauchbarkeit zu revidieren, die unbrauchbar gewordenen zu ersetzen oder zu reparieren und der Ersatz für Fehlendes dem Bestreffenden aufzuerlegen.

§ 9.

Die Reparaturen der durch fremde Personen geschehenen Beschädigungen an Kandelabern und Laternen und anderen Besleuchtungsgegenständen sind in gleicher Weise zu bewirken; über dieselben sind besondere Rechnungspiecen auszuschreiben und der Buchhalterei des Zentralmagazins zur weiteren Beranlassung einzureichen.

Von allen solchen Beschädigungen ist gleichzeitig eine Meldung auf dem vorgeschriebenen Formular dem Verwaltungs Tirektor einzureichen.

Sollte der Beleuchtungs Inspektor mit der Einziehung des Schadensersatzes von den Tätern beauftragt werden, so hat er für die rechtzeitige Einziehung zu sorgen und die eingezogenen Beträge gegen Luittung an die Hauptkasse der städtischen Werke abzuführen.

§ 10.

Alle Anlagen von Schmiederohrleitungen zu neu einzurichtenden Flammen der öffentlichen Beleuchtung auf Kandelabern, die Aufbringung der Stüßen, die Aufftellung größerer Kandelaber, das Aufslegen der Laternen und die Einrichtung der Brennervorrichtungen, sowie alle entsprechenden bei Beränderung vorhandener Kandelaber vorkommenden Arbeiten hat der Beleuchtungs-Inspektor durch die ihm zugewiesenen Schlosser und Arbeiter auszuführen und ist er für die gute und vorschriftsmäßige Ausführung verantwortlich.

Im Falle für einzelne Arbeiten die Silse von fremden Meistern und Arbeitern nötig wird, hat der Beleuchtungs Inspektor die Annahme derselben beim Tirigenten der öffentlichen Beleuchtung zu beantragen und nach erfolgter Genehmigung die Aussührung der Arbeiten unter seiner Berantwortlichkeit anzuordnen und zu beaufsichtigen.

Wo für Arbeiten auf der Straße zur Aufnahme von Pflasier, Ausstellung von Küstungen u. dgl. die Genehmigung besonderer Behörden erforderlich ist, hat er dasür zu sorgen, daß diese vorher in der vorgeschriebenen Form in der Regel durch den mit diesen Meldungen beauftragten Beanten eingeholt wird, und darf die Arbeit nicht beginnen, bevor ihm nicht die Genehmigungszettel übergeben worden sind. Er hat die rechtzeitige Wiederherstellung des bei diesen Arbeiten aufgebrochenen Pflasters und etwa notwendig gewordene Reparatur desselben durch Bestellung bei dem betreffenden Steinssemeister zu veranlassen. Es muß dies stets unter gleichzeitiger Mitsteilung an den Tirigenten der öffentlichen Beleuchtung geschehen, damit dieser imstande ist, hiernach die Rechnungen der Steinsepmeister zu prüsen und zu bescheinigen. Die bei diesen Arbeiten ersordersichen Materialien hat der Beleuchtungs Inspektor aus dem Zentral magazin auf besonderen Bestellzettel zu übernehmen unter Angabe

und der Bezeichnung des Kontos der Ausführung, sowie des Ortes der Verwendung.

§ 11.

Der Beleuchtungs-Inspektor hat dafür zu sorgen, daß die neugestellten Kandelaber den ordnungsmäßigen Ölfarbenaustrich erhalten und die vorhandenen Kandelaber und Laternen in ordnungs-mäßigem Austrich erhalten werden. Er hat die Bestellung an den vom Verwaltungs-Direktor für diesen Zweck angenommenen Malermeister zu machen und deren ordnungsmäßige Aussührung zu kontrollieren, oder den Austrich durch ihm überwiesene Malergehilsen bewirken zu lassen.

Ebenso muß er für das Anbringen der vorschriftsmäßigen Rummernpfeile und Kandelabernummern und für deren dauernde Erhaltung sorgen.

Die darüber von dem betreffenden Meister eingehenden Rechnungen sind von ihm zu prüfen, auf dem Duplikat nach den verschiedenen Konten zu trennen und mit dem Richtigkeitsattest der Buchhalterei des Zentralmagazins einzureichen.

§ 12.

Ter Beleuchtungs-Juspektor hat sich durch geeignete Kontrolle von der Richtigkeit der täglich von den Kontrolleuren abgelesenen Truckmessungen zu überzeugen und die Notierungen in das darüber zu führende Buch zusammentragen zu lassen. Dieses Buch ist täglich nach Fertigskellung dem Tirigenten einzureichen und geht nach Einsichtnahme durch den Seber-Tirigenten dem Beleuchtungs-Juspektor dis zum solgenden Morgen wieder zu. Ebenso hat er die ihm aufgetragenen außerordentlichen Truckmessungen in den Laternen behuss Ersorschung von Unregelmäßigkeiten im Röhrensvikem der Stadt, sowie die umfassenden Truckmessungen an einzelnen Abenden nach Maßgabe der ihm vom Tirigenten der öffentlichen Beleuchtung er teilten Anweisung zu bewirken dzw. zu übernehmen, die Resultate zusammenzustellen und dieselben so schnell als möglich dem Tirigenten der öffentlichen Beleuchtung einzureichen.

§ 13.

Der Beleuchtungs Inspektor hat allwöchentlich am Donnerstag auf dem vorgeschriebenen Formular für die ihm zugewiesenen Arbeiter, den (Vlasermeistern und die Laufburschen der Reviere eine

Lohnliste nach den in den einzelnen Arbeitsbüchern notierten und von ihm auf ihre Richtigkeit geprüften Notizen mit Angabe der für dieselben genehmigten Lohnsätze und der Art der geleisteten Arbeiten aufzustellen und der Buchhalterei des Zentral Bureaus einzureichen.

Für die Gasanzünder sind die Lohnlisten stets am 15. und letzten Tage jedes Monats aufzustellen und dem Tirigenten der öffentlichen Beleuchtung zur Prüfung vorzulegen. Der Lohnliste für die zweite Hälfte des Monats sind die Verzeichnisse der Strafabzüge und die Liste der durch Unachtsamkeit beschädigten Scheiben beizusügen.

Die Lohnlisten für die Petroleumanzünder sind monatlich, und zwar am letzten Tage des Monats, aufzustellen und dem Dirigenten für die öffentliche Beleuchtung zur Revision und Bescheinigung vorzulegen.

§ 14.

Ter Beleuchtungs-Inspektor hat die Aussicht über die mit dem Auspumpen des Kondensationswassers aus den Wassertöpsen beauftragten Arbeiter zu üben, von denselben die Angaben über das aus den Töpken gepumpte Wasser entgegenzunehmen und zu kontrollieren, daß die Töpke in der gehörigen Zeit und Reihen folge entleert werden. Das von dem Arbeiter geführte Buch ist von dem Beleuchtungs-Inspektor zu revidieren und hat leisterer sich mindestens alle 4 Wochen davon zu überzeugen, daß das Wasser topsverzeichnis des Arbeiters sich mit dem im Zeichen-Burcau geführten Triginal in Übereinstimmung besindet.

Arbeiten behufs Veränderungen an den Saugevorrichtungen, den Wasser und Absperrtöpfen, Veränderungen oder Ersat von Alöten an denselben hat der Beleuchtungs-Inspektor durch seine Arbeiter aussühren zu lassen und, falls solche Arbeiten von Privat personen zu bezahlen sind, der Buchhalterei des Zentralmagazins darüber eine Rechnungspiece zuzustellen.

§ 15.

Der Beleuchtungs Juspektor hat außer den schon erwähnten, noch folgende Bücher zu führen:

1. ein Verzeichnis sämtlicher im Betriebe der städtischen Bas-Anstalt befindlichen und zur öffentlichen Beleuchtung be nupten Randelaber, Stüpen, Laternen und Petroleumlampen,

- nach den verschiedenen (Kattungen rubriziert, mit Angabe der Daten der Aufstellung bzw. Anbringung derselben.
- 2. ein Verzeichnis der für eine kurze Zeitdauer außer Benutung gesetzten Laternen (Baulaternen) mit Rubrik für den Tag der Betriebseinstellung, den Ort und die Art der Flammen, den Tag der Wiederbenutung und den (Vrund der zeitweiligen Fortnahme.
- 3. ein Verzeichnis der neueingerichteten und eingegangenen Gasssammen und Petroleumlampen, einschließlich der auf englischem Gebiet eingerichteten Flammen, mit Rubriken für das Tatum der Genehmigung, den Ort der Aufstellung, die Art der Brenner und das Tatum des Beginns oder des Endes der Benuhung. Tieses Buch soll für gewöhnlich sich im Bureau des Tirigenten der öffentlichen und Privaterleuchtung befinden.
- 4. ein Buch, in welches die täglichen Truckmessungen an den öffentlichen Manometern eingetragen werden (erf. § 10).
- 5. ein Buch über die zur Reparatur verwendeten Laternen scheiben nach den verschiedenen Tagen der Verwendung und der Art der Scheiben und über die kleinen Materialien.
- 6. ein Bestellbuch nach vorgeschriebenem Formular.
- 7. ein Verzeichnis der von den Anzündern der öffentlichen Beleuchtung mitbedienten Privatlaternen, Polizeischilder, Feuermelder, mit dem Tatum des ersten Tages der Versforgung.
- 8. ein Verzeichnis der bei der öffentlichen Beleuchtung beschäftigten Personen mit Angabe des Tages ihrer (Veburt und ihres Diensteintritts bei der Anstalt.
- 9. ein Inventarienverzeichnis aller dem Inspektor und seinem Personal übergebenen Magazingegenstände, Apparate, Werkzeuge und Geräte, mit Notizen über den Ab- und Jugang, und unter Angabe der Empfänger; dasselbe muß betreffendenfalls mit den in den Händen der speziellen Empfänger befindslichen Exemplaren, bzw. dem des Zentralmagazins überzeinstimmen.
- 10. ein Journal über alle während des Tages zur Ausführung gelangenden Arbeiten, gemeldeten Unregelmäßigkeiten, und auf den Dienst bezüglichen Vorkommmisse, welches täglich dem vorgesesten Tirigenten vorgelegt werden soll.

§ 16.

Bei Versuchen, welche mit anderen neuen Beseuchtungsarten, Beseuchtungsvorrichtungen und Apparaten, oder bei Prüsungen von Gegenständen auf Brauchbarkeit, Tauerhaftigkeit und Zweck mäßigkeit angestellt werden, hat der Beseuchtungs Inspektor Silse zu leisten und bzw. dieselben zu überwachen, die Ersahrungen zu notieren, die Notizen zusammenzustellen und vorzulegen.

§ 17.

Mommen dem Beseuchtungs Juspektor Umstände zur Kenntnis, welche auf den regelmäßigen Betrieb der Gas Anstalten von Ein fluß sind, oder für die Gas Anstalt von Nachteil sind, als Undicht heiten am Röhrenspstem, mangelhaste Beseuchtung einzelner Straßen und Stadtteile, instruktionswidrige Handlungsweisen der Arbeiter, Pflichtwidrigkeiten der von den Kolonnen für ihre Utensilien angestellten Bächter, Saumseligkeiten der Steinses meister bei den ihnen übergebenen Arbeiten, Reparaturbedürstigkeit des im Austrage der Gas Anstalt hergestellten Pflasters usw., so hat derselbe dem vorgesepten Dirigenten davon Kenntnis zu geben. In gleicher Weise hat er von Renanlagen, Neu und Um pflasterungen von Straßen und Pläßen, Beränderung und Regu lierung von Straßensluchten und Bürgersteigen demselben Anzeige zu machen, damit seitens der städtischen Gas Anstalt etwa noch auszuführende Arbeiten rechtzeitig erledigt werden können.

§ 18.

Wünscht der Beleuchtungs Inspektor auf kürzere oder längere Zeit von seinem Dienst dispensiert zu sein, so hat er rechtzeitig bei dem Dirigenten um Urlaub nachzusuchen. Auch darf ders übe ohne Genehmigung des Verwaltungs Direktors eine Wohnung außerhalb des Weichbildes von Berlin nicht beziehen.

§ 19.

Der Beleuchtungs Inspektor hat sich dem Publikum, den ihm untergeordneten Ober Kontrolleuren, Kontrolleuren, Ausündern, Schlossern und Arbeitern gegenüber eines gemessenen und freund lichen Entgegenkommens zu besteißigen. Dienstvernachlässigungen der Ober Kontrolleure, Kontrolleure und Anzünder hat der Beleuchtungs Inspektor zu rügen, im Wiederholungsfalle, oder wenn

dieselben erheblicher Natur sind, dem Dirigenten der öffentlichen Beleuchtung zur Anzeige zu bringen. Sine solche Anzeige ist in jedem Falle zu erstatten, wo eine der bezeichneten Personen im Dienste betrunken getroffen wird, oder den Anordnungen der Borgesetzen nicht Folge leistet.

§ 20.

Es ist dem Beleuchtungs-Inspektor nicht gestattet, für Privatpersonen irgend welche Arbeiten auszuführen, oder Buchführungen zu übernehmen.

§ 21.

Außer den vorstehend aufgeführten Bestimmungen bleibt es vordehalten, dem Beleuchtungs-Inspektor besondere mit der öffentlichen Beleuchtung im Zusammenhang stehende Aufträge durch die Vorgesetzen entweder mündlich oder schriftlich zu erteilen, sowie Abänderungen der Instruktionen vorzunehmen, und ist der Beleuchtungs-Inspektor auch für diese zur genauen Besolgung verpslichtet.

Berlin, den 26. Juli 1887.

Der Verwaltungs-Direktor der städtischen Erleuchtungs-Angelegenheiten.

Dienstinftruktion für die Ober-Kontrolleure bei ber öffentlichen Beleuchtung bom 6. 1. 1890, Atten II 9 g, Band 1.

Die Ober-Kontrolleure führen die Aufsicht über die öffentliche Beleuchtung durch Gas- und Petroleum-Laternen in dem ihnen durch den Berwaltungs-Direktor zugewiesenen Teile der Stadt, nach Maßgabe der nachfolgenden Instruktion und nach den ihnen von ihren Vorgesetzten zugehenden besonderen Austrägen.

§ 1.

Allgemeine Dienstverrichtungen.

Die von den Ober-Kontrolleuren zu verrichtenden Arbeiten bestehen

einerseits in der Aufsicht über die in ihrem Revier besichäftigten Kontrolleure, Anzünder und die mit der Neusaufstellung von Laternen und Ausführung von Reparaturen an den letzteren beschäftigten Arbeiter, über das Auspumpen

der Wassertöpfe, über die ihnen angegebenen Pflasterreparaturen usw.

andererseits in der Ansertigung der mit diesem Dienst zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten und in der Führung der Dienstbücher. Dieselben haben sich deshalb mit den Sinrichtungen und Konstruktionen der aufgestellten Laternen und Kandelaber und mit ihrer Bedienung, sowie mit den bei Neueinrichtung oder Reparaturen derselben, und bei Abhilse von kleinen Fehlern ersorderlichen Arbeiten genau vertraut zu machen.

Durch wiederholte tägliche Kontrolle haben sie streng darüber zu wachen, daß sowohl die ihnen untergeordneten Kontrolleure als die Anzünder in den unter ihrer Aussicht stehenden Revieren in Gemäßheit der für dieselben erlassenen Instruktionen, von denen sie je 1 Exemplar erhalten und deren Kenntnis sie sich zu eigen machen müssen, ihren Diensthslichten und den ihnen erteilten besonderen Austrägen pünktlich nachkommen.

§ 2.

Tägliche Rontrolle be 3 Unz ünden 3 und Löschen 3 ber Gasbeleuchtung.

Die Ober-Kontrolleure haben darauf zu achten, daß die Laternen täglich vor dem Beginn des Anzündens ordentlich geputt sind, daß die Reinigung der Dachscheiben, besonders im Winter vom Schnee vor dem Anzünden, der Reflektoren, Inlinder, und Glasglocken, sowie der Bassins in den Betroleumlaternen nicht vernachlässigt wird und die beschädigten Laternenscheiben rechtzeitig und ordnungsmäßig ersetzt werden. Durch abwechselnde Kontrolle haben sie sich zu überzeugen, daß die Kontrolleure sich vor der durch die Erleuchtungstabelle festgesetzten Zeit auf den bestimmten Versammlungspläten einfinden und von dort aus die Anzünder ihrer Abteilungen zur rechten Zeit zum Anzünden, zum Löschen der Flammen mit abgekürzter Brennzeit, sowie zum Auslöschen der Flammen des Morgens in die betreffenden Reviere senden, daß das Anzünden und Auslöschen der Flammen ohne Unterbrechung rasch hintereinander erfolgt, daß der Patrouillengang von den damit beauftragten Anzündern ordnungsmäßig ausgeführt und von den Kontrolleuren beaufsichtigt wird. § 3.

Rontrolle über den Zustand der Beleuchtung und der Beleuchtungseinrichtungen.

Während der Brennzeit müssen die Ober-Kontrolleure das ihnen zugeteilte Hauptrevier so oft als möglich nach verschiedenen Richtungen durchgehen und dabei auf den Zustand der Scheiben und der Laternen, sowie auf die richtige Höhe der Flammen, und besonders im Winter darauf achten, daß bei den zu klein brennenden Flammen durch Einsprizen von Spiritus usw. die richtige Höhe der Flammen wieder hergestellt, oder wenn hierdurch Abhilfe nicht zu erreichen ist, daß die verstopften Leitungen so schleunig als möglich wieder gangdar gemacht werden.

Sofern die Ober-Kontrolleure wahrnehmen, daß das Gas in ganzen Stadtteilen ober einzelnen Straßen und Plägen schwächer brennt, oder Schwankungen am Licht sich zeigen, haben sie ihren Vorgesetzten schwellsens Mitteilung eventuell auch der nächsten Gas-Anstalt Meldung zu machen, und bei Schwankungen oder Druckmangel durch Messungen des Druckes an den Kandelabern die sehlerhaften Stellen zu ermitteln.

Fede Unregelmäßigkeit und Nachlässigkeit ist, wenn irgend möglich, durch die Ober-Kontrolleure selbst sofort zu beseitigen, wobei sie sich nötigenfalls zunächst der Patrouille zu bedienen haben. In dringenden Fällen, oder wo Gesahr vorhanden ist, sind sie berechtigt, entweder auf einer der Gas-Anstalten, in einem Revier-Büreau oder in anderer Weise sich die geeignete Hilfe zu verschaffen.

§ 4.

Kontrolle der Tarifflammen.

Die Ober-Kontrolleure haben darauf zu achten, daß die in ihrem Hauptrevier vorhandenen und ihnen angegebenen, auf der Straße befindlichen Tarifflammen in der richtigen Höhe und Brennzeit benutzt werden und sind verpflichtet, etwaige Unregelmäßigkeiten dem Beleuchtungs-Inspektor zu melden.

§ 5.

Kontrolle der Petroleumlaternen.

Die Ober-Kontrolleure haben die in ihrem Hauptrevier befindlichen Petroleumlaternen mit zu beaufsichtigen und darauf zu achten, auch durch zeitweiliges Nachmessen sich davon zu überzeugen, daß dieselben mit der für jeden Tag bestimmten Menge Betroleum gefüllt, daß die Lampen und Zylinder gut gereinigt werden, überhaupt daß diese Lampen mit gleicher Sorgfalt wie die Gaslaternen bedient werden. Wenn sie bemerken, daß einzelne dieser Lampen früher erlöschen, oder des Morgens länger brennen als durch die Beleuchtungstabelle sestgestellt ist, so haben sie hiervon dem Beleuchtungs-Inspektor am solgenden Worgen Anzeige zu machen.

§ 6. Bureaudienst.

Bei der an jedem Morgen stattfindenen Zusammenkunft der Kontrolleure haben die Ober-Kontrolleure die Meldungen der ihnen untergebenen Kontrolleure entgegenzunehmen, namentlich über die Beschädigung an Scheiben und Laternen, über vorgekommene Unregelmäßigkeiten in der Bedienung derselben, über die mangelhaft brennenden Flammen, über die Resultate der Druckmessungen, über die ausgeführten Reparaturen am Strafenpflaster, Wassertopfklößen und Saugevorrichtungen, über etwaigen Gasgeruch oder sonstige Vorkommnisse, über Unfälle und Erkrankungen von Anzündern usw. Sie haben dieselben in die für die einzelnen Meldungen eingerichteten Bücher zu notieren. (Rapport-, Reparaturenbuch, Druckmessungsbuch, Hauptbuch der Laternenscheiben, seleuchtung usw., Strafbuch), auch die erforderlichen Reparaturzettel für die Glaser und Schlosser zu schreiben. von den Kontrolleuren zu führenden Lohnbücher der Anzünder haben sie wöchentlich zu revidieren.

Die sämtlichen ihnen gemachten Meldungen, sowie die Anzeigen über die von ihnen selbst beobachteten Unregelmäßigkeiten haben sie hierauf täglich dem Beleuchtungs-Inspektor zu übergeben, damit die nötigen Anordnungen getroffen bzw. die weiteren Meldungen geschehen können.

Die sämtlichen erhaltenen Meldungen und Aufträge haben sie in ein Tagebuch zu schreiben, aus denen jederzeit ersichtlich sein muß, in welcher Weise die Arbeiten erledigt sind und welche derselben ihre Erledigung noch nicht gefunden haben. Sie haben sich durch öftere Kontrolle ebenso zu überzeugen, daß die von den Kontrolleuren geführten Bücher und Verzeichnisse in ordentlichem Zustande sich besinden.

Zur bestimmten Zeit des Nachmittags haben sich die Oberskontrolleure abermals in das Bureau zu begeben, behufs Ersledigung von schriftlichen Arbeiten und Entgegennahme besonderer Aufträge.

§ 7.

Reparaturen.

Zu den Obliegenheiten der Ober-Kontrolleure gehört es, sich davon zu überzeugen, daß die Reparatur der Brennervorrichtungen und Laternen, sowie der Leitungen von den damit beauftragten Schlossern und Arbeitern rechtzeitig und tadellos hergestellt wird, so daß Kandelaber und Laternen wieder in brauchbarem Zusstande sind.

Für die durch Schlosser und Rohrleger ausgeführten Arbeiten an Leitungen usw. gelten die in der Dienstinstruktion für die Kevierschlosser getrossenen Bestimmungen. Ein Exemplar dieser Instruktion wird den Ober-Kontrolleuren übergeben.

Sie haben zeitweise die Laternen mit Hilse eines von ihnen hierzu bestimmten Anzünders oder eines ihnen vom Beseuchtungs-Inspektor überwiesenen Arbeiters auf ihren Zustand genau zu untersuchen und dem Beseuchtungs-Inspektor von dem Besund in einer besonderen Meldung Mitteilung zu machen.

§ 8.

Druckmessungen.

Von der Richtigkeit der durch die Kontrolleure angestellten Druckmessungen haben sich die Ober-Kontrolleure durch selbst anzustellende Kontrollmessungen zu überzeugen, auch die Manometer auf ein zuverlässiges Funktionieren öfter zu untersuchen.

§ 9.

Schriftliche Arbeiten.

Dem Beleuchtungs-Inspektor haben die Ober-Kontrolleure in seinen schriftlichen Arbeiten, namentlich bei Ausstellung der Lohn-, Straf- und Scheibenlisten, des Flammenverzeichnisses, Wassertopf- buches, Berechnung des Petroleumverbrauches, der Instandhaltung des Inventarien-Verzeichnisses der Kandelaber, Röhren, Laternen, des Nationale der Anzünder und Arbeiter, der Anfertigung von Meldungen aller Art, sowie der Genziehung der Gelder für

Laternen usw. =Beschädigungen, die von Privatpersonen zu erstatten sind, zu unterstüpen.

§ 10.

Ausgabe der Magazingegenstände und son= stiger Bedürfnisse.

Die aus dem Magazin zu entnehmenden Materialien, Werksteuge und sonstige Gegenstände werden nur gegen eine mit Unterschrift des Beleuchtungs-Inspektors oder dessen Stellversteters versehenen Quittung verabsolgt.

Bei der Ausgabe und Verteilung der für den Dienst ersorderlichen Materialien an die Kontrolleure und Anzünder, als z. B. Brenner, Streichhölzer, Lampendocht, Öl, Spiritus, Ersatwertzeuge sowie des Petroleums, haben die Ober-Kontrolleure behilflich zu sein und mit der größten Gewissenhaftigkeit dafür zu sorgen, daß die Eintragungen in die betreffenden Bücher und Verzeichnisse in der vorgeschriebenen Weise richtig gemacht werden.

§ 11.

Inventarium.

Die Ober-Kontrolleure haben sich davon zu überzeugen, daß die für die Beleuchtung dienenden Kandelaber, Holzständer, Stüpen-Laternen, Leitungen, Emaille-Dachscheiben, Petroleum-lampen und sonstigen Apparate in gutem und gefahrlosem Zustande sich befinden.

Die den Schlossern und Arbeitern übergebenen Leitern, Werkzeuge und Geräte, über welche ein Verzeichnis mit den Namen der Empfänger geführt werden muß, sind von Zeit zu Zeit, mindestens einmal im Vierteljahr auf ihre Brauchbarkeit zu revidieren. Von allen hierbei ermittelten Mängeln, insbesondere von sehlenden, undrauchbaren oder reparaturbedürstigen Gegenständen ist dem Beleuchtungsinspektor Meldung zu machen.

Dasselbe hat zu geschehen, falls vom Beleuchtungs-Inspektor besondere außergewöhnliche Revisionen angeordnet werden.

§ 12.

Beaufsichtigung ber auszuführenden Arbeiten an den Beleuchtungsgegenständen.

Alle in dem Revier vorkommenden Anlagen von Schmiebe= rohrleitungen zu neu einzurichtenden Flammen der öffentlichen

Beleuchtung auf Kandelabern, die Anbringung der Stühen, die Aufstellung größerer Kandelaber, das Aufsehen der Laternen und die Einrichtung der Brennervorrichtungen, sowie alle entsprechenden bei Beränderung vorhandener Kandelaber vorkommenden Arbeiten haben die Ober-Kontrolleure zu überwachen; dieselben sind für die gute und vorschriftsmäßige Ausführung verantwortlich.

Wo für Arbeiten auf der Straße zur Aufnahme von Pflaster, Aufstellung von Küstungen und dergleichen die Genehmigung besonderer Behörden erforderlich ist, haben sie dafür zu sorgen, daß diese Genehmigung rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form eingeholt wird und daß die Arbeiten, sosen nicht Gesahr im Berzuge vorliegt, nicht begonnen werden, bevor ihnen nicht die Genehmigungszettel übergeben worden sind.

Sie haben dafür zu sorgen, daß die neugestellten Kandelaber den ordnungsmäßigen Ölfarbenanstrich erhalten.

§ 13.

Revision der für die Gas-Anstalt gefertigten Pflasterarbeiten.

Die Sber-Kontrolleure müssen sich öfter durch eigene Besichtigung davon überzeugen, ob die ihnen von den betreffenden Kontrolleuren als ausgeführt angegebenen Pflasterreparaturen in der vorgeschriebenen Beise hergestellt sind, dabei auch darauf achten, daß etwa später entstehende Senkungen und Schadhaftigseiten an solchen auf Veranlassung der städtischen Gas-Anstalt hergestellten Pflasterungen dem Beleuchtungs-Inspektorzur weiteren Meldung angegeben werden.

§ 14.

Meldungen über Unregelmäßigkeiten und Pflichtwidrigkeiten im Dienstber Gas-Anstalt.

Kommen den Sber-Kontrolleuren Umstände zur Kenntnis, welche auf den regelmäßigen Betrieb der Gas-Anstalten von Einssluß oder für die Gas-Anstalt von Nachteil sind, als Undichtheiten am Röhrenspstem, Gasgeruch an öffentlichen und Privatleitungen, mangelhaste Beleuchtung einzelner Straßen und Stadtteile, instruktionswidrige Handlungsweisen der Arbeiter, Pflichtwidrigkeiten der von den Kolonnen für ihre Utensilien angestellten Wächter,

Saumseligkeiten der Steinsehmeister bei den denselben übertragenen Arbeiten, Reparaturbedürftigkeit des im Auftrage der Gas-Anstalt hergestellten Pflasters usw., so haben dieselben dem Beleuchtungs-Inspektor davon Kenntnis zu geben. In gleicher Weise haben sie von Neuanlagen, Neu- und Umpflasterungen von Straßen und Plätzen, Beränderung und Regulierung von Straßensluchten und Bürgersteigen demselben Anzeige zu machen, damit seitens der städtischen Gas-Anstalt etwa noch auszuführende Arbeiten rechtzeitig erledigt werden können.

§ 15.

Abgang und Annahme von Anzündern.

Wegen Wiederbesetzung der durch den Abgang von Anzündern erledigten Stellen haben die Ober-Kontrolleure rechtzeitig mit dem Beleuchtungs-Jnspektor Kückprache zu nehmen, damit die Weldung an den Verwaltungs-Direktor, welcher über die Besetzung der Stellen entscheiden wird, sofort ersolgen kann.

§ 16.

Silfsleiftung bei Berfuchen.

Bei Versuchen, welche mit neuen Beleuchtungsarten, Beseuchtungsvorrichtungen und Apparaten, oder bei Prüfung von Gegenständen auf Brauchbarkeit, Tauerhaftigkeit und Zwecksmäßigkeit angestellt werden, haben die Oberskontrolleure Hife zu leisten und bzw. dieselben zu überwachen, die Ersahrungen zu notieren und die Notizen zusammenzustellen.

§ 17.

Benutte Fahrten im Dienst.

Sind die Oberkontrolleure genötigt, zur Erledigung der ihnen übertragenen Diensverrichtungen in einzelnen Fällen öffentsliches Fuhrwerk zu benutzen, so haben sie die verauslagten Besträge mit genauer Angabe der Zeit, der Anfangssund Endpunkte, sowie des Zweckes der Fahrt unter Beifügung der erhaltenen Fahrscheine am Schlusse jeden Monats zur Erstattung einzureichen. Dieselbe kann nur ersolgen, wenn die Fahrten in bezug auf Richtigskeit und Notwendigkeit von dem Beleuchtungsschafter "beglaubigt", und von dem Dirigenten der öffentlichen Beleuchtung bescheinigt worden sind.

(Fahrten, deren Notwendigkeit nicht anerkannt wird, werden nicht erstattet.)

§ 18.

Beurlaubung und Krankheit. Wohnung.

Wünschen die Ober-Kontrolleure aus irgendeinem Grunde auf kürzere oder längere Zeit von ihrem Dienst dispensiert zu sein, so haben sie rechtzeitig ihrem Borgesepten Meldung zu machen. Im Fall der Erkrankung haben sie davon dem Beleuchtungs-Inspektor so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß nötigensalls für eine Berstretung gesorgt werden kann.

Die Ober-Kontrolleure dürfen ohne Genehmigung des Berwaltungs-Direktors ihren Wohnsitz nicht außerhalb des Weichbildes von Berlin verlegen.

§ 19.

Dienstliche und außerdienstliche Führung.

Die Ober-Kontrolleure haben sich ihren sämtlichen Untergebenen und dem Publikum gegenüber in ihrem dienstlichen und Privatverkehr einer gesetzten und würdigen Haltung zu besleißigen.

Falls eine Pflichtverletzung seitens der ihnen untergebenen Kontrolleure und Anzünder vorkommt, haben sie diese in ruhiger Weise an ihre Pflicht zu erinnern, sowie sie geeignetenfalls zur Bestrafung zu melden.

Es ist ihnen streng untersagt, ihnen bekannt gewordene, für die Anstalt nachteilige Borkommnisse, Unterlassungen oder Bergehen einzelner Personen aus irgendeinem Grunde zu verheimslichen, vielmehr sind sie verpslichtet, dieselben stets sosort zur Anzeige zu bringen.

§ 20.

Borgesette.

Die Ober-Kontrolleure sind zunächst dem Beleuchtungs-Inspektor untergeordnet, sind aber auch verpflichtet, den Anordnungen ihrer übrigen Borgesehten, namentlich des Berwaltungs-Direktors, des Subdirektors, des Ober-Dirigenten, des Dirigenten der öffentlichen Erleuchtung pünktlich nachzukommen.

Den ihnen von den Tirigenten der Gas-Anstalten oder von den Revier-Inspektoren in Bezug auf die öffentliche Erleuchtung angezeigten Mängeln sollen sie bemüht sein, abzuhelsen bzw. davon dem Beleuchtungs-Inspektor Meldung zu machen.

§ 21.

Nebenarbeiten für Andere.

Den Ober-Kontrolleuren ist nicht gestattet, für andere Behörden oder Privatpersonen irgendwelche Arbeiten auszuführen. Buchführungen zu übernehmen oder ein anderes Geschäft zum Nebenverdienst zu führen.

§ 22.

Besondere Aufträge und Abanderung der Instruktion.

Die Ober-Kontrolleure sind verpflichtet, im Kall der Behinderung von anderen Ober-Kontrolleuren und Kontrolleuren deren Dienst auf Anordnung des Beleuchtungs-Inspektors zeitweise zu versehen, auch besondere mit der öffentlichen Beleuchtung im Zusammenhange stehende durch die Vorgesetzten entweder mündlich oder schriftlich empfangene Aufträge pünktlich und gewissenhaft auszuführen.

Es bleibt vorbehalten, Abänderungen dieser Instruktion vorzunehmen; die Ober-Kontrolleure sind auch zur genauen Befolgung der hierbei getroffenen Bestimmungen verpflichtet.

Berlin, den 6. Januar 1890.

Der Verwaltungsdirektor.

Cuno.

Dienstanweifung für die Kontrolleure der öffentlichen Beleuchtung bom 10. 9. 1902, Aften II 9 g, Band 2.

§ 1.

Der Kontrolleur hat bei der regelmäßigen Ausführung der Strakenbeleuchtung mitzuwirken und insbesondere die Laternenwärter bei Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu überwachen. Er untersteht in dienstlichen Angelegenheiten der Direktion, dem Dirigenten der öffentlichen Beleuchtung, dem Beleuchtungsinspektor, den Cberkontrolleuren sowie den Vertretern dieser Beamten und hat ihre Befehle und Anweisungen unweigerlich und pünktlich zu befolgen. Der unmittelbare Vorgesetzte des Kontrolleurs ist der zuständige Oberkontrolleur.

§ 2.

Der Kontrolleur hat strengstens darauf zu achten, daß seitens der Laternenwärter die Vorschriften der Arbeitsordnung vom 16. November 1901 genau befolgt werden.

Er ist verpslichtet, täglich sämtliche Laternen des ihm zugeteilten Reviers mit Ausmerksamkeit daraushin zu kontrollieren, daß sich die Laternen, Brenner, Glühkörper und Zylinder stets in vollkommen ordnungsmäßig sauberem und brauchbarem Zustande befinden. Die Beseitigung vorgesundener Mängel ist von ihm umgehend zu veranslassen.

Während der Winterszeit hat er besonders dafür zu sorgen, daß den infolge der Kälte eintretenden Störungen im ordnungs-mäßigen Brennen der Flammen durch Einsprizen von Spiritus in die Leitung abgeholsen werde. An jedem Morgen ist dem Oberstontrolleur Anzeige darüber zu machen, welche Brenner einer besonderen-Abhülse bedürsen.

§ 3.

Auf die ordnungsmäßige und pünktliche Zupflasterung der bei der Verlegung von Gasröhren aufgenommenen Straßenstrecken hat der Kontrolleur zu achten und Verzögerungen bei diesen Arbeiten sofort zur Anzeige zu bringen.

§ 4.

Von dem Kontrolleur sind täglich Truckablesungen an den in den Revieren aufgestellten Manometern nach dem Anzünden, und zwar bis 12 Uhr nachts, vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Truckab-lesungen sind aufzuzeichnen und der Beleuchtungsinspektion am nächsten Worgen mitzuteilen.

§ 5.

Die Laternen der öffentlichen Petroleumbeleuchtung hat der Kontrolleur in gleicher Beise wie diejenigen der Gasbeleuchtung auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu beobachten und insbesondere sich davon zu überzeugen, daß die Petroleumlampen in vorschriftsmäßiger Beise brennen, sowie daß die Laternenwärter die sestgespten Brennzeiten genau innehalten und jede Lampe mit der für die tägsliche Brennzeit ersorderlichen Menge Betroleum versehen.

§ 6.

Von Zeit zu Zeit sind seitens des Kontrolleurs die Laternenwärter daraufhin zu revidieren, ob sie beim Anzünden die im § 4 der Arbeitsordnung bezeichneten Gegenstände in brauchbarem und ordnungsmäßigem Zustande bei sich führen. Auf die gute Beschaffenheit der Leitern hat er ganz besonders zu achten und die Auswechselung schadhafter Leitern umgehend zu veranlassen.

§ 7.

Der Kontrolleur ist verpflichtet, jeden Abend rechtzeitig auf dem Bersammlungsplaße festzustellen, ob die Laternenwärter sämtlich zur bestimmten Zeit vor dem Anzünden anwesend sind. Er ordnet den Beginn des Anzündens an und sorgt dafür, daß damit zu der festgesetzten Zeit in den Revieren begonnen wird.

Ebenso hat er am Morgen auf dem Versammlungsplatz genau Aufsicht zu führen und das Löschen der Laternen anzuordnen. Kein Laternenwärter darf mit dem Anzünden oder Auslöschen beginnen, bevor er dazu die Anweisung von dem Kontrolleur erhalten hat.

Falls der Kontrolleur es unterläßt, sich nach dem Versammlungsplate zu begeben, hat er hiervon dem Cberkontrolleur so fort Anzeige zu machen.

§ 8.

Die Anzeigen der Laternenwärter über Mängel oder Beschädisgungen an den Laternen, Brennern, Glühkörpern und Zylindern sowie über etwa sehlende Utensilien hat der Kontrolleur täglich entgegenzunehmen und dem Oberkontrolleur zu überbringen, ebenso hat er darauf zu achten, daß die mit dem Ersat der Glühkörper und Zylinder, der Regulierung und Reinigung der Brenner beschäftigten Monteure und Arbeiter die ihnen übertragenen Arbeiten sachgemäß und pünktlich aussühren.

Beschäbigungen, Störungen, mangelhaftes Brennen und sonstige auffallende Erscheinungen an den der öffentlichen Gas-, Petroleumoder elektrischen Beleuchtung dienenden Anlagen sind stets dem
nächsten Borgesetzten unverzüglich zu melden. Bei Wahrnehmung
von Gasgeruch ist die Ursache zu ermitteln und sofort Anzeige darüber
zu erstatten, ebenso wie über jede Nachlässisseit, Saumseligkeit oder
Pflichtverletzung der Laternenwärter, Monteure und Arbeiter, damit
die schuldigen Personen zur Strafe gezogen werden können.

§ 9.

Den Laternenwärtern, welche Patrouillendienst oder ihren Ruhetag haben, ist am Tage vorher hiervon Mitteilung zu machen.

Sind bei Beurlaubungen oder Erkrankungen von Laternenwärtern Reserveleute nicht eingestellt, so hat der Kontrolleur eine sachgemäße Verteilung der mitzulöschenden oder anzuzündenden Laternen an die Laternenwärter benachbarter Reviere vorzunehmen, nötigenfalls selbst mit einzugreisen.

§ 10.

Ist der Kontrolleur mit Einziehung von Rechnungen oder mit Ermittelungen des Tatbestandes von Laternenbeschädigungen usw. beauftragt worden, so hat er diese Austräge so schnell als möglich zu erledigen und Bericht zu erstatten, sowie die eingezogenen Geldebeträge unverzüglich abzuliesern.

§ 11.

Das Dienstverhältnis kann von jeder Seite für den Schluß eines Monats unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist geskündigt werden.

§ 12.

Der Kontrolleur erhält einen monatlichen Lohn, welcher ihm in halbmonatlichen Raten ausbezahlt wird.

§ 13.

Es steht der Direktion der städtischen Gaswerke frei, diese Dienstanweisung abzuändern oder zu derselben Zusätze zu machen; jeder Kontrolleur ist verpflichtet, sich den abgeänderten oder neuen Bestimmungen gleichfalls zu unterwerfen.

Berlin, den 10. September 1902.

Direktion der städtischen Gaswerke.

Fürst. Schimming.

Dienstanweifung für die in der Beleuchtungsinspettion ber städtischen Gammerte beschäftigten Arbeiter bom 17. 5. 1909, Atten II 33, Band 1.

3 1

Sachkenntnis und Ausführung der Arbeiten.

Jeder bei der Beleuchtungsinspektion Beschäftigte hat sich behufs Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten von den nach-

folgenden Bestimmungen genau zu unterrichten. In allen zweifelshaften Fällen hat er von älteren Mitarbeitern oder von seinem Borgesepten Unterweisung einzuholen.

Für alle aus Unkenntnis oder Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehenden Schäden oder Gefahren ist der betreffende Arbeiter gemäß der Arbeitsordnung sowohl den Gaswerken als auch den Privaten, der Polizeibehörde und den Gerichten gegenüber verantwortlich.

Die den Arbeitern überwiesenen Arbeiten sind sorgältig und vorschriftsmäßig mit möglichster Schnelligkeit genau nach den Anordnungen des Vorgesetzten auszusühren; treten besondere Schwierigkeiten und nicht vorgesehene Fälle ein, so hat der Arbeiter so schleunig als möglich dem Vorgesetzten Meldung zu machen und dessen Anordnungen einzuholen.

Jeder Arbeiter hat sich behufs Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten von der Beschaffenheit der Konstruktion und Behandlung der jeweilig vorhandenen Beleuchtungseinrichtungen und deren Zubehörteilen sowie über die Benennung derselben genauzu unterrichten.

Die mit der Instandhaltung der Beleuchtungseinrichtungen und deren Zubehörteilen betrauten Arbeiter haben beschädigte Teile gegen brauchbare auszuwechseln und letztere auf den richtigen Gaskonsum einzustellen und laufend in bestimmten Zwischenräumen zu reinigen und zu puten.

Zu ber von der Beleuchtungsinspektion angegebenen Zeit haben sich die Arbeiter täglich am Vormittage im Arbeitsraume dieser Abteilung pünktlich einzusinden und die abgenommenen Zusbehörteile in gereinigtem Zustande zur Wiederergänzung der etwa zu ersehenden Teile an das hierfür eingerichtete Magazin zurückzureichen.

An jedem Nachmittag haben sie sich gleichfalls zur sestgesetzen Beit in dem vorbenannten, ihnen bekanntgegebenen Magazin oder auf dem von dem Borgesetzten bestimmten Versammlungsplatz einzusinden und alle auf den Dienst bezüglichen Meldungen sofort zu erstatten. Hierzu gehören auch alle Beodachtungen über etwaige Beschädigungen von Beleuchtungseinrichtungen oder Wahrnehmungen betreffend Gasgeruch an den Einrichtungen der Beleuchtung, der Rohrleitungen sowie alle sonstigen Vorkommnisse, welche auf das Beleuchtungswesen, auch der elektrischen Straßenbeleuchtung Bezug haben.

Beim Reinigen und Pupen von Apparaten, Scheiben und dergleichen mehr hat der Arbeiter mit möglichster Vorsicht zu versahren, damit die Teile, welche leicht beschädigt werden können, gesschont werden.

Nicht von den Gaswerken bezogene Ersatteile eigenmächtig zu verwenden, ist verboten.

Bei der Bedienung hoch angebrachter Beseuchtungseinrichtungen hat sich der Arbeiter stets des ihm übergebenen Sicherheitsgürtels zu bedienen.

Erhält der Arbeiter von seinem Vorgesetzten z. B. in betreff des Ersatzes von Beleuchtungsteilen Aufträge, so hat er diese schnellstens zu erledigen und Mängeln sofort abzuhelsen.

Zum Auftauen von Leitungsröhren wird Spiritus aus dem Magazin verabsolgt, der mit der größten Sparsamkeit zu verwenden ist.

Soll eine Leitung aufgetaut werden, hat der Arbeiter die Wasserschraube zu lösen und Spiritus in die Leitung einzugießen, worauf die Wasserschraube wieder geschlossen wird.

In hartnäckigen Fällen soll mit einem dünnen, ausgeglühten Draht versucht werden, die Leitung zu reinigen. Auch läßt sich unter Umständen bei Kandelabern die Leitung von außen mit heißem Wasser anwärmen, indem das Wasser in die Öffnung unterhalb der Laterne zwischen den Kandelaber und die Leitung gegossen wird, so daß sich das Zuleitungsrohr erwärmt.

In keinem Falle darf jedoch heißes Wasser in die Gasleitung gegossen werden.

Die Verwendung des Spiritus zu anderen Zwecken als zum Auftauen der Leitungen wird mit sofortiger Entlassung bestraft.

§ 2.

Entnahme und Ablieferung von Begenständen.

Die sämtlichen zu den Arbeiten benötigten Materialien sind vom Magazin gegen einen vom Dirigenten der öffentlichen Beleuchtung oder dessen Stellvertreter, von dem Beleuchtungsinspektor oder einem anderen Borgesetzen ausgeschriebenen Schein oder gegen Empfangsbuch nach Zahl, Maß oder Gewicht, ebentuell unter Angabe des Namens der Straße oder des Gasabnehmers, für welche sie verwendet werden sollen, abzulangen. Ist der Schein oder das Empfangsbuch in einzelnen Fällen nicht sosort zu beschaffen, so hat

der Schlosser für nachträgliche Beibringung der Bescheinigung zu sorgen.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, über die zur Ausführung einer Arbeit aus dem Magazin entnommenen Gegenstände und über die Verwendung derselben ein Abrechnungsbuch zu führen. In dieses Buch sind nach Beendigung einer jeden Arbeit und vor Beginn einer neuen Arbeit sauber und übersichtlich die erforderlichen Notizen einzutragen.

Die zu einer Arbeit nicht verwendeten Materialien sind nach Beendigung der Arbeit an das Magazin zurückzuliefern, und der Magazinverwalter hat durch Unterschrift in der betreffenden Spalte des Abrechnungsbuchs den Empfang derselben zu bescheinigen.

Ohne besondere vorherige Anordnung des Dirigenten bzw. des Beleuchtungsinspektors oder anderer Borgesetzen, welche für jeden einzelnen Fall einzuholen ist, dürsen Einrichtungsgegenstände, als Haupthähne, Berbindungsstücke, Röhren usw., welche nicht aus dem Magazin der Gaswerke entnommen, sondern von einem andern geliefert worden sind, durchaus nicht verwendet werden.

Gegenstände, welche von einer vorhandenen Leitung abgenommen sind und nicht bei Ansertigung der Leitung wieder verwendet, oder welche nicht zurückgenommen und an das Zentralmagazin abgegeben werden sollen, sind sämtlich an den zur Annahme Berechtigten gegen Luittung desselben auszuhändigen.

§ 3.

Bestimmungen für die Berlegung und Beschaffenheit der Gasleitungen.

Die zu einer Gasleitung verwendeten Materialien sollen dauerhaft sein und gegen äußere Beschädigungen ausreichende Sicherheit
bieten. Die Leitung soll in allen Teilen sicher befestigt sein. Sie
muß möglichst überall zugänglich und derartig angelegt sein, daß Berstopfungen durch Kondensationswasser, Rostabsätze usw. nicht
entstehen können, und daß eine Reinigung auf leichte Weise möglich
ist. Ferner soll die Leitung völlig dicht und in der Arbeit sorgfältig
ausgeführt sein.

Bur Erreichung dieser Anforderungen hat der betreffende Arbeiter die nachfolgenden Anordnungen genau zu beachten, wobei bemerkt wird, daß Bleiröhren, Röhren von Kompositionen aus Zinn und Blei usw. und Kupferröhren nicht verwendet werden dürsen. Vor der Verwendung der Gegenstände aus dem Magazin hat der Schlosser sich genau von ihrer Brauchbarkeit zu überzeugen. Er hat jedes Stück auf Dichtheit und Sauberkeit der Innenfläche zu prüsen und namentlich schadhafte Verbindungsstücke und gerissene Köhren auszusondern.

Die T-, Anie-, Areuzstücke, Absahmuffen usw. müssen vor Verwendung inwendig mittels des Pinsels sorgfältig mit mäßig dünnem Kitt ausgestrichen werden.

Die anzuwendenden Langgewinde müssen mit Gegenmuttern versehen und dicht sein, die Muffen sollen gut passen und müssen ohne besondere Kraftanstrengung gleichmäßig über die Köhren festgeschraubt werden können, ohne deshalb zu schlottern.

Während der Arbeit ist die Leitung öfter auf ihre Dichtheit zu untersuchen, um etwaige Fehler zu entdecken.

Die Gasleitungen sind möglichst mit Gefälle anzulegen.

Bei Verlegung von Gasrohr in wagerechter Richtung ist wenigstens in den Hauptsträngen stets das nötige Gefälle zu geben, welches mindestens 1 cm auf 1 m Länge der Leitung betragen soll.

An allen tiefsten Punkten der Rohrleitung ist stets ein Wassersack anzubringen.

Werden unter elektrischen Freileitungen Gasröhren aus Kandelabern herausgenommen oder in dieselben eingezogen, so ist streng darauf zu achten, daß die Berührung der elektrischen Leitungen mit dem Gasrohr vermieden wird.

Bei der Ausführung der Arbeiten sind stets die Kandelaber umzulegen und dann erst die Rohrleitungen ein- bzw. herauszunehmen.

Die Muffen und anderen Verbindungsstücke sollen, nachdem die Rohrgewinde mit mäßig dickem Dichtungskütt schwach bestrichen sind, so weit auf die Köhren geschraubt werden, als dies ohne besondere Anstrengung und ohne Gesahr des Sprengens der Muffe möglich ist, mindestens aber auf 7 Gewindegänge. Aller Kitt, welcher aus dem Gewinde hervortritt, muß sauber abgewischt werden. In besonderen Fällen kann man auch so versahren, daß man zuerst das Gewinde etwa 4—5 Gänge anschraubt, dann einen seinen mit Kitt getränkten Flachssaden in das Gewinde legt und hierauf noch weiter sest anzieht.

Bei Langgewinden muß zwischen Muffe und Gegenmuttern, bei Nippeln zwischen die zu verbindenden Stücke stets ein solcher Faden eingelegt werden.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Röhren und Verbindungsstücke an den Wänden und Decken überall sest anliegen, daß die einzelnen Röhren derselben Strecke genau dieselbe Richtung haben, daß aufsteigende und abfallende Röhren genau lotrecht und daß die Röhren an den Decken genau winkelrecht zu den Wänden angebracht werden. Die Blechkloben und Hefthaken müssen das Rohr rechtwinklig und sest umspannen, die Stifte sollen senkrecht zu densselben eingeschlagen werden.

§ 4.

Berantwortlichkeit für Werkzeuge, über = nommene Materialien und dergl. mehr.

Der Schlosser bzw. Arbeiter hat für die sichere Unterbringung der ihm übergebenen Materialien und Werkzeuge zu sorgen und ist für dieselben verantwortlich.

Dieselben müssen während der Nacht in einem verschlossenen Raume untergebracht werden. Der Schlosser hat allabendlich die Stückahl zu notieren und am folgenden Morgen sich von der Richtigsteit derselben zu überzeugen.

Sollten hierbei Gegenstände vermißt werden, so ist sofort dem Vorgesetzten Anzeige zu machen.

Kluppen und sonstige wertvolle Gegenstände sind allabendlich in das Bureau zu bringen oder auf eigene Verantwortung so zu ver- wahren, daß sie nicht gestohlen werden können.

Wird eine Arbeit, zu der eine Feldschmiede ersorderlich ist, nicht an einem Tage beendet, so darf die Feldschmiede ohne Genehmisgung des zuständigen Polizeireviers während der Nacht nicht auf der Straße stehen bleiben. Vielmehr ist dafür zu sorgen, daß dieselbe, nachdem das Feuer auf dem Herde gehörig gelöscht worden, wosmöglich nach zuvor eingeholter Genehmigung des betreffenden Hausswirts auf dem Hofe eines Hausswirts auf dem Hofe eines Hausswirts auf dem Kofe eines Hausswirtsand nicht gestattet, daß die Feldschmiede auf der Straße stehen bleiben darf, so muß sie nach der Anstalt oder dem Grundstück des Wureaus zurückgesahren werden. An jeder Feldschmiede, welche des Abends dzw. während der Nacht auf der Straße stehen bleibt oder gesahren wird, muß eine brennende Laterne angehängt sein und so besessigt werden, daß sie nicht entswendet werden kann.

114 Der innere Ausbau der Verwaltung der städtischen Gaswerke.

Wenn die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet werden und infolgedessen eine Polizei- usw. Strafe festgesett wird, so fällt diese dem betreffenden Schlosser zur Last.

Das Einspannen der Haupt- und Brennerhähne in den Schraubstock ist verboten. Entstehen durch ein solches Versahren Undichtheiten oder Brüche an den Hähnen, so hat der betreffende Arbeiter dieselben vollständig zu ersehen.

Die Anwesenheit unberufener Personen während der Arbeit darf nicht geduldet werden, insbesondere nicht bei Ermittelung von Undichtheiten.

§ 5.

Reparaturen.

Der Schlosser erhält für die Ausführung jeder Reparatur einen Zettel mit der allgemeinen Angabe des zu beseitigenden Mangels.

Nach Beendigung der Arbeitist die zur Ausführung der Reparatur verwendete Arbeitszeit auf dem Reparaturzettel zu vermerken und dieser Zettel im Bureau vorzulegen.

Vor der Kückgabe an den Vorgesetzten ist von dem Beauftragten durch eine kurze Notiz die ermittelte genaue Ursache des Mangels (die Art und der Crt der Undichtheit, der Grund der Verstopfung durch Rost, Wasser, Raphthalin usw., der Grund des Versagens und dersgleichen mehr) anzugeben.

Bei der Ausführung von Reparaturen und kleinen Abhilfen darf der Schlosser sich nicht damit begnügen, seinen Auftrag auszusführen, sondern er hat seine Ausmerksamkeit auch auf die sonstige Beschaffenheit der Rohrleitung sowie der Kandelaber und Laternenshähne usw. zu richten und sich von dem ordnungsmäßigen Funktionieren derselben Kenntnis zu verschaffen. Etwaige Mängel sind, wenn dieselben gefährlich erscheinen, sosort dem Vorgesepten mitzuteilen.

Das bloße Bestreichen undichter Stellen mit Kittmitteln, nassem Ton oder Lehm oder mit Gipsbrei ist streng verboten.

Treten Fälle ein, wo Gefahr durch ausströmendes Gaszu bestürchten ist, z. B. Bruch von Gußrohr, von Flanschen usw., oder ist eine Gasausströmung vorhanden, eine Undichtheit an der Gaseinsrichtung aber nicht aufzusinden, oder kommen andere nicht vorhersgeschene Zufälle vor, so ist der Arbeiter verpflichtet, seinem Vorgessetzen sofort durch einen besonderen Boten hiervon Mitteilung zu

machen. Bis zur Ankunft desselben hat er nach seiner besten Kenntnis unter Beachtung der ihm erteilten Vorschriften geeignete Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Namentlich ist dafür zu sorgen, daß, wenn Gas von außerhalb in geschlossene Räume dringt, dis nach ermittelter und beseitigter Undichtheit sämtliche Feuer und Lichter gelöscht, Türen und Fenster, insbesondere die oberen Fenster aber geöffnet werden.

Den Bewohnern solcher Räume ist das Schlasen und der Aufenthalt in denselben vor Zeugen auf das dringlichste zu verbieten.

Läßt sich die Stelle, von der aus dem Erdreich Gas in einen Raum dringt, annähernd bestimmen, so ist durch Auswersen eines Grabens vor dem Hause dem Gas ein Ausgang zu verschaffen und, wenn es möglich ist, noch vor Ankunst einer Gußrohrlegerkolonne die schadhafte Stelle an der Leitung aufzusuchen und unschädlich zu machen.

Das Ableuchten zum Aufsuchen von Undichtheiten ist verboten; Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach der Arbeitssordnung bestraft. Falls durch eine Übertretung dieses Verbots eine Veschädigung entstehen sollte, wird der Staatsanwaltschaft unsnachsichtlich Anzeige erstattet werden.

Das Ausspülen einer Leitung mit Wasser, namentsich unter stärkerem Druck, zur Prüfung auf ihre Dichtheit ober zur Beseitigung von Verstopfungen ist verboten.

§ 6.

Brüfung der Gasleitungen.

Bei allen Rohrleitungen von größerer Ausdehnung, welche die Gaswerke anfertigen, soll eine erste Untersuchung auf Dichtheit vorgenommen werden, während die Röhren noch nirgends eingeputzt und in allen Teilen noch freiliegend und zugänglich sind. Namentlich sind auch alle Stellen zu untersuchen, wo Röhren durch Mauern oder Tecken gehen.

Die Untersuchung ist vorzunehmen, bevor die Beleuchtungsgegenstände angeschraubt worden sind, und ehe Gas in die Leitung eingelassen wird.

Die Untersuchung kann je nach Bestimmung entweder mittels Manometers oder des kleinen Gasbehälters geschehen; sie ist in Gegenwart des Beleuchtungsinspektors bzw. dessen Stellvertreters vorzunehmen. Der Beleuchtungsinspektor muß sofort benachrichtigt werden, sobald sich auffallende Mängel vorfinden.

Prüfung mittels des Manometers.

Harfersau wird ein Manometer, welches ungefähr 150 bis 200 mm Wassersäule hält, mit der Rohrleitung dicht verbunden. Nach Versschluß sämtlicher übrigen Auslässe wird durch einen Schlauchhahn entweder mit dem Munde oder mit dem Blasebalg oder einer Luftpumpe Luft in die Rohrleitung eingeblasen oder aus derselben ausgesaugt, dis das Manometer eine Truckhöhe von 100 bis 150 mm Wassersäule zeigt. Nach Verschluß des Schlauchhahnes darf das Manometer während der ersten 10 bis 20 Minuten in allmählich abenehmendem Waße dis auf etwa die Hälfte des ursprünglichen Truckes sinken, muß sich dann aber durch mindestens 10 Minuten annähernd auf konstanter Höhe erhalten. Andernfalls kann die Leitung nicht als ausreichend dicht angesehen werden.

Prüfung mittels des kleinen Gasbehälters. Die Glocke desselben hat einen nutbaren Inhalt von 10 Liter. Die mittlere Führungsstange zeigt eine Teilung, in welcher 25 mm Höhe 1 Liter entsprechen. Das Eigengewicht der Glocke gibt einen Druck von 70 mm Wassersäule, jedes beigegebene Gewicht (1 kg) eine Vermehrung von 25 mm.

Bei der Prüfung wird der Gasbehälter mit der Rohrleitung verbunden, und der Überdruck in der Leitung wird auf $100-150\,\mathrm{mm}$ Wassersault. Der durch das Sinken der kleinen Glocke ansgezeigte Verlust in je 5 Minuten darf höchstens ein Teilstrich gleich $^{1}/_{10}$ Liter betragen.

Beide Prüfungen sind bei möglichst gleichmäßiger Temperatur und bei größeren Leitungen für einzelne abgesperrte Teile vorzunehmen; bei keiner einzelnen Strecke dürsen die obigen Grenzzahlen überschritten werden.

Es ist bei Strase nach der Arbeitsordnung verboten, beim Ausblasen von Leitungen das ausströmende Gas zur Prüfung auf seine Reinheit oder zu anderen Zwecken anzuzünden. Ist durch irgendeinen Zufall das entströmende Gas dennoch entzündet worden, so darf der Haupthahn zur Bermeidung einer Explosion erst geschlossen werden, nachdem die Flamme gelöscht und die Öffnung verschlossen worden ist.

§ 7.

Revisionen.

Bei der Revision der Wasser- und der Absperrtöpfe ist darauf zu achten, daß die Verschlußschraube willig geht, aber nicht zu lose sitt. Sie muß mit Lederscheibe gedichtet sein. Ferner ist darauf zu achten, daß die Vierkante der Schrauben zu dem Loch des Schlüssels der Gaswerke bzw. der Feuerwehr passen, und daß die Klappen sich in ordnungsmäßigem Zustande befinden. Das aus den Töpfen ausgepumpte Kondensationswasser darf nur in die hierzu bestimmten Wasserwagen gegossen werden, welche in den Gasanstalten zu entleeren sind. Bei Frostwetter dürfen die Absperrtöpfe nicht auf längere Zeit gefüllt bleiben, da fie sonst der Zerstörung anheimfallen.

§ 8.

Abgesperrte Leitungen.

Die Absperrung von Leitungen geschieht mittels Kappen, Stöpsel oder durch Blechschieber, welche zwischen die Flanschetplatten geschoben werden. Auch sind bei Absperrung stets die etwa vorhandenen Absperrtöpfe zu überfüllen.

Berlin, den 17. Mai 1909.

Direktion der städtischen Gaswerke. Schimming. Fürst.

Anhang.

Auszug aus dem Strafgesethuch. § 222.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen sette, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängnis erhöht werden.

§ 230.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Talern oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Brennzeit ber öffentlichen Stragenflammen.

					· I			
Von wann ab?	Der	Erleuch	tung	Von wann ab?	Der Erleuchtung			
	Anfang Uhr Abbs.	Enbe Uhr Morg.	Dauer Stun- ben		Anfang Uhr Abbs.	Enbe Uhr Morg.	Dauer Stun- den	
1. Jan. 6. " 10. " 14. " 21. " 30. " 3. Febr. 7. " 11. " 15. " 18. " 22. " 1. März 7. " 30. " 7. April 14. " 26. " 30. " 7. Mai 10. " 25. " 2. Juni 11. " 24. "	41/4 41/2 43/4 551/4 551/2 55/4 55/4 66/3 67 77 71/4 71/2 88/3 81/4 91/2 91/2	71/2 71/2 71/4 77/4 77 63/4 61/2 61/2 61/4 53/4 41/2 41/4 43/4 33/4 21/2 21/4 21/4	15 ¹ / ₄ 15 14 ³ / ₄ 14 ¹ / ₂ 14 13 ³ / ₄ 13 ¹ / ₂ 13 ¹ / ₄ 13 ¹ / ₂ 12 11 10 ¹ / ₂ 10 9 ³ / ₄ 8 ³ / ₄ 7 ³ / ₆ 6 ¹ / ₂ 6 ¹ / ₄ 6 ¹ / ₂ 5 4 ¹ / ₂ 4 ³ / ₄	3. Juli 11. " 20. " 28. " 5. Auguft 11. " 24. " 30. " 3. Sept. 5. " 11. " 17. " 23. " 27. " 29. " 4. Ottob. 12. " 125. " 1. Novbr. 8. " 10. " 16. " 20. " 16. " 21. " 25. "	91/4 91/4 91/4 93/4 83/4 81/2 71/2 71/4 73/4 71/2 61/2 61/2 61/2 61/2 61/2 61/2 51/4 53/4 43/4 41/2 41/2 41/4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	21/2/3/4 31/4 31/4/4/4/4/3/4 4 41/4/4/2/4 4 43/4 4 5 5 5 5 5 5 5 6 6 6 1 / 2 / 2 / 4 / 4 / 4 / 4 / 2 / 4 / 4 / 4	51/4 51/2 61/2 63/4 77/4 73/4 81/4 81/2 83/4 91/2 10 101/4 101/2 103/4 111/4 113/4 121/4 123/4 131/4 141/4 141/4 151/4 151/4 151/4	
				Zm Gemeinjahre in Summa 3675 Brennstunden.				

War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe bis auf 3 Jahre erhöht werden.

Aus § 309.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand nach § 306

- 1. in einem Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen dient,
- 2. in Räumlichkeiten zu einer Zeit, während welcher Menschen in denselben sich aufzuhalten pflegen,

herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Gelbstrafe bis zu 300 Talern und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 311.

Die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von explodierenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

Dienstanweisung für den Dirigenten der Privatbeleuchtung der Berliner ftabtischen Gaswerte vom 2. 10. 1911, Atten II 9 g, Band 2.

§ 1.

Der Dirigent der Privatbeleuchtung ist der Direktion untersstellt. Er hat dieser nicht nur jederzeit auf Ersordern vollständige Auskunft über alle die Privatbeleuchtung betreffenden Ungeslegenheiten zu geben, sondern sie auch unaufgesordert von allen wichtigen Vorkommnissen in Kenntnis zu sehen.

8 2

Dem Dirigenten liegt die generelle Bearbeitung aller, die Abgabe des Gases an die Privatgasabnehmer betreffenden Angelegenheiten ob. Er hat den Gasabnehmern dei der Einrichtung neuer Gaselichtanlagen oder dei Störungen in der Gasbenutzung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und die von Gasabnehmern erhobenen Besschwerden zu prüsen und für Abhilse Sorge zu tragen.

§ 3.

Dem Dirigenten liegt insbesondere die Überwachung der Bureaus der Privatbeleuchtung und der Revierinspektionen ob.

Er ist verpslichtet, die Beamten der Bureaus für die Privatbeleuchetung sowie die Revierinspektoren und deren Personal zu kontrollieren und darauf zu achten, daß sie den ihnen erteilten Anweisungen pünktlich nachkommen und die zu erledigenden Arbeiten und Aufsträge umgehend und vorschriftsmäßig aussühren.

§ 4.

Der Dirigent hat für die ordnungsmäßige Unterbringung der Reviere und für sachgemäße Verwaltung und Unterbringung der den Revieren überwiesenen Materialien zu sorgen.

Er hat darauf zu achten, daß das in den Revieren vorhandene Bureau= und Arbeiterpersonal in angemessenem Verhältnis zu dem Umfange der Dienstgeschäfte der einzelnen Keviere steht.

§ 5.

Dem Dirigenten liegt die Kontrolle darüber ob, daß die Bücher genau nach den erlassenen Anweisungen geführt werden. Er hat ferner für die regelmäßigen Revisionen der in den einzelnen Revierbureaus bzw. im Bureau der Privatbeleuchtung besindlichen Kassen Sorge zu tragen.

Über die eingehenden Briefe ist ein Briefjournal zu führen, in welches die Briefe unter Vermerk des Namens des Absenders, der Eingangszeit und des etwaigen Portos einzutragen sind. Die darin enthaltenen Austräge bzw. Anfragen sind möglichst sofort zu erledigen.

Der Dirigent hat die Rechnungen der Handwerker und Lieferanten über die von ihnen abgenommenen Materialien und Arbeiten zu prüfen und zu bescheinigen, wobei er für die Richtigkeit aller Mahangaben, Stückzahlen, Gewichte usw. einzustehen hat. Ferner hat er die Rechnungen über Arbeiten und Lieferungen, welche von den Kevierinspektionen für andere städtische Berwaltungen ausgeführt werden, zu revidieren und festzustellen.

§ 6.

Dem Dirigenten werden die erforderlichen Assistenten, Kebiersinspektoren, Techniker, Buchhalter, Kassenrebisoren und Hilfspersonal zugeteilt.

§ 7.

Anträge des Dirigenten um Urlaub sind an die Direktion zu richten.

§ 8.

Es wird vorbehalten, Abänderungen bzw. Zusätze zu dieser Dienstamweisung zu machen, welchen der Dirigent der Privatbeleuchtung in gleicher Weise wie der vorstehenden Anweisung nachzukommen verpflichtet ist.

Berlin, den 2. Oktober 1911.

Direktion der städtischen Gaswerke.

Fürst Schimming.

Dienstanweisung für die Revier-Inspettoren ber städtischen Gaswerte bom 15. Mai 1899, Atten II 9 g, Band 1.

§ 1.

Die Revier-Juspektoren unterstehen in dienstlichen Angeslegenheiten der Teputation der städtischen Gaswerke, dem Berswaltungs-Direktor und dessen Stellvertreter, dem Betriebs-Direktor, dem Dirigenten der öffentlichen und Privatbeleuchtung, dem ReviersCber-Juspektor und den Bertretern dieser Beamten.

Der unmittelbare Borgesetzte ist der Revier-Ober-Inspektor.

§ 2.

Der Revier-Inspektor hat die Aufgabe, in dem ihm überwiesenen Reviere, dessen Begrenzung ihm durch einen Stadtplan und eine tabellarische Zusammenstellung der zugehörigen Stadtbezirke bzw. Vororte mitgeteilt wird, die Privatbeleuchtung einzurichten und zu beaussichtigen.

§ 3.

Der Revier-Inspektor ist verpflichtet, im Weichbilde der Stadt Berlin und zwar innerhalb der Grenzen des ihm zugewiesenen Revieres zu wohnen*).

§ 4.

Um den Revier-Inspektor in der zeitlichen Einkeilung der ihm obliegenden Arbeiten nicht zu beschränken, wird demselben die

Anm. zu § 3. Deputationsbeschluß vom 6. Mai 1907. Die Deputation beschließt, den Revierinspektoren das Wohnen außerhalb der Grenzen ihres Revierbezirks zu gestatten, wenn die Wohnung innerhalb des Weichbildes von Berlin belegen und das betreffende Revierbureau höchstens 1½ Kilometer von dieser entsernt ist.

Innehaltung bestimmter Dienststunden nicht vorgeschrieben. Er ist aber gehalten, sofern er in besonderen Fällen durch Rücksprachen usw. nicht daran verhindert ist, werktäglich vormittags gegen 8 Uhr und nachmittags gegen 4 Uhr im Revier-Bureau anwesend zu sein und daselbst zu hinterlassen, welche Arbeiten außerhalb des Bureaus seine Gegenwart nötig machen und wo er erforderlichenfalls zu finden ist.

Der Nevier-Inspektor hat dafür zu sorgen, daß im Revier-Bureau in der Zeit von 7 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends dem Publikum stets Gelegenheit gegeben ist, Anträge an hierzu geeignete Personen zu stellen.

In dem Verkehr mit dem Publikum hat sich sowohl der Revier-Inspektor als auch jeder seiner Beauftragten stets eines höslichen und gesetzten Benehmens zu besleißigen.

Keinesfalls ist der Revier-Inspektor berechtigt, Anträge auf Gaseinrichtungen usw. kurzerhand abzuweisen; er hat vielmehr in allen zweifelhaften Fällen die Entscheidung der Verwaltungs-Direktion einzuholen.

§ 5.

Auf Verlangen ist jedem Antragsteller auf Grund der vorzunehmenden örtlichen Ermittelungen ein Kostenanschlag zuzusertigen, in den das zu verbrauchende Material und der Arbeitslohn genau nach den Preislisten der städtischen Gaswerke einzusepen ist.

Nach erfolgter Einverständniserklärung des Auftraggebers ist diesem ein verpflichtendes Formular 1 a oder 12 zur Vollziehung vorzulegen und gegebenen Falles ein ausreichender Vorschuß für die Einrichtung bzw. auch für den Gasverbrauch einzuziehen. Hierbei ist mit größter Vorsicht zu versahren und ein Verlust der Gaswerke tunlichst zu verhüten. In zweiselhaften Fällen ist auch hier die Entscheidung der Verwaltungs-Direktion nachzusuchen.

Bei Ausfertigung der der Berwaltungs-Direktion zur Berfügung einzureichenden Meldeformulare sind die gestellten Fragen gewissenhaft zu beantworten.

Bei Einrichtungen usw., welche teilweise oder ganz auf Kosten der Gaswerke ausgeführt werden sollen, sind, wenn die Kosten 30 . und darüber betragen, dem Antrage ein kurzer Erläuterungs-Bericht, ein Kosten-Überschlag und eine Stizze beizusügen

§ 6.

Die von der Verwaltungs-Direktion genehmigten Leitungsanlagen sind möglichst umgehend und zwedentsprechend auszuführen. Dabei ist strengftens darauf zu achten, daß alle Rohrleitungen vor dem Gasmesser und die Aufstellung des Gasmessers selbst von Rohrlegern des Revieres ausgeführt werden. sonderen Wunsch des Gasabnehmers können auch die Leitungen hinter dem Gasmesser durch das Versonal des Revieres gelegt merden.

Im übrigen sind für die Ausführung der Gaseinrichtungen die in der Dienstanweisung für das Revier-Versonal gegebenen Vorschriften maßgebend.

Der Revier-Inspektor hat stets für eine hinreichende Anzahl von genügend ausgebildeten Schlossern usw. zu sorgen. Er hat barauf zu achten, daß das erforderliche Handwerkszeug allezeit in brauchbarem Zustande vorhanden ist. Auch für die pünktliche Innehaltung der für das Revier-Personal festgesetzen Arbeitszeit ist er verantwortlich.

Sollten sich bei Ausführung der Arbeit gegen den Voranschlag etwa Underungen ergeben, die eine Erhöhung der Kosten zur Folge haben, so sind dem Antragsteller vor Fortsetzung der Arbeit die Mehrkosten bekannt zu geben und von diesem durch Bollziehung eines Zahlungs-Formulars zu genehmigen. Bei Rückreichung der betreffenden Meldung an die Berwaltungs-Direktion ist die Underung zu begründen.

Die Verlegung von Gufrohrleitungen sowie die Aufstellung von Gasmessern mit gußeisernen Gehäusen darf nur durch Rohrleger des Köhrenspstems vorgenommen werden. Von derartigen Anträgen ist daher auch dem Dirigenten der öffentlichen und Privat= beleuchtung oder dem technischen Bureau rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 7.

Die Übergabe vorhandener Leitungen und eine nur geringe Kosten verursachende Wiedereröffnung abgesperrter Leitungen darf ohne besondere Genehmigung der Verwaltungs-Direktion erfolgen. Die Arbeit ist dann nach vollendeter Ausführung zu melden.

§ 8.

Alle bei der Ausführung von Gasmesser-Einrichtungen usw. erforderlichen Gegenstände sind aus dem Zentral- bzw. Zweig-magazin der Gaswerke gegen Luittung zu entnehmen.

Nicht vorhandene Gegenstände sind durch den Kevier-Inspektor direkt oder durch das Magazin zu bestellen; die betreffenden Lieferscheine in doppelter Aussertigung sind mit der Abrechnungspiece dem Magazin zu überantweisen.

Bestellungen auf eine größere Anzahl von Beleuchtungs-Gegenständen werden durch die Verwaltungs-Direktion im Wege der Ausschreibung vergeben.

Der Revier-Inspektor haftet für die regelmäßige Abrechnung mit dem Magazin und für die pünktliche Ausschreibung und Aufrechnung der Konzept-Riecen. Die Ablieferung der Piecen hat er sich vom Magazin im Piecen-Buch bescheinigen zu lassen.

Auch für die pünktliche Einholung der Gasmesserstände und ihre Übermittlung an die Zentral-Buchhalterei sowie für die ord-nungsmäßige Ablieserung der eingezogenen Geldbeträge an die Haupt-Kasse der städtischen Werke oder an das Zentral-Magazin trägt der Revier-Inspektor die Verantwortung.

§ 9.

Den Anträgen auf Ausführung von Reparaturen an Gasleitungen ist, besonders wenn infolge von Gasausströmung Gesahr im Berzuge liegt, sofort zu entsprechen. Findet dabei kein Materialverbrauch statt, so bleibt die Bestimmung, ob das Arbeitslohn den Gaswerken zur Last zu legen ist, dem Ermessen des Revier-Inspektors überlassen. Anderensalls ist die Zahlungsverpslichtung zu beschaffen und die Ausschreibung der Rechnung in die Wege zu leiten.

Bei Beschädigung von öffentlichen Kandelabern oder bei Gasausströmung aus dem Straßenrohrsplem ist sosort die Gasausströmung zu beseitigen und dem technischen Bureau oder in der Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens der Wache auf der Anstalt am Stralauer Plat Meldung zu erstatten.

Auch Gasausströmungen außerhalb der Grenzen des Revieres sind, sobald sie zur Kenntnis eines Revieres gelangen, das der betreffenden Stelle näher belegen ist als das zuständige Revier, ungesäumt zu beseitigen und dann erst dem zuständigen Revier zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Bur Ausführung derartiger dringender Arbeiten hat jedes Revier an Sonn- und Jesttagen und an den Wochentagen von 7—10 Uhr abends eine Wache zu unterhalten, deren Mannschaften aus den Schmiedeführern mit Helfern und den älteren Revidierern auszuwählen sind.

§ 10.

Der Revier-Inspektor ist dafür verantwortlich, daß folgende Bücher gewissenhaft geführt werden:

- 1. Die Kladde, in die alle Anträge auf Eröffnung, Revision oder Reparatur vorhandener Leitungen sofort nach Eingang einzutragen sind. Der Name des mit der Ausführung beautragten Arbeiters und die Zeit der Erledigung der Bestellung sind zu vermerfen.
- 2. Das Umzugsbuch, in dem die Abmeldungen von Gasmessern bzw. die Umzüge nachzuweisen sind.
- 3. Das Einrichtungsbuch, aus dem der Eingang und die Erledigung aller Anträge auf Aufstellung von Gasmessern, auf Einrichtung neuer oder Beränderung vorhandener Leitungen zu ersehen sein muß.
- 4. Das Anmeldebuch, in das ausführbare Arbeiten mit dem Tage der Anmeldung, Ausführung und Meldung an die Berwaltungs-Direktion einzutragen sind. Das Buch ist am Ende jedes Monats abzuschließen.
- 5. Das Tagebuch, in dem täglich an die Verwaltungs-Direktion über die am Tage zuvor ausgeführten, nicht besonders genehmigten Arbeiten (kleinere Reparaturen, Revisionen, Einholen der Stände usw.) und über die Einreichung der Meldungen usw. zu berichten ist.
- 6. Die Hauptbücher, die mit Rücksicht auf eine etwaige andere Berteilung der Stadtbezirke auf die Revier-Inspektionen so anzulegen sind, daß in ein Buch nur die Verbrauchsstellen innerhalb eines Stadtbezirkes eingetragen werden und zwar nach den Grundstücken in der Reihenfolge der Kataster und genau nach den betreffenden Rippen der Steuer-Verwaltung. Bei Anlegung der Bücher ist mit einem Zeitraum von 5 Jahren und einer Vermehrung der Verbrauchsstellen zu rechnen.

In den Hauptbüchern sind alle Gasabnehmer, gleichgültig, wann die Standaufnahme erfolgt, die Nationale der fämtlichen aufgestellten Gasmesser und die vierteljährlichen Stände sowie die Revisionsstände zu verzeichnen. Findet die Standaufnahme nicht vierteljährlich statt, so ist ein entsprechender Vermerk M. (monatlich) usw. zu machen.

Die Nationale der Gasmesser für andere als Leuchtzwecke sind mit Rotstift zu unterstreichen.

Bei Einrichtungen, die auf Kosten der Gaswerke ausgeführt sind, ist in der Spalte "Bemerkung" die Nummer aus dem Buch für kostenfreie Leitungen anzugeben.

7. Die monatlichen Ständebücher, die bezirksweise nach Art der Hauptbücher zu führen sind mit der Einschränkung, daß bei den Gasmessen nur die Anstaltsnummern vermerkt werden.

Für die Gasmesser mit wöchentlicher oder ½ monatlicher Stands aufnahme sind besondere Bogen anzulegen.

- 8. Die kleinen Stände= und Revisionsbücher, in die die Standaufnehmer die Stände beim Einholen einzutragen haben.
- 9. Tas Buch für kostenfreie Leitungen, das unter fortlaufenden Nummern den Verbrauch aller Gegenstände und bei Fortnahme von Gasmessen die Rückgabe der Gegenstände an das Magazin nachzuweisen hat. Die Nummern sind auch an den betreffenden Stellen in den Hauptbüchern zu vermerken.
- 10. Das Gasmesserbuch, in dem über den Empfang bzw. die Rückgabe der Gasmesser an das Magazin Rechenschaft zu geben ist und zwar unter Namhastmachung der Gasabnehmer, bei denen die Messer aufgestellt, abgenommen oder umgetauscht worden sind.
 - 11. Die Kassenbücher, in die einzutragen sind:
- a) alle dem Revier zur Einziehung überwiesenen Rechnungen am Tage des Einganges. Der einzuziehende, der gezahlte Betrag und der Tag der Abführung an die Haupt-Kasse der städtischen Werke ist zu vermerken. Bei Nicht-Zahlung des Betrages bedarf es einer entsprechenden Notiz.
- b) die Vorschüsse für Gasverbrauch und Einrichtungen sowie die Kostenbeiträge für Leitungen zu anderen als Leuchtzwecken. Diese Geldbeträge sind monatsweise mit fortsaufenden, auch auf die Einzahlungsquittungen zu setzenden Nummern zu buchen. Der Tag der Einzahlung und der Abführung an die Hauptkasse der städtisschen Werke ist zu notieren. Wird ein gesorderter Vorschuß, über den bereits eine Luittung ausgeschrieben ist, nicht geleistet, so hat der Revier-Inspektor selbst die Luittung zu vernichten und die Vernichtung im Kassenbuch zu bescheinigen.
 - 12. Das Kassen=Luittungsbuch. Die eingezogenen Rechnungs

beträge und die Vorschüsse sind sofort nach Eingang in je ein Buch einzutragen, in dem der Gelderheber bzw. die Haupt-Kasse der städtischen Werke bei der Ablieferung Quittung zu leisten hat. —

- 13. Das Postquittungs-Buch, in dem alle durch die Reichsoder eine Privatpost eingehenden Beträge zu verbuchen sind.
- 14. Das Bestellbuch, in das alle seitens der Revier-Inspektion während eines Verwaltungsjahres dei Handwerkern usw. gemachten Bestellungen aufzunehmen sind. Der Tag der Bestellung, der Lieferung, des Einganges und der Weitergade der Rechnung an das Zentral-Magazin ist zu vermerken. Nach Schluß des Verwaltungsjahres ist das Buch nach einer Revision, ob über alle Bestellungen auch Rechnungen eingegangen sind, dem Revier-Ober-Inspektor zur Kontrolle einzureichen.
- 15. Das Sonntagsbuch, in das behufs etwaigen Ausweises gegenüber der Polizeibehörde die Namen der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Personen und die von ihnen geleisteten Arbeiten einzutragen sind.
- 16. Das Lohnbuch, das täglich nach Maßgabe der von den Schmiedeführern usw. geführten kleinen Lohnbücher auszuweisen hat, mit welchen Arbeiten das Revier-Personal beschäftigt worden ist. Auf Grund dieses Lohnbuches sind die wöchentlich aufzustellenden Lohnlisten und die Verbrauchspiecen hinsichtlich des Arbeitslohnes zu bearbeiten.
- 17. Das Piecen-Buch, das zur Eintragung aller fertig gestellten Berbrauchspiecen bestimmt ist. Über die Anzahl der abgeslieferten Piecen hat das Magazin zu quittieren.
- 18. Das Inventur-Buch, das die vorhandenen Möbel, Utensilien und Handwerkszeuge sowie deren zu- und Abgänge nachzuweisen hat. Der Revier-Inspektor muß durch Namensunterschrift bescheinigen, daß die Gegenstände, für deren ferneren Verbleib er verantwortlich ist, übergeben worden sind. Das Buch ist Ende Dezember jeden Jahres behufs Kontrolle dem Zentral-Magazin zu übersenden.

§ 11.

Abänderungen dieser Dienstamweisung durch besondere Ver- fügungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 15. Mai 1899.

Der Verwaltungsdirektor.

Streichert.

Anweisung zur Führung ber Kassengeschäfte bei den Rebierinspettionen bom 19. 7. 1907, Atten II 19 g, Band 10.

§ 1.

Die Revierinspektionen der städtischen Gaswerke haben neben ihren technischen und Bureaugeschäften folgende Kassengeschäfte zu erledigen:

- 1. Die Einziehung und Ablieferung der Kautionen für Gaslieferung, der Beiträge und Vorschüsse für Gasleitungen bis zu 100 Mark einschließlich.
- 2. Die Einsammlung, Leerung, Prüfung und Ablieferung der in automatischen Gasmessern angesammelten Beträge und die Einziehung von Nachzahlungsbeträgen.
- 3. Die Festsetzung, Einziehung und Ablieferung der Kosten für kleinere Anlagen, welche den Betrag von 4 M in der Regel nicht übersteigen, und die Einziehung von Geldbeträgen aus dem Verkaufe von Automatseitungen.
- 4. Die Einziehung älterer Forderungen der Gaswerke, sobald die Schuldner wieder zahlungsfähig werden oder von neuem Gasanschluß verlangen, und die Ablieferung der eingezogenen Beträge.
- 5. Den Rückfauf von Einrichtungsgegenständen von Gasabnehmern und die Einforderung der hierbei gemachten Auslagen.
- 6. Die Einziehung von Rechnungen für Gaslieferung oder Einrichtungen, soweit deren Einziehung durch die Kasse nicht bewirkt werden konnte.
- 7. Die Zahlung der Löhne an die im Revier beschäftigten Personen.

Für alle diese Kassengeschäfte sowie für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Bestände in den dazu bestimmten Geldschränken ist der Revierinspektor allein verantwortlich, soweit nicht im nachstehenden besondere Bestimmungen getroffen sind.

8 2.

Die Kassengeschäfte und Kassenbücher sind unter sinngemäßer Anwendung der Geschäftsanweisungen für die Stadthauptkasse und für die Werkseinziehungsabteilung sowie nach Maßgabe der vom Magistrat, der Deputation und der Direktion der Gaswerke erlassenen

Berfügungen zu führen. Bei Erlaß von Verfügungen über die Kassengeschäfte ist vorher die Genehmigung des Kämmerers herbeizuführen.

§ 3.

Der Revierinspektor ist berechtigt, sich der Beihilfe der Techniker. Assistenten und Schreiber bei sämtlichen Kassengeschäften zu bedienen und die im § 1 unter Mr. 2 genannten Geschäfte ausschließlich der Ablieferung auf den Assistenten des Reviers unter eigener und alleiniger Verantwortlichkeit des letzteren zu übertragen. Für die im Laufe des Tages eingezogenen und vereinnahmten Beträge sind die beauftragten Bersonen oder Beamten bis zur Ablieferung an den Revierinspektor allein verantwortlich; die Ablieferung muß indessen täglich erfolgen.

§ 4.

Es sind folgende Kassenbücher usw. zu führen:

- a) ein Kassenbuch, Anl. Ia und Ib,
- b) die Quittungsbücher für Kautionen und Vorschüsse, kleinere Leitungseinrichtungen und für Nachzahlungen (bei Gasautomaten) Anl. II, III, IV und V,
- c) ein Kassenbuch für Automatgasmesser nebst Einzelverzeichnis, Anl. VI und VIa,
- d) eine Nachweisung der direkt einzuziehenden Rechnungen für kleinere Einrichtungen, Anl. VII,
- e) eine Nachweisung über zurückgekaufte Gegenstände, Anl. VIII,
- f) ein Rechnungsbuch, Anl. IX, und ein Nachweis der Gelderheber, Anl. X,
- g) ein Einziehungsbuch, Anl. XI,
- h) die Lohnlisten.
- i) ein Kassenbuch für Portoausgaben nach dem im Zentralbureau gebräuchlichen Formular, Anl. XII, (das wirklich verbrauchte Porto ist in diesem Buche von einem zweiten Beamten zu prüfen und zu bescheinigen),
- k) ein Kassenbuch für Fahrgeldausgaben, Anl. XIII, das Buch i) fällt fort, wenn Postwertzeichen von dem Zentralbureau geliefert werden; sonst können die Bücher zu i) und k) mit dem Kassenbuch (a) verbunden werden.

Soweit von der Ermächtigung aus § 3 Gebrauch gemacht wird, ist auf dem Titelblatt der Name des Buchführers und des allein verantwortlichen Bediensteten anzugeben.

§ 5.

Einnahmen und Ausgaben auch Auslagen und deren Erstattung müssen sämtlich und sofort in das Kassenbuch aufgenommen werden; soweit solche auch in den anderen Büchern erscheinen, brauchen sie täglich nur summarisch übernommen zu werden mit Ausnahme der unter i) und k) genannten Kassenbücher, deren Inhalt mindestens monatlich ins Kassenbuch aufzunehmen ist. Das Kassenbuch ist monatlich abzuschließen, der Istbestand ist außerdem monatlich mindestens noch einmal anzugeben. Sinnahmen und Ausgaben sind durch das ganze Kechnungsjahr hindurch aufzurechnen.

§ 6.

Alle Forderungen, die nicht in der Revierinspektion selbst gezahlt werden, sind ohne Berzug durch einen zwerlässigen Bediensteten einzuziehen. Zu diesem Zweck sind sie einzeln in das Einziehungsbuch einzutragen und dem Beauftragten gegen Quittung zu übergeben. Spätestens vor Dienstschluß hat dieser täglich die eingezogenen Beträge abzuliesern und die nicht eingezogenen Quittungen zurückzusliesern und zwar ebenfalls gegen Bescheinigung. Die Einziehung von Rechnungen, Kautionen, Beiträgen, Teilzahlungen hat sonst nach den von der Deputation und der Direktion allgemein oder im bessonderen Falle ergangenen Berfügungen zu ersolgen.

§ 7.

Der Revierinspektor ist nicht berechtigt, Stundungen zu gewähren. Er hat in der Regel nach ergangener ersolgsoser Zahlungsaufforderung die weitere Gasentnahme zu verhindern. Ist dies ohne Schädigung anderer Gasabnehmer oder der Gaswerke nicht möglich, so ist Anzeige bei der Direktion zu erstatten und die Einziehung bis auf weiteres ohne Unterbrechung der Gaslieferung fortzusehen.

§ 8.

1. Die Quittungsbücher (§ 4 b) sind, jedes für seinen Zweck, nur für solche bare Zahlungen zu verwenden, für welche der Inspektion keine Kassenquittungen vorliegen. Der im Buche verbleibende Abschnitt muß den gezahlten Betrag, den Grund der Zahlung, Stand, Namen, Wohnung des Zahlers, den Tag der Zahlung und die Ginnahmejournalnummer des Kassenjournals enthalten.

Zum Umtausch älterer Quittungen bei Eigentumsübergängen oder Abtretungen und zum Ersat für verloren gegangene Quittungen dürfen Quittungsbuchformulare nicht benutt werden; solche Anträge sind vielmehr an das Zentralbureau zu verweisen.

- 2. In das Raisenbuch für Automatgasmesser (§ 4 c) sind die Einnahmen aus diesen Messern nach Stadtbezirken geordnet einzutragen. Die Einnahmejournalnummer des Kassenbuchs, unter welcher sie in dieses übernommen sind, ist anzugeben. Soweit die Atteste der beiden entleerenden Beamten usw. in den Stadtbezirkslisten oder anderweit abgegeben sind, brauchen sie im Kassenbuch für Automatgasmesser nicht wiederholt zu werden. In das Kassenbuch sind ferner einzutragen die Ergänzungs- und die Nachtragszahlungen nach den Quittungsbüchern (Anl. IV und V). Das Kassenbuch ist monatlich abzuschließen; die Summe muß mit der Summe der Zusammenstellung der Stadtbezirksliften übereinstimmen.
- 3. Die Nachweisung für kleine Einrichtungen (§ 4 d) muß die Beträge für die kostenpflichtigen Anlagen einzeln, den Tag der Zahlung und die laufende Nummer, unter welcher die Arbeit im Quittungsbuch (§ 8 Nr. 1) eingetragen ist, enthalten.
- Nachweisung über zurückgekaufte Gegenstände dient zugleich zur Quittungsleistung der Empfänger und ist daher urschriftlich als Beleg für die Erstattung der Ausgabe einzureichen. Die Nummer, unter welcher die Verausgabung im Kassenbuch eingetragen ist, ist in der Nachweisung anzugeben. Die Erstattung muß mindestens vierteljährlich und am Jahresschluß herbeigeführt werden durch Einreichung der Nachweisung gegen Quittung des Zentralbureaus der Gaswerke.
- 5. In das Rechnungsbuch (§ 4 f) find von dem, den Geldverkehr zwischen Revierinspektion und Kasse vermittelnden Gelderheber oder Boten die von der Kasse überwiesenen Nachweisungen einzeln nach Nummer und Gesamtbetrag unter Beifügung des Datums und seiner Unterschrift einzutragen. Die von der Revierinspektion bei der Abrechnung zurückbehaltenen Quittungen sind von dieser unter Angabe der Nachweisung, aus welcher sie stammen, einzeln in das Rechnungsbuch einzutragen. Das Rechnungsbuch dient ferner zur Abrechnung mit dem Gelberheber oder Boten, welcher den Geldverkehr mit der Kasse vermittelt. Zu diesem Zwecke sind die abzuliefernden Kautionen, Beiträge usw. Automatgas-

messerinnahmen, Kosten für kleinere Einrichtungen summarisch in das Rechnungsbuch zu übernehmen, so daß die Gelderheber nur an einer einzigen Stelle zu quittieren haben. Der Gelderheber hat auch über den Empfang der zurückgehenden Quittungen und über den Betrag der von der Kasse von vornherein zurückbehaltenen Quittungen zu quittieren, damit die richtige Verrechnung der zugeschriebenen Beträge jederzeit geprüft werden kann.

- 6. Das Einziehungsbuch (§ 4g) (siehe § 6) ist täglich abzuschließen und zwar getrennt nach barem Gelbe und zurückgegebenen Belegen; über beibe Beträge ist dem Beauftragten zu quittieren; die eingezogenen Barbeträge werden summarisch in das Kassenbuch als Einnahme eingetragen. Die Eintragungen müssen die einzelnen Posten und ihre Herkunft kurz aber genau bezeichnen.
- 7. Die Lohnlisten werden nach den darüber lautenden Bestimmungen auf- und sestgestellt. Die Revierinspektionen sind berechtigt, die Summe der jedesmaligen Löhne und Nebenkossen den vorhandenen Beständen zu entnehmen, und verpflichtet, die Quittung darüber bei der nächsten Verrechnung statt baren Geldes abzusliefern.
- 8. Porto- und Fahrgelbauslagen sind bei öfterem Vorkommen in besondere Kontrollbücher (§4 i k) einzutragen; Portis brauchen nur nach Datum, Zahl und Art der Sendungen und nach Betrag, Fahrgelder auch nach Empfänger, Zweck und Ziel der Fahrt vermerkt zu werden. Die Summen sind monatlich und bei jeder Revision in das Kassenbuch zu übertragen.

§ 9.

Die Ablieferung und Verrechnung der eingezogenen baren Beträge und die Rückgabe der uneinziehbaren Quittungen an die Werkseinziehungsabteilung hat je nach besonderer Bestimmung durch das Personal der Inspektion oder durch Beamte der Gaswerke oder durch Gelderheber zu ersolgen. Quittungen, die nicht von der Kasse, sondern von der Inspektion selbst ausgestellt sind, und von dieser nicht eingezogen werden können, verbleiben dei dieser. Es ist jedoch hierüber besonderer Bericht zu den Akten der Direktion einzureichen. Die eingegangenen Gelder sind, soweit sie nicht zur Lohnzahlung ersorderlich oder zu Ausgaben verbraucht sind, sämtlich am nächsten Abrechnungstage abzusühren; nur die Beträge sür kleine Einrichtungen sind monatlich oder, sobald sie 300 M erreichen, abzuliefern.

Der Bedarf an Löhnen und Auslagen ist zunächst letteren, dann den Beiträgen zu Einrichtungskosten, den Automatgelbeinnahmen und den Borausbezahlungen zu entnehmen. Die Gelder sind der beauftragten Person so zu übergeben, daß diese die unmittelbare Überbringung nach den Kassen bewirken kann.

§ 10.

Die Geschäftsanweisung tritt nach Anweisung der Direktion der Gaswerke, aber spätestens am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1907.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt. Reide. Steiniger.

Dienstanweifung für bie in ben Revierinspettionen ber ftabtifchen Gaswerte beschäftigten Schloffer, Arbeiter ufw. bom 16. 12. 1910, Atten II 31, Banb 2.

§ 1.

Jeder Revierarbeiter hat sich behufs Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten von den nachfolgenden Bestimmungen genau zu unterrichten. Er hat sich dabei nötigenfalls von älteren Mitarbeitern oder von seinem Revierinspektor in allen zweifelhaften Punkten unterweisen zu lassen.

Kür alle aus Unkenntnis oder Nichtbeachtung dieser Borschriften entstehende Schäden oder Gefahren ist der betreffende Arbeiter sowohl den Gaswerken, als auch den Privaten, der Polizeibehörde und den Gerichten gegenüber verantwortlich.

Die den Arbeitern überwiesenen Arbeiten sind sorgfältig und vorschriftsmäßig, mit möglichster Schnelligkeit und genau nach den Anordnungen des Inspektors auszuführen. Treten besondere Schwieriakeiten und nicht vorgesehene Fälle ein, so hat der Arbeiter so schleunig als möglich dem Inspektor Meldung zu machen und seine Anordnungen einzuholen. Ift dies im Laufe des Tages nicht möglich, so muß es spätestens am Abend desselben Tages geschehen.

Eine gleiche Anzeige ist zu machen, wenn ein Gasabnehmer bei der Ausführung der Arbeiten Anderungen der von dem Revierinspektor getroffenen Anordnungen wünscht.

§ 2.

Die sämtlichen zu den Arbeiten benötigten Materialien sind stets unter Angabe des Namens des Gasabnehmers, bei welchem sie verwendet werden sollen, gegen Quittung des Inspektors oder gegen Empfangsbuch nach Jahl, Maß oder Gewicht aus dem Magazin zu entnehmen.

Die zu einer Arbeit nicht verwendeten Materialien sind nach Beendigung der Arbeit an das Magazin zurückzuliesern, und der Magazinverwalter hat durch Unterschrift in der betressenden Spalte des Abrechnungsbuches den Empfang derselben zu besscheinigen.

Chne besondere vorherige Anordnung des Inspektors, welche für jeden einzelnen Fall einzuholen ist, dürsen Einrichtungssegenstände, als: Haupthähne, Berbindungsstücke, Köhren usw., welche nicht aus dem Magazin der Gaswerke entnommen, sondern von dem Gasabnehmer oder einem anderen geliefert worden sind, nicht verwendet werden.

Gegenstände, welche von einer vorhandenen Leitung eines Gasabnehmers abgenommen sind, müssen an den Empfangsberechtigten gegen Luittung ausgehändigt werden, es sei denn, daß nach der Bestimmung des Inspektors einzelne Stücke bei Ansertigung der Leitung wieder verwendet oder zurückgenommen und an das Magazin abgegeben werden sollen.

§ 3.

Feder Arbeiter ist verpflichtet, über die zur Ausführung einer Arbeit aus dem Magazin entnommenen Gegenstände und über die Verwendung derselben ein Abrechnungsbuch zu führen. In dieses Buch sind nach Beendigung einer jeden Arbeit und vor Beginn einer neuen Arbeit sauber und übersichtlich die ersorderlichen Notizen einzutragen.

§ 4.

Jede Gasleitung muß ihrer Ausdehnung entsprechend für den Gasbedarf genügend weit sein. Die inneren Weiten der Gasleitungen bestimmen sich nach dem zu erwartenden stündlichen Höchstverbrauch an Gas und der Länge der Leitung nach solgender Tabelle:

Durchmesser		Länge der Leitung in Metern								
Zoll engl.	mm	3	5	10	20	30	50	100	150	
1/4	6	0,160	,							
3/ ₈ 1/ ₂	10 13	0,500 1,4	0,400 1,1	0,250 0,700	0,150 0.400	0.260	0.160			
3/4	20	4,3	3,3	2,1	1,1	0,600	0,400	0,160		
1 1¹/₄	25 32	8,5 16,5	6,5 12,5	4,0 8,0	2,5 5,0	1,5 3,5	1,1 2,8	0,450 1,8	0,320 1,2	
$\frac{1^{1}/4}{1^{1}/2}$	40	25	20	12	8,5	7,0	4,4	2,7	2,2	
2	50	54	44	28	19,8	16,5	12,0	7,5	6,5	
2 ¹ / ₂ 3	63	100 170	76 130	53 90	37 62	30 51	24 40	15 26	12,5 21	
4	100	860	300	210	150	125	100	64	52	

Tabelle der Rohrweiten. (Zulässiger größter Gasburchlaß in cbm-Stb.)

Die zu der Leitung verwendeten Materialien sollen dauerhaft sein und gegen äußere Beschädigungen ausreichende Sicherheit bieten. Die Leitung muß in allen Teilen sicher befestigt, völlig dicht, möglichst überall zugänglich sowie derartig angelegt sein, daß Berstopfungen durch Kondensationswasser, Rostabsätze usw. nicht entstehen können und eine Reinigung auf leichte Weise möglich ist.

Bleiröhren, Köhren von Kompositionen aus Zinn und Blei usw. dürfen nicht verwendet werden.

In Ansehung der Kupferröhren cfr. Anhang. Polizeiverordnung bom 30. April 1907.

Da, wo Leitungen der Feuchtigkeit oder chemischen Einflüssen ausgesett sind, mussen sie durch einen gegen Zerstörung wirksamen, bei Bedarf zu erneuernden Anstrich geschützt sein.

§ 5.

Vor der Verwendung der Gegenstände aus dem Magazin hat der Schlosser sich genau von ihrer Brauchbarkeit zu überzeugen. Er hat jedes Stück auf Dichtheit und Sauberkeit der Innenfläche zu prüfen und dabei namentlich schadhafte Verbindungsstücke und gerissene Röhren auszusondern. Der beim Abschneiden der Rohre entstehende innere Grat ist zu entfernen. T-, Knie-, Kreuzstücke, Absahmuffen usw. mussen vor der Berwendung inwendig mittels des Pinsels sorgfältig mit mäßig dünnem Kitt ausgestrichen werden.

Die anzuwendenden Langgewinde müssen mit Gegenmuttern versehen und dicht sein, die Mussen sollen gut passen und müssen ohne besondere Krastanstrengung gleichmäßig über die Röhren sestgesschraubt werden können, ohne deshalb zu schlottern.

Während der Arbeit ist die Leitung öfters auf ihre Dichtheit zu untersuchen (vergl. § 18).

Das Durchstemmen von Wänden, Gewölben, Balken darf nur auf besondere Anweisung des Inspektors geschehen. Bei einem Einspruche des Eigentümers oder der Bauleitung hat der Revierarbeiter diese Arbeit sofort und so lange einzustellen, dis er vom Inspektor weitere Anweisung erhält.

§ 6.

Die Gasleitungen sind möglichst mit Gefälle nach dem Gasmesser anzulegen.

Bei Verlegung von Gasrohr in wagerechter Richtung ist wenigstens in den Hauptsträngen stets das nötige Gefälle zu geben, welches 1 cm auf 1 m Länge der Leitung betragen sall.

An Zimmerdecken sollen in der Regel nur die Ableitungen zu den einzelnen Beleuchtungsgegenständen entlang geführt werden.

An allen tiefsten Kunkten der Kohrleitung ist siets ein Wassersack anzubringen. Geht eine Leitung aus einem warmen Raum in einen kalten, so muß das Gefälle nach dem warmen Raum hinführen und der Wassersacht werden.

Jeder Wassersak soll zum Ablassen des Kondensationswassers eine seitlich angebrachte Wasserschraube haben. Ein Lösen der vorhandenen Endstöpsel oder Kappen darf während des Betriebes der Leitung nicht geschehen. Fertiggestellte Leitungen sind an ihren Enden mittels metallener Stopsen und Kappen gasdicht zu verschließen. Jedes auch nur vorübergehende Berschließen mit Holz, Kork, Papier, Pfropsen oder ähnlichen Mittelnistaufsstrengste unterssagt.

Wassersäde, welche sich an dunklen oder nicht bequem zugänglichen Stellen sowie an dem Zuleitungsrohre befinden, sind stets mit einem Wasserverschluß von mindestens $100\,\mathrm{mm}$ höhe der Absperrung zu versehen. Der Verschluß der Mündung des Sperrohres darf durch eine Wasserschraube oder einen Hahn geschehen.

Durch Schornsteine oder Rauchröhren dürfen die Gasrohrleitungen nicht geführt werden. Innerhalb der Gebälke, Doppelwände und anderer unzugänglicher, hohler Räume sollen in keinem Falle Verbindungsstücke angebracht werden. Läkt es sich mit Rücksicht auf die Patentbecken, an denen Leitungen zu installieren sind, nicht vermeiden, daß Teile in Hohlräume verlegt werden, so sind die fraglichen Leitungen mit der größten Sprafalt zu verlegen und in Gegenwart von Zeugen (Schmiedeführer, Bauführer) mit 180 mm Druck auf Dichtheit zu untersuchen.

Über die stattgehabte Brüfung ist eine Registratur in ein für diese Zwecke anzulegendes Buch zu machen. Die Registratur hat das Datum, die Höhe des Druckes, die Namen der Zeugen anzugeben und etwa sonst wesentlich erscheinende Angaben zu enthalten.

Humus. Müll und Schlacken sowie Koksasche sind unter allen Umständen aus der Umgebung der Rohrleitungen durch Folierung der Rohrleitungen mit Juteumwickelung und Asphaltierung fernzuhalten.

§ 7.

Die Muffen und anderen Verbindungsstücke sollen, nachdem die Rohraewinde mit mäßig dickem Kitt schwachgestrichen sind, so weit auf die Röhren geschraubt werden, als dies ohne besondere Anstrenaung und ohne Gefahr des Sprengens der Muffe möglich ist, minbestens aber auf 7 Gewindegänge. Aller Kitt, welcher aus dem Gewinde hervortritt, muß sauber abgewischt werden. In besonderen Fällen kann man auch so verfahren, daß man zuerst das Gewinde etwa 4-5 Gänge anschraubt, dann einen feinen mit Kitt getränkten Flachsfaden in das Gewinde legt und hierauf noch weiter fest anzieht.

Bei Langgewinden muß zwischen Muffe und Gegenmuttern, bei Nippeln zwischen die zu verbindenden Stücke stets ein solcher Kaden eingelegt werden.

Es ist sorgfältig barauf zu achten, daß die Röhren und Verbindungsstücke an den Wänden und Decken überall fest anliegen, daß die einzelnen Röhren derselben Strecke genau dieselbe Richtung haben, daß aufsteigende und abfallende Röhren genau lotrecht, und daß die Röhren an den Decken genau winkelrecht zu den Wänden angebracht werden. Die Blechkloben und Hefthaken, die in Entfernungen von 1,5m anzubringen sind, mussen das Rohr rechtwinklig und fest umspannen, die Stifte sollen senkrecht zu denselben eingeschlagen werden.

Bei aufsteigenden Röhren sind die Hefthaken rechts und links zu versehen.

§ 8.

Beleuchtungsförper.

Die Beleuchtungskörper müssen durchaus dicht sein und sind mit der Leitung vollkommen gasdicht und derart sest zu verschrauben, daß eine Lockerung durch den Gebrauch ausgeschlossen ist. Zu dem Behuf werden sie zweckmäßig mittels genügend großer Decken und Wandscheiben, die anzuschrauben — nicht anzunageln — sind, befestigt.

Die Befestigung an Gipserlättchen ober Staat-Stecken ist ver-

Decken- und Wandscheiben müssen so befestigt sein, daß sie mehr wie das Viersache des Gewichts der für sie bestimmten Apparate, mindestens aber 25 kg mit Sicherheit tragen.

An der Decke hängende Lampen und Kronen sind möglichst mit Kugelbewegungen aufzuhängen; diese sind nur mit voller Kugel zulässig.

Schwere Hängeleuchter müssen mit durchgehenden Schrauben oder in besonderer Weise sicher befestigt werden. Auch müssen derartige Leuchter gegebenenfalls durch besondere, leicht zugängliche Hähne abgeschlossen werden können.

Sogenannte Korkzüge und Flüssigkeitsverschlüsse sind verboten.

Alle Beleuchtungskörper sind so hoch anzubringen, daß sie bei gewöhnlichem Gebrauch nicht leicht verlett oder unbrauchbar gemacht werden können und den Verkehr nicht hindern. Wenn keine Möbel (Tische) unter ihnen stehen, muß eine freie Höhe von mindestens 1,9 m bleiben.

Bei der Andringung von Beleuchtungskörpern ist darauf zu achten, daß diese von brennbaren Stoffen (Decken, Wänden, Verschlägen, Möbeln, Vorhängen usw.) soweit ent fernt bleiben, als zur Verhütung einer Entzündung oder Verkohlung, also für völlige Feuersicherheit erforderlich ist.

Bewegliche Wandlampen dürfen nicht in der Nähe brennbarer Stoffe angebracht werden.

Wenn eine vollkommene Sicherheit bietende Entfernung der Flammen (1,0 m von der Decke, 0,30 m von der Seite) von brennbaren

Stoffen nicht eingehalten werden kann, so ist durch geeignete Schutzmittel (Hitzefänger [Blaker von 15 cm Durchmesser], Schutbleche, Molierungen, Glasgloden u. dergl.) für Feuersicherheit zu sorgen.

§ 9.

Gasheizapparate.

Größere Gasheizapparate wie Gasherde und Gasöfen sowie Gasbadeöfen dürfen nicht durch Schläuche mit der Leitung verbunden werden, sondern müssen durch feste Rohrleitungen angeschlossen werden.

Auch für kleinere Koch- und Heizapparate empfiehlt sich, wenn möglich, ein fester oder gelenkiger Rohranschluß.

Unmittelbar vor jedem Heizapparat muß ein bequem zugänglicher Hahn in der Rohrleitung angebracht sein.

Heißwasserautomaten mussen so konstruiert sein, daß auch im Falle einer Störung kein Gas in den Aufstellungsraum austreten fonn.

Baderäume, in denen Gasbadeöfen benutt werden, besonders solche von kleinem Rauminhalt, mussen neben der Abführung der Abgase auch Vorrichtungen zur Zuführung frischer Luft besitzen.

Beim Fehlen besonderer Lüftungsvorrichtung kann schon eine unten an der Türe ausgeschnittene Öffnung dem Mangel abhelfen.

An jedem Gasbadeofen oder in dessen Nähe muß eine deutlich sichtbare kurze Gebrauchsanweisung angebracht sein.

§ 10.

Abzugsvorrichtungen für die Abgase.

Bimmeröfen, Badeöfen sowie größere Berde und andere größere Gasheizapparate sind stets an eine gut wirkende Einrichtung zur Abführung der Abgase anzuschließen.

Diese Apparate sind von allen zufälligen Störungen im Schornstein (fehlender Zug, Windstöße) unab = hängig zu machen, um eine ungestörte Verbrennung des Gases zu sichern. Dies kann durch besondere Konstruktion der Öfen oder durch Unterbrechungen mit Deflektor im Abzugsrohre bewirkt werden.

Die Weite des Abzugsrohres für die Verbrennungsprodukte richtet sich nach dem stündlichen Gasverbrauch des angeschlossenen Heizapparates. Das Abzugsrohr soll mindestens den 20 sachen Querschnitt des Gaszusührungsrohres besitzen.

Kanäle oder Kamine, die hiernach einen viel zu weiten Querschnitt haben, sind als Abzug von Gasheizapparaten im allgemeinen nicht geeignet.

Wo es möglich ist, sollen, um Zugstörungen durch die Einwirkung der Abgase anderer Heizapparate zu vermeiden, die Abgase größerer Gasheizapparate einen gesonderten Abzugskamin erhalten.

Um das Austreten von Niederschlagswasser in das Mauerwerk zu vermeiden, empsiehlt es sich, in Neubauten für Gasheizapparate dicht verputzte, gemauerte Kamine oder am besten Abzüge aus Tonröhren oder mit Tonröhren oder sonst dichten Köhren ausgefütterte Kamine vorzusehen.

Die Muffen der Tonrohre sind mit nachgiebigem Material (Lehm) zu dichten. Die Rohre sollen mit dem Mauerwerk nicht in sester Verbindung stehen, damit sie nicht durch Setzen desselben zerdrückt oder in den Verbindungen gelockert werden können.

Abzugsrohre aus Blech sind zweckmäßig aus verbleitem Gisenblech herzustellen.

Bei allen Abzugsrohren muß die Musse bzw. der weitere Teil nach oben gerichtet sein; das Gefälle ist so zulegen, daß Ansammlungen von Niederschlagwasser in der Leitung nicht erfolgen können. Da etwa die Hälfte der Berbrennungsprodukte aus Wasserdampf besteht, empsiehlt es sich, an den tiefsten Stellen der Abzugsleitungen Wasserauffang-Vorrichtungen anzubringen.

Die Abzugsrohre sind möglichst vor starker Abskühlung zu schüßen, deshalb ist ihre Anlage in kalten Außenwänden und im Freien möglichst zu vermeiden.

Um einen ersten Auftrieb zu erhalten, empsiehlt es sich, das Abzugsrohr unmittelbar hinter dem Gasapparat zunächst im Raume frei in die Höhe und erst unterhalb der Decke in den Kamin bzw. ins Freie zu führen.

Lange, vielsach die Richtung ändernde oder gar abwärts gerichtete Rohrleitungen für die Abgase sind zu vermeiden.

Die Kamine oder Abzugsrohre für Gasheizapparate sind, um unnötige Abkühlung zu vermeiden, nur eben bis über Dach zu führen und ihre Mündungen durch feststehende Schuthauben vor Oberwind zu schüthen.

Weite des Gasrohres			Weite des Abzugsrohres		
Durchmesser		Quer= schnitt	Quer= schnitt	Durchmesser abgerundet	
Bon	mm	qmm	qcm	em	cm
3/ ₈ 1/ ₂ 5/ ₈ 3/ ₄ 1	10 13 16 20 25	78 133 201 314 491	14 27 40 63 98	4,2 5,9 7,2 9,0 11,2	5 6 8 9
11/4	32	804	161	14,3	15
$1^{1}/_{2}$	40	1257	251	17,9	17
2	50	1963	393	22.4	22

Tabelle ber lichten Beiten von Abzugerohren.

§ 11.

Gaseinrichtungen für besondere 3 mede.

Weit ausgedehnte Gasleitungen mussen nach Angabe des Gaswerks in einzelne, mit besonderen Absverrvorrichtungen versehene Teile getrennt sein.

In größeren, von vielen Menschen besuchten Gebäuden, wie Warenhäusern, größeren Geschäftshäusern, Schulen, Krankenhäusern, Fabriken, Bergnügungslokalen u. dergl., sind die Leitungen so anzulegen, daß jedes Stockwerk baw. jeder größere Seitenstrang am Hauptstrang durch einen leicht zugänglichen Sahn für sich absperrbar ist.

In solchen Gebäuden und Räumen sind die Beleuchtungskörper von leicht brennbaren Stoffen fernzuhalten und möglichst über den Verkehrswegen anzuordnen.

Bewegliche Gasarme und Stehlampen sowie mit Schlauch verbundene Gasverbrauchsapparate sind in der Nähe leicht entzündlicher Stoffe unzulässig.

Die Beleuchtung von Auslagen und Schaufenstern, in denen sich besonders leicht entzündliche Stoffe befinden, soll womöglich von außen oder in der Weise erfolgen, daß die Lichtquellen von dem Raume durch dichte Glaswände abgeschlossen sind. Gasflammen im Innern von Auslagen und Schaufenstern müssen so angebracht und durch entsprechende Garnituren geschützt sein, daß jede Entzündung oder starke Erwärmung der brennbaren Bauteile oder der in dem Raume befindlichen Stoffe durch die Gasslammen ausgesschlossen ist. Nötigenfalls sind die Räume zu lüsten; auch kann das Gaswerk besondere Zündung — z. B. mittels Zündssammen oder elektrischer Zündung — unter Ausschluß der Verwendung von Streichhölzern oder anderer beweglicher Zündmittel anordnen.

§ 12.

Preßgasanlagen.

Apparate zur Erzeugung von Prefigas dürfen nur in undewohnten Käumen aufgestellt werden, die genügend vom Tageslicht erhellt, leicht zugänglich und jederzeit lüftbar sind.

Die Apparate selbst mussen aus bestem Material gesertigt und vollkommen gasdicht sein. Ein Quecksilbermanometer muß jederzeit den Druck in der Preßgasleitung erkennen lassen.

In dem Raum, in dem die Kompression des Gases ersolgt, soll eine kurze Anleitung zur Behandlung der Anlage und Bebeinung der zugehörigen Hähne und Bentile leicht sichtbar angebracht sein.

Falls der Antrieb der Pumpen durch einen Elektromotor erfolgt, ist darauf zu achten, daß der Motor außerhalb des Kaumes, in dem der Kompressor installiert ist, aufgestellt wird.

In dem Kompressorraum dürsen Gasslammen und Abbrennvorrichtungen von Glühkörpern nicht angebracht werden.

Die elektrischen Schaltvorrichtungen müssen außerhalb des Kompressorraumes liegen.

Die elektrischen Leitungen müssen in Bergmannsrohren liegen oder als wasserbichte Kabel verlegt sein. Der Kompressoraum muß durch ein 15 cm weites Entsüftungsrohr mit der Außenluft in Berbindung stehen und mindestens 2,50 m über Terrain geführt werden.

Der Kompressoraum muß mit einer eisernen oder mit Eisen beschlagenen, in einen Falz gehenden Tür versehen sein. Die Tür muß einen Selbstschließer erhalten und soll unmittelbar ins Freie führen.

§ 13.

Wird eine Arbeit, zu der eine Feldschmiede erforderlich ist, nicht an einem Tage beendet, so darf die Feldschmiede ohne Genehmigung des zuständigen Polizeireviers während der Nacht nicht auf der Straße stehen bleiben, vielmehr ist dafür zu sorgen, daß dieselbe, nach dem das Keuer auf dem Herde gehörig gelöscht worden ist. nach zuvor eingeholter Genehmigung des betreffenden Hauswirts auf dem Hofe eines Hauses untergebracht wird. Wenn dies nicht möglich ist, und der Polizeirevier-Vorstand nicht gestattet, daß die Feldschmiede auf der Straße stehen bleiben darf, so muß sie nach der Gasanstalt oder dem Grundstück des Revierbureaus zurückgefahren werden. An jeder Feldschmiede, welche des Abends bzw. während der Nacht auf der Straße stehen bleibt oder gefahren wird, muß eine brennende Laterne ausgehängt sein.

Im Falle die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet werden. und infolgedessen eine Bolizei- usw. Strafe festgesett wird, fällt diese dem betreffenden Schlosser zur Last.

§ 14.

Der Schlosser hat für die sichere Unterbringung der ihm übergebenen Materialien und Werkzeuge zu sorgen und ist für dieselben verantwortlich. Dieselben müssen während der Racht in einem verschlossenen Raume untergebracht werden. Der Schlosser hat allabendlich die Stückahl zu notieren und am folgenden Morgen sich von der Richtiakeit derselben zu überzeugen.

Sollten hierbei Gegenstände vermißt werden, so ist sofort dem Inspektor Anzeige zu machen.

Kluppen und sonstige wertvolle Gegenstände sind allabendlich von dem Schlosser in das Revierbureau zu bringen oder auf eigene Berantwortung so zu verwahren, daß sie nicht abhanden kommen fönnen.

§ 15.

Die Anwesenheit unberufener Versonen während der Arbeit, insbesondere bei Ermittelungen von Undichtheiten, darf nicht geduldet werden.

Bestimmungen für die Leitungen vor d e m Gasmesser und für die Aufstellung der Gasmesser.

§ 16.

In der Auführungsleitung des Gases von der Straße aus soll stets hinter der Frontwand des Gebäudes ein Haupthahn in handlicher Höhe und Stellung angebracht werden; ebenso ist vor jedem Zweiggasmesser ein Haupthahn in bequem und ohne Leiter zugäng- licher Höhe zur Absperrung anzubringen.

Die Hähne dürfen nicht verputt werden, sondern müssen soweit freistehen, daß leichtere Reparaturen daran ausgeführt werden können, ohne die Leitung freistemmen zu müssen. So ist darauf zu achten, daß bei den Hähnen Anschlagstifte und Anschlag stets einwandfrei sind.

Das Einspannen der Haupthähne in den Schraubstock ist verboten. Entstehen durch ein solches Versahren Undichtheiten oder Brüche an den Hähnen, so hat der betreffende Arbeiter dieselben vollständig zu ersehen.

Die Größe und den Standort der Gasmesser, sowie die Maßregeln zum Schutz derselben während des Betriebes bestimmt der Revierinspektor.

Räume, in denen sich aus den dort lagernden Stoffen (Benzin, Spiritus, Petroleum usw.) leicht entzündbare Gase entwickln könnten, dursen mit Licht (Laternen) nur nach vorangegangener gründlicher Lüstung betreten werden.

Die Aufstellung von Gasmessern in Käumen, die mit offenem Licht nicht betreten werden dürfen, oder in denen explosible Stoffe lagern oder verarbeitet werden, ist verboten.

Die Gasmesser sind auf dem Fußboden auf Unterlagen mit hohen Leisten aufzustellen. Falls nach der Anordnung des Inspektors ein Gasmesser auf Stüßen installiert werden soll, sind Unterlagen zu verwenden.

Die Ausstellung muß wagerecht mit Anwendung der Wasseroder Setzwage geschehen. Das Kippen der Gasmesser nach der Seite
oder nach vorne, sowie die Anwendung von Holzkeilen unter den Füßen der Gasmesser zum Ausrichten des Gasmessers ist verboten.
Der Ausgleich hat unter dem Gasmessertt zu ersolgen. Das Herausschlagen der Leisten aus den Gasmesserbettern ist verboten.

Die Entfernung von der Wand soll so groß sein, daß man noch mit der Hand hinter den Gasmesser fassen kann.

Bei der Anfertigung von Gasmessereinrichtungen in Neubauten sind stets als Modell die sogenannten Unterpaß-Gasmesser ohne Trommel und Zählwerk zu benutzen, von denen die gangbarsten Sorten im Revierbureau vorhanden sind.

Jeder Gasmesser ist vor der Aufstellung durch Ansaugen oder Anblasen auf den Abschluß des Bentils und auf seine Dichtheit zu prüfen.

Die Hülsen der Gasmesser werden stets in Muffen oder abzunehmenden Aniestücken verschraubt, so daß bei Abnahme der Gasmesser die Muttern und Hülsen derselben mit entfernt werden können.

Bei der Aufstellung der Gasmesser sind die Ein- und Ausgänge derselben mit der Rohrleitung völlig dicht zu verschrauben. Es ist nicht gestattet, die Verbindungsstellen an den Muttern, um sie dicht zu machen, äußerlich mit Kitt zu verstreichen. Die Rohrleitungen müssen mit den Ein- und Ausgängen der Gasmesser durchaus ohne jede Spannung beweglich verbunden sein.

Wird eine Gasmessereinrichtung nach ihrer Anfertigung nicht soaleich mit der übrigen Leitung verbunden, so ist sie soweit vorzubereiten, daß bei der später stattfindenden Verbindung oder bei der Eröffnung der Leitung eine Beschädigung des Mauerwerks, des Butes oder der Tapeten vermieden werden kann. Das Verbinden ber Gasmesser mit den inneren Leitungen ist von dem Personal der Gaswerke zu bewirken.

Das Tragen der Gasmesser an den Ein- und Ausgängen ist streng perboten.

Kür jede Beschädigung eines Gasmessers, welche nach der Übergabe desselben an den Schlosser entsteht, ist dieser verantwortlich und hat Ersat des Schadens zu leisten, wenn nachweislich die Beschädigung durch seine Fahrlässigkeit oder mutwillig geschehen ist.

Bei der Küllung der Gasmesser sind die in § 25 a für das Nachfüllen gestellten Vorschriften zu beachten.

Jeder Gasmesser, welcher auf längere Zeit unbenutt bleibt, muß, wenn der Gasabnehmer die Fortnahme desselben nicht wünscht, im Hahnkonus abgesperrt, überfüllt und mit Hahnsicherungen versehen werden.

In Räumen, die als Schlafräume benutt werden, sollen nach Möglichkeit keine Gasmesser zur Aufstellung gelangen.

§ 17.

Vor dem Beginn der Arbeit an der Rohrleitung oder an dem Gasmesser ist das Gas abzusperren, um Gasausströmungen zu vermeiden. Wenn dies in einzelnen Fällen nicht tunlich sein sollte, so ist zuvor jedes Licht aus dem betreffenden Raum und aus den Nebenräumen, soweit sie durch Türen usw. mit dem ersteren in Verbindung stehen, zu entfernen, auch sind die Fenster und Türen vorher zu öffnen. Ist ein Verschlußtopf in der Zuleitung vorhanden, so ist derselbe bei allen Arbeiten vor dem Haupthahn und an demselben zu füllen. Bei Arbeiten hinter dem Haupthahn ist zunächst dieser zu schließen. Zuwiderhandlungen haben Bestrafung nach § 20 der Arbeitsordnung zur Folge.

Vor jeder Absperrung einer Zuseitung, sei es durch Verschlußtopf oder Haupthahn, muß dem Eigentümer oder Verwalter und allen Gasabnehmern, welche Gas am Tage zu Beleuchtungs- oder zu Koch- oder gewerblichen Zwecken aus dieser Leitung benutzen, möglichst am Tage vor Beginn der Arbeit schriftlich Kenntnis gegeben werden. Dem mit der Ausführung der Arbeit Beauftragten werden die in Betracht kommenden Gasabnehmer von dem Revierinspektor namhaft gemacht. Die Unterbrechungen sind möglichst in eine Zeit zu verlegen, in welcher das Gas nicht benutzt wird.

Muß ein Teil einer Gasrohrleitung in Benutung genommen werden, während dieselbe in dem übrigen Teil noch nicht vollendet ist, oder werden Beleuchtungsgegenstände, Gasmesser oder einzelne Teile der Leitung abgenommen und nicht sogleich wieder ersetzt, so müssen die Rohrenden, Austässe oder Deckenscheiben siets mit Stöpseln, Kappen oder Metallpfropsen dzw. Flanschetplatten mit Lederscheiben gasdicht verschraubt werden. Das Verschließen derselben mit Holz-, Kork- oder Papierpfropsen oder anderen Gegenständen ist auf das strengste untersagt. Dabei sind Absperrungen durch geschlossen Haupt- oder Absperrhähne nicht als sichere Verschlüsse anzusehen, sondern es muß in allen Fällen die Kappe usw. aufgeschraubt werden. Besondere Beachtung muß dem Verschluß der Leitungen zwischen dem Straßenslanschet und dem Hauptsahne sowie den Leitungen, an welchen die innere Gaslichteinrichtung noch nicht angebracht oder zeitweise abgenommen worden ist, zugewendet werden.

Dauernd unbenutte Zuleitungen müssen am Hauptrohr totgelegt werden.

Prüfung und Eröffnung der Gasleitungen. § 18.

Fede Gaseinrichtung, sie mag von Arbeitern der Gaswerke oder von Unternehmern ausgeführt sein, soll, ehe sie dem Gasabnehmer zur Benutzung übergeben wird, auf ihre ausreichende Dichtheit untersucht werden.

Bei allen Rohrleitungen von größerer Ausdehnung, welche die Gaswerke anfertigen, soll zunächst, während die Köhren noch nirgends

eingeputzt und in allen Teilen noch freiliegend und zugänglich sind, eine Untersuchung auf Dichtheit vorgenommen werden. Namentlich sind auch alle Stellen zu untersuchen, wo Köhren durch Mauern oder Decken gehen.

Die Untersuchung ist vorzunehmen, bevor die Beseuchtungsgegenstände angeschraubt worden sind und ehe Gas in die Leitung eingelassen wird.

Diese Untersuchung kann je nach der Bestimmung des Reviersinspektors entweder mittels Manometers oder des kleinen Gasbeshälters geschehen, sie ist in Gegenwart des Inspektors oder dessen Stellvertreters vorzunehmen.

Der Inspektor muß sofort benachrichtigt werden, sobald aufsfallende Mängel sich vorsinden.

Prüfung mittels des Manometers.

Hierzu wird ein Manometer, welches ungefähr 150 bis 200 mm Wassersäule hält, mit der Rohrleitung dicht verbunden. Nach Berschluß sämtlicher übrigen Auslässe wird durch einen Schlauchhahn entweder mit dem Munde oder mit dem Blasebalg oder einer Luftpumpe Luft in die Rohrleitung eingeblasen oder aus derselben ausgesaugt, bis das Manometer eine Druckhöhe von 100 bis 150 mm Bassersäule zeigt. Nach Verschluß des Schlauchhahnes darf das Manometer während der ersten 10 bis 20 Minuten in allmählich abenehmendem Maße bis auf etwa die Hälfte des ursprünglichen Druckes sinken, muß sich dann aber durch mindestens 10 Minuten auf konstanter Höche erhalten. Anderenfalls kann die Leitung nicht als ausereichend dicht angesehen werden.

Brüfung mittels des kleinen Gasbehälters

Die Glocke desselben hat einen nutbaren Inhalt von 10 Litern. Die mittlere Führungsstange zeigt eine Teilung, in welcher 25 mm höhe 1 Liter entsprechen. Das Eigengewicht der Glocke gibt einen Druck von 70 mm Wassersäule, jedes beigegebene Gewicht (1 kg) eine Vermehrung von 25 mm.

Bei der Prüfung wird der Gasbehälter mit der Rohrleitung verbunden und der Überdruck in der Leitung auf 100 bis 150 mm Wassersäule gebracht. Der durch das Sinken der kleinen Glocke angezeigte Berlust in je 5 Minuten darf höchstens 1 Teilstrich gleich 1/10 Liter Gas betragen.

Beide Prüsungen sind bei möglichst gleichmäßiger Temperatur und bei größeren Leitungen für einzelne abgesperrte Teile vorzunehmen; bei keiner einzelnen Strecke dürsen die obigen Grenzzahlen überschritten werden.

Solche Prüfungen dürfen nach Aufstellung der Gasmesser und nach Einschaltung des Gasdruckreglers, wo ein solcher vorhanden ist, unter Anwendung eines höheren Druckes als 70 mm Wassersäule nicht vorgenommen werden.

Nach Aufstellung des Gasmessers und eventuell nach Andringung der Beleuchtungsgegenstände ist vor Übergabe der Leitung an den Gasabnehmer stets noch eine zweite Untersuchung mittels des Gasmessers bei geöffnetem Haupthahn und geschlossenen übrigen Hähnen vorzunehmen.

Es ist dabei eine Leitung als genügend dicht anzusehen, wenn der Gasmesser keinen Verlust anzeigt, der größer ist als 1 bis 2 Liter für 100 m der Rohrleitung bzw. 0,1 bis 0,2 Liter für jeden Flammenauslaß in der Stunde. Diese Prüfungen dürfen in ähnlicher Weise auch mittels des kleinen Gasbehälters vorgenommen werden. Im allgemeinen genügt es, wenn der Index des Gasmessers sich in der Zeit von mindestens einer halben Stunde, dei größeren Leitungen auch in längerer Zeit, nicht merklich bewegt, doch darf an keiner Stelle der Leitung sich durch den Geruch die geringste Undichtheit wahrnehmen lassen.

Bei sehr kurzen Rohrleitungen, serner bei solchen, an denen Reparaturen oder Beränderungen ausgeführt worden sind, oder welche eine Zeitlang unbenutzt waren und in denen bereits Gas gewesen ist, darf auf Bestimmung des Inspektors von der ersten Untersuchung Abstand genommen werden, dagegen muß die vorgeschriebene Prüfung mittels des Gasmessers stets vorgenommen werden. Diese Brüfung hat auch bei Gasmesserübergaben zu ersolgen.

In gleicher Weise genügt die Prüsung für solche Leitungen hinter dem Gasmesser, die von anderen Fabrikanten gesertigt worden sind und für welche die Gaswerke nur den Gasmesser gestellt haben, falls die Gasabnehmer eine genauere Untersuchung nicht beanspruchen.

Bei den Untersuchungen solcher Leitungen ist der Verfertiger derselben hinzuzuziehen, um nötigenfalls alle Undichtheiten zu beseitigen, bevor dem Gasabnehmer der Schlüssel zum Haupthahn übergeben wird.

Ist die Leitung nicht ausreichend dicht, so müssen die undichten Stellen unter Anwendung eines Überdruckes bis zu 1/4 Atmosphäre oder 190 mm Quecksilberhöhe, die mit Hilfe einer Luftpumpe in der Rohrleitung hervorgebracht wird, gesucht werden. Die undichten Stellen, welche durch das Gehör, durch Bestreichen mit Seisenwasser oder bei Anwendung von Gas auch durch den Geruch, in keinem Kalle aber durch Ableuchten zu ermitteln sind, müssen beseitigt werden, wobei schadhafte Röhren und Verbindungsstücke durch fehlerfreie zu ersetzen sind.

Sind größere Gaslichteinrichtungen auszuführen, so hat der Schlosser allabendlich während der Arbeit sich von der Dichtheit des hergestellten Teils der Leitung zu überzeugen (vergl. § 6).

Nach Vollendung der Leitung ist an den äußersten Enden derfelben, wenn sämtliche Flammen brennen, der Druck in derfelben zu messen, um zu beurteilen, ob derselbe ausreichend ist, oder ob Mängel an der Einrichtung, Verstopfungen usw. vorhanden sind.

Eine gute Leitung soll, bei Benutung sämtlicher Flammen, vom Gasmesser bis zur entferntesten Flamme nicht mehr als 3 bis höchstens 5 mm Druckverlust zeigen.

Es ist bei Strafe nach § 20 der Arbeitsordnung verboten (vergl. § 12 Absat 2), beim Ausblasen von Leitungen das ausströmende Gas zur Prüfung auf seine Reinheit oder zu anderen Zwecken anzu-Ist durch irgend einen Zufall das entströmende Gas zünden. dennoch entzündet worden, so darf der Haupthahn zur Vermeidung einer Explosion im Gasmesser erst geschlossen werden, nachdem die Flamme gelöscht und die Öffnung verschlossen worden ist.

Drudregler.

§ 19.

Gasdruckregler für ganze Leitungen müssen stets an einer leicht zugänglichen und revidierbaren Stelle der Leitung hinter dem Gasmesser auf besonderen Stüten angebracht werden. In keinem Kalle dürfen Regulatoren mit Queckfilberfüllung unmittelbar auf dem Ausgang des Gasmessers oder so aufgestellt werden, daß das Quecksilber in den Gasmesser zurücklaufen kann.

Die nassen Regler müssen Überlaufrohre für den richtigen Flüssigkeitsstand nebst Verschlußschrauben haben. Die Leitung hinter dem Regler ist mit einem vorschriftsmäßigen Wassersack (vergl. § 7),

welcher das Kondensationswasser und etwaige Rosiabsätze aufnehmen kann, zu versehen.

Nach Eröffnung der Leitung ist der Regler auf den erforderlichen Druck zu belasten.

Bei der Revision von nassen Keglern ist darauf zu achten, daß sich an ihnen kein Gasgeruch zeigt und daß die richtige Flüssekischöhe vorhanden ist.

Bei trockenen Reglern ist auf Dichtheit der Membrane zu achten. Jeder Regler für eine große Flammenzahl muß durch einen Eingangs- und Ausgangshahn absperrbar sein und es muß ein Umsgehungsrohr mit Hahn vorhanden sein.

Druckregler in Leitungen dürfen nur in hellen, gut gelüfteten Räumen untergebracht werden und nur da, wo eine regelmäßige Überwachung des sicheren Gasabschlusses vorausgesetzt werden kann. Zweckmäßig ist ein dichter Abschluß mit einer Entlüstungsvorrichtung ins Freie.

Reparaturen.

§ 20.

Der Schlosser erhält für die Ausführung jeder Reparatur einen Zettel mit der allgemeinen Angabe des zu beseitigenden Mangels.

Nach Beendigung der Arbeit ist die zur Ausführung der Reparatur verwendete Arbeitszeit auf dem Reparaturzettel zu vermerken, und derselbe dem Gasabnehmer zur Unterschrift vorzusegen.

Vor der Kückgabe an den Inspektor ist von dem Beauftragten durch eine kurze Notiz die ermittelte genaue Ursache des Mangels (die Art und der Ort der Undichtheit, der Grund der Verstopfung durch Rost, Wasser, Naphthalin usw., der Grund des Versagens des Gasmessers und dergleichen mehr) anzugeben. Ebenso ist auf dem Reparaturzettel der Gasmesserstand zu notieren.

§ 21.

Bei der Ausführung von Reparaturen und kleinen Abhilsen darf der Schlosser sich nicht damit begnügen, seinen Auftrag auszusführen, sondern er muß seine Ausmerksamkeit auch auf die sonstige Beschaffenheit der Rohrleitung richten. Etwaige Mängel sind, wenn dieselben gesährlich erscheinen, sosort dem Gasabnehmer mitzuteilen, alles auffallende ist aber auch dem Inspektor zu melden.

Reparaturen an Leitungen aus Bleiröhren, Aupferröhren usw., dürfen nicht vorgenommen werden, vielmehr hat der Schlosser den

Gasabnehmer in Kenntnis zu seben, daß Gasrohrleitungen aus diesen Materialien verboten sind. Zugleich sind die nötigen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, und ist dem Inspektor Meldung zu machen.

Das bloke Verstreichen undichter Stellen mit Kittmitteln, nassem Ton oder Lehm oder mit Gipsbrei ist streng verboten.

Treten Fälle ein, wo Gefahr durch ausströmendes Gas zu befürchten ist, z. B. Bruch von Gugrohr, von Flanschen usw., oder ist eine Gasausströmung vorhanden, eine Undichtheit an der Gaseinrichtung aber nicht aufzufinden, oder kommen andere nicht vorhergesehene Zufälle vor, so ist der Arbeiter verpflichtet, dem Revierinspektor durch einen besonderen Boten hiervon Mitteilung zu machen. Bis zur Ankunft des Inspektors hat er nach seiner besten Kenntnis, unter Beachtung der ihm erteilten Lorschriften, geeignete Lorsichtsmaßregeln zu treffen.

Namentlich ist dafür zu sorgen, daß, wenn Gas von außerhalb in geschlossene Räume dringt, bis nach ermittelter und beseitigter Undichtheit sämtliche Feuer und Lichter gelöscht, Türen und Fenster aber geöffnet werden.

Den Bewohnern solcher Räume ist das Schlafen und der Aufenthalt in denselben vor Zeugen auf das dringlichste zu verbieten.

Läßt sich die Stelle, von der aus dem Erdreich Gas in einen Raum dringt, annähernd bestimmen, so ist durch Aufwerfen eines Grabens vor dem Hause dem Gas ein Ausgang zu verschaffen und möglichst noch vor Ankunft einer Gasrohrleger-Kolonne die schadhafte Stelle an der Leitung aufzusuchen und unschädlich zu machen.

§ 22.

Wenn in einem geschlossenen Raume aus irgend einer Veranlassung Gas ausgeströmt ist und sich der Luft beigemischt hat, was leicht durch den Geruch zu erkennen ist, so ist immer die Gefahr einer Explosion vorhanden.

Es wird daher hiermit auf das strengste verboten, solche Räume mit brennendem Licht zu betreten oder Streichhölzer in denselben anzuzünden und damit herumzuleuchten, um die schadhaften Stellen an den Rohrleitungen ,an Gasmessern, an Haupthähnen oder offengelassenen Brennerhähnen und Verbindungsstücken usw. auszumitteln, vielmehr sind auch in den mit dem fraglichen Raume durch Türen oder andere Öffnungen in Verbindung stehenden Nebenräume alle Flammen zu löschen. Erst dann, wenn durch Öffnen der Türen und Fenster, Wedeln mit Tüchern, Kappbogen, aufgespannten Regenschirmen usw. die mit Gas gemischte Luft in Bewegung gesetzt und entsernt ist, und sich kein Geruch mehr bemerklich macht, darf der verdächtige Raum mit brennendem Licht, wenn nötig mit einer Sicherbeitslampe, betreten werden.

Dies ist aber auch dann noch zu vermeiden, wenn die Stelle, wo eine Gasausströmung stattsindet, ohne Licht durch den Geruch aufgefunden werden kann.

Da das Gas als leichtere Luft das Bestreben hat, nach oben zu steigen und sich unter der Decke anzusammeln, ist auch vor allen Dingen in den oberen Teilen der Räume, besonders in solchen mit hohlen Decken, Vorsicht nötig.

§ 23.

Rach jeder Arbeit, bei welcher Teile einer Leitung abgenommen werden, z. B. Ab- und Anschrauben von Armen oder einzelnen Kohrstücken behufs Umänderung, Reparatur oder Reinigung, Unterstellen von Gasmessern bei abgesperrt gewesenen Leitungen, Gasmesser- Umtauschen, istebenso wie bei Eröffnung neuer Leitungen stets und ohne alle Ausnahmen die Dichtheitsprüfung durch Beobachtung des Gasmesser-Indexes (vergl. § 18) während einer genügend langen Zeit und zwar nie unter 15 Minuten, vorzunehmen; die Leitung darf dem Gasabnehmer in keinem Fall eher in Benutung gegeben werden, als die seiselbe vollständig dicht ist.

Das Ableuchten zum Aufsuchen von Undichtheiten ist verboten; Zuwiderhandlungen gegen dieses Berbot werden nach § 20 der Arbeitsordnung bestraft. Falls durch eine Übertretung dieses Berbotes eine Beschädigung entstehen sollte, wird der Staatsanwaltschaft unnachsichtlich Anzeige erstattet werden (vergl. Anhang 2, § 309).

§ 24.

Das Ausspülen einer Leitung mit Wasser, namentlich unter stärkerem Druck, zur Prüfung auf ihre Dichtheit oder zur Beseitigung von Verstopfungen ist verboten.

Das Reinigen von Leitungen mittels gespannter Luft unter Anwendung der Druckpumpe darf nur nach Abschrauben der Gas-messer geschehen.

Zum Auftauen der Leitungen wird Spiritus von den Gaswerken geliefert, der mit der größten Sparsamkeit zu verwenden ist. Der innere Ausbau der Berwaltung der städtischen Gaswerke. 153

Gasmesser dürfen nur nach besonderer Erlaubnis des Inspektors mit Elhzerin gefüllt werden.

Rebisionen.

§ 25.

Gasmesser.

Bei jeder Revision der Gasmesser hat der Beauftragte zu achten

- a) auf die richtige Füllung derselben,
- b) auf Dichtheit der Gasmesser und ihre Verbindung mit der Leitung.

Bei jeder Revision ist der Gasmesserstand in dem Revisionsbuche zu vermerken.

Wird zur genauen Aussührung der Kevisionsarbeiten oder zur Aufnahme der Gasmesserstände (§ 31) die Anwendung von Licht notwendig, so ist dazu ausschließlich die Keine Kevisionssaterne zu benutzen; dieselbe ist außerhalb des Kaumes, in welchem der Gasmessersteht, anzuzünden.

Die Verwendung von Streichhölzern oder von offenem Licht ist verboten.

a) Richtige Füllung mit Baffer ober Glyzerin.

Die Revision des richtigen Wasserslandes geschieht durch Nachfüllen von Wasser in die geöffnete Füllschraube. Der richtige Wasserstand ist hergestellt, wenn aus der geöffneten Ablaßschraube kein Wasser mehr herauströpfelt. Das aus der Abslußöffnung absließende Wasser ist in einem untergestellten Gefäße auszusangen.

Der mit der Revision Beauftragte hat dies Nachfüllen stets vorzunehmen, auch wenn der Gasabnehmer versichert, es vorher getan zu haben.

Zum Füllen der Gasmesser darf nur Flußwasser, Regenwasser oder Wasserietungswasser benutzt werden; hartes Brunnenwasser ist nicht geeignet.

Füllung mit Glyzerin darf nur bei den für dieses Füllungsmaterial eingerichteten Gasmessern geschehen. Es darf dabei nur das aus dem Zentralmagazin der Gaswerke entnommene Glyzerin verwendet werden.

Bei den Revisionen müssen an jedem Gasmesser die Lederscheiben der Füll- und Ablaßschrauben untersucht, und wenn sie mangelhaft sind, durch neue ersetzt werden; jeder mit der GasmesserRevision Beauftragte hat eine genügende Anzahl solcher Ledersscheiben bei sich zu tragen. Es ist auch auf den Zustand der Gasmesser selbst und auf den leichten Gang der Hähne zu achten.

Der Haupthahn sowie etwa benutte Brennerhähne sind nach der Revision wieder in den vorgefundenen Austand zu versetzen.

Fahrlässigieten, wie das Auflassen geschlossen gefundener Haupt- oder Brennerhähne, der Füll- und Ablasschrauben nach beendeter Revision werden nach § 20 der Arbeitsordnung bestraft.

Wenn ein Gasmesser so ungünstig steht, daß das Auffüllen schwierig ist, so ist dies dem Inspektor zu melden.

Gasmesser, welche zum Speisen einer Gaskraftmaschine dienen, dürsen nur nachgefüllt werden, nachdem die Maschine außer Betrieb gesetzt worden ist.

Gasmesser mit Blechgehäusen.

Um ein Überfüllen derselben und infolgedessen ein späteres Versagen zu vermeiden, geschieht das Nachfüllen bei diesen am besten, während die Leitung nicht benutt wird.

In diesem Falle wird der Haupthahn geschlossen, ein Brennershahn, bei großen Gasmessern mehrere Brennerhähne, geöffnet, die Füllschraube, dann die Ablaßschraube abgeschraubt und mittels eines Trichters langsam so lange Wasser in die Füllöffnung gegossen, dis das überschüssige Wasser aus der Ablaßöffnung aussließt.

Nach dem Aufhören des Abstließens wird der Haupthahn 3bis 4 mal hintereinander langsam geöffnet und wieder geschlossen. Die Füll- und Ablaßschraube, sowie die geöffneten Brennerhähne werden erst dann wieder geschlossen, wenn das hierauf wieder beginnende Auströpfeln des Wassers aus der Ablaßöffnung vollständig aufgehört hat.

Muß das Nachfüllen geschehen, während die Leitung in Benutzung ist, so ist der Haupthahn soweit einzuziehen, als dies irgend möglich ist, ohne daß die in Benutzung besindlichen Flammen erlöschen. Falls Zündslammen vorhanden sind, sind dieselben vor der Revision zu löschen.

Das Nachfüllen geschieht in der vorgeschriebenen Weise. Nach dem Aufhören des Abtröpfelns wird der Haupthahn 3 bis 4 mal langsam hintereinander soweit geöffnet, wie es zum richtigen Brennen der Flammen erforderlich ist und dann wieder bis zu der Stellung,

die er beim Nachfüllen hatte, eingezogen. Erst nach Beendigung des Abtröpfelns darf die Füll- und die Ablaßschraube aufgeschraubt und der Haupthahn weiter geöffnet werden.

It eine Verringerung des Gaszuflusses während des Nachfüllens nicht angängig, und muß bei vollem Betrieb nachgefüllt werden, so hat der Revidierende den Gasabnehmer darauf aufmerksam zu machen, daß er nach Verlauf einiger Stunden die Ablaßschraube zu öffnen, das angesammelte Wasser abzulassen und die Schraube wieder einzuschrauben hat. Dem Gasabnehmer sind nötigenfalls die Handariffe dabei zu zeigen.

Bei Gasmessern, welche einen zu niedrigen Wasserabschluß der Füll- und Ablagvorrichtung haben, dürfen während der Abendstunden diese Schrauben entweder gar nicht oder nur mit großer Vorsicht, nachdem der Haupthahn soweit als möglich eingezogen ist, geöffnet werden, um ein Ausblasen von Gas aus den Öffnungen zu vermeiden. Falls dieser Umstand im Revisionsbuch noch nicht notiert ist, hat der Revidierende dies bei dem betreffenden Gasmesser einzuschreiben.

Gasmeffer mit gußeifernen Behäufen.

Der richtige Wasserstand bei diesen Gasmessern ist vorhanden, wenn während des Ganges derselben der Wasserstand in der Höhe des Wasserstandzeigers, welcher hinter dem Wasserstandsglase angebracht ist, steht, nachdem die Hähne für das Wasserstandsglas und für das Verbindungsrohr mit dem Gasmessereingang, welche während der gewöhnlichen Benutung geschlossen bleiben sollen, geöffnet sind.

Der Wasserstandanzeiger muß zur Verhütung einer Verbiegung mit einer unteren Verstärkungsrippe verseben sein.

Findet der Revidierende die Leitung außer Benutung, so hat er zuerst den Haupthahn etwas zu öffnen und einige Brenner anzuzünden. Hierauf sind die beiden das Wasserstandsglas absperrenden Hähne zu schließen und die untere Schraube an demselben zu öffnen. Nachdem das Wasser aus dem Glase abgeflossen ist, ist die Schraube wieder zu schließen und sind beide Sähne zu öffnen. Ist keine Berstopfung der Hähne oder des Verbindungsrohres vorhanden, so wird sich das Wasserstandsglas sofort wieder rasch füllen.

Macht ein zu niedriger Wasserstand das Nachfüllen nötig, so geschieht dies durch das an der hinteren Seite des Gasmessers befindliche, mit Wasserabschluß versehene Küllungsrohr.

156 Der innere Ausbau der Berwaltung der städtischen Gaswerke.

Dasselbe soll gewöhnlich durch Schutkappe oder Stöpsel versichlossen sein.

Ist ein Ablassen von Wasser nötig, so geschieht dies durch Öffnen des an der Seite des Füllungsrohres in der Höhe des richtigen Wasserstandes angebrachten Hahnes oder des dortigen Stöpsels, bis der Wasserstand im Glase richtig steht.

Bei Gasmessern mit vorn angebrachter Füll- und Ablahvorrichtung nach neuer Konstruktion geschieht die Herstellung des richtigen Wasserstandes in ähnlicher Weise wie bei den Gasmessern mit Blechgehäusen.

b) Dichtheit ber Gasmesser.

Alle Beschädigungen an den Gasmessern, als verrostete Stellen oder Beulen an den Gehäusen, zerbrochene Glasscheiben, verbogene Klappen an den Uhrwerken, Rost oder Grünspan in den Werken usw., Gasgeruch an denselben sowie an den Berschraubungen, nasse Lötstellen sind stetz dem Inspektor zu melden.

Läßt die Beschädigung die Vermutung zu, daß diese durch äußere Einflüsse oder durch Gewalt erfolgt ist, so ist der Gasabnehmer sosort darauf aufmerksam zu machen. Zugleich ist möglichst festzustellen, ob und inwiesern dem Gasabnehmer eine Schuld an der Veschädigung beizumessen ist.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Umgebung der Füllund Ablahschrauben.

Ebenso ist darauf zu achten, daß die Gasmesser zugänglich bleiben und daß dieselben infolge anderweitiger Benutzung der Käume nicht der Zerstörung durch sauere oder schädliche Tämpse usw. ausgesetzt sind.

Arbeiten vor dem Gasmesser. § 26.

Arbeiten an den Gasmeffern und an den Leitungen vor den Gasmeffern dürfen nur von Arbeitern der Gaswerke ausgeführt werden.

Wenn bei Revision der Leitungen usw. bemerkt wird, daß dieser Bestimmung zuwider derartige Arbeiten durch Fabrikanten vorgenommen sind, so ist dies sofort dem Inspektor zu melben; dis zu dessen weiterer Bestimmung ist jede Arbeit an solchen Leitungen zu unterlassen.

Tarifflammen.

§ 27.

Die im Revier vorhandenen Tarifslammen sind in der vom Inspektor angegebenen Zeit, sowohl am Tage in bezug auf die Größe und Sorte der Brenner, als auch des Abends in bezug auf die Brennzeit genau zu revidieren. Bei dem Ersat von Brennern dürsen nur solche verwendet werden, welche die Gaswerke liefern.

Me vorgefundenen Unregelmäßigkeiten sind zu melden.

Gaskraftmaschinen.

§ 28.

In der Zusührungsleitung zu der Gaskraftmaschine muß eine hinreichend wirkende Regulierungsvorrichtung (doppelte Gummibeutel mit Stellhähnen oder eine andere zwedentsprechende Vorrichtung) vorhanden sein. Dieselbe muß die Druckschwankungen vor dem Gasmesser der Gaskraftmaschine bei jeder Gangart vollständig ausgleichen.

Das Zucken von Flammen in Leitungen, die mit der Gaskraftmaschinen-Zuseitung in Verbindung stehen, ist dem Inspektor zu melden.

Absperrtöpfe.

§ 29.

Bei der Nevision der Absperrtöpse ist darauf zu achten, daß die Verschlußschraube willig geht, aber nicht zu lose sitzt, und daß die Vierstante derselben zu dem Loch des Schlüssels der Gaswerke beziehungsweise der Feuerwehr passen.

Die Absperrtöpfe dürsen während der Frostzeit nicht auf längere Zeit gefüllt bleiben, um eine Zerstörung des Topfes zu verhüten.

Abgesperrte Leitungen.

§ 30.

Die Absperrung geschieht nach Fortnahme des Gasmesser nur vermittels Kappen oder durch Blechschieber, welche zwischen die Flanschetplatten geschoben werden. Das Festdrehen der Haupthähne oder das Verstopsen derselben bei stehendem oder fortgenommenem Gasmesser ist als sichere Absperrung nicht anzusehen. Auch sind bei Absperrungen stets die etwa vorhandenen Absperrtöpse zu überfüllen. Bei der für abgesperrte Leitungen nach Anordnung des Inspektors

158 Der innere Ausbau der Berwaltung der städtischen Gaswerke.

stattfindenden Revision ist darauf zu achten, daß die Leitungen noch sicher verschlossen und nicht etwa eigenmächtig von Gasabnehmern geöffnet und benutzt worden sind.

Aufnahme von Gasmesserständen.

§ 31.

Beim Ablesen der Gasmesserstände behufs Ausschreibung der Rechnungen, sowie bei Umzügen ist mit der größten Ausmerksamkeit zu versahren, damit Fehler vermieden werden. Findet sich bei einer Revision des Gasmessers, daß bei einem früheren Ablesen des Standes ein Fehler vorgekommen sein kann, so ist dies dem Revierinspektor zu melden. Wer letztere Anzeige unterläßt oder bei dem Ablesen der Stände wiederholt sich Fehler zuschulden kommen läßt, wird nach § 20 der Arbeitsordnung bestraft.

Bei Umzügen hat der Abmeldende und der Anmeldende, bei sonstiger Aufstellung von Gasmessern und bei dem Umtausch der Gasabnehmer auf dem Standzettel die Richtigkeit durch Namensunterschrift zu bescheinigen.

Fortnahme von Gasmessern.

§ 32.

Ein im Gebrauch gewesener Gasmesser muß bei der Fortnahme sofort auf der betreffenden Stelle vollständig mit Wasser gefüllt werden, um das noch darin befindliche Gas vollständig zu entfernen; hierbei ist die Trommel mittels eines Holzstädchens mehrere Male umzudrehen.

Wegen der Gefahr des Zersprengens ist es streng verboten, einen abgenommenen Gasmesser etwa mit Hilse eines brennenden Lichtes im Innern abzusuchen.

Wenn ein Gasmesser wegen Absperrung der Leitung, wegen Nichtzählens oder aus irgend einem anderen Grund abgenommen wird, so ist nach der Entleerung an Ort und Stelle zu untersuchen, ob der Gasmesser in irgend einer Weise beschädigt ist, namentlich, ob die Trommel unter dem Ausgange zerstochen oder die Hinterwand des Gasmessers ausgebogen und die Trommel aus dem Hinterlager gefallen ist, oder ob eine andere durch Verschulden des Gasabnehmers entstandene Ursache vorliegt. (vergl. § 25 b).

Sofern der Gasmesser eine Beschädigung zeigt, ist der betreffende Gasabnehmer sosort darauf ausmerksam zu machen und dem Reviersinspektor hiervon besondere Anzeige zu erstatten.

Wenn bei einem Gasabnehmer mehrere Gasmesser stehen, von denen einer zeitweise abgeschraubt oder sortgenommen wird, so sind stets sowohl die freigewordenen Enden der zu dem fortgenommenen Gasmesser hinführenden, als auch der von ihm fortführenden Leitung vorschriftsmäßig mit Kappen abzusperren, um etwa vorhandene Versbindungen derselben mit anderen Gas führenden Leitungen ungesfährlich zu machen (vergl. § 17 Absah 2). Bei der Fortnahme von Gasmessern dürsen die Gasmesser-Sin- und Ausgangsstuhen nicht entsernt werden.

Befondere Aufträge.

§ 33.

1. Unterschrift der Berpflichtung.

E3 ist darauf zu achten, daß sämtliche einzuholenden Unterschriften von den Verpflichteten nicht mit Bleistift, sondern mit Tinte oder Tintenstift und eigenhändig gegeben werden.

Falls die Unterzeichnung nicht in Gegenwart des von den Gaswerken damit Beauftragten erfolgt, ist eine Erklärung des Betreffenden, daß es seine eigenhändige Unterschrift ist, einzuholen.

Bei Witwen bedarf es der Angabe ihres Geburtsnamens bei der Unterschrift, bei Chefrauen der ehemännlichen Genehmigung.

Falls letztere nicht zu erlangen, ist die Entscheidung des Revierinspektors einzuholen. Letzteres muß ebenfalls geschehen, wenn Personen, welche noch nicht vollsährig, d. h. noch nicht 21 Jahre alt sind, verpflichtende Unterschriften leisten wollen.

Bei Anmeldungen auf Gasentnahme ist zuerst mit dem Wirt des Hauses in geeigneter Weise Rücksprache zu nehmen zwecks Feststellung, ob die Anmeldenden wirklich nach Namen und Stand diejenigen Personen sind, für die sie sich ausgaben, und ob dieselben auch Mieter der Wohnung sind.

2. Gingiehung von Gelbern.

Alle Verhandlungen mit dem Publikum über Zahlung von Rechnungen, Absperrungen usw. müssen möglichst ohne Beisein dritter, nicht beteiligter Personen, und insbesondere in ruhiger, höslicher Weise geführt werden.

160 Der innere Ausbau der Verwaltung der städtischen Gaswerke.

Schlosser drbeiter dürfen Geldbeträge nur gegen Aushändigung der ihnen von dem Inspektor übergebenen Quittungen einziehen; zur selbständigen Ausstellung von Quittungen sind sie nicht berechtigt. Die eingezogenen Beträge sind stets an demselben Tage abzuliefern.

Hat der Beauftragte Zahlung nicht erlangen können, so ist die Rechnung mit der Angabe, ob die Leitung abgesperrt worden ist oder nicht, sofort an den Revierinspektor zurückzugeben.

Berlin, den 16. Dezember 1910.

Direktion der städtischen Gaswerke. Fürst. Schimming.

Anhang.

1. Polizei=Berordnung in betreff der Ein= richtung von Gasleitungen.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium nach Beratung mit dem Gemeinde-Vorstand für den engeren Polizei-Vezirk von Verlin wie solgt:

§ 1.

Vor jedem Gebäude, in welchem sich eine Gasleitung von mehr als 25 Ausströmungen befindet, ist die Gaszuleitungsröhre mit einem Verschluß zu versehen, durch welchen bei entstehender Feuersgefahr das Gas leicht und sicher abgesperrt werden kann. Mehrslammige Leuchter gelten als eine Ausströmung. Die Stelle, an welcher der Verschluß liegt, ist äußerlich zu bezeichnen.

§ 2.

Die Einrichtung ist bei neu zu errichtenden Anlagen sofort, bei schon bestehenden innerhalb Jahresfrist nach Erlaß dieser Verordnung in zuverlässiger Weise zur Aussiührung zu dringen. Als zuverlässig werden vorläufig der Blocksche Apparat sowie der hydraulische Verschluß der städtischen Gasanstalt bezeichnet.

§ 3.

Alle offenen Flammen, Beleuchtungsgegenstände usw., welche auf öffentlichen Straßen und Bläßen über die Baufluchtlinie hinaus-

ragend, oder sonst in einer dem Publikum leicht zugänglichen Weise angebracht werden, müssen eine Höhe von mindestens 5½ Fuß über dem Niveau des Straßenpflasters bzw. Bürgersteiges oder Fußboden erhalten. Eine Ausnahme hiervon sindet nur mit polizeilicher Gesnehmigung statt.

§ 4.

Bei den Gasseitungen, welche im Jnnern der Häuser ausgeführt werden, dürfen sortan nur eiserne Köhren in Anwendung gebracht werden.

§ 5.

Für die Befolgung dieser Vorschriften sind die Hausbesitzer, bzw. deren mit der Verwaltung der betreffenden Häuser beauftragte Stellbertreter verantwortlich.

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung unterliegen nach § 347 Ar. 9 und § 344 Ar. 8 des Strafgesethuches vom 14. April 1851 einer Gelbbuke bis zu 20 Talern oder Gefängnisstrafe bis zu 14 Tagen.

Wer es unterläßt, den nach dieser Verordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Crektition auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

Königliches Polizei-Präsidium. gez. von Wurmb.

2. Auszug aus dem Strafgesethuch. § 222.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis dis zu 3 Jahren bestraft.

Wenn der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahre Gefängnis erhöht werden.

§ 230.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Talern oder mit Gesängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

162 Der innere Ausbau der Verwaltung der städtischen Gaswerke.

War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Umtes, Beruses oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe bis auf 3 Jahre erhöht werden.

Aus § 309.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand nach § 306

- 1. in einem Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen dient,
- 2. in Räumlichkeiten zu einer Zeit, während welcher Menschen in denselben sich aufzuhalten pflegen,

herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldftrafe bis zu 300 Talern, und wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 311.

Die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von explodierenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

Polizei=Berordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich hiermit unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Verlin, was folgt:

§ 1.

Der § 4 der Polizei-Verordnung vom 21. Februar 1868 erhält folgende Fassung:

Bei den Gasleitungen, welche im Innern der Häuser ausgeführt werden, dürsen im allgemeinen nur eiserne Röhren in Anwendung gebracht werden. Nur für kürzere Ableitungen von den eisernen Röhren sind solche aus Aupfer oder Messing ohne Naht zulässig, wenn sie frei auf den But der Wände und Decken verlegt werden, eine Wandstärke von mindestens 1 mm haben und solide und dicht mit den eisernen Leitungsröhren verbunden werden.

§ 2.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1907.

Der Polizei-Präsident. In Vertretung: Friedheim.

(675. III. G. R. 07.)

Bestimmungen über die Errichtung und Tätigleit des Arbeiterausschufses der Anstalt VI und Ammoniaksabrit der städtischen Gaswerte
bom 20./26. Februar 1913, Atten II 9 d II, Band 2.*)

§ 1.

Für die Arbeiter (männliche und weibliche) der städtischen Gasanstalt VI Tegel und Ammoniaksabrik wird ein besonderer Arbeiterausschuß eingesetzt.

§ 2.

Die Einrichtung des Arbeiterausschusses bezweckt, den Arbeitern Gelegenheit zu geben, durch selbstgewählte Vertreter Anträge, Wünsche und Beschwerden vorzutragen und hierüber, sowie über sonstige, auf das Wohl der Arbeiter bezügliche Fragen auf Verlangen der Direktion der städtischen Gaswerke gutachtliche Außerungen abzugeben.

Die Anträge, Wünsche und Beschwerden müssen allgemeiner Natur sein und dürsen nicht lediglich die Angelegenheiten Einzelner betreffen.

Der Arbeiterausschuß hat darauf hinzuwirken, daß unter den Arbeitern die gute Sitte und die Kameradschaft gefördert, Streitig= keiten aber verhütet oder geschlichtet werden.

Er muß von der Direktion gehört werden vor Erlaß oder Abänderung allgemeiner Bestimmungen des Dienstvertrages und der Arbeitsordnung.

§ 3.

Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. In gleicher Zahl sind Ersakmitglieder zu wählen.

^{*)} Uhnliche Bestimmungen sind auch für die Arbeiterausschüffe ber übrigen Anstalten unter bem gleichen Datum ergangen.

§ 4.

Wahlberechtigt sind alle mindestens 21 Jahre alten, in dem Betriebe der Anstalt VI und Ammoniaksabrik beschäftigten, versügungsfähigen Arbeiter deutscher Reichsangehörigkeit.

Wählbar sind solche versügungsfähigen Arbeiter deutscher Reichsangehörigkeit, welche mindestens 25 Jahre alt, seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen in dem vorgenannten Betriebe beschäftigt sind und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte besinden. Der ununterbrochenen zweijährigen Beschäftigung im Betriebe wird es gleich erachtet, wenn Beiträge für mindestens 104 Arbeitswochen zur Invalidenversicherung während der Beschäftigung in dem betreffenden Betriebe geleistet sind.

Ausschußmitglieder, welche wegen Ablaufs der Wahlzeit ausscheiden, sind wieder wählbar.

Die Wahlberechtigten werden in 5 Gruppen eingeteilt und war wird gebildet:

Gruppe I aus den Handwerkern, Maschinisten, Vorarbeitern 11sm.

Gruppe II aus den Ofenarbeitern.

Gruppe III aus den Kohlenarbeitern.

Gruppe IV aus den Hofarbeitern.

Gruppe V aus den Ammoniakfabrikarbeitern.

Die Gruppen II und IV wählen je 2 Mitglieder und 2 Ersatmitglieder, die Gruppen I, III und V je ein Mitglied und ein Ersatmitglied.

§ 5.

Tag und Stunde der Wahl werden eine Woche vorher bekannt gemacht. Vor der Bekanntmachung ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten und der wählbaren Arbeiter des Betriebes, für jede Wahlgruppe unter Angabe der Zahl der aus ihr zu wählenden Ausschufmitglieder dzw. Ersahmitglieder, ihr zur Einsicht auszulegen. Wird dieses Verzeichnis nicht binnen einer Woche vom Tage der Aussegung an bemängelt, so bildet dasselbe die Grundlage für die Zulassung zur Wahl.

Über Ausstellungen gegen das Verzeichnis entscheidet die Direktion.

§ 6.

Die Wahl wird von einem Beauftragten der Direktion geleitet, welcher zwei Wahlberechtigte als Beisitzer zuzuziehen hat.

§ 7.

Die Wahl der Ausschußmitglieder und der Ersatmitglieder ist eine unmittelbare und geheime. Die Wähler haben diesenigen Personen, welche sie als Mitglieder bzw. Ersatmitglieder wählen wollen, gesondert auf Stimmzettel von weißer Farbe zu schreiben, welche zusammengefaltet dem Wahlleiter übergeben werden. Mittelst Vervielsältigungsversahrens hergestellte Stimmzettel sind zulässig. Ungültig sind Stimmzettel, die mehr Namen enthalten als Mitglieder bzw. Ersatmitglieder zu wählen sind.

§ 8.

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich unmittelbar nach Beendigung des Wahlatts. Über diesen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Wahlleiter und den Beisigern zu unterzeichnen ist.

§ 9.

Gewählt sind diejenigen, welche die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für das Amt als Mitglieder bzw. Ersaymitglieder erhalten haben.

Soweit sich bei der ersten Wahl für soviel Personen, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit nicht ergeben hat, hat eine engere Wahl statzusinden. Für diese stellt der Wahlvorstand die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, dis zur doppelten Zahl der noch zu wählenden Mitglieder dzw. Ersahmitglieder zusammen. Diese Zusammenstellung bildet die Liste derjenigen, welche in der engeren Wahl allein wählbar sind.

§ 10.

Bur engeren Wahl werden die Wahlberechtigten durch eine das Ergebnis der ersten Wahl enthaltende Bekanntmachung binnen einer Woche eingeladen. Bei Stimmengleichheit entscheibet in der engeren Wahl das Los.

166 Der innere Ausbau der Berwaltung der städtischen Gaswerke.

§ 11.

Das Ergebnis der Wahl wird durch Anschlag oder in sonst geeigneter Weise den Wählern bekanntgegeben.

§ 12.

Die Gewählten haben sich über die Annahme der Wahl binnen einer Frist von drei Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich zu erklären.

Die Abgabe keiner Erklärung gilt als Ablehnung der Wahl. Sine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht.

§ 13.

Beschwerben über die Rechtsgültigkeit der Wahl sind binnen einer Woche von der Bekanntmachung der Wahl ab gerechnet an die Direktion zu richten, welche darüber Entscheidung trifft.

§ 14.

Die Wahl der Ausschuftmitglieder und der Ersatzmitglieder erfolgt auf drei Jahre.

§ 15.

Das Amt als Ausschußmitglied oder Ersatmitglied erlischt schon vor Ablauf der dreijährigen Periode:

- a) durch Ausscheiden aus dem betreffenden Betriebe.
- b) durch freiwillige Niederlegung des Amtes.
- c) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 16.

Im Falle der Absehnung des Amtes durch ein Ausschußmitglied öder seines Ausscheidens (§ 15) oder im Falle vorübergehender Verhinderung ist ein Ersaymitglied einzuberufen.

§ 17.

Die Ersahmitglieder werden nach der Zahl der für sie bei der Wahl abgegebenen Stimmen in ein Verzeichnis eingetragen, das für die Einberufung an die Stelle eines Mitgliedes derselben Gruppe maßgebend ist. Sind für mehrere Mitglieder derselben Gruppe gleichviel Stimmen abgegeben, so entscheidet über ihre Einreihung das Los. Im Falle einer Bakanz ist dassenige Ersahmitglied der Gruppe einzuberufen, welches die höchste Stimmenzahl auf sich ver-

einigt hat, im Falle einer weiteren Lakanz dasjenige, welches die bemnach höchste Stimmenzahl erhalten hat. Die Einberufung zur dauernden Vertretung eines ausgeschiedenen Mitgliedes geht derjenigen zur Vertretung eines vorübergehend behinderten Mitgliedes vor.

§ 18.

Ausschussmitglieder, welche behindert sind, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, haben den Vorsitzenden rechtzeitig zu benachrichtigen, welcher wenn möglich die Sinderusung eines Ersahmitgliedes zu bewirken hat.

§ 19.

Ist die für den Ausschuß vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern infolge Ausscheidens von Mitgliedern und Ersahmitgliedern einer Gruppe nicht mehr vorhanden, so sindet eine Ergänzung des Ausschusses für den Kest der Wahlperiode statt. Die Ergänzungswahl an Stelle der sehlenden Mitglieder und Ersahmitglieder ersfolgt binnen Monatsfrist. Auf diese Wahl sinden die Bestimmungen der §§ 4—13 Anwendung.

§ 20.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist der Ausschuß von der Direktion zu einer ersten Sizung einzuberusen, welche von einem Beaufstragten der Direktion geleitet wird. In dieser Sizung wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Borsizenden, einen stellsvertretenden Borsizenden und einen Schriftsührer. Auf Bunsch des Ausschusses wird der Schriftsührer von der Betriebsleitung aestellt.

§ 21.

Der Ausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen der Direktion oder auf Antrag von zwei Mitgliedern muß seine Einberufung erfolgen.

§ 22.

Den Sitzungen des Ausschusses wohnen ein oder mehrere Beauftragte der Betriebsleitung mit beratender Stimme bei, welche auf Berlangen jederzeit zu hören sind. 168 Der innere Ausbau der Verwaltung der städtischen Gaswerke.

§ 23.

Die Einladung zu den Sitzungen ist mit der Tagesordnung von dem Vorsitzenden mindestens fünf Tage vor dem Zusammentritt zu erlassen und gleichzeitig der Betriebsleitung mitzuteilen.

§ 24.

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Absehnung.

§ 25.

Über die Beratungen des Ausschusses sind Niederschriften aufzunehmen, welche die Namen der Anwesenden, ein Berzeichnis der verhandelten Gegenstände und das Ergebnis der Abstimmung enthalten sollen. Die Protokolle sind von den Mitgliedern des Ausschusses zu vollziehen und von der Direktion, welcher sie einzureichen sind, aufzubewahren.

§ 26.

Die Beschlüsse der Deputation oder Direktion, welche auf die Anträge des Arbeiterausschusses ergehen, sind diesem schriftlich mitzuteilen.

§ 27.

Auf Anordnung der Direktion können zur Beratung und Begutachtung von Fragen, welche den gesamten Betrieb der Gaswerksverwaltung angehen, sämtliche Arbeiterausschüsse zu einer gemeinschaftlichen Sitzung einberufen werden. Eine solche Einsberufung muß auch stattfinden, falls die Mehrzahl der Arbeitersausschüsse sie unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei der Direktion beantragt.

In der gemeinsamen Sitzung führt ein Beauftragter der Direktion den Borsitz, ein anderer das Protokoll.

Die Beratung des gemeinsamen Ausschusses tritt in bezug auf die zur Tagesordnung gestellten Gegenstände an die Stelle der Beratung der Sonderausschüsse.

§ 28.

Aus Anlaß der Dienstversäumnis gelegentlich der Wahlhandung und der Teilnahme an den Sitzungen finden Lohnkürzungen nicht statt.

§ 29.

Zur Entlassung oder zur Aufkündigung des Dienstverhältnisses der Mitglieder und der Ersahmitglieder des Arbeiterausschusses bedarf es der Genehmigung des Magistrats.

§ 30.

Arbeiterausschüsse, welche sich zur Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben als ungeeignet erwiesen haben, können auf Antrag der Direktion aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung ist eine Neuwahl binnen vier Wochen anzuberaumen.

§ 31.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1913 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1913.

Deputation der städtischen Gaswerke.

gez. Rast.

Vorstehende Bestimmungen werden genehmigt.

Berlin, den 22. Februar 1913.

Magistrat der Königkichen Haupt- und Residenzstadt. gez. Keicke.

Arbeitsordnung für die Berliner städtischen Gasanstalten bom 13. Dt. tober 1909 und 2. März 1910, Aften II 30, Band 1. II. Nachtrag bom 21. Oktober 1912, Aften II 30, Band 1 und 2.

Für die in den Berliner städtischen Gasanstalten, dem Zentralund Gußrohrmagazin, der Ammoniaksabrik, der Versuchsanstalt und dem Laboratorium der städtischen Gaswerke beschäftigten Arbeiter wird hiermit die nachstehende Arbeitsordnung erlassen.

I. Annahme der Arbeiter.

Die Annahme der Arbeiter in die Beschäftigung der obengenannten Werke und Betriebe ersolgt durch die Leiter derselben oder deren Stellvertreter. Bei der Annahme hat der Arbeiter die Anserkennung dieser Arbeitsordnung durch eigenhändige Eintragung seines Namens in das hierfür bestimmte Buch, welchem die Arsbeitsordnung vorgeheftet ist, zu bekunden.

Jeder in Beschäftigung tretende Arbeiter empfängt bei seiner Annahme einen Abdruck der Arbeitsordnung, eine Erkennungskarte für die Lohnzahlung und eine Kontrollmarke für die Kontrolluhr.

II. Auflösung bes Arbeitsverhältnisses.

Die Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses ist für beide Teile an eine Frist nicht gebunden.

Nur mit den auf derselben Betriebsstätte ununterbrochen länger als 6 Monate beschäftigten Arbeitern ist auf ihr Ansuchen eine einwöchige, jedem Teile freistehende Kündigungsfrist zu vereinbaren.

Die Entlassung erfolgt durch den Leiter des betreffenden Werkes oder dessen Vertreter.

III. Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit ist, wie folgt, festgesett:

- a) Für die mit der Gaserzeugung in den Retortenhäusern und Wassergasanlagen in den Gaswerken beschäftigten Betriebsarbeiter, für die Betriebskohlenkarrer, die Maschinisten und Hilfsmaschinisten besteht 8 Stundenschicht. Die einzelnen Schichten beginnen in der Regel um 6 Uhr früh, 2 Uhr nachmittags und 10 Uhr abends, soweit nicht wegen des Schichtwechsels und mit Kücksicht auf die für die Sonntagsruhe bessehenden gesehlichen Bestimmungen eine längere bzw. fürzere Arbeitszeit an den Sonntagen und dem ersten und letzen Tage seder Woche ersorderlich wird. Die Arbeitspausen regeln sich nach der zwischen den einzelnen Arbeitsperioden freibleibenden Zeit, betragen zusammen aber mindestens 1 Stunde.
- b) Für die in der Versuchsanstalt und Ammoniaksabrik besichäftigten Arbeiter besteht 9 Stundenschicht, und zwar dauern die einzelnen Schichten von 6 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags, von 2 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends und von 10 Uhr abends bis 7 Uhr früh. Schichtwechsel, Sonntagsruhe und Arbeitspausen wie unter a.
- c) Für die Portiers, die Bau- und Nachtwächter sowie die Hisfsregulateure, die zugleich Wächter in den Gasbehälterstationen sind, besteht 12 Stundenschicht. Die einzelnen Schichten be-

- ginnen und enden in der Regel um 6 Uhr früh bzw. 6 Uhr abends.
- d) Für alle übrigen unter a, b, e nicht genannten Arbeiter im Zentralmagazin, den Gaswerken und im Laboratorium dauert die Arbeitszeit 9 Stunden. Im Laboratorium und in den Anftalten beginnt die Arbeitszeit in der Regel um 6½ Uhr früh und dauert dis 5 Uhr nachmittags, mit einer halbstündigen Frühstücks- und einer einstündigen Wittagspause. Im Zentralmagazin beginnt die Arbeit in der Regel um 7 Uhr früh und endet um 6 Uhr abends, wobei Pausen von 8½ bis 9 Uhr, 12—1 Uhr und 4—4½ Uhr vorgesehen sind.

Nach Ermessen des Anstaltsleiters kann unter Fortfall der Besperpause für die Werkstatt- und Hosarbeiter der Arbeitsschluß 1/2 Stunde früher erfolgen.

An den Tagen vor den hohen Festen Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr und an den sogenannten dritten Feiertagen wird die vorstehend angegebene normale Arbeitszeit um 1 Stunde unter Gewährung des Lohnes für 9 Stunden verkürzt.

Etwa ausnahmsweise notwendig werdende, durch den Betrieb bedingte andere Arbeitszeiten bzw. Anderungen der Arbeitsdauer werden den Arbeitern besonders mitgeteilt und sind von diesen einzuhalten; auch sind die Arbeiter verpflichtet, soweit es die Betriebsverhältnisse erfordern, an Sonn- und Festagen in den gesetzlich zuslässigigen Fällen zu arbeiten.

Jeder Arbeiter hat an seiner Arbeitsstelle so zeitig zu erscheinen, daß er seine Arbeit mit dem durch (Damps-) Pseise oder Glocke gegebenen Zeichen beginnen kann; er darf die Arbeit nicht früher niederlegen, als dis das Zeichen dazu gegeben ist. Bei etwaigen Berspätungen dis zu 2 Stunden tritt eine Geldstrafe dis zur Höhe von ¼ des Tagesarbeitsverdienstes ein. Unentschuldigte Arbeitsversäumnis von mehr als 2 Stunden hat die Zurückweisung des Arbeiters für den ganzen Arbeitstag zur Folge.

Der Eintritt der Arbeiter in die Anstalt und der Ausgang aus derselben nach Schluß der Arbeitszeit dürfen nur durch die hierzu bestimmten Tore oder Türen stattsinden; andere Ein= und Ausgänge dürfen die Arbeiter ohne besondere Anordnung eines Vorgessehten nicht benuhen.

Bei jedesmaligem Ein- und Austritt ist der Arbeiterkontrollapparat ordnungsgemäß zu stechen.

IV. Lohnberechnung und Lohnzahlung.

Der Lohn wird entweder nach einem vorher vereinbarten Tagesbzw. Stundenlohnsatz oder nach einem jedesmal vor dem Beginn der betreffenden Arbeit sestzustellenden Stücklohnsatz berechnet.

Während der Dauer einer Stücklohnarbeit, welche durch mehr als eine Lohnwoche hindurchgeht, erhalten die Beteiligten angemessene Abschlagszahlungen. Die Auszahlung des Restes ersolgt am Zahltage der Lohnwoche, in welcher die Arbeit beendigt worden ist.

Feder Arbeiter, welcher eine übernommene Stücklohnarbeit durch eigenes Verschulden nicht beendigt, hat für die verwendete Zeit nur Anspruch auf denjenigen Lohn, welcher ihm bei Beschäftigung im Tagelohn zusteht.

Die Lohnzahlung findet an jedem Freitag statt; an diesem Tage kommt für die Arbeiter mit 9 stündiger Arbeitszeit (vergl. III d) der bis zum vorhergegangenen Dienstagabend, und für die Arbeiter mit 8 bzw. 9 bzw. 12 stündiger Schicht (vgl. III a—c) der bis zum vorhergegangenen Mittwoch früh 6 Uhr erlangte Arbeitsverdienst in barem Gelde zur Auszahlung.

Der Arbeiter wird des Anspruches auf Vergütung dadurch verlustig, daß er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Dienstleistung verhindert wird.

Gleichgültig ist dabei, ob die versäumte Zeit verhältnismäßig nicht erheblich ist, und ob den Arbeiter bei der Versäumnis ein Verschulden trifft.

Die Verwaltung ist berechtigt, nach pflichtmäßigem Ermessen in besonders gearteten Fällen den Lohn für die versäumte Zeit nach den von den städtischen Behörden aufgestellten Bestimmungen zuzubilligen.

FederArbeiter ist verpflichtet, seinen Lohnbzw. Lohn (Kranken) zusschuß gegen Vorzeigung seiner Erkennungskarte selbst in Empfang zu nehmen; nur in Krankheitsfällen, militärischen Übungen "Beurlaubungen usw. kann gegen eine glaubwürdige Anweisung des Berechtigten der Lohn desselben an einen Vertreter bzw. ein Familiensmitglied gegen Vorzeigung der Erkennungskarte ausgezahlt werden.

Die verhängten Strafen, Ersafforderungen für Beschädigungen an Werkzeug, Material oder sonstigem Gigentum der Gaswerke

können gemäß § 273 BGB. solange vom Lohn zurückbehalten werden, bis der betreffende Arbeiter die ihm obliegende Leistung erfüllt hat.

Der Empfänger hat sich von der Richtigkeit des Betrages zu überzeugen, etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit des gezahlten Betrages sind sosort, gegen die Richtigkeit der Lohnberechnung spätestens am nächsten Arbeitstage anzubringen. Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

V. Berhalten bei Ausführung ber Arbeit.

Feder Arbeiter ist verpflichtet, den Anordnungen der technischen Beamten der Anstalt und seinen sonstigen Borgesetzen Folge zu leisten, die ihm zugewiesenen Arbeiten und Aufträge gewissenhaft auszusühren, mit den Materialien vorsichtig und sparsam umzugehen, sowie das Beste der Gaswerke in jeder Beziehung zu vertreten und zu wahren.

Stwaige Beschwerden sind zunächst bei dem Leiter des betreffenden Werkes bzw. bei der Direktion der Gaswerke anzubringen.

Jeder Arbeiter kann beim Eintritt in das Werk oder beim Verslassen derch durch den Pförtner angehalten werden, um sich wegen etwa unrechtmäßig mitgeführter Gegenstände auszuweisen.

Unbrauchbar gewordene Geräte und Werkzeuge hat der Arbeiter an seinen Borgesetzen abzuliesern. Letzterer händigt ihm die Ersatztücke aus.

Jeder Arbeiter hat das ihm anvertraute Werkzeug ordnungsmäßig und gebrauchsfähig zu erhalten.

Sofern er ein Verzeichnis der ihm übergebenen Werkzeuge empfangen hat, darf er in demselben keine Eintragungen oder Anderungen vornehmen.

Den ihm zugeteilten Werkzeugkasten hat er in gutem Zustande und unter Verschluß zu erhalten.

Das Borgen und Verborgen von Werkzeugen, sowie das Öffnen fremder Werkzeugkästen oder fremder Schränke ist streng verboten.

Für den Allgemeingebrauch bestimmte Werkzeuge, welche den einzelnen Arbeitern nicht ständig zugeteilt werden, sind an der Ausgabestelle zu fordern und nach Gebrauch derselben zurückzugeben. Dhne besondere Meldung dürsen derartige Werkzeuge nicht einem anderen Arbeiter überlassen werden.

Es ist den Arbeitern verboten, ohne ausdrücklichen Auftrag andere Werkzeuge bzw. Maschinen oder Apparate als diejenigen zu benutzen, welche ihnen zur besonderen Bedienung oder zur Ausführung einzelner Arbeiten überwiesen sind.

Die Anfertigung von Gegenständen zum eigenen Rupen oder für fremde Personen ist verboten.

VI. Wahrung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung.

Das Dampftesselhaus, der Maschinenraum und die mit "Eintritt verboten" bezeichneten Räume dürfen nur von den in diesen Räumen beschäftigten Arbeitern betreten werden.

Die Unfallverhütungsvorschriften (siehe Plakate) sind streng zu befolgen.

Auf Feuer und Licht, wie auf feuergefährliche Gegenstände muß sorgfältig acht gegeben werden.

Diejenigen Betriebshäuser, welche durch außerhalb des Hauses angebrachte Sicherheitslaternen erleuchtet werden, dürfen nicht mit Licht betreten werden; auch darf in denselben kein Licht oder Streichsholz angezündet werden.

Das Rauchen während der Arbeit ist verboten. Den Arbeitern, welche mit der Erzeugung und Reinigung von Wassergas, sowie mit der Berarbeitung des Chanschlammes beschäftigt sind, ist es untersagt, in den bezüglichen Arbeitsräumen zu essen oder zu trinken.

Die Beleuchtungseinrichtungen sind sorgsam und sparsam zu benutzen; jede an denselben etwa sich zeigende Schadhaftigkeit ist sofort zur Anzeige zu bringen.

Überhaupt ist jeder Arbeiter verpflichtet, alle den Werken drohenden Gefahren oder Nachteile nach Möglichkeit abzuwenden und seinen Vorgesetzten darüber sofort Anzeige zu erstatten.

Besuche von Verwandten, Freunden oder fremden Arbeitern dürsen in den Werken nicht angenommen werden.

Den Arbeitern ist jeder Handel innerhalb der Werke, namentlich mit Egwaren, Getränken, Tabak, Zigarren usw. verboten.

Zusammenkünfte, Beratungen und Versammlungen in den Käumen, Hösen und Zugängen der Werke sind ohne Genehmigung des Anstaltsleiters verboten. Das Sammeln von Unterschriften und Beiträgen für Vereinszwecke, das Auslegen und Verteilen von Flugblättern und Sinladungen zu irgendwelchen Versammlungen, der Verkauf von Losen und Sinlahkarten, sowie die Vornahme von Gelds

Der innere Ausbau der Verwaltung der städtischen Gaswerke. 175

sammlungen sind in den Werken verboten. Sammellisten dürfen nur mit Genehmigung des Anstaltsleiters zirkulieren.

Feder Arbeiter ist verpflichtet, alle Mitteilungen zu lesen, welche in den Werken durch Anschlag bekannt gemacht werden.

VII. Schadensersappflicht der Arbeiter.

Jeder Nachteil oder Schaden, welcher den Gaswerken absichtlich oder fahrlässigerweise durch einen Arbeiter zugefügt wird, sei es an Materialien, Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Betriebsapparaten oder anderem Eigentum der Werke, ist durch den Arbeiter, abgesehen von den gesetlichen und den in dieser Arbeitsordnung vorgesehenen Strasen, zu ersehen.

Die zum Schadensersat dienenden Beträge, welche der Anstalisleiter festzustellen hat, werden bei der nächsten Lohnzahlung gemäß § 273 BGB. so lange zurückbehalten, dis der betreffende Arbeiter die ihm obliegende Leistung erfüllt hat.

VIII. Ordnungsstrafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Arbeitsordnung — soweit nicht besondere Strasen bestimmt sind — werden für gewöhnlich mit Geldstrasen dis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt, können aber bei wiederholter Nichtbeachtung nach dem Ermessen des Anstaltsleiters mit sosortiger Entlassung bestraft werden.

Trunkenheit während der Arbeitszeit wird mit sofortiger Entfernung von der Anstalt und mit einer Gelbstrase von mindestens 1. *M* bestrast. Im Wiederholungsfalle kann die sofortige Entlassung des Arbeiters ersolgen.

Bei Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter oder Vorgesetzte oder achtungsverletzendem und ungebührlichem Betragen gegen letztere kann die sofortige Entlassung erfolgen. Erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, Verstöße gegen die Vorschriften, welche zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gesahrlosen Betriebes, oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassen sind, und Verstöße gegen die sehem Arbeiter übergebenen und auch in den Anstalten an mehreren Stellen angeschlagenen Unfallverhütungsvorschriften werden mit Gelöstrasen bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen

176 Der innere Ausbau der Berwaltung der städtischen Gaswerke

Tagesarbeitslohnes, gegebenenfalls auch mit der Strafe der sofortigen Entlassung belegt.

Die Festsetzung der Strafen erfolgt namens der Direktion durch den Anstaltsseiter bzw. dessen Stellvertreter.

Sine etwaige Beschwerde hiergegen ist bei der Direktion der städtischen Gaswerke anzubringen.

Die Strafgelber, welche unverzüglich festzusetzen und dem betreffenden Arbeiter unverzüglich mitzuteilen sind, werden zu Unterstützungen der Arbeiter der Gaswerke oder deren Angehörige verwendet.

IX. Zufähe und Abänderungen der Arbeitsordnung.

Zusätze und Abänderungen zu der vorsiehenden Arbeitsordnung werden nach Anhörung des Arbeiterausschusses durch Anschlag in der Gasanstalt bekannt gemacht und treten 2 Wochen nach demselben in Geltung.

Diese Arbeitsordnung tritt am 1. Januar 1910 in Geltung. Berlin, den 13. Oktober 1909.

Direktion der städtischen Gaswerke. Fürst. Schimming.

Erster Nachtrag.

Abschnitt III erhält unter a und b folgende Fassung:

III. Arbeitszeit.

Die tägliche Arbeitszeit ist, wie folgt, festgesett:

a) Für die mit der Gaserzeugung in den Retortenhäusern und Wassergasanlagen in den Gaswerken beschäftigten Betriebsarbeiter, für die Betriebskohlenkarrer, die Maschinisten und Hilfsmaschinisten besteht 8 Stundenschicht. Die einzelnen Schichten beginnen in der Regel um 6 Uhr früh, 2 Uhr nachmittags und 10 Uhr abends, soweit nicht wegen des Schichtwechsels und mit Kücksicht auf die für die Sonntagsruhe besstehenden gesetzlichen Bestimmungen eine längere dzw. kürzere Arbeitszeit an den Sonntagen und dem ersten und letzten Tage seder Woche ersorderlich wird. Die Arbeitspausen derzenigen Arbeiter, welche mit Unterbrechungen tätig sind, regeln sich nach der zwischen den einzelnen Arbeitsperioden freibleibenden Beit, betragen zusammen aber mindestens eine Stunde.

b) Für die in der Versuchsanstalt und Ammoniaksabrik besichäktigten Arbeiter besteht 9 Stundenschicht, und zwar dauern die einzelnen Schichten von 6 Uhr früh dis 3 Uhr nachmittags, von 2 Uhr nachmittags dis 11 Uhr abends und von 10 Uhr abends dis 7 Uhr früh. Schichtwechsel und Sonntageruhe wie unter a.

Dieser Nachtrag tritt am 15. April 1910 in Geltung. Berlin, den 2. März 1910.

> Direktion der städtischen Gaswerke. Fürst. Schimming.

Zweiter Nachtrag.

Abschnitt III, Absat d erhält folgende Fassung:

d) Für alle übrigen unter a, b, c nicht genannten Arbeiter im Zentralmagazin, den Gaswerken und im Laboratorium dauert die Arbeitszeit 9 Stunden. Im Laboratorium und in den Anstalten beginnt die Arbeitszeit in der Regel um 6½ Uhr früh und dauert bis 5 Uhr nachmittags mit einer halbstündigen Frühstücks- und einer einstündigen Mittagspause. In dem Zentralmagazin Stralauer Plat und den Filialmagazinen, mit Ausnahme des Gußrohrmagazins Prenzlauer Allee, richtet sich die Arbeitszeit nach der für die Revierinspektionen sesstgesetzt Arbeitszeit, d. h. vom 1. November dis 28. Februar von 8 Uhr früh dis 7 Uhr abends, vom 1. März dis 31. Oktober von 7 Uhr früh dis 6 Uhr abends, wobei Pausen von 12 dis 1½ Uhr mittags und von 4 dis 4½ Uhr nachmittags dzw. von 8 dis 8½ Uhr früh und von 12 dis 1½ Uhr mittags vorgesehen sind.

Die Arbeitszeit in den dem Zentralmagazin angegliederten Werkstätten und auf dem Hofe des Zentralmagazins sowie im Gußrohrmagazin beginnt um 7 Uhr früh und endet um 5 Uhr nachmittags, wobei Pausen von $8\frac{1}{2}$ dis 9 Uhr früh und 12 dis $12\frac{1}{2}$ Uhr mittags vorgesehen sind.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Februar 1913 in Geltung.

Berlin, den 21. Oktober 1912.

Direktion der städtischen Gaswerke. Fürst. Schimming.

Bedingungen für bie Gasentnahme aus ben städtischen Gaswerten bom 16. 3. 1911.*)

Herstellung von Gasanlagen und Berände= rungen usw. an denselben.

§ 1.

Die zur Herstellung von Gaslanlagen erforderlichen Rohrsteitungen, welche von dem Hauptrohre der Straße bis zu den Gasmessern zu verlegen sind, die Gasmesserunfstellungen, sowie die Einstehtungen solcher Flammen, welche ohne Benutzung eines Gasmessers zu drennen bestimmt sind, dürsen nur von den städtischen Gaswersen und nur mittels der von diesen gelieferten Materialien ausgeführt werden.

Sind berartige Anlagen dennoch von Privatunternehmern hergestellt worden, so kann die Zuleitung des Gases so lange versagt werden, bis die ordnungswidrig verlegten Köhren usw. wieder entsfernt sind, und die Anlage durch die Arbeiter der Gaswerke ausgesführt ist.

Den Installateuren wie auch den Gasabnehmern usw. ist es verboten, Gasmesser von den Leitungen loszuschrauben oder Anderungen an den Gasmessereinrichtungen oder an der Zuleitung bis zum Gasmesser vorzunehmen. Derartige Anderungen dürsen nur durch die Gaswerke ausgeführt werden.

Die Brenner der Flammen, welche ohne Einschaltung von Gasmessern benutzt werden sollen, dürsen nur von den Gaswerken geliesert und durch Arbeiter der Gaswerke aufgeschraubt oder verändert werden. Wenn die Öffnungen für die Gasausströmung solcher Brenner zu weit geworden sind, werden sie auf Kosten des Gasabnehmers durch normalmäßige Brenner seitens der Gaswerke erset. Das Zünden und Löschen solcher Flammen darf nur durch das Personal der Gaswerke ersolgen.

Die Eröffnung einer abgesperrten Leitung, auch wenn sie mit einem Gasmesser verbunden sein sollte, darf nur durch die Gaswerke bewirkt werden.

§ 2.

Auf Antrag der Gasabnehmer können die Gaswerke auch Gasanlagen hinter den Gasmessern sowie Veränderungen oder Aus-

^{*)} Gemeindebeschluß vom 18. 2. 1911. Gemeindeblatt Seite 146, 210/12, Aften V 1, Band 4.

Der innere Ausbau der Verwaltung der städtischen Gaswerke. 179

besserungen an solchen Anlagen auf Kosten der Antragsteller außführen lassen.

Für alle durch Privatunternehmer hinter den Gasmessern ausgeführten Arbeiten übernehmen die Gaswerke keine Berantwortlichskeit, behalten sich aber das Recht vor, die Zuführung des Gases zu verweigern, falls die Direktion eine derartige Gasanlage für mangelhaft erachtet.

Zahlung der Einrichtungskoften. § 3.

Die Zuleitungsröhren werden von dem Straßenrohr ab bis zu einer Entfernung von 2 m von der festgestellten Bau- bzw. Bor-gartenfluchtlinie auf Kosten der Gaswerke verlegt. Sie verbleiben im Gigentum der Werke.

Für die Bororte, mit welchen Sonderverträge geschlossen sind, behält es bei den darin getroffenen Bestimmungen sein Bewenden.

§ 4.

Über die Kosten einer von den Gaswerken auszuführenden Gasanlage wird dem Besteller auf Berlangen ein Preisverzeichnis und, wo es sich um größere Anlagen handelt, ein Kostenanschlag zur Berfügung gestellt.

Die Direktion ist berechtigt, die Kosten ganz oder teilweise im voraus einzuziehen. Der für erforderlich erachtete Kostenvorschuß ist nicht bei der Revierinspektion, sondern stets bei der Werkseinziehungsabteilung, Neue Friedrichstr. 109 (Ecke Stralauer Straße), einzuzahlen.

Über die Einzahlung des Kostenvorschusses wird eine Empfangsbescheinigung erteilt.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Rückahlung des Vorschusses an den Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zu leisten.

Nach Fertigstellung der Anlage wird die Kostenrechnung nach dem von der Direktion festgesetzten Tarise aufgestellt. Die Begleichung der Rechnung bzw. die Bezahlung etwaiger den Vorschuß übersteigender Kosten hat sofort dei Vorlegung der Rechnung zu erfolgen.

Das Eigentum an der Anlage geht auf den Besteller erst über, nachdem die Kosten derselben voll bezahlt sind.

Gasmesser.

§ 5.

Der Gasmesser wird dem Gasabnehmer zu einem bestimmten jährlichen Mietspreise vorgehalten und verbleibt im Eigentum der Gaswerke. Zedoch steht es dem Gasabnehmer auch frei, einen Gasmesser von den Gaswerken käuflich zu erwerben oder sich durch die Gaswerke einen ihm bereits gehörigen und vorschriftsmäßig geeichten Gasmesser ausstellen zu lassen. In letzterem Falle muß jedoch der Gasmesser vor der Inbetriebsetzung von den Gaswerken auf seine Richtigkeit untersucht werden.

Die Kosten für die an den mietweise überlassenen Gasmessern erforderlich werdenden Ausbesserungen, soweit sie durch Mängel des Materials oder der Arbeit oder durch gewöhnliche Abnuhung nötig werden, tragen die Gaswerke. Sonstige Ausbesserungskosten für beschädigte Gasmesser müssen die Gasadnehmer erstatten, falls sie nicht den Nachweis führen, daß die Beschädigungen ohne ihr Bersschulden verursacht sind.

Ausbesserungen an solchen Gasmessern, welche dem Gasabnehmer gehören, werden von den Gaswerken auf Kosten des Gasabnehmers ausgeführt und sind sosort nach vollendeter Ausführung zu bezahlen.

Die Entscheidung über die Größe sowie über die Art der Aufstellung des zur Gasabnahme zu benuhenden Gasmessers bleibt ausschließlich dem pflichtmäßigen Ermessen der Direktion überlassen.

Die Kosten für die Aufstellung der Gasmesser sind von den Gasabnehmern zu tragen. Die Abnahme der Gasmesser erfolgt auf Kosten der Gaswerke, soweit nicht infolge baulicher Veränderungen, welche nach Aufstellung der Gasmesser am Ausstellungsorte vorgenommen sind, durch die Abnahme und Fortschaffung besondere Kosten entstehen. Lettere sind von den Gasabnehmern zu tragen.

Die Miete wird zugleich mit dem Entgelt für das entnommene Gas erhoben und beträgt zurzeit jährlich für einen Gasmesser:

zu	3	Flammen	2,40	M.,	au 3u	30	Flammen	7,209	M.,
,,	5	"	3,00	11	"	40	"	9,00	,,
,,	10	"	4,20	11	,,	60	"	12,00	,,
,,	1 5	"	6,00	"	,,	80	,,	15,00	,,
,,	20	"	6,00	"	,,	100	"	18,00	,,

Der innere Ausbau der Verwaltung der städtischen Gaswerke. 181

Für größere Gasmesser wird die Miete besonders festgestellt.

Lieferung des Gases.

§ 6.

Die Gaswerke verpflichten sich, zu jeder Tages- und Nachtzeit den Gasabnehmern das erforderliche Gas in hinreichender Menge zu liefern.

Sollten die Werke jedoch durch Feuersgefahr, Explosion, Naturereignisse, Krieg, Arbeiterausstand oder sonst durch Ursachen, deren Verhinderung nicht in ihrer Wacht liegt, in der Gasdereitung und der Zuführung des Gases zu den Abnehmern behindert sein, so hört die Verpstichtung zur Gaslieferung so lange auf, dis die Störungen des seitigt sind. Der Gasabnehmer kann in derartigen Fällen Entschädigungen irgendwelcher Art gegen die Gaswerke nicht geltend machen.

§ 7.

Sofern die Gasanlage des Gasabnehmers mit den Hauptröhren der städtischen Gaswerke nicht in direkter Verbindung steht, sondern mit einer oder mehreren Leitungen nur ein gemeinsames Gaszuführungsrohr besitzt oder erst durch einen von einem anderen Abnehmer benutzten Gasmesser gespeist wird, so kann keiner der beteiligten Gasabnehmer einen Anspruch gegen die Gaswerke geltend machen, wenn aus irgendeiner Veranlassung die Zusührung des Gases zu dem gemeinsamen Gaszusührungsrohre oder zu dem Hauptgasmesser versagt werden muß.

§ 8.

Die Lieferung des Gases erfolgt im allgemeinen nur unter Benutung eines ordnungsmäßig geeichten Gasmessers.

Wenn die Aufstellung eines Gasmessers mit großen Schwierigsteiten verknüpft ist, kann ausnahmsweise Gas auch ohne Gasmesser abgegeben werden, doch müssen sich die Gaswerke hierüber die jedessmalige Bestimmung der Modalitäten der Lieferung vorbehalten.

§ 9.

Bei der Benutung des Gases durch Gaskraftmaschinen muß die Leitung zwischen dem Gasmesser und der Maschine mit einer

Vorrichtung zur Verhinderung der Truckschwankungen versehen sein welche so vollkommen wirkt, daß bei Vornahme einer Untersuchung für keine Gangart der Maschine an einem hinter dem Gasmesser und vor der Regulierungsvorrichtung anzubringenden Wassersemanometer oder Argandbrenner sich Druckschwankungen bemerklich machen.

Der für die Gaskraftmaschine aufzustellende Gasmesser muß in der Regel so groß sein, daß derselbe der doppelten Menge des für den vollen Betrieb der Maschine ersorderlichen Gasbedarfs entspricht; sür jede Pferdekraft sind hierbei 10 Flammen zu rechnen. Dem Ersmessen der Direktion bleibt es jedoch überlassen, je nach der Konstruktion des Motors die Größenbemessung des Gasmessers (pro Pferdekraft) herabzusehen. Die Gaswerke behalten sich das Recht vor, die Zusührung des Gases zur Gaskraftmaschine zu versagen oder die etwa bereits eingerichtete Zusührung zu unterbrechen, falls den vorsstehenden Bedingungen nicht genügt ist, oder wenn die zur Aufshebung der Druckschwankungen getroffene Einrichtung sich als unswirksam erweist.

Preis bes Gafes. § 10.

Der Preis für das durch Gasmesser verbrauchte Gas wird von den Gemeindebehörden festgestellt.

Zurzeit beträgt derselbe

dreizehn Pfennig für das Kubikmeter, worauf ein Rabatt von 5 % gewährt wird.

Für Gas, welches mittels Automatgasmesser entnommen wird, ist ein besonderer Preis sestgesetzt.

Für das ohne Gasmesser verbrauchte Gas wird der Verbrauch nach Maßgabe der Größe der Brenner und der Zeit, während welcher dieselben benutzt werden, festgestellt. Tabei wird das Aubikmeter mit zwanzig Pfennigen berechnet. Der hiernach für die einzelne Flamme zu zahlende Preis wird dem Gasabnehmer vor Eröffnung der Leitung mitgeteilt.

Abweichungen von diesem Preise sind bei Abgabe von Gas für Privatstraßen oder an andere Gemeinden oder Angehörige anderer Gemeinden auf Grund besonderer Bereinbarung zulässig.

Über die ursprünglich angegebene Brennzeit hinaus dürfen Flammen, welche ohne Gasmesser benutt werden, nur nach voran-

gegangener Anzeige an die Direktion benutzt werden, welche den Preis für die längere Benutzung festsetzt.

Wenn eine solche Anzeige nicht erfolgt ist, sich aber bei der Konstrolle der Flammen eine längere Brennzeit herausstellt, so ist die Direktion berechtigt, ohne vorgängige richterliche Entscheidung die Zuleitungsröhren abzusperren und die fernere Zusührung des Gases von der Aufstellung eines Gasmessers abhängig zu machen.

Feststellung der Menge des zugeführten Gases und Bezahlung.

§ 11.

Die Berechnung und Bezahlung des zugeführten Gases ersolgt grundsählich vierteljährlich. Der Direktion sieht jedoch das Recht zu, kürzere Zahlungsperioden sestzusehen oder auf Antrag zu genehmigen.

Vor Schluß jedes der Berechnung der Menge des zugeführten Gases zugrunde liegenden Zeitabschnittes wird von den Gaswerken der Gasmessersiand aufgenommen und dem Gasabnehmer hzw. dem Vertreter desselben eine Bescheinigung, auf welcher der Stand des Gasmessers verzeichnet ist, ausgehändigt.

§ 12.

Auf Grund des aufgenommenen Gasmesserstandes wird die Menge des zugeführten Gases ermittelt. Die Rechnungen über diese Gasmenge sowie über die Miete für den Gasmesser sind am Bersbrauchsort zu begleichen und werden seitens der Gaswerke eingezogen. Andere Zahlstellen können nur zugestanden werden, wenn sie innershalb des Weichbildes der Stadt Verlin liegen. Die Rechnungen sind sofort bei der Borlegung zu begleichen.

Einwände der Gasabnehmer gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind nur zulässig, wenn sie spätestens dis zum Zahlungstermin der nächsten Rechnung erhoben werden.

§ 13.

Die Direktion ist jederzeit, auch im Verlauf der Gaslieferung, berechtigt, Zahlung im voraus oder Bestellung einer von ihr sestzussehenden Sicherheit zu verlangen. Über die Einzahlung der Sichersheit wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Die Gaswerke sind berechtigt, die Sicherheit an den Einlieferer der Empfangsbescheinis

gung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung zurückzuzahlen. Die Sicherheit kann von den Gaswerken vereinnahmt werden, falls sie binnen eines Jahres nach Einstellung der Gasbenutzung nicht zurückgefordert ist.

Zahlung für den Verbrauch der ohne Einschaltung eines Gasmessers brennenden Flammen hat stets vierteljährlich im voraus zu ersolgen.

§ 14.

Wenn der Gasmesser entsernt wird und Zuführung von Gas durch ein Verbindungsrohr ohne Gasmesser erfolgt ist, so wird für diesen Verbrauch der Rechnung eine von der Direktion vorzunehmende Schähung zugrunde gelegt, welche der Gasabnehmer als für sich verbindlich anzuerkennen hat.

Findet sich bei der Standaufnahme, daß der Gasmesser unrichtig oder gar nicht gezählt hat, so wird der Gasderbrauch nach dem Vershältnisder Gasentnahme einesder Jahreszeit entsprechenden früheren Vierteljahres von der letzten Aufnahme des Gasmesserstandes ab festgestellt. Ist ein Gasverbrauch früherer Vierteljahre nicht festgestellt, dann wird nach Absat 1 dieses Paragraphen verfahren.

§ 15.

Sofern sonst widerrechtlich in fahrlässiger oder absichtlicher Weise eine Entnahme von Gas ohne Benuhung eines Gasmessers stattgefunden hat, ist der Gasabnehmer verpflichtet, außer dem Preis, welcher für das ohne Gasmesser verdrauchte Gas gemäß § 10 zu entrichten ist, noch außerdem 20 Pfennig pro Kubikmeter als Vertragsstrafe zu zahlen. Der Gasverbrauch wird nach der Größe der hergestellten Auslaßössinung und nach der nachgewiesenen oder, falls ein Nachweis nicht zu erdringen, vermutlichen Brenndauer seitens der Gaswerke seitgesetzt. Läßt sich der tatsächliche Verdrauch nicht mit annähernder Sicherheit ermitteln, so sind die Gaswerke auch besugt, für jeden unzulässigerweise eingerichteten Gasauslaß eine Vertragsstrafe von 75 N von dem Inhaber der Wohnung zur Zeit der Entdeckung des Auslasses einzuziehen. Dem Ermessen der Direktion bleibt es überlassen, die strafrechtliche Verfolgung zu beantragen.

§ 16.

Der Gasabnehmer ist verpflichtet, sobald er das Gas nicht mehr benutzen will, dies der zuständigen Revierinspektion schrifklich anzuzeigen. Meldet der Gasabnehmer die Gasbenutung nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung des verbrauchten Gases verpflichtet, bis die ordnungsmäßige Anzeige erfolgt ist und die Abnahme des Gasmessers hat stattsinden können.

Rontrolle der Gaswerke über die Gasanlagen. § 17.

Den Gaswerken steht das Recht zu, die Gasmesser und Rohrsleitungen sowie die Räume, welche mit Gasanlagen versehen sind, von Zeit zu Zeit zu revidieren und, wenn es erforderlich ist, Wasser auf die Gasmesser süllen zu lassen sowie den Gebrauch an Gas zu kontrollieren. Der Gasabnehmer muß unweigerlich zwischen 7 Uhr morgens dis 8 Uhr abends und in Fällen der Gefahr jederzeit den Beauftragten der Gaswerke den Zutritt zu dem Gasmesser und den Rohrleitungen gestatten und ist sür jeden Fall der Weigerung eine Vertragsstrafe von 30 M zu entrichten verpsichtet.

§ 18.

Der Direktion steht das Recht zu, falls der Gasabnehmer ohne Erlaubnis der Gaswerke Abänderungen der Gasanlagen (§ 1) oder bauliche Beränderungen am Aufstellungsorte des Gasmessers vornehmen läßt, wodurch die Gaswerke benachteiligt werden können, oder der Zutritt zu den Rohrleitungen, Gasmessern oder den durch Gas beleuchteten Räumen erschwert oder unmöglich gemacht wird, ohne vorherige richterliche Entscheidung die Zuleitungsröhren absperren und abschneiden zu lassen und die weitere Gaslieserung unter Fortnahme des den Gaswerken gehörigen Gasmessers einzustellen. Das gleiche gilt dei sonstiger Verweigerung des Zutritts (§ 15) und wenn die in den §§ 4, 11, 12 und 13 sestgeseten Zahlungen nicht pünktlich geleistet werden.

Benutt ein Gasabnehmer Gas an mehreren Stellen, so behält sich die Direktion vor, im Falle einer derartigen Zuwiderhandlung an einer Verbrauchsstelle die Gaslieferung auch für sämtliche übrigen Stellen abzulehnen. Die Kosten für die Abschneidung der Zuleitung, für die Fortnahme der Gasmesser und für die etwaige Wiederherstellung der betr. Anlagen hat der Gasabnehmer zu tragen.

§ 19.

Sine Aufhebung oder Abänderung dieser Bedingungen bleibt. nach vorangegangener dreimonatlicher Kündigung vorbehalten.

186 Der innere Ausbau der Verwaltung der städtischen Gaswerke.

Lettere erfolgt durch Bekanntmachung in den für die amtlichen Veröffentlichungen des Magistrats bestimmten hiesigen Zeitungen.

Berlin, ben 16. März 1911.

Deputation der städtischen Gaswerke. Ramslau.

Bedingungen für die Casentnahme durch Münzgasmeffer aus den städtischen Caswerten und die Bermietung von Gesamteinrichtungen für Leucht- und Kochgas vom 17, 2, 1913*).

§ 1

Die städtischen Gaswerke stellen Einrichtungen für Leucht- und Kochgas in Wohnungen, Geschäftsräumen, Werkstätten, Lager-räumen nsw. unentgeltlich her und vermieten dieselben unter den folgenden Bedingungen.

§ 2.

Der Mieter hat bei jeder Anmeldung eine Einwilligungsersklärung des Hausbesitzers beizubringen. Außerdem hat der Antragssteller die Bedingungen für die Gasentnahme aus den städtischen Gaswerken und die vorliegenden Bedingungen unterschriftlich anzuerkennen. Die Entscheidung, ob und inwieweit einem Antrag auf mietsweise Überlassung von Gesamteinrichtungen entsprochen werden soll, ist ausschließlich und endgültig den Gaswerken überlassen. Die Aussührung der Anlagen erfolgt in jedem Kedier nach der Keihensolge der Anmeldungen.

§ 3.

Eine Kündigungsfrist ist für beide Vertragsteile nicht zu wahren. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, einen Wohnungswechsel acht Tage vor dem Stattsinden desselben den Gaswerken anzuzeigen. Stellt der Gasabnehmer den Verbrauch ein und erwirdt die Köhrenanlage nicht, sind die Gaswerke berechtigt, aber nicht verpflichtet, am Tage der Abmeldung oder später die Lampen, Apparate oder Leitungen sortzunehmen. Die mit dieser Arbeit Beaustragten dürsen bei der Aussührung nicht behindert werden, und ist ihnen das Betreten der

^{*) (}Gemeindebeschluß v. 14./20. Juni 1901, Gemeindeblatt Seite 275 ff., u. v. 18. 3./14. 4. 1910, Gemeindeblatt Seite 194/5. Akten V, 5a, Band 2, 3, 6). Gemeindebeschluß v. 6. 2. 13, Gemeindeblatt Seite 57 (J.-Nr. 9307, Erl. 1/12), Akten V, 5a.

Der innere Ausbau der Berwaltung der städtischen Gaswerke. 187

Räumlichkeiten, in denen die Gaseinrichtung sich befindet, unweigerlich zu gestatten.

§ 4.

Die mietsweise Überlassung von vollständigen Gaseinrichtungen sindet in der Regel nur für Käumlichkeiten statt, welche einen jährslichen Mietswert von mindestens 200 M haben.

Der zulässige Mindestverbrauch einer Münzgasmessereinrichtung wird auf 25 obm für 1 Monat oder 300 obm für ein Jahr mit der Maßgabe seltgeset, daß, sosern weniger Gas verbraucht ist, für jedes Kubikmeter des Minderverbrauches 3.A zu entrichten sind. Die bezügliche Abrechnung sindet bei fortlausender Gasabnahme am Schlusse des Verbrauchsiahres, im Falle der Abmeldung bei Ginstellung des Gasverbrauches statt.

§ 5.

Die von den Gaswerken mietsweise überlassene Gesamteinrichtung darf höchstens umfassen: einen fünfflammigen Automatgasmesser, die Zuleitungen, die Zimmerleitungen, 2 Lyren oder Hängearme, einen Wandarm und einen Zweilochkocher. Auf Antrag kann unter Weglassung eines der genannten Ausrüstungsgegenstände an Stelle der Zweilochplatte eine Dreilochplatte gewährt werden. Die Beleuchtungsgegenstände sind ausschließlich für Glühlicht eingerichtet. Es steht dem Abnehmer frei, bei Beginn des Mietsverhält= nisses einen größeren oder kleineren Brenner aufseten zu lassen. Glühkörper, Schirme, Ihlinder und Glocken werden nur bei einer erstmaligen Einrichtung kostenfrei dargeliehen. Bei der mietsweisen Überlassung vollständiger Gaseinrichtungen finden nur fünfflammige Automatgasmesser Verwendung. Die Zahl und Art der mietsweise zu überlassenden Gasapparate wird innerhalb der oben angegebenen Grenzen in jedem Falle ausschließlich und endgültig durch die Gaswerke bestimmt. Der Abnehmer darf andere Apparate nur dann an die mietsweise überlassene Einrichtung anschließen lassen, wenn die gesamten Apparate keinen höheren Gasbedarf als 12001 in einer Stunde haben. Der Anschluß darf nur durch die städtischen Gaswerke erfolgen.

§ 6.

Der Mieter verpflichtet sich, die ihm zur Benutzung überlassenn Gegenstände in brauchbarem Zustande zu erhalten und demnach die Kosten aller zur Erhaltung dieses Zustandes notwendigen Keparaturen und Ergänzungen zu tragen. Ausgenommen sind nur die Kosten solcher Reparaturen und Ergänzungen, von denen der Mieter beweist, daß sie durch Mängel des Materials oder der Arbeit ohne sein Verschulden oder durch gewöhnliche Abnutzung ersorderlich geworden sind. Von etwaigen Schäden an den mietsweise überslassenen Gegenständen ist den städtischen Gaswerken sosort Mitteilung zu machen.

§ 7.

Der Preis für das verbrauchte Gas sowie die Höhe des Mietszinses wird von den Gemeindebehörden sestgestellt. Zurzeit beträgt der Preis des Gases 12,35 Å, die Miete für die Gesamteinrichtung 2,46 Å pro Kubikmeter, so daß der Automatgasmesser 675 1 Gas für 10 Å abgibt. Allein maßgebend für die Bezahlung des Gases und der Miete sind die Angaben des Gasmessers auf dem Zisserblatt der Gasuhr, so daß, gleichgültig, ob die Kasse des Automatgasmessers mehr oder weniger Geld enthält, als dem Stande der Gasuhr entspricht, die endgültige Abrechnung ausschließlich auf Grund der Angaben der Gasuhr erfolgt. Die verschlossene Geldbüchse wird durch legitimierte Beaustragte abgeholt. Der Berschluß an dem Geldsasser darf nur durch diese Beaustragten gelöst werden, welchen jederzeit zur Gelderhebung freier Zutritt zu der Gaseinrichtung zu gesstatten ist. Die Direktion der Gaswerke ist berechtigt, etwa sehlende Geldbeträge von den Gasabnehmern und Mietern einzuziehen.

§ 8.

Sämtliche gemieteten Gegenstände bleiben Eigentum der städtischen Gaswerke und dürsen von dem Mieter weder entsernt, noch verändert, noch verkauft werden. Bon einer etwa erfolgten Pfändung derselben hat der Mieter den Gaswerken sofort Mitteilung zu machen. Er verpflichtet sich, alle Kosten der etwaigen Prozesse zu tragen, welche die Stadt zu führen genötigt ist, um ihre Rechte an genannten Gegenständen gegenüber dritten Personen zu wahren, soweit solche Kosten nicht von dem unterliegenden Prozessegegener ohne Zwangsvollstreckung zu erlangen sind. Der Mieter haftet den städtischen Gaswerken für die auß der Unterlassung sofortiger Anzeige entstehenden Nachteile. Er haftet für den Ersat abhanden gekommener oder beschädigter Teile der gemieteten Gegenstände. Er ist nicht besugt, sofern er seine Wohnung aufgibt, die gemieteten Gegenstände ohne Genehmigung und Mitwirkung der städtischen Gaswerke dem Nachsen

folger im Mietsbesite der Wohnung zu überlassen, vielmehr bleibt er den städtischen Gaswerken in Gemäßheit dieses Vertrages haftbar. bis der Vertrag ordnungsmäßig gelöst ist.

§ 9.

Die Lieferung des Gases darf nur durch die städtischen Gaswerke erfolgen. Sollte der Gasabnehmer das Gas anderweitig ent= nehmen wollen, so hat er entweder die Einrichtung zurückzugewähren oder sie zu den in den Preisverzeichnissen der städtischen Gaswerke festgesetten Breisen anzukaufen.

§ 10.

Durch Ingebrauchnahme der vorhandenen Gegenstände unterwirft sich der Gasabnehmer ausdrücklich diesen Bedingungen und haftet den städtischen Gaswerken für alle aus der Verletzung derselben entstehenden Nachteile. Sede Außerachtlassung der hiernach dem Mieter obliegenden Verpflichtungen berechtigt die städtischen Gaswerke, die Gaslieserung einzustellen und die gemieteten Gegenstände sofort zurückzunehmen.

§ 11.

Soweit nicht durch die vorhergehenden Bestimmungen die jeweilig in Kraft befindlichen Bedingungen für die Gasentnahme aus den städtischen Gaswerken ausdrücklich aufgehoben sind, bleiben auch die Bedingungen für die Gasentnahme durch Automatgasmesser aufrecht erhalten.

Berlin, den 17. Februar 1913.

Deputation der städtischen Gaswerke.

gez. Rast.

Bekanntmachung, betreffend die Aberwachung der Flur= und Trebben= beleuchtung, bom 8. März 1912*).

Band 1.

Den Kausbesitzern entstehen häufig durch die unsachgemäße Bedienung der Flur= und Treppenbeleuchtung Unannehmlichkeiten und unnötige Kosten.

Wir sind daher bereit, die Überwachung der Flur- und Treppenbeleuchtung bei billigen Preisen zu den umstehenden Bedingungen

^{*)} Gemeindeblatt 1912, S. 218, Aften V 27, Band 1.

zu übernehmen und bitten, falls dies gewünscht wird, die beiliegende Bestellsarte auszufüllen und der zuständigen Revierinspektion zu übersenden.

Berlin, den 8. März 1912.

Direktion der städtischen Gaswerke.

Fürst. Schimming.

Bedingungen für die Überwachung der Flurund Treppenbeleuchtung.

- 1. Die Gaswerke verpflichten sich, die Überwachung der Flur= und Treppenbeleuchtung zu übernehmen, und zwar findet statt:
 - a) Einmaliges Nachsehen und Reinigen im Monat gegen ein monatliches Entgelt von 10 Pf. für jede Flamme.
 - b) Ersat unbrauchbarer Glühkörper und anderer Brennerteile, wobei für Glühkörper folgende Preise zu zahlen sind:
 - für stehendes Glühlicht: 1 Glühstrumpf für Normalbrenner 28 Pf., Juwel-, Liliput-, Babybrenner 27 Pf., Gnom-, Zwergbrenner 25 Pf.;
 - für hängen des Gasglühlicht (Gräßin, Auer): 1 Glühstrumpf für Normalbrenner 45 Pf., Juwelbrenner 40 Pf., Zwergbrenner 35 Pf. Preisveränderungen bleiben vorbehalten.

Andere Brennerteile werden, soweit sie bei den Gaswerken vorrätig sind, zu billigsten Tagespreisen ersetzt.

- 2. Die Bezahlung hat vierteljährlich nachträglich an die Revierinspektionen bei der ersten Vorlegung der Luittung zu erfolgen.
- 3. Die Kündigung der Überwachung der Flur- und Treppenbeleuchtung darf für beide Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schlusse jedes Monats erfolgen.

Berlin, den 8. März 1912.

Direktion der städtischen Gaswerke.

Fürst. Schimming.

Berfügung bes Magistrats vom 15. Oftwber 1877, betreffend bie Absserbung ber Gasleitung als Zwangsmittel *).

Berlin, den 15. Oktober 1877.

Magistrat hiesiger Königlichen Hauptund Residenzstadt. Nr. 2821 F. B.

In betreff des Zwangsmittels der Abschneidung der Gasseitung sind wir der Ansicht, daß dasselbe füglich nicht in allen Fällen, in denen Zahlungen beizutreiben sind, sofort und in aller Strenge in Anwendung gebracht werden kann. Bei Benuhung dieses, leicht geshässig erscheinenden Zwangsmittels muß vielmehr immer in Betracht gezogen werden, daß die Gas-Anstalt, wenn sie auch als industrielles Unternehmen betrachtet wird, doch ein kommunalisches Institut ist, welches nicht überall dem Publikum gegenüber so auftreten kann, als dies einem Privatunternehmer gestattet ist. Unrichtig würde die Anwendung dieses Zwangsmittels sein, wenn auf Seiten der Gaskonsumenten böser Wille nicht vorliegt, und wenn durch die Androhung derselben derzenige Konsument, welcher rechtliche Einwendungen gegen den Umsang seiner Zahlungsverbindlichkeit erhebt, in die ungünstigere Lage des Klägers tritt, während er der Verklagte sein sollte.

Wir haben dagegen, daß die Abschneidung der Leitungen ersolgt, wenn der Betrag für das entnommene Gas nicht gezahlt wird, nichts einzuwenden, indes muß auch hierbei, sosen die Gas-Anstalt keinen Schaden leidet, immer noch eine gewisse Rücksicht beobachtet werden, wenn dem Konsumenten durch die plögliche, zu schnell veranlaßte Abschneidung ein unverhältnismäßig großer Nachteil verursacht werden würde. Wir halten es übrigens für zweckmäßig, daß das Kuratorium die Fälle, in denen in der Regel die Abschneidung der Leitung ersfolgen darf und soll, näher seisstellt. Daß die Leitungen, weil für ein Grundstück eine Jahlung verzögert oder aus irgend einem Grunde verweigert wird, in der Regel in mehreren oder allen Grundstücken desselben Eigentümers abgeschnitten werden, können wir nicht für zulässig erachten. Dies darf höchstens dann geschehen, wenn sich hersausstellt, daß der Eigentümer vollständig zahlungsunsähig und daß es nicht möglich ist, die Stadtgemeinde in anderer Weise vor Nachs

^{*)} Aften V 1, Band 3.

teil zu sichern. Da derartige Fälle selten sein werden, so wolle das Kuratorium die Entscheidung über die Abschneidung aller in mehreren Grundstücken liegenden Gasleitungen eines Konsumenten sich für die Zukunft vorbehalten.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

gez. Hobrecht.

Uп

das Kuratorium der städtischen Gas-Erleuchtungs-Anstalten.

Allgemeine Bebingungen über ben Bertauf von Rots aus ben ftabtischen Gasanftalten ber Stadt Berlin.

§ 1.

Der Koks wird in derjenigen Qualität zum Verkauf gestellt, wie er in den Gasansialten der Stadt Berlin bei der Fabrikation von Gas aus Steinkohlen gewonnen und durch Lagerung, Verladung und Ausbereitung eventuell verändert wird, ohne daß eine Garantie für die Qualität desselben und für eine bestimmte Anzahl Wärmeseinheiten pro Kilogramm übernommen wird.

§ 2.

Die Abgabe von Koks erfolgt mit Ausnahme des durch die Eisenbahn zur Versendung gelangenden Koks, welcher nach Gewicht abgegeben wird, nach Hohlmaßen. Nur in Ausnahmefällen kann auch Koks bei Landtransport durch Fuhrwerk, wenn größere Mengen innerhalb einer kurzen Frist abgenommen werden, auf besondere Bereinbarung hin, nach Gewicht abgegeben werden. Das hiernach von der absenden Anstalt angegebene Gewicht wird der Berechnung zugrunde gelegt. Reklamationen müssen innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Ware erhoben werden. Das Einmessen des Kokses mittels Hohlmaß geschieht unter Aufsicht eines Koksvermessers der Gasanstalt. Dem Abnehmer steht das Recht zu, das Einmessen an Ort und Stelle zu kontrollieren. Gbenso behält sich die Direktion das Recht vor, jederzeit eine Nachprüfung der Genauigkeit des Gewichts bzw. des Maßes der mit Koks beladenen Fuhrwerke, bevor dieselben den Anstaltshof verlassen, vorzunehmen. Die Vermessungsangabe der Gasanstalt ist maßgebend für die Bezahlung des Kokses seitens des Abnehmers: derselbe verzichtet ausdrücklich auf einen Einspruch gegen die von der Gasanstalt endgültig festgesetzte Zahl der Hohlmaßeinheiten. Das Gewicht des verladenen Kokses wird auf den Zentesimalwagen der Gasanstalten in der Weise festgestellt, daß der leere und der beladene Wagen gewogen wird. Reklamationen wegen Gewichtsdifferenzen, welche dadurch entstehen, daß der Waggon dei Regen- oder Schneewetter beladen und bei trockenem Wetter entladen wird, werden nicht berücksichtigt. Die Lieferung erfolgt frei Waggon oder frei Kahn zu den nach der Versandart vereindarten Preisen. Der Preis für Waggonladung versteht sich frei Anschlußbahnhof der Gasanstalten, wobei die Anordnung getroffen wird, daß für Übersührungsgebühr ein für allemal der Betrag von 2 M pro Waggon neben dem Preise für den Koks berechnet wird.

Der Transport geschieht auf Eefahr und Kossen des Abnehmers; die Gasanstalt kommt für Bruch, welcher durch Berladen und den Transport entsteht, sowie für Berluste durch Diebstahl, Berlorengehen usw. nicht auf. Bei Abnahme des Kosses mittels Fuhrwerks ist ein eventuell notwendig werdendes Planieren des Kosses auf den Fuhrwerken Sache des Abnehmers, es dürsen indes hierfür unter keinen Umständen Werkzeuge oder Geräte der Gasanstalt benutzt werden. Der Abnehmer hat für jeden Unsall, welcher beim Planieren durch ihn und seine Leute vorkommt, aufzukommen.

Bei dem Versand von Koks in Waggons zu 10 t werden die Gasanstalten tunlichst Spezialwagen oder passende Wagen von 200 Zentner Tragfähigkeit benutzen. Sie behalten sich aber das Recht vor, wenn solche Wagen nicht verfügbar sind, und der Koks bald gesliesert werden soll, größere Wagen zu nehmen, ohne daß darum der Käuser berechtigt wäre, wegen der zu zahlenden Mehrsracht Reklamation zu erheben. Der Frachtbriesstempel ist vom Käuser zu tragen.

§ 3.

Die Direktion der städtischen Gaswerke ist berechtigt, soweit nichts anderes bedungen ist, den Koks von einer ihr beliebigen Anstalt abzugeben. Die dadurch etwa entstehenden Mehrkosten an Eisenbahnfrachten trägt der Käuser.

§ 4.

Das gekaufte Quantum ist dergestalt abzunehmen, daß der Abruf in gleichmäßigen Wonatsmengen erfolgt. Den Gasanstalten steht das Recht zu, die in einem Wonat im Durchschnitt zwiel abgenommenen Mengen auf die übrigen Lieferungen anzurechnen und die zu wenig abgenommenen Mengen überhaupt nicht, oder binnen einer von der Direktion sestzusetzenden Frist zu liefern, während der Käuser einerseits verpflichtet ist, die durchschnittlich zu wenig abgenommenen Mengen Koks zu übernehmen, andererseits aber nicht berechtigt ist, die Nachlieferung zu fordern. Bestehen die Gasanstalten auf Abnahme der rückständigen Menge, soll der Käuser binnen einer Frist von vier Wochen nach Ablauf des Endtermines der Lieferungen zur Abnahme ausgesordert werden.

§ 5.

Den Bestellungen sind ausgesertigte Frachtbriefe für die Empsänger und, soweit Benachrichtigungen gewünscht werden, adressierte und genügend frankierte Postkarten beizufügen.

§ 6.

Der Schriftwechsel über Koksbezug ist mit der Direktion der städtischen Gaswerke zu pflegen. Für direkte Verabredungen oder Vereinbarungen mit der einzelnen Anstalt übernimmt die Direktion weder Verantwortlichkeit noch Haftung.

§ 7.

Bur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen hat jeder Käuser auf Ersordern der Direktion eine Sicherheit zu stellen. Die Direktion der Gaswerke ist berechtigt, bei unpünktlicher Erfüllung seitens des Käusers die rückständigen Beträge und einen ihr erwachsenen Schaden ohne weiteres und insbesondere, ohne daß darum der Klageweg beschritten zu werden braucht, aus der Kaution zu decken und zu diesem Zwecke die hinterlegten Wertpapiere freishändig an der Börse zu verkausen.

§ 8.

Die Rechnungen über die verabfolgten Koksmengen werden nach dem Ermessen der Direktion entweder wöchentlich oder monatlich ausgestellt und sind binnen acht Tagen nach Empfang durch portofreie Zahlung an die Stadthauptkasse gegen deren Quittung zu begleichen. Wird indessen die Kaution durch die auflausenden Rechnungsbeträge überschritten, steht der Direktion die Besugnis zu, jederzeit die Zahlung desjenigen Betrages zu sordern, um welchen der Rechnungsbetrag den Kautionsbetrag übersteigt.

§ 9.

Sollte eine städtische Gasanstalt durch Brandschaden, Naturereignisse, Streik, Krieg, überhaupt durch höhere Gewalt, oder durch Ursachen, deren Beseitigung nicht in der Macht der Gasanstalten stand, in der Gasbereitung oder in der Koksabgabe verhindert sein, so hört die Verpslichtung zur Lieserung des Kokses für das der Leistung dieser Gasanstalt entsprechende Quantum so lange auf, bis die Störung beseitigt ist, und wird die auf Grund des vorliegenden Abschlussezu geschehende Gesantlieserung in dem Verhältnis reduziert, in welchem die gesante Koksproduktion sämtlicher Anstalten durch den vorgenannten Produktionsausfall verringert wurde. Dem Käuser erwächst hieraus weder ein Anspruch auf Entschädigung noch auf Nachlieserung. Eine etwaige Nachlieserung des ausgesallenen Quantums bleibt dem Ermessen der Direktion überlassen.

Berlin, den 2. Januar 1910.

Direktion der städtischen Gaswerke. Fürst. Schimming.

Allgemeine Bebingungen über ben Berkauf von Teer aus den städtischen Gaß-Anstalten zu Berlin vom 2. 1. 1910, Atten II 11a, Band 9.

§ 1.

Der Teer wird in bersenigen Qualität zum Verkauf gestellt, in welcher in den Gasanstalten der Stadt Berlin dei der Fabrikation von Gas aus Steinkohlen gewonnen wird. Irgendwelche Garantie für die Qualität desselben, sowie für eine Absonderung des ammoniaskalischen Wassers aus dem Teer wird nicht übernommen.

§ 2.

Die Abgabe des Teers erfolgt nach Gewicht ohne Gefäß ab Gasanstalt. Das von der absendenden Anstalt angegebene Gewicht wird der Preisberechnung zugrunde gelegt. Dem Abnehmer sieht das Recht zu, sich auf der Gasanstalt von der Richtigkeit des Gewichts der Gefäße vor und nach dem Füllen derselben mit Teer zu überzeugen. Die Gewichtsangabe der Gasanstalt ist maßgebend verzichtet ausdrücklich auf einen Einspruch gegen die von der Gasanstalt endgültig sessenstalt Gewichtsmenge. Das Gewicht des in Kesselwagen verladenen Teers wird auf den Zentesimalwagen der Gas

anstalten in der Beise festgestellt, daß der leere und der besadene Wagen gewogen und die Differenz dieser beiden Wägeergebnisse eingesetzt wird. In dem Avis, in welchem der Teerabnehmer die Absendung eines leeren Bassinwagens der Gasanstalt anzeigt, ist zum Zweck der Vermeidung von Differenzen das im übrigen für die Gasanstalt unverbindliche, auf der Wage des Abnehmers festgestellte Gewicht der leeren Kesselwagen anzugeben.

Der Preis für Wagenladungen versieht sich ab Anschlußbahnhof der Gasanstalten, wobei die Vereinbarung getroffen wird, daß an Überführungsgebühr ein für allemal der Betrag von 2 M für den Waggon als Zuschlag zu dem Preise für den Teer berechnet wird. Der Transport geschieht auf Gesahr und Kosten des Abnehmers. Die Gasanstalt kommt für Verluste durch Leckage, Diebstahl oder Verlorengehen usw. nicht auf. Den Frachtbriefstempel trägt der Abnehmer.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die zum Versand des Teers notwendigen Gefäße selbst zu versorgen, auch der Direktion die etwa durch Reparaturen oder Nacharbeiten an den Versandgefäßen des Teers, Nachböttcherei usw. entstandenen Kosten zu ersetzen.

Die Abnahme des Teers kann je nach Wunsch durch Personen, durch Gespann oder durch Sisenbahn erfolgen. Für das Heranbringen der gefüllten Fässer von der Zapsstelle zur Verladestelle (bei Versand mittels Kahn bis an das User) sind 10 Psennig für das Faß seitens des Teerabnehmers an die Gasanstalt zu zahlen. Zur Veladung der Kähne werden keine Leute gestellt.

§ 3.

Die Gasanstalt ist berechtigt, soweit nichts anderes bedungen ist, den Teer von einer ihr beliebigen Anstalt abzugeben. Die dadurch entstehenden Mehrkosten für Transport und Eisenbahnsracht trägt der Abnehmer.

§ 4.

Der Teer muß, soweit es die Produktion und die Bestände zulassen und nicht besondere Abmachungen getroffen sind, innerhalb der Abschlußfrist in möglichst gleichmäßigen Katen abgenommen werden. Kommt der Abnehmer dieser Verpslichtung nicht nach, so ist bei gesahrdrohender Überfüllung der Anstaltszysternen die Gasanstalt berechtigt, die Differenz des nach diesen Bestimmungen bis zu dem Zeitpunkt der Überfüllung der Zhsternen abzunehmenden und des tatsächlich dis zu dieser Zeit abgenommenen Teers zu jedem Preis anderweitig zu verkaufen oder anderweitig (durch Feuerung usw.) zu verwenden. Der vertragsmäßige Abnehmer haftet in diesem Falle für den ganzen, der Gasanstalt durch dieses Versahren entstandenen Schaden und verzichtet auf jeden Einwand gegen den durch den anderweitigen Verkauf oder die anderweitige Verwendung des Teers erzielten, nötigenfalls von der Gasanstalt selbst sessendung der Erlös. Die Gasanstalt entscheidet allein, wenn die Teerzhsternen dersselben als gesahrdrohend überfüllt anzusehensind, und begibt sich der Abnehmer ausdrücklich jeder Einrede in dieser Beziehung. Die vertraglich abzunehmende Menge verringert sich um diesenige, über welche nach dem im vorhergehenden angegebenen Versahren die Gasanstalt anderweitig versügt hat.

Findet bei ausreichenden Beständen in den Anstaltszhsternen (wann und wieweit die Bestände der Gasanstalten als ausreichend anzusehen sind, entscheidet in jedem Falle allein die Gasanstalt) die gleichmäßige, monatliche Abnahme mit $^{1}/_{12}$ des Jahresabschlusses nicht statt, so steht den Gaswerken das Recht zu, die in einem Monat im Durchschnitt zwiel abgenommenen Mengen auf die übrigen Lieferungen anzurechnen und die zu wenig abgenommenen Mengen überhaupt nicht, oder binnen einer von der Direktion sestzgenden Frist zu liefern, während der Käuser einersseits verpslichtet ist, die durchschnittlich zu wenig abgenommenen Mengen Teer zu übernehmen, andrerseits aber nicht berechtigt ist, die Nachlieferung zu fordern.

Machen die Gaswerke von dem Recht der Nachlieferung Gebrauch, so soll der Käufer zur Abnahme binnen einer Frist von vier Wochen nach Ablauf des Endtermins des Gesamtabschlusses zur Abnahme aufgesordert werden.

Erfolgt eine solche Aufforderung nicht, so ist dies als eine Berzichtleistung auf die Nachlieferung anzusehen.

§ 5.

Der Schriftwechsel über Ankauf usw. von Teer ist mit der Direktion der Gaswerke zu führen. Für direkte Verabredungen oder Vereinbarungen mit einzelnen Anstalten übernimmt die Direktion weder Verantwortlichkeit noch Sastung. § 6.

Bur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen hat jeder Käufer auf Erfordern der Direktion eine Sicherheit zu stellen. Die Rechnungen über die abgenommenen Mengen Teer werden nach dem Ermessen der Direktion entweder wöchentlich oder monatslich ausgestellt werden und ist innerhalb acht Tagen nach Empfang die Zahlung des Betrages an die Stadthauptkasse portosrei zu leisten. Wird indessen die Kaution durch die auslaufenden Rechnungsbeträge überschritten, steht der Direktion die Befugnis zu, jederzeit die Bezahlung desjenigen Betrages zu fordern, um welchen der Rechnungsbetrag den Kautionsbetrag übersteigt.

Die Direktion der Gaswerke ist berechtigt, bei unpünktlicher Erfüllung seitens des Käusers die rücktändigen Beträge und einen ihr erwachsenen Schaden ohne weiteres aus der Kaution zu decken und zu diesem Zwecke die hinterlegten Wertpapiere an der Börse zu verkausen.

§ 7.

Sollte eine der städtischen Gasanstalten durch Brandschaden, Naturereignisse, Streik, Krieg, überhaupt durch höhere Gewalt oder durch Ursachen, deren Beseitigung nicht in der Macht der Gaswerke stand, in der Gasbereitung oder in der Teerabgade verhindert sein, so hört die Berpflichtung zur Lieferung des Teers für die der Leistung dieser Gasanstalt entsprechende Menge so lange auf, dis die Störung beseitigt ist, und wird die auf Grund des vorliegenden Abschlussezu geschende Gesamtlieserung in dem Verhältnis verringert, in welchem die gesamte Teerproduktion sämtlicher Anstalten durch den vorbenannten Produktionsausfall verringert wurde.

Dem Käufer erwächst hieraus weder ein Anspruch auf Entsichädigung noch auf Nachlieferung. Eine etwaige Nachlieferung des ausgefallenen Quantums bleibt dem Ermessen der Direktion überlassen.

Berlin, den 2. Januar 1910.

Direktion der städtischen Gaswerke. gez. Fürst. gez. Schimming.

Bierte Abteilung.

Gerichtliche Erkenntnisse betreffend die inneren Angelegenheiten der städtischen Gaswerfe.

Ertenninis bes Großherz. Landgerichts zu Roftod vom 27. Juni 1891. Die Art der zur Gasbenutung erforderlichen Einrichtung und die Ratur ber Gasbenutung felbst bringt es mit sich, bag fich ber barauf bezüg: liche Bertrag nicht dirett auf die Lieferung bestimmter Quantitäten richtet, und daß eine Bestellung von Gas in diesem Sinne gar nicht vorkommt. Es kann sich immer nur darum handeln, daß jemand das Recht und die Möglichkeit erlangt, für seinen örtlich begrenzten Bedarf Gas zu tonsumieren. Die Sohe seiner Gegenleistung wird burch ben Umfang bes Konfums bestimmt, zu beffen Reststellung bie Gasmeffer dienen.

Ber mit einem Institute, wie es die ftadt. Cas-Anstalt in Berlin ift tontrahiert, weiß, daß dieses nur unter bestimmten Bedingungen Gas abgibt, und daß diese Bedingungen allgemein fixiert sind. Deshalb ift es gleichgültig, ob er den Inhalt derfelben beim Abschlug des Bertrages gefannt hat ober nicht. Er ift in gleicher Beije zur Renninig: nahme veranlagt, wie dies bon den Reglements und Tarifen der öffent: lichen Bertehrs:Anftalten gilt. Aften R 1607 *).

Ertenntnis bes Rönigl. Landgerichts I in Berlin bom 30. April 1900. Der Gastonsument ist auf Grund der Bedingungen bom 1. Juli 1895 verpflichtet, den Konsum seiner Gasleitung fo lange zu bezahlen, als er die Gasbenukung nicht abgemeldet hat und der Abergang der Gasleitung auf einen Rechtsnachfolger bon ben Beamten ber Unftalt nicht ermittelt worden ift. Recherchen nach einer etwaigen Rechtsnachfolger: icaft bes Konjumenten liegen ben Beamten ber Gaswerte nicht ob. Es ift die Pflicht des Konfumenten, derartige Rechtsnachfolger ben Gaswerten zu melben. Atten G 1780 **).

^{*)} Abgebruckt in der ersten Ausgabe Band 4, Seite 341 ff.

^{**)} Abgedruckt in der ersten Ausgabe Band 4, Seite 354 ff.

Erkenninis des Königk. Landgerichts I zu Berlin vom 9. Mai 1894. Die Zwangsvollstredung wegen Geldsvereingen ist nur zulässig in das Bermögen des Schuldners, nicht aber in Rechte, die nicht zum Bermögen gehören.

Das Recht, zweiseitige lästige Verträge zu schließen und wieder aufzuheben, ist ein höchst bersönliches Recht jeder rechtsfähigen Verson und unterliegt nicht der Einschräntung im Wege der Zwangsvollstreckung, soweit nicht die Gesetze ausdrücklich etwas Abweichendes vorschreiben. Ein Pfändungsveschluß, der die Kündigung des Gaslieserungsvertrages zum Gegenstand hat, ist also gesetzlich nicht zulässig und entbehrt desthalb der rechtlichen Wirtung. Aften S 2694 *).

Erkenntnis des Agl. Amtsgerichts II vom 27. September 1898: Bei einem über Gaslieserung geschlossen Bertrage besteht die Berpflichtung des Lieseranten nur darin, das Gas in die vom Gasmesser ab beginnende, der Berfügungsgewalt des Gastäusers unterliegende Röhrenleitung zusließen zu lassen. Alles Gas, welches den Gasmesser passert hat, ist im Besit des Gastäusers. Atten W 7193 **).

^{*)} Abgebruckt in ber ersten Ausgabe Band 4, Seite 358 ff. **) Abgebruckt in ber ersten Ausgabe Band 4, Seite 362 ff.

Fünfte Abteilung.

Eleftrizitätsangelegenheiten.

Ginleitende Bemerfungen.

Die Erledigung aller elektrotechnischen Fragen, insbesondere die Kontrolle der elektrischen Beleuchtung und die Überwachung der den Berl. Elektr.-Werken vertragsmäßig auferlegten Verpflichtungen lag ansangs einem Dirigenten der Gaswerke ob, der diese Arbeiten nebenamtlich zuerst unentgelslich, dann vom 1. 1. 1889 ab gegen eine jährliche Entschädigung (Magistratsbeschluß vom 4. 1. 89, F.-Nr. 3477. F. B. 1/88) auszusühren hatte.

Auf Anregung der Stadtberordnetenversammlung wurde am 5. Mai 1894 ein städtischer Elektrotechniker angestellt (Gemeindebesschluß vom 22. 2. /2. 3. 1893, Gemeindeblatt Seite 127), dessen Wirkungskreis in der Stadtverordnetenvorlage J.-Nr. 2730 F. B. 1/92 wie folgt festgelegt wurde:

"Die dem Anzustellenden anzuweisende Tätigkeit wird sich darauf zu erstrecken haben, die Anlagen der Akt.-Ges. Berl. Elektr.-Werke, insbesondere die bei uns eingehenden Projekte über die Ausdehnung des Leitungsnettes dieser Gesellschaft zu prüfen und deren Ausführung namentlich in bezug auf den Schutz anderer in den Straßen vorhandenen Leitungen zu kontrollieren, die in Anwendung kommenden Elektrizitätsmesser zu prüfen, bei Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Abnehmern sowie bei Verhandlungen mit den Staatsbehörden in bezug auf Telegraphen- und Telephonanlagen Gutachten abzugeben, die Projekte für städtische Beleuchtungsanlagen aufzustellen, die Ausführung derselben zu kontrollieren, die Rechnungen darüber zu prüfen und die finanziellen Ergebnisse solcher Anlagen festzustellen, ferner bei Brüfung der Frage, ob und in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen die Anlagen der Aft.-Ges. Berl. Elektr.-Werke in städtischen Betrieb zu übernehmen, die Unlage elektrischer Bahnen im städtischen Gebiete zu gestatten, als Sachverständiger mitzuwirken. Auch muß vorbehalten bleiben, den anzustellenden Elektrotechniker bei Erledigung anderer einschlagender Angelegenheiten heranzuziehen, z. B. bei Prüfung der städtischen Blipableiter, der Frage, wieweit die Blipableitungen an die Gasund Wasserrohrleitungen anzuschließen sind u. dgl." Die Dienste des städt. Elektrotechnikers können nach der Magistr.-Verfüg. v. 25. Juni 1894 — 993 G. B. I 94 — von den einzelnen Deputationen dzw. Dezernenten in Anspruch genommen werden, jedoch nur auf Grund der Requisitionen, welche von dem Tezernenten sür elektrotechnische Angelegenheiten mitgezeichnet worden sind.

Da mit der Zeit die Arbeiten im elektrotechnischen Bureau einen größeren Umfang annahmen, mußten später weitere Kräfte angestellt werden; das Bureau hat zurzeit außer dem Stadtelektriker noch 3 etatsmäßige technische Beamte (2 Ingenieure und 1 Techniker).

Die öffentliche elektrische Beleuchtung untersteht wie die übrige öffentliche Beleuchtung den Gaswerken.

Bertrag*) ber Stadtgemeinde Berlin mit ber Attien=Gesellschaft "Berliner Cleftrizitätswerke" vom 14. März 1899**).

Zwischen der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch deren Magistrat, und der Aftien-Gesellschaft "Berliner Elektrizitätswerke", vertreten durch deren Vorstand, wird unter Aushebung des Verstrages vom 25. August 1888 und des Zusatvertrages vom 16./24. Mai 1890 folgender

Bertrag

abgeschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Berlin gestattet der Aktien-Gesellschaft Berliner Elektrizitätswerke, in den Straßen des gegenwärtigen Weichbildes von Berlin Leitungen zur Fortsührung der Elektrizität von deren Zentralstationen aus anzulegen und zur Anlage dieser Leitungen nehst Zubehör die der Stadtgemeinde eigentümlich

^{*)} Dieser Vertrag ist in einzelnen Punkten durch das Zusabkommen vom $\frac{15.\ 2.}{20.\ 2}$ 1907 (j. Seite 222) abgeändert worden.

^{**)} Gemeindebeschluß v. $\frac{14.4.}{17.11}$ 1898, Gemeindeblatt Seite 669, Akten Elektrische Erleuchtung 21 Band 4.

gehörigen öffentlichen Straßendämme oder die Bürgersteige zu benuten.

Ein ausschließliches Recht zu solcher Benutung der Straßen wird der genannten Gesellschaft dadurch nicht eingeräumt.

§ 2.

Die Berliner Elektrizitätswerke verpslichten sich, von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft das Elektrizitätswerk Oberspree zu Ober-Schöneweide sowie alle sonstigen im alleinigen Besitze dieser Gesellschaft befindlichen oder dis zum 1. April 1899 in deren alleinigen Besitz gelangenden Konzessionen und Anlagen, welche die gewerdsmäßige Lieserung von Elektrizität an jedermann gegen Entgelt unter Benutzung öffentlicher Straßen für die Legung der Leitungen bezwecken, und zwar im Umkreise mit einem Radius von 30 km Luftlinie, vom Berlinischen Kathause gerechnet, dis spätestens zum 1. April 1899 zu erwerben und demnächst während der Dauer dieses Vertrages zu betreiben.

Sie machen sich ferner verbindlich, die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft zu verpflichten, ihr alle einem gleichen Zwecke dienenden Konzessionen und Anlagen, welche dieselbe mittelbar oder unmittelbar für eigene Rechnung in dem bezeichneten Umkreise der Stadt bis zum Ablauf dieses Vertrages erwirdt oder errichtet, zur Übernahme anzubieten und verpflichten sich, die angebotenen Anlagen, sosen der Magistrat nicht die Ablehnung einzelner Angebote genehmigt, binnen 6 Monaten vom Tage des Angebots an zu übernehmen und ebenfalls während der Dauer dieses Vertrages zu betreiben. Von den Angeboten wie von der Übernahme oder Ablehnung derselben ist dem Magistrat schriftlich Anzeige zu machen.

Dem Magistrat wird das Recht eingeräumt, sich dahin zu entscheiden, ob die neuen Anlagen zu densenigen gehören, die eventuell im Jahre 1915 von der Stadt übernommen werden müssen.

Der Preis für sämtliche nach vorsiehenden Bestimmungen von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft zu erwerbenden und anzubietenden Anlagen ist in Übereinstimmung mit § 2 des nach § 21 dieses Vertrages zwischen der Allgemeinen Elektrizitäts-Gessellschaft und den Berliner Elektrizitätswerken abzuschließenden Vertrages festzustellen. Als Preis für die zu erwerbenden und

anzubietenden Konzessionen sind dagegen nur die der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft entstandenen Selbstkosten in Ansah zu bringen.

Auf alle Konzessionen und Anlagen, an welchen die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft nur einen Anteil besitzt oder künftig erwirdt, sinden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß nur dieser Anteil von den Berliner Elektrizitätzwerken zu erwerben und zu betreiben, beziehungsweise denselben zur Übernahme anzubieten und von ihnen zu erwerben und zu betreiben ist.

Werden die in diesem Paragraph von den Berliner Elektrizitätswerken übernommenen oder die nach demselben der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft aufzuerlegenden Verpflichtungen von einer dieser beiden Gesellschaften verlet, so ist der Magistrat zum Kücktitt von diesem Vertrage binnen 8 Wochen nach erlangter glaubhafter Kenntnis von der Zuwiderhandlung berechtigt.

§ 3*).

Die Stadtgemeinde gestattet die Einseitung von Elektrizität aus den im § 2 erwähnten Werken der Berliner Elektrizitätswerke in das Weichdild von Berlin. Die Verlegung dieser Leitungen nebst Zubehör im einzelnen unterliegt auch innerhalb des im § 1 bezeichneten Gebietes der Genehmigung des Magistrats.

Diese Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Lieserung der Elektrizität durch die Stationen im Weichbild entweder überhaupt nicht oder nur unter unverhältnismäßig größerem Kostenauswand möglich ist**).

Auf die infolge dieser Genehmigung verlegten Leitung nebst Zubehör sinden im Falle eines Rücktritts der Stadtgemeinde von diesem Vertrage, sowie im Falle der Übernahme der Werke seitens der Stadtgemeinde die in den §§ 30 und 31 für diese Fälle getrossenen Bestimmungen sinngemäß Unwendung. Die Leitungen nebst Zubehör werden dabei als Bestandteile der im Stadtgebiete (§ 1) gelegenen Elektrizitätswerke behandelt.

Sollte die Stadtgemeinde die im Stadtgebiete gelegenen Elektrizitätswerke (§ 1), aber nicht die im Umkreise der Stadt geslegenen Werke (§ 2) erwerben, so bleiben die Berliner Elektrizitätss

^{*)} Abgeändert durch das Zusapabkommen Art. 6. **) Aufgehoben durch das Zusapabkommen Art. 6.

werke verpflichtet, auf Berlangen des Magistrats an die am 30. September 1915 an diese Leitungen angeschlossenen Abnehmer von Elektrizität über den 30. September 1915 hinaus dis längstens 3 Jahre Elektrizität zu den am 30. September 1915 gestenden Preisen und Lieserungsbedingungen weiter zu liesern.

Sollte der Magistrat innerhalb der dreijährigen Frist wünschen, daß die Lieferung der Elektrizität an diese Abnehmer eingestellt wird, so hat er dies Berlangen der Gesellschaft sechs Monate vorher mitzuteilen.

§ 4*).

Die Leistungsfähigkeit der in dem gegenwärtigen Weichbilde errichteten Zentral- (Primär-) Stationen darf einschließlich der für Bahnzwecke erforderlichen Elektrizität 42 500 KW. nicht übersteigen.

Die Berliner Elektrizitätswerke verpflichten sich, für Erweiterungen der außerhalb des jetzigen Weichbildes gelegenen Werke (§ 2) über eine Leistungsfähigkeit von 37 000 KW. hinaus die Zustimmung des Magistrats nachzusuchen.

§ 5.

Über die nach § 2 erworbenen Werke (Konzessionen, Anlagen und Leitungen) sind besondere Anlages und Betriebskonten zu führen, welche von den die bisherigen im § 1 erwähnten Werke betreffenden Konten gesondert bleiben, so daß für die Abrechnung mit dem Magistrat sich der Gewinn und Verlust eines jeden Werkes besonders feststellen läßt.

Die allgemeinen Unkosten (Verwaltungskosten, Steuern usw., sowie der nach § 1 des anliegenden Vertrages an die Allgemeine Clektrizitäts-Gesellschaft zu zahlende Anteil von der Brutto-Ein-nahme) sind auf die Werke innerhalb und außerhalb des Weichbildes nach Verhältnis der während des betreffenden Vetriebsjahres erzeugten Strommenge zu verteilen.

§ 6**).

Die Berliner Elektrizitätswerke sollen verpflichtet sein, und zwar innerhalb 12 Monaten vom Tage der Anmeldung, innerhalb

^{*)} Aufgehoben durch das Zusatsdrömmen (Art. 1).

^{**) § 6} ist seit Marz 1909 wie folgt abgeanbert: In Zukunst sollen die Berl. Elettr.-Werke verpflichtet sein, sobald ihnen die spezielle Genehmigung zur Kabelverlegung für bestimmte Straßen

des Weichbildes ihre Leitungen überall dort zu legen, wo auf je 20 m Straßenlänge, vom nächsten Verteilungskasten gerechnet, ein Anschluß von je 1 KW. gesichert ist.

§ 7.

Die Gesellschaft hat die von ihr zu den in §§ 1 und 3 gedachten Anlagen benutten Strafendämme, Bürgersteige, Brücken usw., auf ihre Kosten ordentlich und gut wieder herzustellen. Sie leistet hierfür auf einen Zeitraum von fünf Jahren nach der seitens des Magistrats erfolgten Abnahme Gewähr.

Die Gesellschaft ist vervflichtet, bei allen Anlagen und Leitungen die vom Magistrat und seinen Organen gegebenen Vorschriften hinsichtlich der Lage und der Sicherheit der Leitungen genau zu befolgen und hierbei alle etwa erforderlichen Anderungen und Verlegungen öffentlicher Anlagen nach Vorschrift der zuständigen Verwaltungen auf eigene Kosten vorzunehmen.

Sie hat die Pläne zu allen Anlagen und Leitungen dem Magistrat zur Brüfung und Genehmigung vorzulegen und während und nach der Ausführung den Beauftragten des Magistrats die Kontrolle, ob die gegebenen Vorschriften beachtet worden sind, jederzeit zu aestatten.

Bei der Ausführung solcher Arbeiten sind sowohl in betreff des zu verwendenden Materials, als der Behandlung desselben die Anordnungen der städtischen Bau-Deputation bzw. der von dieser Behörde mit der Aufsicht über die betreffenden Arbeiten betrauten Beamten zu beachten.

Kühlt die Gesellschaft sich durch solche Anordnungen beschwert. so steht ihr die Beschwerde an den Magistrat zu; sie verzichtet aber ausdrücklich darauf, die Entscheidung desselben im Rechts- oder Verwaltungswege anzufechten.

und Plätze erteilt ist, in jedem Falle, sobald ein Anschluß angemeldet ist, Kabel zu verlegen und zwar:

a) innerhalb eines Jahres, wenn auf je 20 m Straßenlänge, vom nächsten Verteitungskaften an gerechnet, ein Anschluß bis zu

¹ Kilowatt gesichert ist; b) innerhalb 6 Monaten frostsreien Wetters, wenn auf je 20 m mehr als 1 kW bis zu 2 kW entsallen; c) innerhalb 3 Monaten frostsreien Wetters, wenn der Anschluß

² kW für je 20 m Straßenlänge übersteigt. Aften Glettr. Erleuchtung 3 a N. Band 2.

\$ 8.

Die Gesellschaft räumt dem Magistrat das Recht ein, öffentsliche Beleuchtung mit elektrischem Licht in allen oder einzelnen Straßen bzw. einzelnen Straßenteilen des gegenwärtigen Weichsbildes von Berlin nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 unter folgenden Bedingungen zu verlangen:

- a) Jede der auf diesen Straßen und Straßenteilen an der von dem Magistrat zu bestimmenden Stelle anzubringenden Laternen soll nach Wahl des Magistrats ein oder mehrere Glühlampen oder ein Bogenlicht enthalten.
- *) b) Die für solche Lampen verbrauchte Elektrizität wird auf Grund des jeweilig geltenden Tarifs für gewerbliche Zwecke berechnet, jedoch soll der Preis für die Kilowattstunde 16.3, nicht überschreiten dürfen.
 - c) Die Lieferung und Aufstellung der Beleuchtungskörper, der Lampen nehst Widerständen, Schaltvorrichtungen und sonstigem Zubehör erfolgt durch die Gesellschaft für Rechnung des Magistrats zum Selbstkostenpreise mit einem Ausschlag von 10 %.
- **)d) Hür Ersat der Glühlampen und der Bogenlichtkohlen, sowie für Bedienung und Unterhaltung der Kandelaber, Laternen und Bogenlampen wird der Gesellschaft eine Bergütung gewährt, welche

**) Die Unterhaltungs- und Bedienungskoften sind zurzeit wie folgt festgeset:

für	eine	ganznächtige Glühlampe				40	M	
,,,,	,,	halbnächtige "				20	м	
"	"	gangn. Glühlampe (200 Kerzen)				45	м	
"	"	hally 1900 Garzen)			25	M	
"	"	ganzn. Reinkohlenbogenlampe				150	м	
"	"	halhn				75	м	
	"	ganzn. Intensiv=Bogenlampe				330	м	
"		halhn				220	M	
"	"	ganznächtige TB-Bogenlampe				265	м	
		halbnächtige "				155	M	
"	"	Cuarifamba				40		

^{*)} Der Tarif für die öffentliche Beleuchtung ist zurzeit wie solgt: die ersten 25 000 KWStd werden berechnet mit 25 s. pro KWStd die zweiten 25 000 " " " " " 200 " " " " bie folgenden 25 000 " " " " " 155 " " " " Der Rest wird berechnet mit 12,5 " " " "

bei halbnächtigen Glühlampen-Laternen . 20 M,

" " Bogenlampen-Laternen . 100 "

" ganznächtigen Glühlampen-Laternen . 40 "

" " Bogenlampen-Laternen . 190 "

jährlich beträgt.

Jede unbrauchbar gewordene Lampe ist von den Berliner Elektrizitätswerken sosort und unentgeltlich durch eine neue zu ersehen.

Diese Preise sind alle 3 Jahre in bezug auf ihre Angemessenheit dahin zu revidieren, ob sie heradzusehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sinden auch auf die bereits bestehende öffentliche Beleuchtung unter Aushebung aller hierüber bestehenden besonderen Bereinbarungen Anwendung.

Sobald der Magistrat erklärt hat, daß er die Beleuchtung von Straßen oder Straßenteilen verlange, hat die Gesellschaft, soweit bereits Kabel in diesen liegen, binnen 3 Monaten, andernsfalls binnen 12 Monaten, die Beleuchtung zu bewirken.

Für den Fall, daß die vorgeschlagenen Beleuchtungskörper in angemessener Frist nicht beschafft werden können, sind die Berliner Elektrizitätswerke berechtigt, provisorische Einrichtungen bis zu deren Fertigskellung zu benutzen.

§ 9.

Die Gesellschaft räumt dem Magistrat serner das Recht ein, die elektrische Beleuchtung aller oder einzelner der im Weichbild der Stadt belegenen städtischen Gebäude gegen Vergütung zu verlangen.

Macht der Magistrat von dieser Besugnis Gebrauch, so hat die Gesellschaft sechs Monate nach der ersolgten Aufsorderung die Einrichtung für das betreffende Gebäude betriebsfähig zu übergeben.

*)Die Vergütung soll nach dem Tarif (§ 12) mit einem Rabatt von 10 % gegen den Tarifsat sestgestellt werden.

§ 10.

Die Entnahme von Elektrizität seitens der Stadt Berlin (§ 9), soweit sie nicht für öffentliche Beleuchtung und zum Betriebe von

^{*)} Det Grundpreis für Beleuchtungsstrom beträgt zurzeit für ben Magistrat sowie für Reichs- und Staatsbehörden 30 % pro KWStb.

Straßenhahnen erfolgt, für welche Zwecke kein Rabatt zu vergüten ist, bildet für die Preisberechnung und Rabattgewährung ein Ganzes.

§ 11.

Die Stadt Berlin wird in der Regel den Unternehmern elektrischer Bahnen, die nach § 6 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 erforderliche Zustimmung zum elektrischen Bahnbetrieb innerhalb des Weichbildes nur erteilen, salls die Elektrizität, welche für diesen Betrieb innerhalb des Weichbildes zur Verwendung kommt, von den Berliner Elektrizitätswerken entnommen wird; in denjenigen Fällen aber, wo dies nicht geschieht, den Unternehmern elektrischer Bahnen eine an die Stadtgemeinde Berlin zu leistende Abgabe von 1. A. für die Kilowattstunde der für den Bahnbetrieb verwendeten Elektrizität auferlegen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich dagegen, den Unternehmern elektrischer Bahnen die zu Bahnzweden erforderliche Elektrizität an der Erzeugungsstelle oder an der Umsormungsstelle innerhalb Berlins zur Verfügung zu stellen, und zwar zum Grundpreis von nicht mehr als höchstens 10 A für die Kilowattstunde an der Erzeugungs- oder Umsormungsstelle*).

Dieser Preis ist alle 3 Jahre auf seine Angemessenheit dahin einer Revision zu unterziehen, ob er nicht heradzusehen.

Der Verlust in den Leitungen von den Erzeugungs bzw. Umformungsstellen bis zu den Verwendungsstellen darf nicht mehr als 10 % betragen.

Ms Verwendungsstellen sind bei Bahnen mit direkter Stromzuführung von der Erzeugungsstelle diejenigen in den Projekten zu bezeichnenden Punkte anzusehen, von denen die Zuführungen zu den Arbeitsleitungen abgezweigt werden.

Für diejenigen elektrischen Bahnen aller Art, welche von der Stadtgemeinde Berlin oder für deren Rechnung betrieben werden, hat die Gesellschaft die zu Bahnzwecken erforderliche Elektrizität zu denjenigen Preisen und zu denjenigen Bedingungen zu liesern, welche von ihr dem am meisten begünstigten Bahnunternehmer in dem im § 2 Absah 1 gedachten Umkreise mit einem Radius von 30 km Luftlinie, vom Berlinischen Kathause gerechnet, eingeräumt sind, und zwar ohne Kücksicht auf einen etwaigen geringeren Konsum

^{*)} Lgl. den Stromlieferungsvertrag zwischen den B.E.W. und den 5 Straßenbahngesellschaften vom 3. 8. 11.

der städtischen Bahnlinien im Vergleich zu dem Konsum der anderweitigen meistbegünstigten Bahnunternehmung.

Falls eine elektrische Bahn teilweise innerhalb und teilweise außerhalb des Weichbildes von Berlin betrieben und Elektrizität an dieselbe von den Berliner Elektrizitätswerken auch außerhalb des Weichbildes abgegeben wird, darf die außerhalb des Weichbildes gelieserte Elektrizität zu keinem höheren Preise in Rechnung gestellt werden als die innerhalb des Weichbildes abgegebene.

Falls sich eine Bahnanlage über das Weichbild von Berlin hinaus erstreckt und der Unternehmer die außerhalb Berlins zur Verwendung kommende Elektrizität selbst erzeugt oder von einem anderen Lieferanten als den Berliner Elektrizitätswerken bezieht, so ist unter Justimmung des Magistrats zwischen dem Unternehmer und den Berliner Elektrizitätswerken eine Vereinbarung darüber zu tressen, in welcher Weise sicherzustellen ist, daß die im Weichbilde Berlins zur Verwendung kommende Elektrizität in vollem Umfange von den Berliner Elektrizitätswerken entnommen wird.

Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, sind dem Bahn-Unternehmer bei Erteilung der Zustimmung seitens der Stadtgemeinde folgende Verpslichtungen aufzuerlegen:

Es wird für jedes Betriebsjahr unter Mitwirkung des Magistrats ermittelt,

wiediel Clektrizität insgesamt und wiediel in dem Weichbilde von Berlin zur Verwendung gekommen.

wieviel Clektrizität jede Gattung der im Betriebe befindlich gewesenen Wagen durchschnittlich verbraucht hat,

wieviel Wagenkilometer jede Wagengattung im Weichbilde von Berlin zurückgelegt hat.

Ergibt sich dabei, daß von den Berliner Elektrizitätswerken weniger Elektrizität entnommen worden ist als nach dieser Feststellung für die in Berlin zurückgelegten Wagenkilometer zu entnehmen gewesen wäre, so hat der Unternehmer für jede weniger entnommene Kilowattstunde eine Vertragsstraße von 1. an die Stadtgemeinde Berlin und von 3. an die Berliner Elektrizitätswerke zu zahlen.

Verträge über die Lieferung von Clektrizität zum Betriebe elektrischer Bahnen sowie anderer Fahrzeuge als Straßen-Eisen-bahnwagen und insbesondere die solchen Verträgen zugrunde zu legenden Tarise bedürsen der Genehmigung des Magistrats.

§ 12.

An andere Behörden und Privatpersonen, welche die Zuführung von Elektrizität in dem mit elektrischer Leitung versehenen
Stadtgebiet zum Zwecke der Beleuchtung begehren, hat die Gesellschaft die Lieserung derselben nach dem diesem Bertrage angehängten Tarise und den zu demselben gehörigen Tarisbestimmungen zu bewirken und zwar ist die Gesellschaft verpflichtet, innerhalb des vorbedachten Stadtgebietes und insoweit es die jeweilig vorhandenen Anlagen nach dem Ermessen des Magistrats gestatten, unter den diesem Bertrage beigesügen Bedingungen und zu den Sähen des vom Magistrat genehmigten Tariss die Elektrizität jedem, der sich zur tarismäßigen Abnahme auf mindestens ein Jahr verpflichtet, diesen Strom so lange zu liesern, als er die übernommenen Zahlungsverpflichtungen pünktlich erfüllt.

Die Gesellschaft ist ferner verpslichtet, auf Grund der von ihr erlassenen allgemeinen Bedingungen jedem den Anschluß zum Zweck der Entnahme von Elektrizität auch zu anderen als Beseuchtungszwecken zu gewähren, sobald ihre Leitungen in der bestreffenden Straße liegen.

Sofern die vorhandenen Anlagen die Gewährung der beanspruchten Leistung nicht mehr gestatten, und die Gesellschaft nacheweislich durch den Widerstand der zuständigen Behörde gehindert war bzw. ist, die Anlagen entsprechend zu verstärken, so ruht die vorerwähnte Verpslichtung zur Lieserung von Elektrizität.

Abänderungen des Tarifs und der Tarifbestimmungen für die Beleuchtung bedürfen der Genehmigung des Magistrats.

Die Gesellschaft darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Magistrats Ausnahmen von diesem Tarif in einzelnen Fällen vornehmen.

Die Bedingungen*) über Lieferung von Strömen zu anderen als den obigen Zwecken hat die Gesellschaft mit den betreffenden Abnehmern jedesmal besonders zu vereindaren.

So oft der nach § 26 ermittelte Keingewinn des Unternehmens $12\frac{1}{2}$ % des Aftienkapitals übersteigt, ist der Magistrat berechtigt, eine Herabsehung des tarismäßigen Preises der Elektrizität für Beleuchtungszwecke dis zu 10 % zu verlangen. Ist ein derartiges Verlangen gestellt, so hat der ermäßigte Taris mit Beginn des

^{*)} Abgeändert durch das Zujahabkommen Art. 2.

zweiten darauf folgenden Vierteljahres in Kraft zu treten. Im Laufe eines Betriebsjahres kann ein solches Verlangen nur einmal gestellt werden.

§ 13.

Für die Lieferung von Elektrizität in dem in § 2 bezeichneten außerhalb der Stadt gelegenen Gebiete gilt-zurzeit der anliegende Tarif. Abänderungen desselben sind dem Magistrat durch die Gesellschaft anzuzeigen.

Werden Gebiete, in welchen die in § 2 erwähnten Werke betrieben werden, der Stadtgemeinde Berlin einverleibt, so ist der Magistrat berechtigt, zu verlangen, daß Abnehmer, welche nach der Einverleibung neu hinzutreten, und daß die bisherigen Abnehmer, sobald die mit ihnen geschlossenen Verträge ablausen, dem Tarif für daß jetige Weichbild unterworsen werden.

§ 14.

Die Ausführung der Installationen ist der freien Konkurrenz überlassen.

Die Arbeiten aber einschließlich Reparaturen und Anderungen bis zum Elektrizitätsmesser sowie Ausstellung desselben dürsen nur von der Gesellschaft Berliner Elektrizitätswerke ausgeführt werden.

Die Prüfung der Projekte, die Überwachung der Ausführung der Installationsarbeiten und die Kontrollmessungen vor Anschluß der Anlagen liegen ausschließlich der genannten Gesellschaft ob. Für dieselbe ist eine Vergütung von 4% der tatsächlichen Kosten der Installation dis zum Höchstbetrage von $300\,M$ für die einzelne Anlage zu entrichten.

Die genannte Gesellschaft ist berechtigt, die Zusührung der Clektrizität so lange zu verweigern, bis die von ihr verlangten Underungen an der Sinrichtung ausgeführt und die Kosten der Prüfung und Überwachung gezahlt sind.

Die Prüfung der Projekte über Installationen hat die Gessellschaft innerhalb vier Wochen nach der Einreichung zu bewirken. Die Zeit, innerhalb welcher die Aufstellung des Elektrizitätsmesser, der Anschluß an die Hauptleitung und die Lieferung der Elektrizität zu bewirken ist, setzt auf Erfordern der Magistrat fest.

Die Kosten für die der Gesellschaft vorbehaltenen Arbeiten werden durch einen vom Magistrat alljährlich zu genehmigenden Tarif sestgesett.

§ 15.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihre Anlagen dauernd betriebsfähig zu erhalten und den Betrieb nicht ohne Genehmigung des Magistrats einzustellen, es sei denn, daß der Betrieb von Staatsoder Reichsbehörden untersagt würde und die gegen ein solches Berbot gesehlich zulässigen Mittel erfolglos blieben, oder daß Naturereignisse, Krieg oder Aufstand den Betrieb unmöglich machten.

Verletzt die Gesellschaft die vorstehend übernommene Verpflichtung, so ist der Magistrat zum Kücktritt von diesem Vertrage binnen acht Wochen nach erlangter glaubhafter Kenntnis von der Zuwiderhandlung berechtigt.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 sollen sich nicht auf diejenigen Fälle beziehen, in welchen die Gesellschaft infolge zeitweiliger Störungen im Maschinenbetriebe oder in den Leitungen sich in der Notwendigseit befindet, die Lieserung der Elektrizität für einzelne Häuser oder Häuserzuppen zu unterbrechen. Sie hat aber hierzon dem Magistrat unter Angabe der veranlassenden Umstände unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 17.

Für alle Schäben, welche infolge ber Legung der elektrischen Drähte oder durch den Betrieb des Unternehmens irgendeinem Dritten zugefügt werden möchten, haftet die Gesellschaft. Für etwaige an die Stadtgemeinde dieserhalb gemachte Schadensansprüche hat dieselbe dem Magistrat Gewähr zu leisten, auf dessen Aufforderung die betreffenden Prozesse zu übernehmen und dem Magistrat die durch solche Prozesse etwa entstandenen Kosten zu ersehen.

§ 18.

Für Nachteile, welche dem Betriebe des Unternehmens dadurch entstehen, daß auf den Straßen zufolge Anordnung der Reichs-, Staats- oder städtischen Behörden Arbeiten veranlaßt werden, kann die Gesellschaft Schadloshaltung von der Stadtgemeinde nicht verlangen; ebensowenig für Ansorderungen oder Einsprüche, welche von Reichs- oder Staatsbehörden gegen die Gesellschaft erhoben werden möchten. Falls eine Veränderung in der Lage der Leitungen erforderlich wird, hat die Gesellschaft diese Veränderung auf Verlangen des Magistrats auszuführen. Erfolgt die Veränderung im Interesse des Straßenverkehrs oder der Stadtgemeinde, so hat die Gesellschaft die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 19.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, behufs Verwendung für die notwendig werdenden Erneuerungen bestehender Anlagen für die im jeweiligen Weichbilde von Berlin besindlichen Anlagen einen Erneuerungs-Fonds zu bilden. Derselbe ist auf 20 % besjenigen Kapitals zu bringen, welches auf die im Weichbild von Berlin besindlichen Anlagen verwendet wird, und ist auf dieser Höhe zu erhalten.

Solange der Erneuerungs-Fonds diesen Betrag nicht erreicht hat, bzw. bis er auf denselben wieder ergänzt worden ist, sind an denselben von den nach § 25 zu berechnenden Brutto-Ginnahmen aus der im jeweiligen Weichbilde von Berlin gelieserten Elektrizität jedes Betriebsjahres 2 % abzuführen.

Die für den Erneuerungs-Fonds bestimmten Beträge sind in Berliner Stadtanleihescheinen, deren Zinsen die Gesellschaft bezieht, bei dem Depositorium des Magistrats zu hinterlegen.

Von den Brutto-Einnahmen aus Lieferungen für öffentliche Beleuchtung= (§ 8) findet eine Abführung zum Erneuerungs-Fonds nicht statt.

§ 20.

Will die Gesellschaft über den Erneuerungs-Fonds versügen, so hat sie unter Angabe der Verwendungszwecke die Genehmigung des Magistrats nachzusuchen.

Der Magistrat ist verpflichtet, diese Genehmigung zu erteilen, wenn der angegebene Verwendungszweck den Bestimmungen des Erneuerungs-Fonds (§ 19) entspricht.

Als dieser Bestimmung entsprechend sind Reparaturen sowie die Neubeschaffung von Lampen und Laternen nicht anzusehen. Hat die Gesellschaft ohne die vom Magistrat erteilte Genehmigung über den Erneuerungs-Fonds verfügt, so ist der dadurch dem Erneuerungs-Fonds entzogene Betrag von der Gesellschaft sofort zu ergänzen, und ist der Magistrat berechtigt, den Betrag aus der von der Gesellschaft bestellten Kaution (§ 24) zu ersehen.

§ 21.

Die Geseichneten Unternehmens Verträge über das Jahr 1915 hinaus nicht ohne Genehmigung des Magistrats abzuschließen.

Ausgeschlossen hiervon sind solche Verträge, welche behufs Benutung von Straßen, Plätzen und Chaussen zum Zwecke der Stromerzeugung und -verteilung mit Behörden und Privaten geschlossen werden. Erwirdt die Gesellschaft durch derartige Verträge ein ausschließliches Recht zur Benutung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Chaussen, so treten dieselben im Falle einer Sinverleibung von Vororten in die Stadtgemeinde Berlin dieser Stadtgemeinde gegenüber insoweit außer Kraft, daß dieselbe berechtigt wird, die in dem einverleibten Gebiet gelegenen Straßen, Plätze und Chaussen auch ihrerseits zur Anlage von Leitungen und deren Zubehör zu benutzen.

Die Gesellschaft darf die in diesem Vertrag erwähnten Elektrizitätswerke (§ 1 und § 2) oder Teile derselben nur mit Genehmigung des Magistrats an einen Dritten veräußern oder durch einen Dritten betreiben lassen.

An Stelle des bisher zwischen den Berliner Elektrizitätswerken und der Allgemeinen Elektrizitäts-Geseilschaft bestehenden Vertrages tritt der anliegende Vertrag.

Wird dieser Vertrag ohne Genehmigung des Magistrats abgeändert, so ist letzterer berechtigt, von dem vorliegenden mit den Berliner Elektrizitätswerken abgeschlossenen Vertrage zurückzutreten. Das gleiche Recht steht ihm zu, wenn zum Nachteil der Stadtgemeinde seitens der Berliner Elektrizitätswerke der Vertrag mit der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft nicht erfüllt wird, insbesondere wenn von den Berliner Elektrizitätswerken höhere Leistungen gemacht werden, als ihr durch diesen Vertrag auserlegt werden. Ob die in dem vorhergehenden Sat angegebene Vorausssetzung für den Rücktritt gegeben ist, ist durch ein gemäß § 30 zu bildendes Schiedsgericht sestzussellen.

§ 22.

Die Gesellschaft ist verpslichtet, einem hierzu ernannten Bevollmächtigten des Magistrats auf eine 24 Stunden vorher ergangene Benachrichtigung ihres Vorstandes alle auf das Unternehmen bezüglichen Bücher, Dokumente, Pläne und Papiere aller Art zur Einsicht offenzulegen und demselben eine Revision der Anlage und aller darauf bezüglichen Einrichtungen zu gestatten.

§ 23.

Falls bei den in den §§ 8 und 11 vorgesehenen Preisrevisionen eine Verständigung nicht zustande kommt, sind die Preise durch Sach-verständige festzuseten.

In gleicher Weise entscheiden Sachverständige, falls darüber Streit entsteht, ob die Genehmigung zur Einleitung von Elektrizität aus den Elektrizitätswerken außerhalb der Stadt in das Berliner Weichbild zu gestatten (§ 3 Abs. 2) und ob die Genehmigung zur Verwendung aus dem Erneuerungs-Konds zu erteilen (§ 20).

Die Ernennung der Sachverständigen und erforderlichenfalls des Obmanns erfolgt nach den in dieser Beziehung im § 30 gegebenen Bestimmungen.

§ 24.

Die Gesellschaft hat als Kaution für die Erfüllung der in diesem Bertrage übernommenen Verpflichtungen 250 000 *M* in Verliner Stadtanleihescheinen, zum Tageskurse berechnet, bei dem Magistrat eingezahlt.

Die gesamte Kaution bleibt beim Magistrat deponiert und ist, falls sie vermindert wird, binnen drei Monaten auf die vorige Höhe zu bringen, widrigenfalls der Magistrat innerhalb acht Wochen vom Absauf dieser Frist an zur Aushebung des Vertrages berechtigt ist.

Die Zinsen dieser Kaution bezieht die Gesellschaft.

§ 25.

Für die Befugniß, ihre Leitungen nehst Zubehör in den Straßen, Brücken und Pläßen des im § 1 bezeichneten Stadtzgebietes zu den in den §§ 1 und 3 angegebenen Zwecken zu verlegen und zu halten, hat die Gesellschaft Berliner Elektrizitätswerke der Stadtgemeinde Berlin eine jährliche Abgabe zu entrichten.

Diese Abgabe soll 10 % der Brutto-Einnahme betragen, welche die Gesellschaft aus dem in Gemäßheit der §§ 1 und 3 auszuführenden gewerblichen Unternehmen der Lieferung von Elektrizität erzielen wird, soweit diese Lieferung im gegenwärtigen Weichbilde der Stadt Berlin und nach Einverleibung neuer Gediete in das Weichbild Berlins in diesen Gedieten, und zwar in den letzteren

auf Grund der für Berlin maßgebenden Tarife oder zu höheren Preisen erfolgt (§ 13).

Erfolgt in einem einverleibten Bororte die Abgabe von Elektrizität zu einem Preise, welcher hinter dem für Berlin maßgebenden Preise um weniger als 10 % zurückleibt, so ist die von der Brutto-Einnahme aus dieser Elektrizität zu zahlende Abgabe auf denjenigen Betrag zu erhöhen, welchen die Gesellschaft über 90 % des Berliner Preises erhält.

Sollte der Gesellschaft gestattet werden, in Berlin erzeugte Clektrizität außerhalb Berlins zu verwenden, so ist von der Einnahme aus dieser Elektrizität ebenfalls eine Abgabe von 10% zu zahlen.

Die Abgabe ist unter Berücksichtigung des § 27 zu entrichten:

- a) von den Einnahmen aus der Lieferung von Elektrizität,
- b) von den etwaigen Lampengebühren.

Von den Einnahmen*) der Gesellschaft aus Installationen (hinter dem Elektrizitätsmesser) sowie von den Einnahmen aus der öffenklichen Beleuchtung ist keine Abgabe zu entrichten.

§ 26.

Außer der in § 25 gedachten Bruttoabgabe ist alljährlich ein Anteil am Reinertrag des Unternehmens (§§ 1, 2 und 3) an die Stadtgemeinde abzuführen. Dieser Anteil beträgt 50 % vom Reingewinn über 6 % des Aktienkapitals dis 20 000 000 M und 50 % über 4 %, soweit das Aktienkapital diesen Betrag übersteigt.

Für die Berechnung des Gewinnanteils der Stadtgemeinde gelten folgende Grundsätze:

- 1. Der Reingewinn ist nach § 29 des Gesellschaftsstatuts vom Jahre 1896 sestzustellen.
- 2. Für die Abschreibungen sind höhere prozentuale Sätze als die von der Gesellschaft in ihrer für das Geschäftsjahr 1896/97 aufgestellten Bilanz angenommenen nicht statthaft.
 - 3. Von dem Reingewinn kommen nur in Abrechnung:
 - a) für den gesetslich vorgeschriebenen Reserve-Fonds, bis derselbe die vom Gesetz gesorderte Höhe erreicht hat, 5 % des Reingewinnes,

^{*)} Auch von den Einnahmen aus der Stromlieferung für die öffentl. Beleuchtung muß seit dem 1. Juli 1905 die Abgabe entrichtet werden. Akten Elektr. Erleuchtung 4, Band 16.

- b) für die Tantieme des Aufsichtsrats und des Vorstandes und an Gratifikationen für die Beamten und an Dotationen der Krankenkasse zusammen 15 % des als Dividende zur Verteilung kommenden Betrages.
- 4. Weitere Abzüge, insbesondere für Spezial-Reserve-Fonds und zur Schuldentilgung, sind nicht statthaft.
- 5. Dagegen ist der Anteil von der Brutto-Einnahme, der nach dem zwischen den Berliner Elektrizitätswerken und der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft zu schließenden Bertrage (§ 1) an die letztere zu zahlen ist, soweit er die Summe von 250 000 M übersteigt, dem Reingewinn hinzuzurechnen.

Reichen in einem Jahre die Betriebseinnahmen der außerhalb Berlins belegenen Werke (§ 2) zur Deckung der Betriebsausgaben (zu denen auch die erforderlichen Abschreibungen und Kückstellungen gehören) nicht aus, so kommt ein etwaiger Verlust dieser Werke bei Feststellung des Reinertrages des Unternehmens zum Zwecke der Gewinnberechnung für die Stadt Berlin nicht in Ansrechnung.

§ 27.

Die rechnungsmäßige Feststellung der im § 25 normierten Bruttoabgabe ersolgt halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember, die Zahlung am 15. September bzw. am 15. März jedes Jahres. Nur von den bis zum Zahlungstage tatsächlich vereinnahmten Summen wird die Abgabe fällig.

Die Zahlung bes an die Stadtgemeinde nach § 26 abzuführenben Gewinnanteils erfolgt sechs Wochen nach endgültiger Feststellung der Bilanz, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Betriebsjahres. Etwaige durch diese Zahlungen entstehende Kosten trägt die Attien-Gesellschaft Berliner Elektrizitätswerke.

Im Falle des Verzuges hat die Gesellschaft die Rücktände mit 6 % vom Versalltag ab zu verzinsen.

§ 28.

Bei Berechnung der in den §§ 25 und 26 gedachten Abgaben werden auch diejenigen in § 25a und b bezeichneten Einnahmen berücksichtigt, welche die Gesellschaft aus Lieserung von Elektrizität bezieht, die sie ohne Benutung des Straßenterrains bewirkt.

§ 29.

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. April 1899 in Kraft. Die Stadtgemeinde Berlin verzichtet von jetzt ab bis 1. Oktober 1915 darauf, die Übestragung des Eigentums der Berliner Elektrizitätswerke zu verlangen.

§ 30.

Sollte der Magistrat kraft der ihm in den §§ 2, 15, 21 und 22 eingeräumten Besugnisse von dem Vertrage zurücktreten, so ist er berechtigt, die Übereignung der gesamten Anlagen der Berliner Slektrizitätswerke in dem im § 1 bezeichneten Gebiet einschließlich aller damit verbundenen Berechtigungen, insbesondere Patente und Patentnutzungen, nach seiner Wahl gegen Zahlung entweder des Buchwerts oder des Taxwerts zu verlangen. Ob er von diesem Recht Gebrauch machen will, hat er bei Verlust desselben binnen drei Monaten, nachdem er den Rücktritt erklärt hat, der Gesellschaft mitzuteilen.

Macht er von demselben keinen Gebrauch, so ist die Gesellschaft verpslichtet, binnen Jahresfrist nach der Rücktrittserklärung des Magistrats die Leitungen auf ihre Kosten wieder zu entsernen und, nachdem dies geschehen, die in Betracht kommenden Straßendämme, Bürgersteige, Brücken und alles sonstige städtische Eigentum auf ihre Kosten ordentlich und gut wiederherzustellen, und kommen in betreff dieser Wiederherstellung die Bestimmungen im § 7 dieses Bertrages zur Anwendung.

Die Gesellschaft soll indessen von dieser Verpflichtung befreit sein, wenn sie sich bereit erklärt, die Leitungen ganz oder teilweise in den Straßen zu belassen, und sie, soweit sie dieselben in den Straßen beläßt, der Stadtgemeinde übereignet.

Macht hingegen der Magistrat von dem Rechte, die Übereignung der gesamten Anlagen zu verlangen, rechtzeitig Gebrauch, so sind, falls Übernahme gegen Zahlung des Taxwertes verlangt wird, behufs der Abschäung des Bertes der gesamten Anlagen zwei Sachverständige zu berusen, von denen jeder Kontrahent einen zu ernennen hat. Bei der Abschäung sind die Anlagen als ein zusammenhängendes betriebsfähiges Werk nach kaufmännischen Grundsätzen zu taxieren, jedoch ohne Berücksichtigung des Ertragswertes. Berzögert ein Kontrahent troß schriftlicher Ausschaufproderung die Ernennung des Sachverständigen länger als vierzehn Tage, so ist der andere

Kontrahent berechtigt, beide Sachverständige zu ernennen. Berweigert der eine der ernannten Sachverständigen ausdrücklich oder stillschweigend seine Mitwirkung, so hat der Ernennende binnen acht Tagen nach geschehener Aufforderung einen anderen Sachverständigen zu ernennen, unterläßt er dies, so ernennt der andere Kontrahent den Ersahmann. Können die beiden Sachverständigen zu einer Einigung über die Feststellung des Wertes nicht gelangen, so ersolgt dieselbe durch einen von diesen Sachverständigen zu bestimmenden Obmann.

Können die Sachverständigen sich über die Person des Obmannes nicht einigen, so erfolgt die Ernemung desselben durch den Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichs-Anstalt zu Charlottendurg und, falls dieser die Ernennung ablehnt, durch den Rektor der Technischen Hochschule ebendaselbst. Beide Kontrahenten unterwersen sich der Entscheidung dieser Sachverständigen als Schiedsrichter unbedingt, unter Verzichtleistung auf jedes Rechtsmittel.

§ 31.

Tritt der im § 30 vorgesehene Fall nicht ein, so ist die Stadtgemeinde Berlin vom 1. Oktober 1915 an berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berliner Elektrizitätswerke einschließlich aller mit denselben verbundenen Berechtigungen, insbesondere derartiger Patente und Patentnuhungen, zum Eigentum zu übernehmen, und, salls sie von diesem Übernahmerecht Gebrauch macht, auch weiterhin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die im § 2 erwähnten Elektrizitätswerke im Umkreise von Berlin (jedoch nicht nur Teile derselben) unter den gleichen Bedingungen zu übernehmen. Der Übernahmehreis zum 1. Oktober 1915 ist nach Wahl der Stadtgemeinde der Buchwert oder Tazwert. Die Bestimmungen des § 30 Absah 4 und 5 sinden entsprechende Anwendung. Der vorhandene Erneuerungs-Fonds ist dei Feststellung des Übernahmehreises nicht zu berücksichtigen und fällt an die Stadtgemeinde.

Macht die Stadtgemeinde vom Recht der Übernahme keinen Gebrauch, so kommen hinsichtlich aller Leitungen der Gesellschaft im Weichbilde Berlins innerhalb der Grenzen zur Zeit des Vertragsablauses die Bestimmungen in Absah 2 und 3 des § 30 sinngemäß zur Anwendung*).

^{*)} Aufgehoben durch das Zusababkommen Art. 4.

Falls die Stadtgemeinde nicht mindestens zwei Jahre vor Ablauf (also das erste Mal vor dem 1. Oktober 1913) die Gesellschaft in Kenntnis seht*), entweder, daß der Vertrag als beendet betrachtet, oder daß die Anlagen übergeben werden sollen, so verlängert sich vorliegender Vertrag stillschweigend um jedesmal drei Jahre**). Findet die Übergabe der Anlage nach dem 1. Oktober 1915 statt, so ermäßigt sich der von der Stadt zu zahlende Buch- oder Taxwert mit Ausnahme der Grundstüde und Gebäude um je 10 % für jeden dreisährigen Zeitraum nach dem 1. Oktober 1915.

§ 32.

Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen diesen Vertrag seitens der Berliner Elektrizitätswerke werden folgende Konventionalstrasen bestimmt:

- 1. im Falle des § 6 für jeden Tag der Säumnis in Höhe von 50 M,
- 2. für jede Verletzung der im § 7 übernommenen Verpflichtungen in Höhe von 300 M,
- 3. im Falle des § 8 für jeden Tag der Verzögerung von 500 M,
- 4. im Falle des § 12, sofern nicht die Verpflichtung gemäß Absat 3 ruht, für jeden Fall des verweigerten Anschlusses von 3000 M,
- 5. im Falle des § 14 für Verzögerungen über die im § 14 festgesetzten bzw. vom Magistrat festzusetzenden Fristen von 20 *M* für jeden Tag,
- 6. im Falle des § 16, falls die Gesellschaft die Anzeige unterläßt oder den Betrieb nach Beseitigung des Hindernisses nicht sosort wieder aufnimmt, von 20 M täglich für jedes installierte und unversorgt gebliebene KW.,
- 7. für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in den §§ 21 und 22 übernommenen Verpflichtungen von 1000 M.

Bur Einforderung von Konventionalstrafen ist lediglich der Magistrat berechtigt. Die Berliner Elektrizitätswerke verzichten überall auf Geltendmachung eines aus \S 307 Titel 5 Teil I A. L. R. herzuleitenden Einwandes.

^{*)} Aufgehoben durch das Zusahabkommen Art. 4. **) Abgeändert durch das Zusahabkommen Art. 7. .

§ 33.

Die Gesellschaft ist verpslichtet, eine Kensionskasse unter Zugrundelegung der in Staats- und Reichsbetrieben geltenden Bestimmungen für ihre Angestellten binnen 6 Monaten nach der Vollziehung dieses Vertrages nach Maßgabe des mit dem Magistrat zu vereindarenden Statuts einzurichten.

\$ 34.

Die Kosten und Stempel dieses in zwei Exemplaren ausgesfertigten Vertrages trägt die Aktien-Gesellschaft Verliner Elektrizitätzwerke.

Berlin, 1. April 1899.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt Kirschner. Zabel.

Berlin, 14. März 1899.

Berliner Elektrizitätswerke.

E. Rathenau. Deutsch.

Jusatabtommen zu bem Bertrage zwischen der Stadtgemeinde Berlin und der Attien-Gesellschaft Berliner Eleftrizitäts-Berte

vom 14. März 1899*).

Artifel 1.

Die Bestimmungen des 4 des Vertrages vom $\frac{14. \, \text{März}}{1. \, \text{April}} 1899$ über die Leistungsfähigkeit der Werke werden aufgehoben.

Die Berliner Elektrizitäts-Werke verpflichten sich, nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der §§ 6 und 12 des Vertrages, Elektrizität für Licht und sonstige, insbesondere auch Kraftzwecke zu liesern und die Werke dementsprechend zu erweitern, und zwar in dem Umsange, daß sie jeglichem im Weichbilde von Berlin hervortretenden Bedürfnisse genügen.

Artifel 2.

Der \S 12 Absatz 6 des Vertrages vom $\frac{14.\ \text{März}}{1.\ \text{April}}$ 1899 erhält solgende Fassung:

^{*)} Gemeindebeschluß vom $\frac{14.\ 11.}{6.\ 12.}$ 1906, Gemeindeblatt Seite 525, Aften Elektrische Erleuchtung 21, Band 7.

Die Bedingungen und Tarife über Lieferung von Elektrizität für andere als Beleuchtungszwecke setzt die Gesellschaft sest; jede Beränderung der Grundpreise bedarf jedoch der Zustimmung des Magistrats.

Arkitel 3.

Die Berliner Clektrizitäts-Werke verpflichten sich, der Stadt Berlin, falls diese im Jahre 1915 bei Beendigung des Vertragsverhältnisse das Werk "Oberspree" nicht übernehmen sollte, auf Verlangen auch über das Jahr 1915 hinaus, und zwar längstens dis
zum 1. Oktober 1925 Clektrizität aus diesem Werke und zwar in demjenigen Umfange zu liesern, als solche zuletzt vor dem 1. Oktober 1915
aus diesem Werke an die in Verlin belegenen Unterstationen geliesert worden ist. Die Stadtgemeinde hat ihr Verlangen auf Lieserung von Clektrizität dis zum 1. Oktober 1913 zu ertlären. Macht
sie von diesem Rechte Gebrauch, so ist sie zur Abnahme der oben bezeichneten Clektrizitätsmenge auf die Dauer von 5 Jahren, d. h. also
bis zum 1. Oktober 1920, gebunden; kündigt die Stadtgemeinde dieses
Lieserungsabkommen nicht dis zum 1. Oktober 1918, so verlängert
es sich dis zum 1. Oktober 1925.

Der Preis der gelieferten Elektrizität beträgt 8,1 % pro Kilowattsftunde (gemessen als hochgespannten Drehstrom beim Eintritt in die Unterstation der Stadtgemeinde).

Der Preisberechnung ist ein Kohlenpreis von $16\,\mathrm{M}$ pro Tonne zugrunde gelegt. Anderungen des Kohlenpreises um mehr als $\pm\,10\,\%$ ändern den Preis der Elektrizität in dem Maße, als sich durch Anderung des Kohlenpreises die Herstellungskosten für $1\,\mathrm{Kw}$. erhöhen oder ermäßigen.

Erflärt die Stadtgemeinde in Gemäßheit dieses Artikels dis zum 1. Oktober 1913 das Verlangen auf Lieserung von Elektrizität zu stellen, so dürsen die Berliner Elektrizitäts-Werke von diesem Zeitpunkt ab das Quantum der von dem Werke Oberspree nach Berlin gelieserten Elektrizität nur mit Genehmigung des Magistrats verändern.

Artikel 4.

In § 31 des Vertrages vom $\frac{14.~\text{März}}{1.~\text{April}}$ 1899 wird der Absatz 2 und im Absatz 3 der Satz: "entweder, daß der Vertrag als beendet betrachtet oder" gestrichen.

Artikel 5.

Die neu zu errichtenden Stationen sollen, wenn nicht der Masgistrat ein anderes verlangt oder ausdrücklich genehmigt, so eingerichtet und betrieben werden, daß sie entweder nur zur Versorgung Berlins oder nur zur Versorgung außerhalb Berlins gelegener Konsumstellen dienen.

Die von den Berliner Elektrizitäts-Werken geplante, zur Versorgung Berlins bestimmte, außerhalb des Weichbildes belegene Station Rummelsburg soll ebenso wie etwaige weitere für die Versorgung Berlins bestimmte außerhalb belegene Stationen rechtlich als "Innenstation" im Sinne des Vertrages vom $\frac{14. \text{ März}}{1. \text{ April}}$ 1899 behandelt werden. Macht die Stadt von ihrem Übernahmerecht aus § 31 Absak 1 des Vertrages nur hinsichtlich der Innenstationen Gebrauch, so ist sie demnach zur Übernahme auch dieser außerhalb belegenen Stationen berechtigt und verpflichtet. wogegen die Berliner Clektrizitäts-Werke verpflichtet sind, mit diesen Stationen alle damit in Berbindung stehenden Rechte und Konzessionen, insbesondere die Rechte, Leitungen zur Fortführung der Clektrizität nach Berlin im Strakenkörver der Vorortgemeinden und Areise zu verlegen und zu unterhalten, der Stadtgemeinde Berlin ohne andere Gegenleistung als Übernahme der betreffenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Kreisen und Gemeinden zu überlassen.

Das Recht der Stadtgemeinde Berlin, das Werk Oberspree und die sonstigen nicht zur Versorgung von Berlin bestimmten Außenwerke von der im übrigen erfolgenden Übernahme der Werke auszuschließen (§ 31 des Vertrages), wird durch die Übernahme der ausschließlich zur Versorgung Berlins bestimmten Außenwerke nicht berührt. In diesem Sinne gilt die Bestimmung in Absat 1 des § 31 des Vertrages "jedoch nicht nur Teile derselben" als ausgehoben.

Artikel 6.

§ 3 Absat 1 bes Vertrages erhält folgenden Zusat: Soweit die außerhalb des Weichbildes nach dem 1. Juli 1906 angelegten Werke dazu bestimmt sind, Elektrizität ausschließlich für Berlin zu liefern, bedarf es dieser Genehmigung nicht, da diese Werke als Innenwerke gelten.

§ 3 Ahsat 2 des Vertrages wird gestrichen.

Artifel 7.

Der letzte Satz des § 31 des Vertrages wird dahin abgeändert: Findet die Übergabe der Anlage nach dem 1. Oktober 1915 statt, so ermäßigt sich der von der Stadt zu zahlende Buch= oder Taxwert mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäude um je 15 % für jeden derijährigen Zeitraum nach dem 1. Oktober 1915.

Artikel 8.

Zur Ausstührung sowohl neuer Zentral- und Unterstationen als auch von Erweiterungen bestehender Stationen, welche für Berlin bestimmt sind, ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Magistrats einzuholen. Als genehmigt gelten die Anlage der neuen Station Rummelsburg und die für 1907 geplanten Umänderungen und Erweiterungen, soweit diese in den Anlagen des Schreibens vom 5. November 1906 dem Magistrat unterbreitet worden sind.

Artifel 9.

Rosten und Stempel dieses Abkommens tragen die Berliner Elektrizitäts-Werke.

Berlin, den 20. Februar 1907.

Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt Kirschner. Namslau.

Berlin, den 15. Februar 1907.

Berliner Clektrizitäts-Werke E. Rathenau.

Zwischen

den Aktien-Gesellschaften

- 1. Große Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft
- 2. Neue Berliner Pferdebahngesellschaft zu Berlin

einerseits

und der

Aktien=Gesellschaft Berliner Elektrizitäts Werke zu Berlin andererseits wird, und zwar seitens der Berliner Elektrizitäts-Werke vorbehaltlich der Genehmigung der Stadt Berlin, solgende Vereinbarung getroffen*):

Art. 1.

Die G. und N. B. P. übertragen den B. E. W. und letztere übernehmen bis zum 31. Dezember 1919 die ausschließliche Lieferung der ersorderlichen Elektrizität zum Betrieb der von den ersteren mit elektrischer Einrichtung bereits versehenen und noch zu versehenden eigenen und etwa noch zu erwerbenden Strecken innerhalb des Gebietes in und um Berlin, welches letztere durch einen Kreis begrenzt wird, dessen Kadius 8 Kilometer, von der ehemaligen alten Münze (Werderscher Markt) aus gemessen, umfaßt. — Die darüber hinausgehenden zuzzeit schon bestehenden Linien beider Gesellschaften sind in dieses Gebiet eingeschlossen, desgleichen soll in vereinzelten Fällen die Lieferung auch auf strahlenförmig auslaufende Linien bis zu zwölf Kilometer sich erstrecken.

Die Lieferung des Stromes erstreckt sich auch auf die von den Bahnen etwa benötigte Beleuchtung ihrer Wagen und Bahnhöse. Sollte jedoch während der Vertragsdauer seitens der öffentlichen Behörden der G. und N. B. P. die Verwendung von Elektrizität zum Betriebe ihrer Bahnen nicht mehr gestattet werden, dann sollen letztere berechtigt sein, diesen Vertrag unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aufzuheben. In diesem Falle sind den B. E. W. die verauslagten und rechnungsmäßig nachzuweisenden Kosten sür die angelegten Haupt- und Speiseleitungen abzüglich der Abschreibungsbeträge hierauf von 4 % pro Jahr von der G. und N. B. P. unverzüglich zu erstatten.

Art. 2.

Die als Gleichstrom zu liefernde Slektrizität wird an den in dem Projekt möglichst schon festzustellenden Zusührungen zu den Arbeitseleistungen gemessen, und ihre Spannung soll an diesen Stellen bei normalem Betriebe nicht unter 480 Volt und nicht über 540 Volt betragen; jenseits des Bereiches von 8 Kilometern sind größere Spannungsunterschiede zulässig. Spannungsschwankungen, wie sie

^{*)} Zur Verminderung des Schreibwerks ist in dem nachstehenden für die Worte: Große Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft und Neue Berliner Pferdebahn-Gesellschaft die abgekürzte Bezeichnung G. und N. B. P. und für die Berliner Elektrizitätswerke die abgekürzte Bezeichnung B. E. W. gewählt.

bei aut geführten elektrischen Eisenbahnen namentlich beim Anfahren der Wagen entstehen, sind zulässig. Die Messung der verbrauchten Elektrizität geschieht in geeigneten Räumlichkeiten, die die Bahnen herzustellen und den B. E. W. zur unentgeltlichen Benutzung zu überlassen haben, durch Elektrizitätsmesser eines vom Magistrat Berlins genehmigten Systems. Zur Kontrolle des Stromberbrauchs steht es den kontrahierenden Bahnen frei, neben diesen auf ihre Kosten je einen zweisen Elektrizitätsmesser einzuschalten. Umgekehrt werden zu demselben Aweck die kontrahierenden Bahnen den B. E. W. monatliche Aufstellungen gewähren, aus denen der Verbrauch an Elektrizität im Verhältnis zur Leistung ermittelt werden kann. Sollte begründete Vermutung vorhanden sein. daß die Elektrizitätsmesser der B. E. W. unrichtige Angaben liefern, so kann jede der Parteien die sofortige Auswechslung der betreffenden Apparate verlangen. Die Kosten der Auswechselung trägt entweder die Partei. deren Zähler sich als unrichtig erwiesen oder diejenige, deren Vermutung sich als unzutreffend ergeben hat. Eine Fehlergrenze bis ± 5% ist zulässig und außer Betracht zu lassen.

Art. 3.

Die B. E. W. sind verpflichtet, sämtliche erforderlichen Hauptund Rückleitungen, Speise- und Verteilungskabel bis zu denjenigen Masten, welche zum Anschluß an die Arbeitskeitungen dienen, einschließlich des Anschlusses an dieselben nebst allem Zubehör für Bahnstrecken, welche bis zum 1. Januar 1902 sertiggestellt werden, auf ihre Kosten auszuführen sowie die Hauptrückleitungen, Speise- und Verteilungskeitungen die zu den Schalthäuschen während der Vertragsdauer ordnungsmäßig zu unterhalten. Die gleiche Verpflichtung übernehmen die G. und N. B. P., für die Fortleitung und Aufnahme der Elektrizität von den erwähnten Schalthäuschen aus.

a) Für diejenigen Strecken, welche von den Gesellschaften in der Zeit vom 1. Januar 1902 dis Ablauf des Jahres 1907 in Gemäßheit des zwischen dem Magistrat in Berlin und den Gesellschaften abegeschlossenen Bertrages oder aus eigener Entschließung der Gesellschaften gesordert bzw. hergestellt werden, tragen die Gesellschaften zu den Kosten der erforderlichen Kabel und deren Legung $\frac{1}{3}$ dei, während die B. E. W. $\frac{2}{3}$ tragen. Die von den Gesellschaften gegebenen Kostendertäge werden ihnen von den B. E. W. dis Ablauf des Jahres 1919 jährlich mit $\frac{4}{6}$ verzinst.

- b) Für diejenigen Strecken, welche in gleicher Weise wie sub a in der Zeit vom 1. Januar 1908 dis 31. Dezember 1913 gesordert bzw. hergestellt werden, tragen die Gesellschaften die Hälfte der Kosten für die Kabel und deren Legung, während die B. E. W. die andere Hälfte zu tragen haben. Die von den Gesellschaften gezahlten Kostenbeträge werden ihnen von den B. E. W. dis Ablauf des Jahres 1919 jährlich mit 4 % verzinst. Die Unterhaltungskosten der Kabel werden in gleicher Weise geteilt.
- c) Für diejenigen Strecken, welche in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis Ende des Jahres 1919 von den Gesellschaften etwa noch gebaut werden, tragen die Gesellschaften die gesamten Kabelkosten, und werden die dafür aufgewendeten Beträge ebenfalls dis zum Ende des Jahres 1919 jährlich mit 4 % von den B. E. W. verzinst.

Art. 4.

Die B. E. W. sind verpflichtet, die für den Bahnbetrieb beider Gesellschaften ersorderliche Elektrizität während der Dauer des sahrplanmäßigen Betriebes jederzeit in ausreichender Menge zur Berstügung zu stellen; insbesondere bilden partielle Arbeiterausstände, Kohlenmangel, Nichtgangbarkeit der Maschinen, Störungen in den Haupt- und Speiseleitungen, im Betrieb entstandene Brandschäden u. dgl. keinen entschädigungsfreien Grund für die Unterbrechung der Stromadgabe.

Wenn innerhalb der erwähnten Grenzen Verstärkungen des oben als regelmäßig bezeichneten Betriebes zu erwarten sind, welche die gewöhnlichen Schwankungen desselben übersteigen, so ist die Leitung des Clektrizitätswerkes mindestens zwei Stunden vorher zu verständigen.

Sollte außerhalb der regelmäßigen Betriebszeit behufs Ausführung von Extrafahrten, Probes oder Nachtbetried Strom erforderlich werden, so hat eine Benachrichtigung der Betriebsleitung des Elektrizitätswerkes mindestens 6 Stunden vorher und spätestens vor 6 Uhr abends zu erfolgen. Im Falle die Verständigung wegen Verstärkung des regelmäßigen Betriebes oder wegen Bedarfs an Elektrizität außerhalb der regelmäßigen Betriebszeit nach obiger Vorschrift erfolgt ist, so sind die B. E. W. zur Abgabe der Elektrizität verpslichtet.

In diesem Falle haben die G. und N. B. P. den B. E. W. eine besondere Vergütung von 20,— M für jede Stunde längerer Abgabe

von Elektrizität, selbstverständlich außer dem Preise für die verbrauchte Elektrizität, zu zahlen. Als Grenze der regelmäßigen Betriebszeit werden der sahrplanmäßige Beginn und Schluß der Fahrten mit einem Zuschlag von je einer halben Stunde morgens und abends für das Aus- und Einsahren der Wagen beim Depot angesehen.

Die G. und N. B. P. werden geeignete Anordnungen treffen, daß den Elektrizitätswerken die Zeiten für Beginn und Beendigung der täglichen Entnahme von Elektrizität tunlichst genau angegeben werden.

21rt. 5.

Die B. E. W. haften für Störungen im Betriebe der Bahnen, welche sie durch mangelhafte oder unterbrochene Abgade der Elektrizität verschulden, in der Weise, daß sie für jeden Wotorwagenkilometer, welcher deswegen nicht gefahren werden kann, eine Konbentionalsstrafe von 45. A an die G. und N. B. P. zahlen.

Die G. und N. B. K. verpflichten sich, überall, wo ihre Leitungen birekt oder indirekt mit den Kabeln der B. E. W. in Verbindung gebracht werden, wirksame Schutzvorrichtungen gegen Blitzgefahr anzubringen und in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, und haften für alle Schäden, welche den B. E. W. durch Blitzschlag von den gedachten Leitungen der Bahnen erwachsen, insoweit, als diese Schäden auf Verschulden, insbesondere unsachzemäße Schutzvorrichtungen oder deren nicht ordnungsmäßige Instandhaltung seitens der G. und N. B. A. zurückzusühren sind.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß nur wohlausgebildetes Personal beschäftigt wird und den Dienst sachgemäß versieht.

Den Bevollmächtigten der G. und N.B. P. steht der Zutritt zu den für Aufstellung der Elektrizitätsmesser hergerichteten Käumen in Begleitung von Angestellten der B. E. W. zum Zwecke von Revisionen oder Reparaturen an den ihnen gehörigen Einrichtungen zu.

Mrt. 6.

Die G. und N. B. P. sind verpslichtet, ihren Bedarf an Elektrizität für den Bahnbetrieb bis zum 31. Tezember 1919 ausschließlich von den B. E. W. bzw. deren Rechtsnachfolgern zu beziehen. Sie verpslichten sich, Elektrizität ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung der B. E. W. bzw. deren Rechtsnachfolger zu anderen Zwecken als denen des Bahnbetriebs sowie der erwähnten Beleuchtung von Wagen und Bahnhösen aus den für die Straßenbahn

bestimmten Leitungen weder selbst zu entnehmen noch anderen die Entnahme zu gestatten.

Für die Beleuchtung der Bahnhöfe ist die Entnahme der Elektrizität aus den für den Bahnbetrieb bestimmten Leitungen zulässig, soll jedoch tunlichst unter Benutung von Akkumulatoren geschehen.

Mrt. 7.

Der Preis für den nach Art. 2 ermittelten Stromverbrauch beträgt unter der Boraussetzung, daß die Stadtgemeinde Berlin für die zu Straßenbahnzwecken gelieferte Elektrizität eine 10 proz. Abgabe erhebt, $10 \, \text{H}$ für die Kilowattstunde.

Die Bezahlung seitens der G. und N. B. P. erfolgt monatlich in bar innerhalb 14 Tagen nach Eingang der bezüglichen Rechnung der B. E. W. Auf vorstehenden Preis werden nachfolgende Rabatte bewilligt:

bei einem jährlichen Energie-Verbrauch von mehr als

1 000 000	Aw.=St.				2%
3 000 000	,,				4%
5000000	,,				6%
8 000 000	,,				8 %
10000000	,,				10 %

Die Berrechnung der Rabatte erfolgt in Verbindung mit der letzten Monatörechnung des Kalenderjahres.

Sollten die B. E. W. einem anderen Stromabnehmer in Berlin und Umgegend oder andere Elektrizitätserzeugungs-Gesellschaften in Berlin oder Umgebung oder in einer der drei größeren, noch näher zu bezeichnenden Städte Deutschlands, die Elektrizität unter ähnlichen Berhältnissen vermittels Dampskraft erzeugen, diese zum Bahnbetrieb an Dritte billiger als zu den vorbezeichneten Preisen abgeben, so sind die B. E. W. verpslichtet, diese billigeren Preise unabhängig von den sonstigen Vertragsbedingungen auch den G. und N. B. P. ebenfalls zuzugestehen.

Soweit die Abgabe auf die von den vertragschließenden Pferdebahngesellschaften bezogene Elektrizität nicht zur Hebung gelangt, kommt die Hälfte derselben den Pferdebahngesellschaften zugute und sind die Beträge bei der Abrechnung zu kürzen.

Um zu bewirken, daß der für den Betrieb der Motorwagen im Weichbilde Berlins benötigte Strom lediglich aus den Zentralen der B. E. W. entnommen wird, haben die G. und N. B. P. geeignete Maßregeln zu treffen (Anweisung an die Fahrer und eventuell mechanische Vorrichtungen).

Die B. E. W. sind verpflichtet, den rechtzeitigen Eingang der behördlichen Genehmigung voraußgeset, welche in jedem Falle die G. und N. B. P. einholen, alle Einrichtungen zu treffen, damit die Abgabe der Elektrizität zu den von der G. und N. B. P. zu bezeichenenden Terminen beginnen kann.

Die erforderlichen Genehmigungen gelten als rechtzeitig eingegangen, wenn den B. E. W. vom Tage des Einganges der letzen Genehmigung

- a) eine Frist von längstens 3 Monaten zur Herstellung der Kabel,
- b) eine weitere Frist von 2 Monaten frostfreien Wetters zur Berlegung der Leitungen zur Verfügung steht.

Für den Fall nicht rechtzeitiger Fertigstellung unterwerfen sich die B. E. W. für jeden vollen Tag der Verzögerung einer Konventionalsstrafe von $500\,M$. Dagegen verpslichten sich die G. und N. B. P., am Anfange eines jeden Jahres, den B. E. W. diejenigen Bahnstrecken aufzugeden, welche im Laufe desselben für elektrischen Betrieb eingerichtet werden sollen.

Die G. und die N. B. P. sind berechtigt, bis zum 1. Januar 1898 die Elektrizität zu beanspruchen, welche einer Leistung von 4500 Pferdekräften entspricht, weitere 3000 Pferdestärken bis zum 1. April 1899 und den etwaigen Rest bis zum gleichen Betrage von 3000 Pferdestärken bis zum 30. Juni 1899.

Art. 8.

Sollten sich aus diesem Vertrage irgendwelche Streitigkeiten ergeben, so sollen diese unter Ausschluß des ordentlichen gerichtlichen Versahrens durch ein Schiedsgericht entschieden werden, welches nach den Vorschriften der Zivil-Prozeß-Ordnung zu berusen sind, und es haben in diesem Falle die G. und N. B. B. einen und die B. E. W. den anderen Schiedsrichter zu ernennen.

Für den Fall, daß diese Schiederichter sich nicht einigen, ernennt der Maaistrat der Stadt Berlin den Obmann.

Mrt. 9.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird der zwischen der G. und N. B. P. und den B. E. W. bestehende Vertrag vom 1. 10.95

und 17. 1. 96 aufgehoben und finden auf die in dem letzteren Vertrage benannten zurzeit schon mit Elektrizität betriebenen Linien die Bestimmungen dieses Vertrages Anwendung.

Art. 10.

Von den Stempelkosten dieser Vereinbarung tragen die G. und N. B. P. zusammen die eine und die B. E. W. die andere Hälfte.

Berlin, ben 27. Oktober 1897.

Große Berliner Pferde-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft. Neue Berliner Pferdebahn-Gesellschaft. Berliner Elektrizitäts-Werke.

Zwischen den Aktien-Gesellschaften

Große Berliner Straßenbahn, Berlin=Charlottenburger Straßenbahn, Westliche Berliner Borortbahn, Sübliche Berliner Borortbahn, Nordöstliche Berliner Borortbahn, sämtlich zu Berlin, einerseits

und der

Aktiengesellschaft Berliner Elektrizität 3-Werke zu Berlin

andererseits

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1.

Die Berliner Clektrizitäts-Werke haben Stromlieferungsverträge abgeschlossen

- a) mit der Großen Berliner Straßenbahn am 27. Oktober 1897,
- b) mit der Westlichen Berliner Borortbahn am 28. Juli und 22. Oktober 1900.
- c) mit der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn am 9./22. Febr. und 11. Mai 1901.
- d) mit der Nordöstlichen Berliner Vorortbahn am 8./15. August 1898.

Die vorstehend unter b), c) und d) aufgeführten Verträge werden hierd urch aufgehoben.

§ 2.

Die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn, Westliche Berliner Vorortbahn, Sübliche Berliner Vorortbahn und Nordöstliche Berliner Vorortbahn übertragen den Berliner Elektrizitäts-Werken und letztere übernehmen die ausschließliche Lieferung der erforderlichen Elektrizität zum Betriebe der von den genannten Straßenbahngesellschaften betriebenen und etwa noch zu erwerbenden oder neu herzustellenden Strecken innerhalb des Stadtgebiets von Berlin, und zwar unter den Bedingungen des Artikels 1 Abs. 2 dis Arkitel 7 des Vertrages zwischen der Großen Berliner Straßenbahn und den Berliner Elektrizitäts-Werken vom 27. Oktober 1897 in der durch die nachsolgenden Vereinbarungen teilweise abgeänderten Fassung.

§ 3.

Die Tauer der durch § 2 bereinbarten Stromlieferungsverträge wird ebenso wie diesenige des bestehenden Stromlieferungsvertrages zwischen der Großen Berliner Straßenbahn und den Berliner Glektrizitäts-Werken — bei letzterem unter entsprechender Abänderung der Artikel 1 und 6 — auf die Zeit dis zum 31. Dezember 1949 erstreckt. Der Vertrag erlischt jedoch mit dem 31. Dezember 1939, wenn zu diesem Zeitpunkte das Vertragsverhältnis zwischen der Stadtgemeinde Berlin und der Großen Berliner Straßenbahn über die Straßenbenutung infolge Ablaufs der Zustimmungsdauer beendigt wird.

§ 4.

Der zwischen der Großen Berliner Straßenbahn und den Berliner Elektrizitäts-Werken bestehende Stromlieserungsvertrag vom 27. Oktober 1897 erleidet serner solgende Abänderung:

- A. Die Bestimmungen des Art. 7 bis zu den Worten "sind die Beträge bei der Abrechnung zu kürzen" werden aufgehoben. An ihre Stelle treten, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1911 ab, folgende Vorschriften:
- I. Der Preis für den nach Art. 2 ermittelten Stromberbrauch beträgt 9 R pro Kilowattstunde.

Vom 1. Januar 1920 und demnächst von jedem sechsten Jahre ab wird dieser Grundpreiß für die folgenden 5 Jahre in dem Verhältniß erhöht oder herabgesetzt, als sich infolge Anderung des Durchschnittsfollenvreises der vorhergehenden 5 Jahre gegen den Durchschnitts-

preis der Jahre 1906—1910 die Kohlenkosten der B. E. W. pro Kilowattstunde erhöht oder ermäßigt haben. Hierbei ist der von den Berliner Elektrizitäts-Werken loco Verwendungsstelle gezahlte Kohlenpreis in Rechnung zu stellen.

Die Bezahlung des Strompreises ersolgt monatlich in bar innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Rechnung der Berliner Elektrizitäts-Werke. Auf vorstehenden Preis werden nachfolgende Kabatte bewilliat:

Bei einem jährlichen Energieverbrauch von mehr al									als	
1 000 000	Aw.=St.		•						2 %	
3 000 000	"								4%	
5 000 000	"								6%	
8 000 000	"								8%	
10 000 000	"								1 0 %	
20 000 000	"								11 %	
30 000 000	"								12%	

und so fort bei einem Mehrberbrauch von je 10 000 000 Kilowattstunden ein solcher von je 1 % bis zum Höchstetrage von 25 % bei einem Verbrauch von mehr als 160 000 000 Kilowattstunden. Bei Bemessung des Rabattprozentsahes ist der Gesamtverbrauch der Großen Berliner Straßenbahn, Verlin-Charlottenburger Straßenbahn, Westliche Berliner Vorortbahn zugrunde zu legen. Für die Zeit vom 1. Januar 1911 ab ist serner bei der Rabattberechnung mindestens ein Verbrauch von mehr als 60 000 000 Kilowattstunden in Ansah zu bringen.

Die Verrechnung der Rabatte erfolgt in Verbindung mit der letzten Monatsrechnung des Kalenderjahres.

II. Vom 1. Januar 1920 ab und demnächst von jedem sechsten Jahre ab wird auf Verlangen der Großen Verliner Straßenbahn der von ihr während des folgenden fünsjährigen Zeitraums zu zahlende Strompreis nach den durchschnittlichen Selbstkosten der Verliner Clektrizitäts-Werke während der vorhergehenden 5 Jahre zuzüglich eines Gewinzuschlages von 10 % berechnet. Die Große Verliner Straßenbahn kann zu diesem Zwecke während des ersten Monats des betrefsenden Jahres Einsicht der Vücher der Clektrizitäts-Werke und der sonst ersorberlichen Unterlagen fordern. Geschieht dies nicht, oder erklärt die Große Verliner Straßenbahn nicht innerhalb des ersten Vierteljahres des betrefsenden Jahres, daß sie die Preisderesten Verlichten Verlischen Verlische die Preisder

stimmung nach Maßgabe der Selbstkosten wähle, so gelten für die folgende fünfjährige Beriode die in Nr. 1 festgesetzten Preise.

Die Berechnung der Selbstfosten erfolgt nach Maßgabe der in der Anlage sestgestellten Grundsätze.

III. Sollte zwischen den Parteien über die Anderung des Grundpreises (§ 4, I Abs. 2) oder über die Höhe der Selbstkosten eine Einigung nicht zu erzielen sein, so sindet die Feststellung derselben im Wege eines Abschähungsversahrens nach Maßgabe solgender Bestimmungen statt:

Feder Teil ernennt einen Sachverständigen. Verzögert ein Teil troß schriftlicher Aufsorderung die Ernennung des Sachverständigen länger als zwei Wochen, so ist der andere Teil berechtigt, beide Sachverständige zu ernennen. Verweigert der eine der ernannten Sachverständigen ausdrücklich oder stillschweigend seine Mitwirkung, so hat der Ernennende binnen einer Woche nach geschehener Aufsorderung einen anderen Sachverständigen zu ernennen; unterläßt er dies, so ernennt der andere Teil den Ersahmann. Können die beiden Sachverständigen zu einer Einigung nicht gelangen, so ersolgt dieselbe durch einen von diesen Sachverständigen zu bestimmenden Obmann.

Können die Sachverständigen sich über die Verson des Obmannes nicht einigen, so erfolgt die Ernennung desselben durch den Senat der Technischen Hochschule zu Charlottenburg und, falls dieser die Ernennung ablehnt, durch den Rektor der Hochschule. Beide Teile unterwersen sich der Entscheidung dieser Sachverständigen unbedingt, unter Berzichtleistung auf jedes Rechtsmittel.

- IV. Der nach Ziffer I ober II dieses Paragraphen berechnete Strompreis erhöht sich ferner um einen Zuschlag, der bis zum 1. Januar 1920 0,9 H für die Kilowattstunde, und von da ab 11,1 % des Strompreises beträgt.
- B. Unter Aufhebung des Artikels 8 des Vertrages vom 27. Ckstober 1897 wird bestimmt, daß alle aus dem Vertragsverhältnis der Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ihre Erledigung im ordentslichen Rechtswege finden.

§ 5.

Die Rechte und Pflichten der Berliner Elektrizitäts-Werke aus dem Vertrage vom 27. Oktober 4897 und aus diesem Vertrage gehen auf die Stadtgemeinde Brelin über, wenn diese die Verliner Elektrizitäts-Werke übernimmt.

§ 6.

Von den Stempelkosten dieses Vertrages übernehmen die fünf Straßenbahngesellschaften die eine, die Berliner Clektrizitäts-Werke die andere Hälfte.

Berlin, den 3. August 1911.

Große Berliner Straßenbahn, Westliche Berliner Vorortbahn, E Berlin-Charlottenburger Straßenbahn Südliche Berliner Vorortbahn, Nordöstliche Berliner Vorortbahn A.-G.

Berliner Elektrizitäts-Werke gez. Datterer. Passant.

gez. Dr. Mide. Roehler.

Grundsäte für die Berechnung ber Selbst tosten ber Berliner Elektrizitäs = Berke.

- I. Unter einer Kilowattstunde ist immer die an der Konsum stelle verkaufte Kilowattstunde zu verstehen.
- II. Die Selbsterzeugungskosten des Stromes für Licht und Kraft und desjenigen für Bahnzwecke können nicht immer getrennt berechnet werden; für einzelne der für Selbsterzeugungskosten gültigen Positionen müssen die Kosten vielmehr gemeinsam berechnet werden.
- A. Als derartig gemeinsam zu berechnende Kosten sind diejenigen der nachfolgenden Positionen anzusehen:
 - 1. die Betriebsmaterialien,
 - 2. Gehälter und Löhne für den Betrieb,
 - 3. allgemeine Unkosten für den Betrieb und
 - 4. Reparaturkosten für die maschinellen und elektrischen Einrichtungen der Kraftwerke und Unterstationen.

Zu diesen einzelnen Positionen wird nachfolgendes erläuternd bemerkt und sestgestellt:

- 1. Betriebsmaterialien, Welche mittelbar ober unmittelbar in den Kraftwerken oder Unterstationen zur Erzeugung des elektrischen Stromes dienen, insbesondere also Kohlen, DI, Putymaterial, Wasser und weiterhin auch andere Materialien, z. B. Beseuchtungsmaterialien für die Kraftstationen, Kosten für die Ventilation des Maschinenhauses usw.
- 2. Gehälter und Löhne für den Betrieb. Hierunter fallen alle Löhne derjenigen Beamten und Arbeiter, die in den Kraftwerken und Unterstationen für die Erzeugung der

elektrischen Energie tätig sind. Es fallen also hierin die Gehälter und Löhne z. B. für die Betriebsingenieure, die Maschinenmeister, Maschinisten, Heizer, Butzer, Arbeiter usw.

- 3. Allgemeine Unkosten für ben Betrieb. Unter dieser Position werden alle diesenigen Kosten zusammengesaßt, die in den beiden vorhergenannten Positionen nicht enthalten sind, also z. B. Gehälter für Beamte, die in dem Hauptbureau für die Überwachung des Betriebes, für Messungen, Sichungen, Störungsbeseitigung usw. tätig sind. Auch das Gehalt des Betriebsdirektors ist in dieser Position enthalten, unter der auch andere Kosten, die sich in den ersten beiden Positionen nicht unterbringen lassen, zusammengefügt werden können.
- 4. Reparaturkosten für die maschinellen und elektrischen Einrichtungen der Krast=werke und Unterstationen. Unter diesen Begriff sallen alle für die Reparatur der maschinellen und elektrischen Einrichtungen der Krastwerke und Unterstationen auszuwendenden Kosten. Die Berbindungskabel zwischen den Unterstationen und den zugehörigen Primärstationen zählen zu den elektrischen Einrichtungen.
- B. Als nur den Bahnstrom belastende Kosten werden diejenigen der nachfolgenden Positionen bezeichnet:
 - 1. Reparaturkosten für das Speiseleitungsnetz der Bahnanlage,
 - 2. Kosten für Unterhaltung und Reparatur der Zähler für die Bahnanlage,
 - 3. anteilige Handlungsunkosten,
 - 4. anteilige Rücklagen für den Erneuerungsfonds,
 - 5. anteilige Abschreibungen,
 - 6. anteilige Steuern,
 - 7. anteilige Versicherungen,
 - 8. anteilige Mieten, einschließlich des Mietwerts der eigenen Grundstücke der Gesellschaft.

Zu den einzelnen Positionen wird wiederum nachsolgendes er- läuternd bemerkt:

1. Reparaturkosten für das Speiseleitungsneh der Bahnanlage. Unter Speiseleitungsneh für die Bahnanlage sind alle diejenigen Kabelleitungen zu verstehen, die von den Stromerzeugungsquellen zu den Speisepunkten bzw. Unterspeisepunkten der Bahnanlage hinsühren und welche vertraglich von den B. E. W. zu unterhalten sind.

- 2. Kosten für Unterhaltung und Reparatur der Zähler für die Bahnanlage. Diese Position bedarf keiner besonderen Erläuterung.
- 3. Anteilige Handlung unfösenkoften zu verstehen, die durch den kaufmännischen Betrieb, also durch Gehälter und Löhne und Material der kaufmännischen Bureaus entstehen. Diese Kosten sind aber für den Bahnstrom verhältnismäßig geringer als für den Strom sür Licht und Kraft. Es erscheint daher gerechtsertigt, daß der Bahnstrom durch die Handlungsunkosten geringer belaste wird als der Strom sür Licht und Kraft. Die B. E. W. haben, diesem Grundsaße folgendzur Deckung der auf die beiden Stromarten entsallenden Handlungsumkosten entsprechende Prozentsäße der Verkaufspreise des Stromes sür Licht und Kraft, beziehungsweise sür Bahn eingesetzt, ein Verfahren, das berechtigt erscheint.
- 4. und 5. Anteilige Kücklagen für den Erneuerungsfonds und anteilige Abschreibun= gen. Für die Höche der Kücklagen und Abschreibungen sind die Bestimmungen in dem bestehenden Vertrage der Stadtgemeinde und der B. E. W. maßgebend.

Die Positionen 5—8 stellen von der Wenge des verkauften Stromes unabhängige Kosten dar. Es erscheint angemessen, diese Kosten proportional der Leistungsfähigkeit der für Licht und Bahns betrieb vorhandenen Betriebsmittel jährlich zu verteilen, wobei die Akstunulatorenbatterien einzubeziehen und die Lichtbatterien entssprechend den Bahnbatterien ebensalls mit dem Wert der einstündigen Entladedauer einzusezen sind.

Die beigefügte Tabelle gibt als Beispiel die Art der Unterteilung der Betriebsmittel für das Jahr 1910 an.

In gleicher Beise soll die Berteilung der in den Positionen 5—8 genannten Kosten ersolgen.

Die Positionen 5—7 bedürsen keiner weiteren Erläuterung. Zu der Position 8. "Mieten" ist zu bemerken, daß die B. E. W. dem Betrieb für die von diesem benutten Grundstüde und Gebäude Mieten in Rechnung stellen, und zwar in Form eines Prozentsates des Wertes der benutten Grundstüde. Unter den Begriff "Mieten" fallen natürslich auch Mieten, die für Benutung fremder Grundstüde gezahlt werden.

III. Sollten die B. E. W. dazu übergehen, den für ihre Abnehmer benötigten Strom von dritter Seite zu beziehen, so sind für die Be-

rechnung der Selbstkosten der B. E. W. die Bezugskosten der Elektrizität sowie die sonstigen für die Abgabe des Stromes von den B. E. W. zu machenden Auswendungen an Stelle der entsprechenden Erzeugungskosten zu sehen.

Magima und Betriebsmittel Dezember 1910.

	Lichtt	etrieb	Bahnbetrieb			
	Ma <u>rima</u> Kw.	Vorhandene Betriebs= mittel Kw.	Mazima Kw.	Vorhandene Betriebs≠ mittel Kw.		
Markgrafenstr	5 153	13 786 8 306	_	_		
Mauerstr	4 950	13 598 1 338	1 380	2 310 1 773		
Spandauer Str Schiffbauerdamm-Luisen-	4 790	14 478	1 920	2 623		
straße	4 280 5 925	10 404 13 848	1 570 1 980	$2873 \\ 3417$		
Anteil v. Rummelsburg bzw. Oberspree	2 372	9 207 8 748	1 210	3 226 2 317		
Palijadenftr	4 206	3 686 10 684	1 155	1 880 2 317		
Anteil von Moabit Königin-Augusta-Str	4 361	6 780 12 470	1 650	1 862 2 317		
Anteil v. Moabit Wilhelmshavener Str	2 185	7 029 7 296	_	2 660 —		
Anteil v. Moabit	3 267	3 522 8 748 5 324	990	2 317 1 613		
Alter Jakobstr	2 786	10 216 4 540		-		
Koppenplat	1 758	7 848 2 834	990	2 317 1 596		
Prenzlauer Allee Anteil v. Rummelsburg .	1 972	6 208 3 064	1 540	2 317 2 393		
Rudolfplat	1 380	$5240 \\ 2146$	1 045 660	$egin{array}{c} 2\ 317 \ 1\ 624 \ 2\ 933 \end{array}$		
Unterstation Moabit Anteil v. Moabit Oberspree Bororte	10 500	17 11 0	300	1 064 489		
Moabit Vororte	6 460	10 412	170	274		
Sa.	66 345	228 870	16 090	50 829		

In vorstehender Aufstellung sind bei den Betriebsmitteln sämtliche Akkumulatorenbatterien mit eingerechnet, und zwar sind die Lichtbatterien auf eine einstündige Entladedauer bezogen.

Berlin, den 3. August 1911.

Große Berliner Straßenbahn.

Westliche Berliner Vorortbahn,

Berliner Elektrizität3=Werke Berlin-Charlottenburger Strakenbahn.

Südliche Berliner Vorortbahn,

Nordöstliche Berliner Vorortbahn A.-&.

gez. Dr. Micke. Roehler.

Auszugsweise Abschrift.

Große Berliner Straßenbahn,

Westliche Berliner Vorortbahn, Berlin W., den 27. Juli 1911.

Berlin-Charlottenburger Strafenbahn,

Südliche Berliner Vorortbahn,

Nordöstliche Berliner Vorortbahn.

Gesch.=Nr. I. 3518/11.

An die

Berliner Elektrizitäts = Werke

gez. Datterer.

Passabant.

Vorausgesett. daß der geplante Stromlieferungsvertrag zwischen Ihrer Gesellschaft und den oben bezeichneten fünf Bahngesellschaften betreffend die Stromlieferung bis zum Ablauf des Jahres 1939, ev. 1949, zum Abschluß kommt, sind wir verpflichtet, die im § 4 Mr. IV dieses Vertrages normierten Preiszuschläge in Höhe von 0,9.8, pro Kilowattstunde bzw. von 11,1 % auch dann weiterzuzahlen, wenn die Stadtgemeinde Berlin die Berliner Elektrizitäts-Werke während der Vertragsdauer übernehmen sollte. Überhaupt erklären wir für den lettgenannten Fall unser Einverständnis damit, daß die Rechte und Pflichten der Berliner Elektrizitäts-Werke aus dem dann zwischen diesen und den oben bezeichneten Straßenbahngesellschaften bestehenden Stromlieferungsvertrage auf die Stadtgemeinde Berlin übergehen.

> Die Direktion. gez. Unterschriften.

Berlin, den 4. August 1911. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt= und Residenzstadt.

J.-Mr. 1848. V. 11.

Wir bestätigen den Inhalt Ihres gefälligen Schreibens dom 3. d. Mts. und erteilen gemäß 11 und 21 unseres Vertrages mit Ihnen dom $\frac{1. \text{April}}{14. \text{März}}$ 1899 dem uns mit dem vorbezeichneten Schreiben eingereichten Stromlieserungs-Vertrage mit der Großen Verliner Straßenbahn und den übrigen Straßenbahngesellschaften unsere Genehmigung, indem wir zugleich die in dem Schreiben der Gesellschaften dom 27. d. Mts. enthaltenen Erksärungen alzeptieren.

Der Vertrag, von dem wir Abschrift zurückbehalten haben, folgt anbei zurück.

(gez.) Unterschrift.

An die Berliner Elektrizitäts-Werke hier.

Zwischen der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft und den Berliner Elektrizitätswerken, beide zu Berlin, ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft wird wie bisher die Geschäfte für Rechnung der Berliner Elektrizitätswerke, d. h. unter solgenden Bedingungen führen:

Sämtliche aus dem Betriebe entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere die Gehälter und Löhne der für den Betrieb Angestellten (Direktoren, Beamten, Arbeiter), die Feuerungsund Betriebsmaterialien einschließlich Bogenlichtkohlen, Beleuchtung, Beizung und Wasserversorgung der Stationen, Reparaturen, Steuern, Bublikationen. Anwaltskosten werden von den Berliner Elektrizitätswerken selbst getragen. Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft trägt hingegen alle übrigen Kosten und Gehälter. Sie erhält hierfür alliährlich aus der Brutto-Einnahme der Berliner Elektrizitätswerke für Lieferung von Elektrizität, für Beleuchtung und gewerbliche Zwede einschließlich etwaiger Lampengebühren 71/2 % bis zur Höhe von 500 000 Reichsmark und 4 % für den diese Summe übersteigenden Betrag, ferner 2 % der Brutto-Einnahme für die zum Bahnbetrieb gelieferte Elektrizität. Sie erhält außerdem alljährlich zur Verteilung an Vorstandsmitglieder der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, welche ein Gehalt seitens der Berliner Elektrizitätswerke nicht beziehen, eine Tantieme in Höhe von 5 % bes Reingewinns. Sollte der Aufsichtsrat der Berliner Elektrizitätswerke zu Vorstandsmitgliedern Persönlichkeiten wählen, welche nicht seitens der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Vorschlag gebracht waren so ist die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft zur Zahlung deren Besoldung nicht verpflichtet.

Im übrigen ist es Sache der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellsichaft, die Höhe der Einkünfte der von ihr zu besoldenden Vorstandsmitglieder zu bestimmen; etwa vom Aufsichtsrat der Berliner Elektrizitätswerke bewilligte Mehrbeträge gehen zu Lasten der Berliner Elektrizitätswerke.

§ 2.

Die Berliner Elektrizitätswerke sind verpflichtet, alle baulichen und maschinellen Einrichtungen, sowohl für die bestehenden, wie für sämtliche Neuanlagen, ausschließlich von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft zu beziehen dzw. durch dieselbe herstellen zu lassen.

Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft ist hierbei nur Berechtigt, außer dem Ersat ihrer Baraussagen für die Ausarbeitung der Projekte und die Bauleitung einschließlich des Unternehmergewinns dei den durch Dritte bewirkten Lieferungen und Arbeiten ¹/19 auf Bau- und Straßenarbeiten und ¹/9 auf alle sonstigen Lieferungen und Leistungen zu beanspruchen, wogegen sie alle ihr zugebilligten Bergütungen den Berliner Elektrizitätswerken gutzuschreiben hat. Die von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft selbst ausgeführten Fabrikate und Arbeiten sind den Berliner Elektrizitätswerken zu den Preisen der meistbegünstigten Abnehmer zu berechnen.

§ 3.

Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer vorliegenden Vertrages den Berliner Elektrizitätswerken alle in ihrem alleinigen Besitz besindlichen oder bis dahin in ihren Besitz gelangenden Konzessionen und Anlagen und ebenso von allen derartigen Konzessionen und Anlagen, an welchen sie nur einen Anteil besitzt oder künftig erwirbt, den von ihr besessen oder erwordenen Anteil zum Kauf anzubieten, welche die gewerbliche Lieserung von Elektrizität an jedermann gegen Entgelt unter Benutzung öffentlicher Straßen für die Legung der

Leitungen bezwecken, und zwar im Umkreise von 30 km Luftlinie, vom Berlinischen Rathause gerechnet.

Für das Elektrizitätswerk Oberspree und alle bis zum Inkrasttreten vorliegenden Vertrages in den Besitz der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft gelangenden oder gelangten Konzessionen und Anlagen hat das Angebot unmittelbar nach Inkrasttreten des Vertrages zu ersolgen.

Die Berliner Elektrizitätswerke sind berechtigt, binnen drei Monaten von Erhalt des Angebots zu erklären, daß sie dasselbe annehmen: für die Übernahme der Konzessionen und Anlagen findet alsdann § 2 des Vertrages entsprechende Anwendung.

Geben die Berliner Elektrizitätswerke binnen der vorbezeichneten Frist keine endgültige Annahmeerklärung ab, so ist die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft berechtigt, über die betressende Anlage oder Konzession frei zu verfügen.

§ 4.

Die Berliner Elektrizitätswerke verpflichten sich, der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft diesenige Elektrizität zum Selbstbstenpreis zu liesern, welche dieselbe auf dem dem Elektrizitätswerk Oberspree benachbarten Fabrikgrundstück Wilhelminenhos (Schöneweide, Bl. 288) für eigene Zwecke ihrer Betriebe verwenden wird.

Der Selbstfostenpreis berechnet sich für jedes Geschäftsjahr der Berliner Elektrizitätswerke nach dem Berbrauch an Feuerungsund Betriebsmaterialien, den Auswendungen an Löhnen und Gehältern und den Abschreibungen und Reparaturen der Zentralstation im Berhältnis des durch Zähler zu ermittelnden Berbrauches an Elektrizität zur gesamten in derselben erzeugten Elektrizitätsmenge. Für allgemeine Unkosten treten der so ermittelten Summe 5 % hinzu.

§ 5.

Dieser Vertrag bleibt so lange in Kraft wie der zwischen der Stadtgemeinde Berlin und den Berliner Elektrizitätswerken am 14. März/1. April 1899 abgeschlossen Vertrag.

Bedingungen für die Lieferung von Elektrizität im Anschluß an das Leitungsnet der Berliner Elektrizitäts-Werke im Weichbilde von Berlin*).

§ 1.

Stromabgabe.

Die Zuführung der Elektrizität erfolgt zu jeder Tages- und Nachtzeit an jeden Abnehmer, der die vorliegenden Bedingungen schriftlich anerkennt und sich zur Abnahme auf mindestens ein Jahr verpflichtet, sofern Straßenleitungen bei seinem Grundstück vorbeisühren und die vorhandenen Anlagen der Gesellschaft nach dem Ermessen gestatten.

Die Berliner Elektrizitäts-Werke sind der Stadtgemeinde Berlin gegenüber verpflichtet, innerhalb zwölf Monate vom Tage der Unmeldung ihre Leitungen überall da zu verlegen, wo auf je 20 m Straßenlänge, vom nächsten Verteilungskasten ab gerechnet, ein Unschluß von je ein Kilowatt gesichert ist.

Sollte die Gesellschaft durch Feuersgefahr, Naturereignisse, Krieg oder Aufstand, überhaupt durch höhere Gewalt oder durch Umstände, welche sie nicht zu verhindern vermag, an der Erzeugung von Slektrizität oder deren Fortleitung zu den Bezugstellen verhindert sein, so ruht ihre Verpslichtung zur Lieserung so lange, dis die Störungen und deren Folgen beseitigt sind, ohne daß die Abnehmer irgendwelche Entschädigung beanspruchen können.

§ 2.

Breis ber Eleftrizität.

Der Preisberechnung für den Verbrauch der Elektrizität liegt die Kilowattstunde, d. h. der Verbrauch von 1000 Volt-Amp. während einer Stunde, zugrunde.

A. Tarif für Beleuchtung.

I. Allgemeiner Tarif.

Der Grundpreiß für Elektrizität zu Beleuchtungszwecken beträgt zurzeit für die Kilowattsunde 40 K.

Abnehmer, deren Verbrauch für elektrisch Beleuchtung 100 Kilowattstunden für das Jahr nicht erreicht, haben für ihren Verbrauch

^{*)} In Kraft seit dem 1. 1. 1911. Aften Elektr. Erleuchtung 21, Band 9. Die früheren Bedingungen sind abgedruckt in der ersten Ausgabe Band 4, Seite 402 ff.

einen Pauschalbetrag von 40 Mark zu zahlen. Preisänderungen erfolgen mit Zustimmung des Magistrats und treten einen Monat nach Bekanntmachung in mindenstens sechs Berliner Tageszeitungen in Kraft, salls nicht in der Bekanntmachung ein anderer Zeitpunkt genannt ist.

Abnehmern, deren Verbrauch, für Beleuchtungszwecke während eines Kalenderjahres 10000 Mark übersteigt, werden die folgenden Rabatte gewährt:

bei	jährlicher	Entnahme	über	10 000	Mark			5 %
"	,,	,,	,,	20 000	"			7½ %
"	"	"	"	30 000	"			10 %
,,	11	"	,,	40 000	"			$12\frac{1}{2}\%$
,,	"	,,	,,	50 000	,,			15 %
,,	"	"	,,	75 000	,,			$17\frac{1}{2}$ %
"	"	"	"	$100\ 000$	"	•		20 %

Bei jeden weiteren 25 000 Mark erhöht sich der Rabatt um den Betrag von 2½ % bis zum Höchstbetrage von insgesamt 50 %.

Bei der Rabattberechnung wird der Verbrauch für Beleuchtung in verschiedenen, wenn auch räumlich getrennten Anlagen desselben Abnehmers, wenn diese gleichen Zwecken dienen, als einheitliches Ganzes betrachtet, dagegen bleiben Vergütungen für gelieferte Energie auf Grund von Spezialtarisen oder zum Kraftfaris außer Ansat.

II. Spezialtarife.

- a) Na achttarif. Abnehmern, welche für die Nachtzeit von 10 Uhr abends dis 7 Uhr morgens einen jährlichen Mindestverbrauch von 500,— Mark garantieren, wird für die während dieser Stunden entnommene Energiemenge die Kilowattstunde mit 16 Pf. berechnet.
- b) Reklame beleuchtung wird von 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens die Elektrizität mit 16 Pf. pro Rilowattstund de geliefert, sosen für jede angeschlossene Lampe ein Mindestkonsum von 1200 Brennstunden jährlich gewährsleiste wird.

Unter Keklamebeleuchtung im Sinne dieses Tarifs fallen Anordnungen von Glühlampen, die ausschließlich zur Darstellung von Zeichen und Schriften, oder zur Beleuchtung von Schausfenstern, Schaukästen und Schildern dienen. Die zur Feststellung des Verbrauchs an Elektrizität auf Grund des Keklame-

beleuchtungstarifs erforderlichen Einrichtungen werden ausschließlich von der Gesellschaft hergestellt, und zwar unentgeltlich, falls die Beleuchtung mindestens 10 Lampen umfaßt; andernfalls hat Abenehmer die Kosten der Herstellung und Unterhaltung zu tragen.

- Sausnummer= Treppen= und sowie Kür die Beleuchtung von Treppen-Rellerbeleuchtung. häusern, an welche auch mehrere Lamben zur Beleuchtung der Hausnummern angeschlossen werden dürfen, wird die Glektrizität zum ermäßigten Einheitssate von 30 Pf. für jede Kilowatt= It unde geliefert, sofern der Abnehmer eine durchschnittliche jährliche Brennzeit von mindestens 1200 Stunden für jede hier angeschlossene Lampe gewährleistet. Die für diese Zwecke verbrauchte Elektrizität wird durch einen besonderen Elektrizitätszähler festgestellt. Unter den aleichen Bedingungen kann mit besonderer Genehmigung des Ma= gistrats auch die Beleuchtung für Kellerräumlichkeiten zum gleichen Einheitspreise geliefert werden.
- d) Akkumulatorenbatterien zu Beleuchtungszwecken ist nur in besonderen Fällen und unter Zustimmung des Magistrats, dem die darauf bezüglichen Projekte zur Genehmigung vorzulegen sind, zuslässig. Die Beschaffung der Akkumulatorenbatterien nehft Zubehör an Maschinen und Apparaten ist der freien Konkurrenz zu überlassen.

Im allgemeinen sind die Bedingungen für Akkumulatorenan-schlüsse folgende:

Jede Akkumulatorenbatterie ist derart zu bemessen und herzusstellen, daß sie zur Speisung der gesamten Anlage für einen Zeitraum genügt, der eine halbe Stunde vor Eintritt der Dunkelheit beginnt und um 7½ Uhr abends endet. Während dieses Zeitraums ist die Ladung der Batterie verboten; deshalb müssen alle Anlagen, welche nicht von der Gesellschaft selbst betrieben und gewartet werden, eine Schaltung besitzen, welche die Entnahme von Elektrizität aus den Leitungen der Gesellschaft während dieser Stunden ausschließt.

Während der übrigen Zeit darf die Anlage auch direkt aus dem Leitungsnetz, d. i. ohne Benutung der Batterie, mit Elektrizität versorat werden.

Der Abnehmer hat für 10 Jahre einen jährlichen Verbrauch von mindestens 40 000 Kilowattstunden zu gewährleisten, von denen mindestens 15 000 zur Ladung der Batterie verwendet werden müssen.

Die in dieser Weise unter Mitbenutzung einer Akkumulatorenbatterie gelieserte Elektrizität wird mit 16 Pf. für die Kilowattstunde berechnet.

Die Weiterführung von derart entnommener Elektrizität seitens des Eigentumers der Akkumulatorenanlage an dritte Personen kann mit Genehmigung des Magistrats beim Vorliegen besonderer Gründe ersolgen.

B. Tarif für Betriebskraft und gewerbliche Zwede.

Der Preis der Elektrizität für Betriedskraft und gewerbliche Zwecke beträgt zurzeit 16 Pf. für die Kilowatt fün de Db "gewerbliche Zwecke" vorliegen, entscheidet ausschließlich die Gesellschaft. Abnehmer, deren Berbrauch an Elektrizität für Betriedskraft oder gewerbliche Zwecke 400 Kilowattstunden im Jahre nicht erreicht, haben in jedem Falle einen Paulchalbetrag von 64 M. für ihren Konsum zu bezahlen. Über 400 Kilowattstunden hinaus kostet im übrigen die Kilowattstunde 16 Pf. Für Abnehmer, welche Elektrizität für Beleuchtungszwecke nicht von der Gesellschaft, sondern aus einer eigenen oder fremden Anlage entnehmen, beträgt der Preis 35 Pf. für jede Kilowattstunde.

Diese Preise finden keine Anwendung auf Elektromotoren, welche direkt oder indirekt zur Erzeugung von Licht irgendwelcher Art benutzt werden; für diese Zwecke behält sich die Gesellschaft die Festsetzung des Einheitspreises von Fall zu Fall vor.

Für Motoren zum Betriebe von Fahrstühlen wird neben dem Krafttarispreise eine Grundtaze erhoben, welche nach der Leistung der Motoren bemessen wird und 25 M. für Kilowatt und Jahr beträgt. Die in den Körben der Fahrstühle befindlichen bzw. die in den Fahrsstuhlmotorräumen angebrachten elektrischen Lampen werden nach dem Krafttaris berechnet.

Die Gesellschaft behält sich jederzeitige Anderung der Tarise unter B vor; dieselben treten einen Monat nach Bekanntmachung in mindestens sechs Berliner Tageszeitungen in Kraft, salls nicht in der Bekanntmachung ein anderer Zeitpunkt genannt ist.

§ 3.

Elektrizitätszähler.

Die Messung des Verbrauchs an Elektrizität ersolgt unter Benutung von Apparaten, welche von einer seitens des Magistrats eingesetzen Prüfungskommission als zulässig bezeichnet werden. Die Slektrizitätszähler werden den Abnehmern leihweise überlassen und bleiben Sigentum der Gesellschaft. Die Abnehmer sind jedoch verpssichtet, die Zähler gegen jede Feuersgesahr versichert zu halten. Die Kosten der Instandhaltung und etwaiger Reparaturen an den Slektrizitätszählern trägt die Gesellschaft, sosern die Beschädigung nachweissich nicht durch die Schuld des Abnehmers oder seiner Angehörigen oder Angestellten herbeigesührt ist, in welchem Falle der erstere zur Erstattung der Kosten verpslichtet ist. Der Gesellschaft allein steht die Entscheidung über die Größe, den Ort und die Art der Ausstellung des Elektrizitätszählers zu. Zur Bedienung der Zähler sind ausschließlich Beamte der Gesellschaft berechtigt, welche von dem Magistrat verpslichtet sind und auf Verlangen durch eine Legitimationskarte der Gesellschaft sich ausweisen müssen.

Febe Hantierung an dem Zähler durch andere als die bezeichneten Personen ebenso wie die Lösung oder Beschädigung der an den Zählern angebrachten Plomben ist verboten und enthebt die Gesellsschaft unbeschadet ihrer strafs und zivilrechtlichen Ansprüche jeder Berantwortung für die Richtiakeit des Zählers.

Die Feststellung des Zählerstandes erfolgt durch die Ableser. Der Ableser ist verpflichtet, das Ergebnis der Ablesung in die an dem Zähler angebrachte Ablesekarte einzutragen; der Abnehmer wird hierdurch in den Stand gesetzt, die Richtigkeit der Ablesung zu konstrollieren und seinen Stromberbrauch sessystem.

Reklamationen über unrichtige Ablesungen können nur innerhalb drei Tagen nach Ablesung berücksichtigt werden, da bei späterer Anzeige eine Kontrolle nicht mehr ersolgen kann.

Halle der Abnehmer durch die Angaben seines Zählers für benachteiligt, so erfolgt auf seinen schriftlichen Antrag die Eichung oder Prüfung durch verpflichtete Kontrolleure. Die Kosten, welche im Falle der Eichung 10,—M., im Falle der Gangprüfung 3,—M. für seden Zähler ohne Unterschied der Größe betragen, fallen dem Abnehmer zur Last, salls sich herausstellt, das die zulässige Fehlergrenze des Zählers nicht überschritten wird, d. h. die mittlere Abweichung vom Sollwerte nicht mehr als 6,6 % beträgt.

Falls bei ordentlichen oder außerordentlichen Krüfungen eines Elektrizitätszählers Abweichungen von mehr als 6,6 % zugunsten oder ungunsten des Abnehmers sestgestellt werden, so sindet im Ber-hältnis der ermittelten Abweichung Nachsorderung oder Kückver-

gütung statt, und zwar für die Zeit bis zur letzten vor der Prüfung erfolgten Regulierung oder Eichung, höchstens aber für die letzten drei Monate.

Bleibt ein Zähler stehen, so daß eine Aufnahme des tatsächlichen Verbrauchs während der betreffenden Weseperiode nicht angängig war, so wird unter billiger Berücksichtigung glaubhafter Angaben des Abnehmers der Verbrauch im gleichen Wonat des Vorjahres oder das Mittel aus den Angaben des Zählers während der vorhergegangenen und der darauffolgenden Ableseperiode der Verechnung zugrunde gelegt.

§ 4.

Herstellung ber Hausanschlüsse und Aufstellung ber Elektrizitätszähler.

Die Herstellung der Anschlüsse von den auf der Straße liegenden Verteilungsleitungen bis an die Hauptsicherung, die Ausstellung der Elektrizitätszähler, sowie etwaige an genannten Leitungen und Apparaten notwendig werdende Anderungen und Ausschsselserungen werden ausschließlich von der Gesellschaft dzw. den von ihr hierfür bezeichneten Unternehmern, für deren Ausschlungen sie wie für eigene Arbeit hastet, auf Antrag der Abnehmer bewirkt. Die Gesellschaft dzw. deren Organe sind allein berechtigt, abgesperrte Leitungen wieder in Betrieb zu sehen oder in Betrieb besindliche Leitungen auszuschalten.

Die Kosten für Aufstellung der Elektrizitätszähler trägt der Abnehmer.

Neue Hausanschlüsse werden von der Gesellschaft nach Wahl der Abnehmer für deren Kechnung hergestellt oder auf Kosten der Gesellschaft ausgeführt und den Abnehmern gegen eine Beisteuer zur Benutzung überlassen; letzteres jedoch nur unter der Bedingung, daß für Beleuchtung mindestens 1 Kilowatt, für Kraft 2 Kilowatt, jedoch dei Schlächtereibetrieben mit Kücsschauf dus die kurze Benutzungsdauer 5 Kilowatt angemeldet und installiert werden.

Bei Ausführung von Hausanschlüssen für Rechnung der Abnehmer wird auf deren Verlangen vor Beginn der Arbeiten ein Kostenansschlag auf Grund eines von dem Magistrat genehmigten Tarifs aufsgestellt.

Nach vollendeter Einrichtung muß innerhalb acht Tagen nach Überreichung der Kostenrechnung die Bezahlung bei der Kasse der

Gesellschaft ersolgen; auch steht dieser letzteren frei, die Kosten ganz oder teilweise vor Ausführung einzuziehen. Bis zur vollständigen Bezahlung verbleiben die Einrichtungen Eigentum der Gesellschaft und können von dieser bei nicht ersolgter Zahlung unter Jnanspruchnahme des durch die Entwertung entstehenden Schadens wieder entsternt werden.

Für Hausanschlüsse, welche für Rechnung der Gesellschaft hergestellt sind, hat jeder Benutzer eine einmalige nach dem Installationswert der Anlage bemessene Beisteuer zu entrichten, und zwar für einen Anschluß bis zu

$\frac{1}{2}$	Rilow	att .														10,—	Mark
1	"				•											20,—	"
1,5	"	•														30,—	"
2	"										•		•	•		40,—	"
3	"															55,—	
4	"	•	•	•	•		•			•	•	•			•	70,—	· ,,
5	"															85,—	
für	jedes	weiter	a	ng	efo	ang	gei	te	R	ilo	w	att				10,—	,,

Hernstlampe, unabhängig von der Lichtfärke, mit 0,04 Kilowatt, Stromkreise von Bogenlampen mit je einem offenen Lichtbogen mit 0,8 Kilowatt, solche von Dauerbrand- oder Doppelbogenlampen mit 0,5 Kilowatt für je 110 Volt Betriedsspannung, Elektromotoren nach ihrem normalen Energieverbrauch berechnet.

§ 5. Fineneinrichtungen.

Die Ausführung der Installationen ist den Abnehmern überlassen; sie muß unter Beobachtung der von der Gesellschaft hiersür sestgesetzen Vorschriften erfolgen. Die Prüfung der Objekte, die Überwachung der Ausführung der Installationsarbeiten und die Kontrollmessungen vor Anschluß der von dritten ausgesührten Ansagen liegen ausschließlich der Gesellschaft ob. Für diese Tätigkeit ist eine Vergütung von 4 % der tatsächlichen Kosten der Installation bis zum Höchstbetrage von 300,— M. für die einzelne Anlage zu entrichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zusührung der Gesttrizität so lange zu verweigern, dis die von ihr verlangten Anderungen in der Einrichtung ausgesührt und die Kosten der Prüfung und Überwachung gezahlt sind. Bei Aufstellung von Akkumulatorenbatterien durch Dritte sinden vorstehende Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Durch die Prüfung die Überwachung und den Anschluß übernimmt die Gesellschaft keinerlei Berantwortung für Feuersoder sonstigen Schaden, auch wird hierdurch der Installateur in keiner Weise seiner Berantwortlichkeit dem Besteller gegenüber enthoben.

§ 6.

Mietsweise Überlassung von Bogenlampen und Elektromotoren.

Bogenlampen und Elektromotoren werden Abnehmern, welche sich zur Benuzung gegen Entgelt für die Dauer von mindestens zwei Jahren verpflichten, auf Wunsch zu nachfolgenden Preisen mietsweise überlassen:

- a) Bogen lampen. 1. Normale Bogenlampen mit einem offenen Lichtbogen für Stück und Jahr 10,— M.
- 2. Bogenlampen mit zwei offenen Lichtbogen (Doppelbogenlampen) oder mit einem abgeschlossenen Lichtbogen (Dauerbogenlampen) für Stück und Jahr 20,— M.

Zu jeder Bogenlampe wird ein Gehänge in einfacher Ausstattung mitgeliefert.

b) Elektrom otoren. Elektromotoren werden auf Wunsch mietsweise zu folgenden Preisen von der Gesellschaft geliesert bis zur Stärke von:

1	Pferdekraft	mit	Anlagwiderstand			85,—M. pro	Jahr
2	"	"	"			115, " "	"
3	"	"	. "			135,— " "	"
5	"	"	"			170,— " "	"
7,5	"	"	"			210,— " "	"
1 0	"	"	"			250,— " "	"
12,5	"	"	"	•		290,— " "	"

Für Motoren anderer Größe bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

Die Gesellschaft räumt den Abnehmern das Recht ein, die von ihr mietsweise bezogenen Bogenlampen und Elektromotoren innershalb zweier Jahre, von der Aufstellung ab gerechnet, käuflich zu übernehmen, in welchem Falle zu den zur Zeit der Lieferung gültig gewesenen Preisen 5% Zinsen hinzutreten, während die gezahlten Mieten auf den Kaufpreis angerechnet werden.

§ 7.

Verpflichtung der Abnehmer zur Instande haltung der Anlagen und Apparate.

Der Abnehmer trägt die Kosten der ordnungsmäßigen Instandhaltung der Leitungen, Maschinen, Apparate, Lampen und Beleuchtungskörper, gleichviel ob sie sein Eigentum sind oder der Gesellschaft gehören; er hat dieselben in letzterem Falle gegen jede Feuersgefahr versichert zu halten.

§ 8.

Revision der Leitungen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Elektrizitätäzähler und Hausanschlüsse sowie die gesamten Installationen, jederzeit revidieren zu lassen und, salls ersorderlich, die Elektrizitätäzähler zu reparieren dzw. auszuwechseln und die sachgemäße Instandhaltung der Leitungen und Apparate von dem Abnehmer zu fordern. Der letztere muß den Beamten der Gesellschaft unweigerlich den Zutritt zu allen Käumlichkeiten gestatten, in welchen sich Leitungen oder Teile der Installation besinden.

§ 9.

Zahlungsbestimmungen.

Das Ablesen und das Kontrollieren der Zähler erfolgt durch vom Magistrat verpslichtete Angestellte der Gesellschaft; auf Grund dieser Ermittelungen werden die Rechnungen aufgestellt und deren Betrag vorläufig ohne Berücksichtigung von Rabatten von den Abnehmern je nach deren Wunsch monatlich oder viertelsährlich eingezogen. Etwaige Rabattvergütungen kommen von der letzten Stromrechnung des Kalenderjahres in Abzug.

Rechnungen über Beisteuer oder Leihgebühr werden gleichzeitig mit benjenigen über Stromverbrauch eingezogen.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, jederzeit zur Sicherung ihrer Ansprüche eine angemessene Kaution von dem Abnehmer zu verlangen.

§ 10.

Unbefugte Stromentnahme.

Falls, abgesehen von der im § 2 dritten Absatz vorgesehenen Ausnahme, in rechtswidriger Absicht Lampen an den Kraftstromzähler angeschlossen worden sind, oder falls in einer Anlage ganz oder teils

weise Elektrizität aus den Leitungen der Gesellschaft entnommen wird, ohne daß für deren Messung Apparate aufgestellt sind, oder falls die hierfür aufgestellten umgangen werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, unbeschadet der strafrechtlichen Versolgung, außer der Absicherrung der Leitungen (§ 11) für die verbrauchte Elektrizität den Tarif für Beseuchtungszwecke, mindestens aber 100 Mark für das angeschlossen Kilowatt als Konventionalstrase und, soweit der Verbrauch sich nicht sessten läßt, eine Vergütung zu fordern, die der Größe der Anlage dei 24 stündiger Benutzung entspricht. Diese Vergütung ist von dem Zeitpunkt der unbesugten Entnahme von Elektrizität ab zu zahlen; bestehen über diesen Zeitpunkt Zweisel, so ist die Entschädigung für ein volles Jahr zu entrichten.

§ 11.

Ginftellung der Stromlieferung.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, salls der Abnehmer Anderungen in der bestehenden Einrichtung eigenmächtig vornimmt, die Gesellschaft durch mißdräuchliche Entnahme von Elektrizität schädigt (§ 10), den Beamten und Aufsehern der Gesellschaft den Zutritt zu den Leitungen, elektrischen Apparaten und sonstigem Zubehör verweigert, insbesondere aber in dem Falle, wo eine der vorstehend seste gesetzten Zahlungen nicht pünktlich geleistet wird, ohne vorherige richterliche Entscheidung die Leitungen abzusperren und die fernere Lieferung von Elektrizität einzustellen, undeschadet ihrer weiteren Ansprüche.

Entsteht über die zu leistenden Zahlungen Streit, so darf die Gesellschaft dis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die Leitungen nicht absperren, wenn der Abnehmer die von ihr geforderten Beträge unter Vorbehalt der Rückforderung an sie zahlt.

§ 12.

Kündigung.

Die Verpslichtung zur Entnahme von Elektrizität erstreckt sich auf die Dauer von mindestens einem Jahre und die gesamte an das Leitungsnetz angeschlossene Installation.

Wird ein Vertragsverhältnis nicht drei Monate vor Ablauf mittels eingeschriebenen Brieses von dem Abnehmer oder der Gesellschaft gekündigt, so bleibt dasselbe für 3 weitere Monate in Kraft. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzukündigen, wenn der Abnehmer nachweislich die Elektrizität für die in der Anmeldung aufgeführten Bestandteile der Installation (Bogen- oder Glühlampen, Motoren u. a. m.) ganz oder zum Teil aus anderer Luelle bezogen hat, ohne hierzu vorher die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt zu haben. Der Gesellschaft steht in diesem Falle ein Anspruch auf eine Vertragsstrase in Höhe dessjenigen Betrages zu, welcher für die anderweit bezogene Elektrizität nach dem jeweilig geltenden Tarise der Gesellsschaft an diese zu zahlen gewesen wäre.

Bebingungen für die Abgabe von Elettrizität durch Münzähler*). § 1.

Stromabgabe.

Die Abgabe von Elektrizität durch Münzzähler wird zunächst versuchsweise von den Berliner Elektrizitäts-Werken aufgenommen. Die hierzu erforderlichen Einrichtungen werden unter den in § 2 angegebenen Voraussetzungen von den Berliner Elektrizitäts-Werken hergestellt und den Abnehmern mietsweise überlassen. Die erste Einrichtung einer Münzzähleranlage umfaßt auch die Lieferung der erforderlichen Lampen, deren Beschaffung und Ersaß späterhin dem Abnehmer obliegt.

§ 2.

Berstellung und Umfang der Anlagen.

Die Aufstellung eines Münzzählers und Herftellung der zugehörigen Einrichtung geschieht auf schriftlichen Antrag des Abnehmers, der die Einwilligungserklärung seines Hausbesitzers hierfür beizubringen hat. Die Entscheidung, ob und wieweit einem diesbezüglichen Antrage entsprochen werden soll, ist ausschließlich und endgültig den Berliner Elektrizitäts-Werken überlassen. Der Regel nach werden solche Anlagen für mehr als 10 Glühlampen oder deren Gleichwert nicht ausgeführt.

> § 3. Breis.

Der Preis für die verbrauchte Elektrizität beträgt 50 Pf. für die Kilowattstunde; in diesem Preise ist der Entgelt für diesenigen

^{*)} Genehmigt unterm 27. 10. 1908. Aften Sektr. Erleuchtung 12 Band 3.

Gegenstände enthalten, welche die Berliner Clektrizitäts-Werke mietsweise dem Abnehmer zur Verfügung stellen.

§ 4.

Zahlungsweise.

Der Abnehmer bezieht die Elektrizität durch Einsteden von Zehnpfennigstücken in den Schlit des Minzzählers.

Die Berliner Elektrizitäts-Werke erwerben das Eigentum an den Geldstücken mit dem Einstecken derselben in die Zählerkasse. Die verschlossene Geldbüchse mit der Bezeichnung der Zählernummer wird durch legitimierte Beaustragte der Berliner Elektrizitäts-Werke abgeholt.

Me in der Geldbüchse nach deren Öffnung in dem Kassenraume der Berliner Elektrizitäts-Werke vorgefundenen Stücke, welche nicht gültige Zehnpfennigstücke sind, ist der Abnehmer verpflichtet, auf Grund einer sofort vorzulegenden Rechnung zu ersehen hzw. den Fehlbetrag nachzuzahlen.

Jede Hantierung an dem Münzzähler durch ben Abnehmer oder Dritte insbesondere an ben Berschlüssen oder Plomben ist verboten.

§ 5.

Kontrolle des Stromverbrauchs.

Für die Bezahlung der Elektrizität sind ausschließlich die Angaben des Zählwerks für Kilowattstunden maßgebend, so daß, gleichgültig ob der Geldbehälter mehr oder weniger Geld enthält, als dem Stande des genannten Zählwerks entspricht, die endgültige Abrechnung ausschließlich auf Grund der Angaben dieses Zählwerks erfolgt.

§ 6.

Regreßpflicht der Gesellschaft.

Jede Regreßpflicht der Gesellschaft für unregelmäßiges Funktionieren des Münzzählers und für ungenügende dzw. unterbrochene Ruführung von Elektrizität ist ausgeschlossen.

§ 7.

Pflichten bes Abnehmers.

Der Abnehmer verpflichtet sich, die ihm überlassenen Einrichtungen sorgfältig und vorsichtig zu benutzen und sie in brauchbarem

Zustande zu erhalten. Er haftet für alle daran von ihm oder von dritter Seite verursachten Beschädigungen und ist verpslichtet, die Einrichtung zu dem ihm angegebenen Werte gegen Brandschaden zu versichern. Von allen Beschädigungen oder Störungen hat der Absnehmer den Berliner Elektrizitäts-Werken sofort Anzeige zu erstatten.

Den Beauftragten der Berkiner Elektrizikäks-Werke ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zum Zwecke der Gelderhebung, Revision und Vornahme von Arbeiten zu gestatten. Der Abnehmer hat erforderlichenfalls auch die zeitweilige Beseitigung der vorhandenen Einrichtungen und deren Ersat durch andere Gegenstände zu dulden, ohne hiersür Schadenersat verlangen zu können.

§ 8.

Reparaturen.

Alle Reparaturen und Anderungen an den dem Abnehmer mietsweise überlassenen Gegenständen dürsen nur durch Beauftragte der Berliner Elektrizitäts-Werke ausgeführt werden.

Die Kosten hierfür ebenso wie für den Ersat durchgebrannter Lampen hat der Abnehmer zu tragen. Ausgenommen sind die Kosten solcher Keparaturen und Ergänzungen, von denen der Abnehmer beweist, daß sie durch Mängel des Materials oder der Arbeit ohne sein oder Tritter Verschulden oder durch gewöhnliche Abnutung ersorderlich geworden sind. Diese letzteren Kosten gehen zu Lasten der Berliner Elektrizitäts-Werke.

§ 9.

Mindestverbrauch.

Jeder Benutzer eines Münzzählers hat den Berliner Slektrizitätz-Werken einen Mindestverbrauch von 48,— Mark für das Jahr zu gewährleisten und sich zur Stromentnahme auf mindestens ein Jahr schriftlich zu verpflichten. Die Abrechnung in dieser Beziehung findet bei fortlaufender Stromentnahme am Schlusse des Verbrauchsjahres, im Falle der Abmeldung bei der Außerbetriehsehung statt.

Im letztgenannten Falle erfolgt die Abrechnung nach Verhältnis der Verbrauchszeit unter Zugrundelegung der festgesetzten Jahresverbrauchszisser von 48.— Mark.

§ 10.

Wohnungswechsel.

Abgesehen von dem ersten Vertragssahre, für welches jeder Abnehmer sich zur Stromentnahme verpflichtet, ist eine Kündigungsfrist für beide Teile nicht zu wahren.

Indessen ist der Mieter verpflichtet, jeden Wohnungswechsel den Berliner Elektrizitäts-Werken mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die ihm von den Berliner Elektrizitäts-Werken mietsweise überlassenen Einrichtungen seinem Wohnungsnachsolger ohne Genehmigung und Mitwirkung der Berliner Elektrizitäts-Werke zu überlassen.

Stellt der Abnehmer den Verbrauch ein und erwirdt die Anlage nicht, so sind die Berliner Elektrizitäts-Werke berechtigt, aber nicht verpflichtet, am Tage der Außerbetriebsehung oder später die ihnen gehörigen Lampen, Apparate und Leitungen fortzunehmen.

§ 11.

Eigentumsverhältnisse, Pfändungen.

Die dem Mieter überlassenen Einrichtungen bleiben Eigentum der Berliner Elektrizitäts-Werke und dürsen von dem Abnehmer weder entsernt noch verändert oder verkauft werden. Lon einer erfolgten Pfändung hat der Abnehmer den Berliner Elektrizitäts-Werken sofort Anzeige zu erstatten.

Mle Kosten, welche den Berliner Elektrizitäts-Werken zur Wahrung ihrer Rechte an den Mietssachen gegenüber Dritten, namentlich bei Zwangsvollstreckungen und Interventionen erwachsen, trägt der Abnehmer.

§ 12.

Gültigkeit der allgemeinen Lieferungsbes dingungen.

Soweit durch die vorstehenden Bedingungen die jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Elektrizität nicht ausdrücklich aufgehoben sind, bleiben dieselben in Kraft, und finden auch gegenüber den Mietern von Münzzählern Anwendung.

Auf Grund vorstehender Bedingungen, von denen mir ein Exemplar zusammen mit einem solchen der allgemeinen Lieferungs-

bedingungen der Berliner Elektrizitäts-Werke übergeben worden ist, beantrage ich die Lieferung von Elektrizität für Lampen
unter Verwendung eines Münzzählers.
191
Unterschrift:
Stand:
Adresse:

-
Bedingungen für die Lieferung hochgespannten elektrischen Drehstroms an Grofabnehmer*).
3wischen
der Firma
(im Vertrage "die Firma" genannt)
einerfeits
und bet
Aktiengesellschaft Berliner Elektrizitäts= Werke zu Berlin
(im Bertrage die "B. E. W." genannt)
andererseits
wird vorbehaltlich der Genehmigung des Magistrats hiesiger Königl.
Haupt- und Residenzstadt nachsolgender
71 0
Bertrag geschlossen:
§ 1.
Die Firma überträgt den B. E. W. die ausschließliche Lieferung
der gesamten zum Zwecke der Beleuchtung und Kraftübertragung
erforderlichen Elektrizität für ihre Grundstücke
Diese Verpslichtung gilt auch für den Fall der Erweiterung des Betriebes durch Angliederung benachbarter Grundstücke sowie für die
unter einer besonderen Firma auf den dem Vertrage unterliegenden Grundstücken betriebenen Tochterunternehmungen der Firma. Im
Falle des Überganges des Betriebes auf einen Nachfolger sind die
Verpflichtungen aus diesem Vertrage in vollem Umfange auf den

^{*)} Genehmigt unterm 27, Juni 1910. Aften Elektr. Erleuchtung 21, Band 8.

Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Firma verpflichtet sich, die benötigte Elektrizität für ihre eigenen Zwecke zu verwenden und keinesfalls an Dritte weiterzuliesern.

§ 2

Die B. E. W. verpflichten sich dagegen, die gesamte Elektrizität, die auf den diesem Vertrage unterliegenden Grundstücken für Zwecke der Firma benötigt wird, als hochgespannten Drehstrom von ca. 6000 Volt Spannung und 3000 Perioden in der Minute an einem zu vereindarenden Stromübergabepunkt zu liesern.

Die Höchstentnahme soll zunächst K. B.-A. nicht übersteigen.

§ 3.

Der Verbrauch an Slektrizität wird durch Slektrizitätszähler festgestellt, die am Ende der Hochspannungsleitung vor den Transformatoren eingeschaltet werden. Als Einheit gilt die Kilowattstunde, deren Preis sich, unabhängig vom Verwendungszweck, nach dem in § 4 enthaltenen Tarif bestimmt.

§ 4.

Der Preis der gelieferten Elektrizität richtet sich nach der Benutungsdauer. Zur Ermittelung derselben wird außer dem Kilowattstundenzähler (§ 3) ein Belastungsanzeiger aufgestellt und vom 15. September dis 15. März in den Nachmittagsstunden von 4 dis 7 Uhr mittels Zeitstromschließers eingeschaltet. Dieser Anzeiger mist die durchschnittliche Belastung in Kilowatt während der Viertelstunde und registriert die höchste dieser Messungen während jeder Ableseperiode, in welcher er eingeschaltet ist.

Dividiert man das Mittel aus den drei höchsten Angaben dieses Belastungsmessers in den gesamten vom Elektrizitätszähler angegebenen Jahresverbrauch, so ergibt sich eine Ziffer, die im Sinne dieses Tarises als Benutzungsdauer bezeichnet wird.

Der Preis beträgt bei einer jährlichen Benuhungsdauer von 2000 Stunden 15 Pf. pro Awstd.

zwischen 2000 und 2250 Stunden 13,5 Pf. pro Awstb.

						17*	
	über	4000	"	10	"	"	"
"	3 500 ,,	4000	"	10,75	"	"	"
"		3500	11	11,25		"	"
11	.,,	3000	"	12	ır	"	"
"	2250 "		"	12,75	"	"	"

Bis zur Feststellung der Benutzungsdauer wird die Kilowattstunde mit 15 Pf. in Ansatzgebracht.

Auf diese Preise wird ein Nachlaß von 25 % gewährt.

§ 5.

Die Firma gewährleistet auf die Dauer des Vertrages einen jährlichen Mindestverbrauch von 300 000 Kilowattstunden und eine Benutzungsdauer von 2000 Stunden.

Die Übertragung eines etwaigen Mehrkonsums in einem Jahre auf ein anderes mit geringerem Verbrauche ist nicht zulässig.

§ 6.

Die Berechnung der gelieferten Slektrizität erfolgt allmonatlich, die Zahlung hat 8 Tage nach Borlage der Rechnung zu geschehen. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres findet die endgültige Abrechnung mit der Firma gemäß des im § 4 enthaltenen Tarises statt.

§ 7.

Die erforderlichen Hochspannungseinrichtungen nehst Zubehör bis zum Zähleraggregat werden von den B. E. W. auf ihre Kosten aufgestellt, bleiben Eigentum der B. E. W. und werden der Firma leihweise ohne Vergütung überlassen. Die Unterhaltung dieser Apparate liegt den B. E. W. ob. Die hinter dem Zähleraggregat erforderlichen Apparate, Transformatoren und Umformer werden von der Firma für ihre Rechnung beschafft, unterhalten und betrieben.

Bur Aufstellung der gesamten vorgenannten Einrichtungen sowie der Zähler ist seitens der Firma ein geeigneter Raum nach Angabe der B. E. W. kostenlos, für letztere herzurichten und diesen während der Vertragsdauer mietsfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 8.

Die diesem Vertrage angehefteten allgemeinen für Verlin gültigen Bedingungen für die Lieserung von Elektrizität im Anschluß an das Leitungsnetz der B. E. W. bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und kommen insoweit zur Anwendung, als nicht der vorstehende Vertrag entgegenstehende Bedingungen enthält.

§ 9.

Dieser Bertrag tritt mit der Aufstellung des Hochspannungszählers in Kraft und erstreckt sich auf die Dauer von 10 Jahren.

Falls nicht 3 Monate vor Ablauf des Vertrages eine schriftliche Kündigung durch eine der Parteien erfolgt, so verlängert sich der Vertrag auf weitere 3 Jahre.

§ 10.

Die B. E. W. dürfen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung ist unzulässig, wenn die Leistungsfähigkeit und Sicherheit des Dritten nicht einwandfrei ist.

§ 11.

Die Kosten und Stempel dieses Vertrages tragen die Kontrahenten zu gleichen Teilen.

Verträge über Anlagen mit Nieder- oder Hochspannung, die in irgend einer Beziehung von den vorstehenden allgemeinen Bedingungen abweichende Bestimmungen ausweisen, bedürsen jedeßmal der besonderen Genehmigung des Magistrats.

Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seite, die fettgedruckten Zahlen verweisen auf die den betreffenden Gegenstand aussührlich behandelnden Stellen.

```
Abanderungen bei Gasanlagen 178 § 2.
               unerlaubte A. 178 § 1, 185 § 18.
               vorbehaltene A. der Arbeitsordnung für die Berliner
                                      städtischen Gasanstalten 176, IX.
                                    Bedingungen für Privatgas 185 § 19,
                                    Dienstanweisungen 67, 77 § 10, 79
                                       § 7, 81 § 8, 83 § 6, 85 § 8, 108
                                       § 13, 121 § 8, 127 § 11.
                                    Dienstinstruktionen 62 § 9, 65 § 6,
       *
                                      105 § 22.
                                    Geschäftsanweisungen für die De-
                                      putation 55 § 6, 60 § 14, 96 § 21.
Abaabe der Berliner Elektrigitätswerke 216 ff. §§ 25-27.
Abaaje 139 § 10.
Abmelbung von Privatgas 184 § 16.
Abrechnung mit Koksköufern 197 § 7 und 8.
                dem Magazin 89 § 7.
                Petroleumlieferanten 88 § 6.
                Teerfäufern 198.
Abidisung der eleftrischen Werfe 219 § 30.
Absetzung uneinziehbarer Forderungen 54 § 3, Abs. 8.
Absperrtöpfe 157 § 29.
Absperrung der Gasleitung 117, 157 § 30, 178 § 1, 191.
Abzugsvorrichtungen für die Abgase 139 § 10.
Aftumulatorenanlagen 246.
Aller höchster Befehl vom 25. 8. 1844, betreffend Verleihung des Privi-
                       legiums der Gasfabrikation an die Stadtgemeinde
                       Berlin auf 50 Jahre 13 ff.
(s. Privilegium und Anleihe).
                     vom 17. 4. 1846, betreffend Auslegung des Privilegs
                        bom 25. 8. 1844 17 ff.
                     Monopol wird abgelehnt 17.
                     Privatkonzession 18.
                     Untersagungsrecht der Stadt 18
                          (f. auch Brivilegium der Stadtgemeinde).
Allgem. Glettr.=Gefellichaft.
                              Vertrag mit den Berliner Elektrizitäts=
                                werken 241 ff.
Ammoniatwasser 60 § 2, 66.
Amortifation der städtischen Anleihe 13, 18.
Angestellte der Berliner Elektrizitätswerke. Benfionskaffe 222 § 33.
```

Antauf der Berliner Gleftrigitätswerke 219 § 30, 220 § 31.

Unlage tapital der Imperial-Continental-Gas-Affociation zur Beleuchtung

```
Berling 4.
                   Stadtgemeinde 13, 18.
Unleihe ber Stadt zum Bau von städtischen Gasanstalten 13 f.
               Amortisation 13, 18.
               Genehmigung 13, 18.
               Söhe 13, 18.
               Verzinsung 13.
                     (Siehe auch Brivilegium der Stadtgemeinde.)
Unftaltsbirigenten, Dienstinstruftion vom 10. 10. 1902 60 ff.
                       Abanderuna 62 § 9.
                       Berichte (Monatsberichte) und Rapporte 61 § 3.
                       Betriebs- und betriebstechnische Aufsicht 60 § 2.
                       Kontrolle über Arbeiter und Beamte 60 § 2.
                                      Bücher und Eingänge 61 § 5.
                                     Kohlen 60 § 2, 61 § 3.
Materialien 61 § 5.
                          "
                                    Nebenprodukte 60 § 2.
                      Brüfung der eingehenden Rechnungen 61 § 5.
                      Reparaturen 61 § 4.
                Urlaubsgezuche 62 § 8.
                Vertretung und Hilfeleiftung 62 § 7.
                Verwendung und Verkauf der Nebenprodukte 61 § 3.
                Vorgesette 60 § 1.
Anweisung zur Führung der Kassengeschäfte bei den Revierinspektionen
                  128.
Anzeigepflicht bei Betriebsstörungen der B. E.= 28. 213 § 16.
Anzündemaschinen 88 § 5.
Anzünden und Löschen der Laternen 87 § 4.
               Beaufsichtigung des A. und L. der Laternen 107 § 6 u. 7.
Anzünder, Abgang und Annahme 103 § 15.
           Aufsicht über A. 107 § 6 (s. auch Laternenanzünder).
Anzünderreviere, Anderung und Einteilung 87 § 3.
Arbeiter, Einstellung und Entlassung 58 § 7, 60 § 2, 80 § 3, 169 I, 170 II.
          Ordnungsstrafen 175 VIII.
          Schabensersapflicht 175 VII.
Arbeiterausichus, Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit bes
                       Arbeiterausschusses der Anstalt VI und Ammoniat-
                       fabrit der städtischen Gaswerke 163 ff.
                     Auffündigung 169 § 29.
                     Auflösung 169 § 30.
                     Ausscheiden 166 § 15.
                     Beauftragter der Betriebsleitung 167 § 22.
                     Beschlußfähigkeit 168 § 24.
                     Beichwerden 166 § 13.
                    Ersagmitglieder 163 § 3, 166 § 15 u. 17.
                     Lohnfürzungen 138 § 28.
                    Neuwahl 166 § 14 u. 15, 169 § 30.
                    Protofoll 168 § 25.
                    Sitzungen 167 § 21.
                    Tagesordnung 168 § 23.
                    Borjit 167 § 20.
                    Wählbarkeit 164 § 4.
                    Wahl 164/166 §§ 5—12.
```

```
Wahlberechtigung 164 § 4.
                      Wahlperiode 166 § 14.
                      Zusammensetzung 163 § 3.
                      Zweck des A. 163 § 2.
 Arbeiterausichuß ber übrigen Unftalten (f. Unmerkung 163).
Arbeitsordnung für die Berliner ftadt. Gasanftalten 169 ff.
                    Abänderungen 176 IX.
                   Annahme von Arbeitern 169 I.
                   Arbeitszeit 170 III.
                   Auflösung des Arbeitsverhältniffes 170 II.
                   Lohnberechnung und Lohnzahlung 172 IV.
                   Ordnungsftrafen 175 VIII.
                   Schadensersatpflicht 175 VII.
                   Verhalten bei Ausführung der Arbeit 173 V.
                   Wahrung der allgem. Ordnung und Sicherheit 174 VI.
Ausabe zur A. 176 IX.
Arbeitsverhältnis, Austösung des A. 170 II.
Arbeitszeit der Arheiter 170 III.
         Notierung der A. 82 § 3.
Militent des Unftaltsdirigenten.
            Instruktion 63 ff.
               Abänderung 65 § 6.
               Betriebsdienst im allgemeinen 64 § 3.
              Bureaudienst 64 § 3.
              Dienstzeit 63 § 2.
              Verhalten gegen Lublifum usw. 65 § 5.
              Borgejette 63 § 1.
Auflösung des Arbeiterausschusses 169 § 30.
               Arbeitsverhältnisses 170 II.
Auffichtsinftang der Direktion 56 § 3.
Auffichtsrecht des Magistrats, betr. Anlegung und Berlegung von elektr.
               Leitungen 206 § 7.
Antomaten (f. Münggasmeffer).
Bedingungen, allgemeine B. für Koksverkauf 192 ff.
                                 Teerverkauf 195 ff.
              ber Berliner Cleftrigitätswerke für Stromlieferung an
                 Brivate 211 § 12, 244 ff.
              der Imperial-Continental-Gas-Affociation für Gaslieferung
      ,,
                an Private 24, 28.
              ber Stadtgemeinde für Gasentnahme 178 (f. Gasbedin-
                 gungen).
              für Gasentnahme durch Münzgasmesser 186 (s. Gasbe-
      ,,
                dinaunaen).
              für die Überwachung der Flur- und Treppenbeleuchtung 190,
              für die Lieferung von elektr. Strom 244 ff.
              für die Abgabe von Elektrizität durch Münzzähler 254 f.
              für die Lieferung hochgespannten elektrischen Drehstromes
                an Großabnehmer 258 ff.
              betr. Kofsverkauf 192.
              betr. Teerverkauf 1:5.
Behörden, Genehmigung bei Beleuchtungsanlagen 91 § 10.
Beisteuer zu den Kosten vorhandener elektrischer Leitungen 249 § 4.
Bekanntmachung, betr. die Uberwachung der Flur- und Treppenbeleuch-
                 tung 189.
```

```
Beleuchtung burch Dlampen 7 § 10.
              überwachung der B. 57 § 6 d.
              Verbessering 57 § 6.
Zustand der B. 98 § 3 (s. auch Erleuchtung).
 Beleuchtungsinfpettor.
          Instruftion 86 ff.
            Abänderung 96 § 21.
            Abrechnung über Vetroleumberbrauch 88 § 6.
            Anderung und Einteilung der Anzünderreviere 87 § 3.
            Anlagen, Beleuchtungsanlagen 91 § 10.
            Aufsicht im allgemeinen über Gas- und Petroleumbeleuchtung
                      86 § 2.
                     über Auspumpen des Kondensationswassers 93 § 14.
               **
                           Laternenanlagen und Werkzeuge 90 § 8.
               "
                           Patrouillengänge 89 § 7.
            " " Betroleumberbrauch 88 § 6.
Beaufsichtigung des Anzündens und Löschens 87 §§ 3 u. 4.
" der Anzündemaschinen 88 § 5.
            Dispensation 95 § 18.
            Drudmefferprüfungen 92 f. § 12.
            Gefährdung des öffentlichen Betriebes 95 § 17. Lohnliste 86 § 2, 92 § 13.
            Nachsuchen behördl. Genehmigung bei Anlagen 91 § 10.
            Nebenarbeiten 96 § 20.
            Ölfarbenanstrich der Kandelaber usw. 92 § 11.
            Reparaturen 89 § 7.
            Revision der Rechnungen 89 § 7.
            Strafabzüge 86 § 2.
            Berhalten gegen Publikum und Beamte 95 § 19.
            Verteilen der Laternen an die Laternenanzunder 87 f. § 3.
            Bertrefung der Laternenanzünder bei Erfrankungen 87 § 3.
Borgesetste 86 § 1.
            Zentralbureauverkehr 93 § 13.
            Bentralmagazin 90 § 9, 93 § 14.
Beleuchtungstörper 138 § 8.
Berechnung ber Abgabe für elektr. Beleuchtung 216 § 25, 217 § 26, 218
Berichte und Rapporte des Anstaltsdirigenten 61 § 3
                  (f. auch Jahresberichte und Verwaltungsberichte).
          des Magistrats vom 10. 12. 1844, betr. Beleuchtung der öffent-
            lichen Straßen usw. und die Erbauung eigener Gaswerke
            feit 1827 15.
Berliner Elektrizitätswerke, Ausführung von baulichen und maschinellen
                                 Ginrichtungen führt Allgem. Glektrizitäts-
                              gesellschaft aus 242 § 2.
Vertrag mit der Allgemeinen Elektrizitäts-
                                 Gesellschaft 241 ff.
Beichaffenheit, Koksbeschaffenheit 192 § 1.
                des Teers 195 § 1.
Beidaffung von Betriebsapparaten durch Imperial-Continental-Gas-
                Misociation 9.
Beschluffähigkeit des Arbeiterausschusses 168 § 24.
                   der Deputation 53 § 2.
Beidwerden gegen die Direktoren 56 § 3.
```

```
Beidwerderecht der Berliner Cleftrigitätswerke 206 § 7.
Bestellungen von Roff 194 §§ 5 u. 6.
                  Teer 195 § 2.
Bestimmungen über die Errichtung und Tätigkeit des Arbeiterausschusses
              usw. 163.
Betriebsabharate. Beschaffung der B. (Imperial-Continental-Gas-Affo-
                      ciation) 9.
Betriebsbirettor:
                    Aufficht über die im technischen Betriebe und für die
                      öffentliche Beleuchtung angestellten evtl. beschäf-
                      tigten Berfonen 58 § 8.
                    Geschäftsführung 57 § 6.
                    Leitung des technischen Betriebes 57 § 6.
                    Nebenarbeiten (Projekte) 57 § 6. Pläne und Kostenanschläge 57 § 6.
                    Überwachung der öffentlichen Beleuchtung 57 § 6.
                                  aller Reparaturen und Erweiterungs-
                      bauten in den Gaswerfen und dem Rohrnet 57 § 6.
                    Berbesserung der Beleuchtung 57 § 6.
Betriebsfähigteit der eleftrischen Anlagen 213 §§ 15 und 16.
Betriebstommiffion 10 § 24.
Betriebsresultate. Bericht des Anstaltsdirigenten 61 § 3.
Betriebssicherheit 9/10.
Betriebsstörungen bei den elektrischen Leitungen 213 f. §§ 16—18.
Betriebs- und betriebstechnische Aufficht bes Anftaltsbirigenten, Bericht
           über B. 60 § 2.
Betriebs: und Lagerbuch, Führung b. B. u. 2. 66.
Beurlaubungen (f. Urlaub).
Bilang (f. Berwaltungsbericht).
Breeze 66.
Brennzeit der öffentlichen Stragenflammen 118.
Bruttogewinnabgaben ber eleftrischen Werke 216 § 25.
Buchführung 86 § 2, 93 § 15.
Bureaudienst ber Betriebsaffistenten der öffentlichen Beleuchtung 81 § 2.
              des Assistenten des Anstaltsdirigenten 63 § 2.
                  Beleuchtungsinspektors 92 ff. §§ 13—15.
      "
                  Oberkontrolleurs 99 § 6, 100 § 9.
                  Revierinspettors 125ff. § 10.
Depositalfähigfeit der älteren Stadtobligationen abgelehnt 13.
Deputation.
             Abänderung der Geschäftsanweisung der Direktion 59 § 13
             Auflösungsrecht der Arbeiterausschüsse 169 § 30.
             Aufsichtsinstanz der Direktion 53 § 1, 54 § 3.
     "
             Beschlußfähigkeit der Deputation 53 § 2.
     "
             Einnahme= und Ausgabeordres 55 § 4.
     "
             Entscheidungen in Verwaltungsangelegenheiten 54 § 3.
             Geschäftsanweisung 53 ff.
               Abanderungen im Betriebe der Werke 54 § 3, Abs. 7.
                               der Geschäftsanweisung 55 § 6.
               Absehung uneinziehbarer Forderungen 54 § 3, Abs. 8.
               Antrage und Berichte an den Magistrat usw. 54 § 3, Abs. 3.
               Beschlußfähigkeit 53 § 2.
               Beschwerden gegen die Direktoren 54 f. § 3, Abs. 8.
               Ctatsentwürfe 54 f.
               Jahresabschluß, Brüfung des J. 54 § 3, Abs. 6.
               Raffenanweisung 55 § 4.
```

Kohlenankauf 54 § 3, Abs. 7.

```
Maschinen- und Leitungsröhren, Neuanschaffungen 54
                   § 3, Abs. 7.
                Nebenprodukte, Berkauf der N. 54 § 3, Abs. 7.
                Revisionsberechtigung 55 § 4.
                Rohrneterweiterungen usw. 54 § 3, Abs. 2.
                 Situngen 53 f. § 2.
                Unterstützungen 55 § 3, Abs. 9.
                 Vergleiche bei Streitsachen 54 § 8, Abs. 8.
                 Vetorecht gegen die Magnahmen der Direktoren 55 § 5.
                Verwaltungsbericht, Prilfung des B. 54 § 3, Abs. 6.
Borschlagsrecht bei Wahl der Direktoren 54 § 3, Abs. 5
                Busammensetzung der D. 53 § 1. Zuständigkeit der D. 54 § 3.
Debutation. Verträge und Neuanschaffungen über 1000 Mark 58 § 7.
Debutationsvorsigender, Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten
                           in der Direftion 56 § 2.
                          Genehmigung des Deputationsvorsitzenden zu
                             Abweichungen betr. die beiderseitigen Beich-
                             nungen der Urschriften 56 § 2.
Dienstanweisung für die Rokstontrolleure auf den städtischen Gasanstalten
                     65 ff
                  für die Magazinverwalter der städtischen Gaswerke 68 ff.
                  für die Meister der Berliner städtischen Gaswerke 77 ff.
                  für den Dirigenten der öffentlichen Beleuchtung 79 ff.
                  für die in der Abteilung Köhrenspftem und öffentliche
                     Beleuchtung beschäftigten Betriebsaffistenten 81 ff.
                  für die Rohrlegermeister 83 ff.
        ,,
                  für die Kontrolleure der öffentlichen Beleuchtung 105 ff.
                  für die in der Beleuchtungsinspettion der städtischen
                     Gaswerke beschäftigten Arbeiter 108 ff.
                  für den Dirigenten der Privatbeleuchtung der Berliner
                     städtischen Gaswerke 119 ff.
                  für die Revierinspektoren der städtischen Gaswerke 121 ff.
                  für die in den Revierinspektionen der städtischen Gas-
                     werke beschäftigten Schlosser, Arbeiter usw. 133 ff.
Dienstinstruction (f. Instruction). Dienstifunden ber Affistenten bes Anstaltsbirigenten 63 § 2.
                   Betriebsassistenten der öffentlichen Beleuchtung 81 § 2.
                   Kokstontrolleure 67.
                   Revierinspektoren 122 § 4 (f. auch Bureaudienst).
Direttion, Auflösungsrecht ber Direttion für ben Arbeiterausschuß 169 § 30
           Geschäftsanweisung der Direktion 55 ff.
             Abänderungen 60 § 14.
             Anträge auf Erweiterungen und Erneuerungen 59 § 11.
             Aufsicht über Beamte und Angestellte 58 § 8.
             Deputationsentscheidungen, Einholung der Dep. 56 § 3.
             Einstellung und Entlassung von Lohnarbeitern 58 § 7.
             Etatsentwurf der Deputation vorlegen 59 § 11.
             Ctatsüberschreitungen 59 § 9.
             Gemeinsame Angelegenheiten der Direktion 56 §§ 2 u. 4.
             Geschäftsführung und Verantwortung 56 §§ 2 und 3.
             Geschäftsumfang im allgemeinen 55 § 1.
             Kenntnisnahme der Eingänge 56 § 2.
```

```
Stellvertretung bes Personals 58 § 8.
              Suspensionsrecht 58 § 8.
              Urlaub der Direktoren 58 § 12.
             Urlaubserteilung 58 § 8:
              Vertretung, gegenseitige Vertretung der Direktoren 59 § 12.
             Verträge und Neuanschaffungen unter 1000 Mark 58 § 7.
              Verwaltungsbericht 59 § 10.
              Zusammensetzung der Direktion 55 § 1.
Direttoren, Betriebsdireftor (fiehe dafelbft).
             Subdirektor (siehe daselbst).
             Berwaltungsdirektor (fiehe daselbit).
               (Beratende Stimme bei den Sitzungen der Deputation
              53 f. § 2.)
Dirigent, Dienstanweisung 79 ff., 119 ff.
             Dienstinstruttion 61 ff.
             Abanderungen 62 § 9, 81 § 8, 121 § 8.
             Kontrolle über Arbeiter, Beamte und Bureaudienst 60 § 2,
                               80 § 3, 120 § 4.
                            Strafenbeleuchtung 80 § 2.
             Urlaub 62 § 8, 80 § 7, 120 § 7.
             Borgejette 60 § 1, 79 § 1, 119 § 1.
Dispensation (fiehe Urlaub).
Drehstrom, hochgespannter 258.
Drudmefferprüfungen 92 f. § 12.
Drudmeffungen, tägliche, 100 § 8, 106 § 4.
Drudregler 149 § 19.
Ginfrieren der Leitungen 152 § 24.
Eingangszoll auf englische Rohlen abgelehnt 13.
Einheitspreis 39.
Ginleitende Bemerfungen 201 f.
Einleitung, Überblid über die geschichtliche Entwicklung 1.
            von Elektrizität von außerhalb in das Weichbild der Stadt
             204 § 3.
Ginrichtung der elektrischen Werke 212 § 14.
             der Laternen 79 ff.
Einrichtungstoften für eleftrische Unlagen 244 ff.
                   von Privatgasanlagen 179 § 3.
Einstellung von Arbeitern 58 § 7, 60 § 2, 80 § 3, 120 § 4. Einziehung des Schadensersats bei Beschädigungen 90 § 9.
Clettrizitätsangelegenheiten 201 ff.
Elettrifche Werte 201 ff.
Elektrizitätszähler 247 § 3.
Elettromotoren 251.
Entlassung von Arbeitern usw. 58 § 7.
Entstehung der städtischen Gaswerke und die Rechtsstreitigkeiten mit der
             Imperial-Continental-Gas-Uffociation 4 ff.
                                                         Imperial-Conti-
Ertenntnisse, Alexandrinenstraße. Röhrenerweiterung.
                nental-Gas-Association darf Gas nur an Privatpersonen
                aus den beim Ablauf des Vertrages vorhandenen Gin-
                richtungen verabfolgen. Erkenntnis des Königl' Kammer-
                gerichts vom 22. 6. 1868 (f. Erk. des Königl. Ober-Tri-
                bunals vom 19. 2. 1866) 35.
             Friedrich-Wilhelmstadt. Das Privilegium der Imperial-
```

Continental-Gas-Affociation ist nicht dem der Stadt Berlin

erteilten aleichberechtigt. Das Brivilegium der Stadt wird nur durch die vertragsmäßigen Rechte der Imperial-Continental-Gas-Affociation beschränkt. Nach dem 1.1.1847 durfte Imperial-Continental-Gas-Affociation in Stragen, in denen sie noch keine Leitungen hatte, auch keine Röhren mehr legen. Erkenntnis des Königl. Kammergerichts vom 9. 1. 1868. Abanderung des Erk. des Königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 27. 6. 1867 34.

Erkenninisse, Gasabmelbung. Erst von dem Tage der Abmelbung der

Gasbenutung oder Bekanntgabe des Rechtsnachfolgers ist Konsument von Zahlung des weiter verbrauchten Gases Erkenntnis des Königl. Landgerichts I von befreit. Berlin vom 30. 4. 1900 199.

Gasbedingungen. Eine Berufung barauf, daß ein Gaskonsument die Bedingungen nicht gekannt haben will, entbindet nicht von Zahlung. Erkenntnis des Großherzogl. Landgerichts zu Rostock vom 27. 6. 1891 199.

Königsgraben, Straße am R., Verlegung der Röhren sind ein rechtswidriger Eingriff in das Privilegium der Stadtgemeinde Berlin. Erkenntnis des Königl. Kammergerichts vom 5. 11. 1868 und des Königl. Obertribunals vom 27. 5. 1869 (Bestätigung der Vorinstanz) 35.

Kommandantenstraße. Imperial-Continental-Gas-Affociation darf Gas aus Röhren, die erst nach Ablauf des Kontraftes gelegt sind, nicht zur Gasabgabe an Privatpersonen verwenden, sie ist zur Entfernung der Leitungen verpflithtet und muß Schadensersatz leisten. Erkenntnis des Königl. Chertribunals vom 19. 2. 1866, des Königl. Kammergerichts vom 7. 12. 1866 und des Chertribunals bom 19. 9. 1867 33.

Lütow- und Charlottenburger Gebiet, ehemaliges L. u. Ch. G. Das Privilegium der Stadt gilt ohne weiteres auch für das erweiterte Weichbild. Erkenntnis des Königl.

Stadtgerichts vom 21. 1. 1869 36.

(Die Stadtgemeinde hat nicht das ausschließliche Recht.) Erkenntnis des Königl. Kammergerichts vom 21. 6. 1869, Abanderung des Urteils des Königl. Stadtgerichts vom 21. 1. 1869 und Erkenntnis des Königl. Chertribunals bom 1. 2. 1870 (Bestätigung ber Borinftang) 36.

Pfändungsbeschlüsse zwecks Kündigung des Gaslieferungs= vertrages sind gesetlich nicht zulässig und entbehren der Erkenntnis des Königl. Landrechtlichen Wirkung.

gerichts zu Berlin bom 9.5. 1894 200.

Ritterstraße, Verlängerung von Rohrleitungen. In einer Strafe, die bereits zu einem Teile mit Leitungen ber Imperial-Continental-Gas-Affociation versehen ist, ist der Imperial-Continental-Gas-Affociation nicht erlaubt, Rohrleitungen zu verlängern. Erkenntnis des Königl. Kammer= gerichts vom 11. 5. 1868 und des Königl. Chertribunals bom 3. 12. 1868 (Bestätigung der Vorinstanz) 34.

Rochstraße, englische Straßenleitung in der Rochstraße. Be-Erfenntnis des fititorungsklage der Stadtgemeinde. Königlichen Stadtgerichts bom 20. 10. 1856 (Abweisung ber Stadtgemeinde), Erkenntnis des Königlichen Rammergerichts vom 6. 5. 1858 (Bestätigung der Vorinstanz) und bes Königl. Obertribunals vom 11. 3. 1859 (Bestätigung

der Vorinstanzen) 33.

Erkenntnisse, Rohrleitung. Imperial-Continental-Gas-Association ist nicht berechtigt, nach Ablauf des Vertrages in 108 Straßen Rohrleitungen zu legen, die nur zur Abgabe von Gas an Private dienen sollen. Erkenntnis des Ober-Appellationssenats des Königl. Kammergerichts vom 5. 6. 1848 und des Königl. Obertribunals vom 15. 2. 1849 (Bestäti= gung ber Borinftang) 32.

Rohrleitungen. Ersat durch weitere Röhren. Continental-Gas-Affociation darf nach dem 1. 1. 1847 ihre Röhrenanlagen nicht ausdehnen, wohl aber die vor-handenen weiter benußen und durch weitere Röhren er-Erkenntnis des Königl. Obertribunals betr. Abänderung des Urteils des Königl. Kammergerichts vom 14. 5. 1868 und Wiederherstellung des Erkenntnisses des

Königl. Stadtgerichts vom 8. 10. 1867 34.

Rohrleitungen, neue, verboten. Imperial-Continental-Gas= Affociation ift nicht berechtigt, über Strafenstreden, in welchen sie bis am 1. 1. 1847 keine Röhren hatte, solche zu legen, darf aber die alten Anlagen nach dem 1. 1. 1847 Erfenntnis des Königl. Obergeschäftlich ausnuten. tribunals vom 7. 1. 1869 36.

Schöneberger Gebiet, ehemaliges Schöneberger Gebiet. Erfenntnis zu dem Ministerialerlaß bom 12. 6. 1861, betr. Eintritt in den Vertrag mit Imperial-Continental-Gas-

Affociation 33/34.

Die Stadtgemeinde hat das aus-Tempelhofer Gebiet. schließliche Recht, im Weichbilde Berlins, auch dem erweiterten, Gas an Privatpersonen und öffentliche Gebäude abzugeben. Erkenntnis des Königl. Kammergerichts vom 14. 3. 1872 (Abanderung des Königl. Stadtgerichts vom 21. 4. 1871) und des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 4. 4. 1873 (Bestätigung der Vorinstanz) 37.

Zahlungsverpstichtung. Alles Gas, welches den Gasmesser passiert hat, ist im Besitz des Gaskäusers. Erkenntnis des Königl. Amtsgerichts II vom 27. 9. 1898 200.

Erleuchtung, öffentliche Erleuchtung Berlins durch Imperial-Continental-Gas-Affociation 4 ff.

öffentliche Erleuchtung Berlins durch Stadtgemeinde 14.

Privaterleuchtung durch Imperial-Continental-Gas-Affociation 7 f.

Privaterleuchtung durch Stadtgemeinde 14, 178 ff. von Schöneberg, Alt- und Neu-Schöneberg 20.

Erlag (f. Ministerialerlag).

Erleuchtungstommission der Imperial-Continental-Gas-Association 10 §24.

Erneuerungsfonds 214 ff. §§ 19 und 20, 216 § 23.

Erweiterung auswärtiger Stationen 205 § 4.

Erwerb der der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft gehörigen und noch zu erwerbenden Anlagen und Konzessionen sowie von Anteilen an anderen Gesellschaften 203 § 2.

Ctatsentwurf 59 § 11.

Etatzüberschreitungen 59 § 9.

```
Feuersgefahr, Versicherung gegen Feuersgefahr 57 § 5.
                             der elektrischen Apparate 248.
 Flur- und Treppenbeleuchtung (f. Befanntmachung).
 Forderungen, Absetzung uneinziehbarer Forderungen 54, § 3, Absat 8
 Fortführung der Elektrizität in den Stragen von Berlin 202.
 Frachtbriefe und Benachrichtigungen betr. Koks 194 § 5.
 Garantie bei Kokslieferungen abgelehnt 192 § 1.
            " Teerlieferungen abgelehnt 195 § 1.
 Gas, tragbares Gas 13.
 Gasabmeldung 184 § 16.
 Gasabsperrung als Zwangsmittel 182 § 9, 185 § 18, 191.
 Gasausitrömungen 124 § 9.
 Gasbedingungen ber Stadtgemeinde für Brivatgebrauch 178 ff.
                     Absperrung der Gaszufuhr 182 § 9, 185 § 18, 191.
                     Anderungen, unerlaubte, 185 § 19.
                     Aufhebung der Gaslieferung 178 § 1.
                     Einrichtungs- und Beränderungskoften 179 f. §§ 3
                     und 4.
                     Feststellung der Menge des zugeführten Gases und
                      Bezahlung 183 f.
                     Gasmeffer und Gasmeffermiete 180 § 5.
                     Herstellung und Beränderung von Gasanlagen 178
                      §§ 1 und 2.
                   für Gasentnahme durch Münzgasmeffer 186 ff.
                     Kontrolle über Gasanlagen 185 §§ 17 und 18.
                     Lieferung bes Gases 181 §§ 6-9.
                     Preis des Gases 182 § 10.
                     Reparatur der Gasanlage 150 § 20 ff.
                     Beränderungen 178 §§ 1 und 2, 185 § 18.
 Gasflammen, Angunden ber Gasflammen 118.
               Kontrolle über Gasflammen 97 § 2.
               Löschen ber Gasflammen 118.
Gasgeruch 109 § 1, 114 § 5, 151 § 22.
Gasheizapparate 139 § 9.
Gastommiffion (f. Erleuchtungstommiffion).
Gastraftmaichinen 157 § 28.
Gasleitung (f. Gasbebingungen). Gasmeifter (f. Meister).
Gasmeffer, Einrichtungen 123 § 8, 153 § 25, 178 § 1.
            Tarife für Privatgasmeffer (f. Tarife).
             Zutritt zum Gasmesser zwecks Absperrung der Leitung 191.
Gaspreis (f. Tarife).
Gaspreisfestjeung, gegenseitige Gaspreisfestjeung (Imperial-Continen-
                       tal-Gas-Affociation und Stadtgemeinde) 40 § 4, 48 § 2
Gasrechnungen, Zahlung ber Gasrechnungen 183 § 11.
Gaswerte, englische Gaswerte (f. unter Imperial-Continental-Gas-
             Affociation).
            Der innere Ausbau der städtischen Gasverwaltung 53 ff.
Entstehung der städtischen Gaswerke 1 ff. Gebändebeleuchtung mittels Elektrizität 208 § 9.
Gehalt der Angestellten, Festsetzung 54 § 3, Absat 5.
Gemeindebehörden, Genehmigung zur Festsehung des Taris der Depu-
tation für Privatgas 54 § 3 Absat 1.
Genehmigung zur Fortführung der Gleftrigität in den Stragen 202.
```

Genehmigung zur städtischen Anleihe 15, 18. bes Ministers zum Bau der englischen und städtischen Gasanstalten (f. Privilegium). behördliche Genehmigung bei Gasanlagen 91 § 10. Gerichtliche Ertenntniffe (f. Erfenntniffe). Geschäftsanweisung für die Deputation der städtischen Gaswerke (fiehe Deputation, Geschäftsanweisung). für die Direktion (f. Direktion, Geschäftsanweisung). Geidäfteführung. Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft führt die Geschäfte der Berliner Elektrizitätswerke 241 § 1. Gewicht und Gewichtsdifferenzen beim Koksverkauf 192 § 2. Teerverkauf 195 § 2. Gewinn aus Lieferungen von Gleftrizität ohne Berechnung von Straffenleitung 218 § 28 (s. auch Berechnung des Gewinnes der Imperial-Continental-Gas-Affociation). Grundfate für die Berechnung der Selbstfoften der B. E.-W. 236 ff. Gutachten über die Frage, ob die Imperial-Continental-Gas-Affociation nach dem 1. 1. 1847 noch in Stragen, in benen sie bereits Röhren hatte, noch Röhrenverlegungen vornehmen darf (zugunsten der Imperial-Contin.-Gas-Uffociation) 34. Hauseigentumer, Genehmigung zur Berlegung von Munzgasmesser-leitungen 186 § 1. Herabsetzung der Tarife für elektrische Beleuchtung 211 § 12. Gasbeleuchtung (f. Tarife). Amberial=Continental=Gas=Affociation. Alexandrinenstraße (s. Erkenntnisse unter A.). Alt- und Neu-Schöneberg, ewiges Recht der Imperial-,, Continental-Gas-Affociation 24, 25, 28. Alt- und Neu-Schöneberg, ausschließliches Recht 26. Anlagekapital der Imperial-Continental-Gas-Affociation zur Erleuchtung Berlins 4. Friedrich = Wilhelmstadt (f. Erk. F. W.). Königsgraben (f. Erfenntnis R.). Kommandantenstraße (f. Erkenntnis R.). Kosten der Imperial-Continental-Gas-Association für Einrichtung der Gasbeleuchtung in Berlin 24 f. Lüpow- und Charlottenburger Gebiet, ehemaliges Lüpowund Charlottenburger Gebiet (j. Erk. L. und Ch. G.). Minister für Sanbel und Gewerbe genehmigt bie Ausbehnung des Geschäftsbetriebes für Imperial-Continental-Gas-Affociation 20 f. Rechtsstreitigkeiten der Imperial-Continental-Gas-Ussociation mit Stadtgemeinde 32 ff. Reichs-Ober-Handelsgericht (Erkenntnis zugunsten der Imperial-Continental-Gas-Affociation) 37. Rente, die Imperial-Continental-Gas-Association an die Stadt zu zahlen hat 39, 49. Ritterstraße (f. Erkenntnis R.). Rohrleitungen (f. Erkenntnis R.).

Straßenrohrverlegungsrecht (f. Gutachten).

Tempelhofer Gebiet, neue Rohrleitungen verboten (j. Er-

Tarife für Privatgas 24, 28 ff.

fenntnis Rohrleitung). Inspektoren. Beleuchtungsinspektoren (f. B.-J.).

```
Inspettoren. Revierinspettoren (f. R.-3.).
 Anftallationen 212 § 14.
 Anstruktionen für die Anstaltsdirigenten (j. daselbst).
                    " Affistenten ber Anstaltsdirigenten (f. daselbit).
                   " Beleuchtungsinspektoren (f. daselbst).
               "
                       Oberkontrolleure (j. daselbst).
 Inventarium 57, 76, 94, 101 § 11.
 Anventur 76 § 8.
 Kahresabichlüffe, Feststellung und Prüfung 54 § 3 Absat 6.
 Rahresberichte 54 § 3 Abfat 6.
 Fournalführung 62, 72, 80, 94, 120, 125.
 Rabelverlegung in ben Stragen 202 § 1, 205 § 6, 206 § 7.
 Randelaber, Dlfarbenanstrich 92 § 11.
 Karrbahnen und Karrgänge 66.
 Raffenanweifungen 55 § 4.
 Raffengeschäfte bei ben Revierinspettionen 128 ff.
 Rassenrechnungen 56 § 5.
 Rautionen für elektrische Beleuchtung 216 f. § 24, 252 § 9.
            bei Gasverkauf 183 § 13.
             " Koksverkauf 194 § 7.
" Teerverkauf 198 § 6.
  untionstaffenanweifungen 55 § 4.
 Kautionerudzahlungen 183'§ 13.
 Rönigsgraben, Strafe am Königsgraben (f. Erkenntnis R.).
 Rohlen, englische Kohlen, Zollfreiheit abgelehnt 13.
 Kohlenantauf und Anfuhr 54 § 3, Absay 7, 61 § 3.
Rohlenkontrolle 60 § 2.
Rots, Beschaffenheit 66, 192 § 1.
       Frachtbriefe und Benachrichtigungen 194 § 5.
       Lagerung 66.
       Lieferungsbedingungen 195 § 9.
       Messen, Verladen und Verwiegen 66, 192, § 2.
       Transport 192 f. § 2.
Rotsbehälter, Aufficht über Rotsbehälter 192 § 2.
Koksbestellung 194 § 5.
Rotstäufer 65, 192 f.
Rotstontrolleur, Dienstanweisung 65 ff.
                   Abanderung der Dienstanweisung 67.
                  Beaufsichtigung der Arbeiter 66.
                  Dienststungen 67.
                  Führung des Betriebs- und Lagerbuches 66.
                  Karrbahnen usw., Beaufsichtigung über Karrbahnen 66.
                  Koksbehälter, Beaufsichtigung der Koksbehälter 66.
                  Kotsbeschaffenheit und elagerung 66.
                  Koksmessen, ererladen und everwiegen 66.
                  Markenverkehr 65 f.
                  Mebenprodutte 66.
                  Verhalten gegen Publikum 66 f.
                  Vorgesetzte 65.
Kotsvertauf, Allgemeine Bedingungen 192 ff.
               Abschlußfrist 193 § 4.
               Beschaffenheit des Koks 192 § 1.
               Bestellung von Rots 194 §§ 5 und 6.
               Frachtbriefe und Benachricktigungen 194 § 5.
                                                      18
   Berliner Gemeinberecht. 10. Parb.
```

```
Gewichtsdifferengen 192 § 2.
               Raution 194 § 7.
               Kokspreis 192 § 2.
               Kontrolle 192 § 2.
               Lieferungsverhinderungen 195 § 9.
               Reklamationen 192 § 2.
               Transport 192 f. § 2.
               Überführungsgebühr 192 § 2.
               Verkauf nach Hohlmaß und Gewicht 192 § 2.
               Rahlungsbedingungen 194 § 8.
Rotsbertauf, Rechtsftreitigfeiten beim R. 195.
Rommandantenftrafe (f. Erfenntnis R.).
Rommiffion (f. Erleuchtungskommiffion).
Rondensationswaffer 93 f. § 14.
Rontrolle nach Anzünden und Löschen der Gasflammen 97 § 2.
          im Betriebe der ftädtischen Baswerke 60 f., 119 f.
          über Gasanlagen 185.
    "
               Gasgeruch 109 § 1, 114 § 5, 151 § 22.
    "
               Kohlen 60 § 2.
    **
          beim Koksverkauf 192 § 2.
          über Materialien 61, 64, 69, 77, 79, 93, 101, 120, 127.
               Petroleum 88, 89.
               Röhrenverlegung 79 § 2, 84 § 2.
    #
               Tarifflammen 98 § 4, 157 § 24.
               Zustand der Beleuchtung 98 § 3.
Kontrolleur, Dienstan weisung 105 ff.
               Abänderung 108 § 13.
               Kontrolle über Manometer 107 § 8.
               Kündigung 108 § 11.
               Mitteilungen und Entgegennahme von M. 107 § 8.
               Monatslohn 108 § 12.
               Vorgesette 105 § 1.
Ronventionalstrafe 221 § 32.
Ronzessionen und Anlagen im elektrischen Betriebe 204 § 3.
                           find von der Allgem. Gleftrigitäts-Besellschaft
               den Berliner Elektrizitätswerken zum Kauf anzubieten
               204 § 3.
Aonzessionierung 19.
Roftenanschläge bei Brivatgasbeleuchtung 122 § 5, 179 § 4.
Araftmajdinen, elektrische Araftmaschinen 251 § 6.
Arantheit des Oberkontrolleurs 104 § 18.
Areuzberg, am Kreuzberg und Halleschen Tor (f. Erkenntnis K.).
Ründigung bes Kontrolleurs 108 § 11.
            bes Vertrages der elektrischen Werke 220 § 31.
            der Verträge mit Imperial-Continental-Gas-Association 44
              § 12, 51 § 7.
Lagerbuch 66.
Landesprodukte 9 § 21.
Landwehrgraben (f. Moripplat und Landwehrgraben).
Laternen, Abstand ber Laternen in Alt- und Neu-Schöneberg 24.
          Beaufsichtigung des Anzündens und Löschens 97 f. § 2.
          Betroleumlaternen 98 § 5.
    "
          Verteilung der Laternen an die Laternenwärter 87 § 3.
Leistungsfähigkeit der Zentralstation wird begrenzt 205 § 4.
```

```
Leitungsröhren, Neuanschaffungen 54 § 3, Absat 7.
Lichtstärte bes Gafes 60 § 2.
Lieferungsbedingungen für Rots 192 ff.
                            Teer 195 ff.
Lieferungspflicht der Berliner Gleftrigitätswerke bei teilweisem Antauf
                     der Werke durch die Stadt 204 § 3.
Löschen ber Gasflammen 97 § 2.
Lohnberechnungen und Lohnzahlungen 172 § 4.
Lohnfürzungen 168 § 28.
Lohnlisten der Arbeiter 86 § 2, 92 § 13.
Lükow= und Charlottenburger Gebiet, ehemaliges Lükow= und Char-
           lottenburger Gebiet (f. Erkenntnis L. u. Ch. G.).
Magazinbestände 69 § 3.
Magazingegenftande 69 ff.
Magazinberwalter, Dienstanweisung 68 ff.
Magistrat. Bericht bes Magistrats vom 10. 12. 1844 betr. Beleuchtung
              der öffentlichen Strafen usw. 15 f.
             Verfügung des Magistrats wegen Gasabschneidung 191.
Manometer, Kontrolle burch Manometer 100 § 8, 106 § 4, 147.
Martenvertehr 65.
Maschinen, Neuanschaffungen 54 § 3 Absatz 7.
Materialbestände, Aufnahme und Feststellung 57.
                   Kontrolle über Materialbestände 61.
Meifter, Dienstanweisung 77 f.
Meldungen 78, 100.
Meisen und Verwiegen der Nebenbrodukte 66.
Minister für Handel usw. genehmigt der Imperial-Continental-Gas-Asso-
            ciation die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes 20.
         des Innern und der Polizei; Vertrag mit Imperial-Continental-
            Gas-Affociation 4 ff. (f. auch Ministerialerlasse).
Ministerialerlag vom 27. 3. 1846 zum Vertrag vom 21. 4. 1825, betr.
                    Bermehrungen und Bergrößerungen von Rohr-
leitungen der Imperial-Continental-Gas-Assiciation
                      Genehmigung von weiteren Röhren zu 2 evtl. 3
                      Röhrenstrang- und Querverbindungen 16 f.
                      Versagung der Erl. aus baupolizeil. Gründen 15 f.
                  bom 30. 4. 1846, betr. Ausbehnung des Rechts ber
                    Stadtgemeinde zur Gasabgabe 18 f.
                       Konzessionierung, ebtl. Konzessionierung von Brivat-
                         unternehmern 19.
                    Privileg, Dauer des Privilegs 18.
                    Untersagungsrecht der Stadt 19.
                -Auszug vom 12. 6. 1861, betr. die Verpflichtung der
                    Stadtgemeinde Berlin, nach Berhältnis der abge-
                    tretenen Gebietsteile Schönebergs in den Vertrag der
                    Gemeinde Schöneberg und der Imperial-Continentals Gas-Association vom 30. 6. 1853 und 6. 6. 1854 ein-
                    zutreten 31 ff. (vgl. 33).
Monatstohn 108 § 12.
Morithof und südliche Umgebung des alten Landwehrgrabens 20.
Münggasmeffer, Bebingungen für Gasentnahme 186 ff.
Münggähler 254 ff.
Nachweis der Rentabilität der elektrischen Anlagen 205.
```

```
Rebenarbeiten (auch Projekte) für Private ohne Genehmigung nicht ge-
                    stattet 58 § 6, 96 § 20, 105 § 21.
 Rebenprodutte, Ammoniafwasser 60 § 2, 66.
                   Asche 66.
                   Breeze 66.
                   Graphit 66.
                   Roffs 60 § 2. 66 f.
                   Reinigermasse 60 § 2, 66.
                  Teer 60 § 2, 66.
Messen und Verwiegen der Nebenprodukte 66.
        "
Berwendung und Verfauf 54 § 3, Absat 7, 60, 66.
Rie derschlagen uneinziehbarer Forderungen 54 § 3, Absat 8.
Rotierung der Arbeitszeiten, Arbeiter und Löhne 77, 84, 127, 129
 Oberbürgermeister erhalt Kenntnis von wichtigen Angelegenheiten 55 § 5,
                         56 § 3.
                      längerer Urlaub ber Direktoren 59 § 12.
 Dberkontrolleur, Dienstinstruktion für die Oberkontrolleure 96 ff.
                      Abanderung der Dienstinstruktionen 105 § 22.
                      Allgemeine Dienstverrichtungen 96 § 1.
                      Anzünder, Abgang und Annahme 103 § 15.
                      Beaufsichtigung der Arbeiten an den Beleuchtungs-
                      gegenständen 101 § 12.
                      Besondere Aufträge 105 § 22.
                      Beurlaubungen 104 § 18.
                      Bureaudienst 99 f. § 6, 100 § 9.
                      Dienstfahrten 103 § 17
                      Drudmeffungen 100 § 8.
                      Kührung, dienstliche und außerdienstliche 104 f. § 19.
                      Hilfsleistung bei Versuchen 103 § 16.
                      Inventarium 101f. § 11.
                      Kontrolle, tägliche Kontrolle beim Anzünden und
                                  Löschen 97 f. § 2
                                  über Betroleumlaternen 98 § 5.
                           "
                                       Tarifflammen 98 § 4.
                                       den Zustand der Beleuchtung 98 § 3.
                     Krankheit 104 § 18.
                     Magazingegenstände, Ausgabe von Magazingegen-
                     ständen usw. 101 § 10.
Nebenarbeiten (Projekte) für Private 105 § 21.
                     Pflasterarbeiten 102 f. § 13.
Pflichtwidrigkeiten, Meldungen über Pflichtwidrig-
                     feiten und Unregelmäßigkeiten 102 § 14.
                     Reparaturen 100 § 7.
                     Revision 102 § 13.
                     Vorgesette 104 § 20.
                     Wohnung 104 § 18.
                     Bustand der Beleuchtung und Beleuchtungseinrich-
                       tungen 98 § 3.
Oberspree, Elektrizitätswerk zu Ober-Schöneweide 203 f. § 2.
            Elektrizitätswerk 243 § 4.
Obligationen (f. Stadtobligationen).
Dibeleuchtung 6 f. §§ 10 und 11.
Difarbenanstrich der Kandelaber 92 § 11.
Diffentliche Beleuchtung. Dienstanweisung für ben Dirigenten 79 ff.
```

```
Ordnungsstrafen für Arbeiter 175 VIII.
 Ordnung und Sicherheit, Wahrung ber allgemeinen Ordnung und Sicher-
            heit 174 VI.
 Betroleumlaternen 98 § 5.
 Betroleumverbrauch 88 § 6.
 Bflasterarbeiten 102 f. § 13.
 Piecenberbuchung 74 ff.
 Plane, Anschläge, Berechnungen und Berichte 79 § 2.
        für die Berliner Elektrizitätswerke zur Genehmigung einzureichen
          206 § 7.
 Polizei-Präsidium, Aufsichts- und Verordnungsrecht in bezug auf Im-
                       perial-Contin.-Gas-Affociation 10, 14, 16, 32.
                     Aufsichts- und Verordnungsrecht in bezug auf städt.
                        Gasbeleuchtung 14.
 Polizeiverordnung vom 30. 4. 1907 160.
 Fosteingänge 62 § 6, 80 § 5, 120 § 5.
 Breisberechnung für Glettrizität 203 f., 216 § 23, 244 § 2, 254 § 3.
                       Gas (f. Tarife).
                    " Nebenprodutte 192 § 2, 195 § 2.
                       Stromlieferung 244 § 2.
 Brekaaganlagen 142 § 12.
 Brivatbeleuchtung, Dienstanweisung für den Dirigenten 119 ff.
 Brivatgasbeleuchtung, Bedingungen, unter benen die städt. Gasw. Gas
                          zum Brivatgebrauch abgeben (s. Gasbedingungen).
 Brivatgaseinrichtungen 122, 178 f. §§ 1 und 2.
 Brivatunternehmen (j. Konzessionierung von Brivatunternehmungen) 18, 19
 Privilegium der Imperial-Continental-Gas-Affociation 4ff.
                Beginn und Dauer bes Privilegiums 4 § 1.
                Ende des Privilegiums 13, 34 § 1.
                Recht, ausschließliches, ber Imperial-Continental-Gas-
Association zur Beleuchtung Berlins 13.
                Verweigerung eines Privilegiums seitens der Regierung
                   für die Städte, in denen Imperial-Continental-Gas-
                  Association etwa Gas anlegen würde 12 § 31 (s. auch
                  Vertrag des Ministers des Innern mit Imperial-
                  Continental-Gas-Affociation).
              ber Gasfabrikation an die Stadtgemeinde Berlin 13 ff.
                Beginn und Dauer 13 f., 18.
                Einschränkung des Privilegiums 13 f., 19.
                Recht, ausschließliches Recht der Stadt 13, 18.
             Untersagungsrecht der Stadt 19 (f. Allerhöchster Befehl vom
                17. 4. 1846 und städtische Anleihe).
Prüfung der Jahresabschlüsse 54 § 3, Abs. 6.
" ber Projekte, elektr. Pr. zu Einrichtungen 206 f. § 7, 212 § 14.
Dualität (f. Beschaffenheit).
Rabatt für Glettrigität 208 § 10, 245 § 2 ff.
            Gas 40 § 4, 48 § 2, 182 § 10.
Rapporte 61 § 3.
Rechnungen Prüfung ber R. 62 § 5, 80 § 4, 120 § 5.
             Revision der R. 89 § 7.
     ٠,,
             Zahlung der R. für Lieferung der Elektrizität 218 f. § 27.
     "
                                             von Gas 183 § 11.
     ,,
                 "
                                "
                                             Roff 194 § 8.
Rechtsftreitigteiten bei Lieferung von Glettrigitat 253 § 11.
```

```
Rechtsstreitigkeiten bei Lieferung von Gas 185 §§ 16 und 17.
                     beim Koksgeschäft 194.
                          Teergeschäft 198.
                    der Stadtgemeinde mit Imperial-Continental-Gas-
                       Affociation 32 ff.
                    zwischen Stadt und elektrischen Werken ausgeschlossen
                       206 § 7, 213 § 17, 219 § 30.
 Reingewinnabgabe bei elektrischen Werken 217 § 26.
 Reklamationen 192 § 2, 198 § 7.
 Rentabilitätsnachweis der eleftrischen Anlagen 205 § 5.
Rente von Imperial-Continental-Gas-Association an die Stadtgemeinde 39 f., 49 § 3.
Rentenperiode 39, 49 § 3. Reparaturen und Erweiterungsbauten 54 § 3 Absat 2, 61 § 4, 89 § 7.
              bei Gasanlagen 114 § 5, 124 § 9, 150 ff., 180 § 5.
              durch fremde Personen 89 § 7.
Refte (f. Forderungen).
 Revierinspektoren, Aufsicht über die Revierinspektoren 119, 121.
                    Dienstanweisung für die Revierinspektoren 121 ff.
                      Abanderungen 127 § 11.
                      Beschädigungen 124 § 9.
                      Bureaudienst 121 f. § 4, 125 § 10.
                      Einrichtung der Privatbeleuchtung 121 § 2.
                      Gasmesser-Einrichtungen 124 f § 8.
                      Kostenanschläge für Private 122 § 5.
                      Leitungsanlagen 123 f. § 6.
                      Reparaturen 124 § 9.
                      Übergabe vorhandener Leitungen 123 § 7.
                      Verhalten geegn Bublikum 121 § 4.
                      Vorgesette 121 § 1.
                      Wohnung der Revierinspektoren 121 § 3.
Revision der Angunder 107 § 6.
              elektrischen Leitungen 252 § 8.
              Gasanlagen 115 § 6, 117 § 7, 153 § 25, 184 § 14.
              Pflasterarbeiten 102 f. § 13.
              Rechnungen 89 § 7.
Revisionsberechtigung der Deputation 55 § 4.
Ritterstraße, Berlängerung der Rohrleitungen (f. Erkenntnis Ritterstraße).
Rochstraße, englisches Stragenrohr in der Rochstraße (j. Erk. Rochstraße).
Röhrenlegung 79 § 2.
Röhrenspitem, Dienstanweisung für den Dirigenten 79 ff.
Röhrenverlegung. Imperial-Continental-Gas-Affociation gestattet ber
                       Stadtgem. Röhrenverlegungen durch das Gebiet
                       der früheren Gemeinde Alt- und Neu-Schöneberg
                       43.
                    Kontrolle bei Röhrenverlegungen 80 § 3.
                    Die Stadt begibt sich des Untersagungsrechts in ver-
                      schiedenen Etragen 41 f.
                    Dienstanweisung 83 f.
Rohrlegermeister.
Rohrnet, Überwachung des Rohrnetes 57 § 6.
Rohrweiten, Tabelle 1.5.
Rücktritt vom Bertrage mit den elektrischen Werken 211 § 12, 213 § 15,
           215 § 21, 219 § 30, 220 § 31.
Cachverftandige im Betriebe ber eleftrischen Werke 216 § 23, 220 § 31.
```

```
Echadenserfatbflicht für Anderung der Gasanlagen durch fremde Ber-
                           sonen 90 § 9.
                        der Arbeiter 175 VII.
                        der elektrischen Werke 213 § 17.
 Choneberg, Alt- und Neu-Schoneberg, Erleuchtung 22 ff.
              Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes durch
                 den Minister für Handel und Gewerbe 11. 5. 1853 20 f.
              ehemaliges Schöneberger Gebiet (f. Erkenntnis Sch.).
              ehemaliges Schöneberger Gebiet (f. Ministerialerlaß bom
                 12. 6. 1861).
              Vertrag mit Stadtgemeinde 50 § 4.
Sigungen des Arbeiterausschusses 167 § 21.
            der Deputation 53 f. § 2.
            Recht der Direktion, an den Sitzungen der Deputation teil-
              zunehmen 53 f. § 2.
Städtische Auleihe (f. Anleihe).
" Gaswerte, Entstehung 1 ff. und Ausbau 53 ff. Überblid über
die geschichtliche Entwickung 1 f. Strafabzüge 86 § 2. Strafgesehbuch, Auszug 117 ff., 161 ff. Strafgenbahnen 209 ff. § 11. (s auch Bertrag).
Strafenbeleuchtung ber eleftrischen Berfe, Bedingungen 207 § 8, 244 ff. Strafenleitung ber eleftrischen Bahn 202 § 1, 205 §§ 6 u. 7, 213 § 18.
Strafenpflafter uiw., Berpflichtung der Berliner Gleftrigitätswerke gur
                     Wiederherstellung 206 § 7, 219 § 30.
Streitsachen, Vergleiche bei Streitsachen als Recht der Deputation 54 § 3
                 Ubi. 8.
Stromlieferung durch die Berliner Elettrizitätswerke 244 §§ 1 ff.
                  der Berliner Eleftrizitätswerke an die Allgemeine Elek-
                     trizitäts-Gefelichaft243 § 4.
Subdirektor, Borichlagsrecht der Deputation bei Wahl des Subdirektors
54 § 3, Abjah 5. Suspensionstrecht der Direktion 58 § 8 (sofortige Benachrichtigung an
                       die Deputation).
Tagesordnung des Arbeiterausschusses 168 § 23.
Tarife für elektrische Beleuchtung 244 § 2.
                       Rraft 247.
                       Lampen 251 § 6.
         " Gas aus Gasmessern 40 § 4, 48 § 2, 182 § 10, 188 § 7, 190.
         " Gasmessermiete 44 § 9, 180 § 5.
            Hausanschluß-Beisteuer 249.
Tarifflammen ohne Gasmeffer 157 § 27, 184 § 13.
                 Kontrolle über Tarifflammen 98 § 4.
Taxwert ber elektrischen Werke 219 § 30.
Tempelhofer Gebiet (f. Erkenntnis I.).
Teervertauf, Allgemeine Bedingungen 195 ff.
                 Abgabe von Teer 195 f. § 2, 196 § 4.
                 Abschlußfrist, Innehaltung ber Abschlußfrist 196 § 4.
Beschaffenheit des Teers 195 § 1.
                 Bestellungen 197 § 5.
                 Gewichtsdifferenzen 195 § 2.
                 Raution 198 § 6.
                 Lieferungsverhinderungen 198 § 7.
                 Preisberechnung 195 § 2.
```

Transport und Verfrachtung 195 § 2, 196 § 3 überführungsgebühr 195 § 2. Bahlungsbedingungen 198 § 6. Transport bon Rofs 192 f. § 2. Teer 196 § 3. überblid über die geschichtliche Entwicklung, Einleitung 1. Überführungsgebühren 192 § 2, 196 § 2. übergabe vorhandener Leitungen 123 § 7. übertragung der öffentlichen Beleuchtung an Imperial-Continental-Gas-Association (Schöneberger Gebiet) 43 § 8. Geschäfte der Berliner Elektrizitäts-Gesellschaft an die Allgemeine Elektrizitäts-Geselschaft 241 § 1. Untostenverteilung bei den elektrischen Werken 205 § 5. Unterjagungerecht der Stadtgemeinde 18. Unterftiigungen, Beschluß ber Deputation 54 § 3 Absat 9. Untertanenpslicht, preußische Untertanenpslicht bes Bertreters ber Imperial-Continental-Gas-Affociation 5. Urland 59 § 12, 62 § 8, 80 § 7, 104 § 18, 120 § 7. Urlaubserteilung, Recht des Vorsigenden und der Deputation 58 f. § 8, 59 § 12. Recht der Direktion 58 § 8. des Oberbürgermeisters 59 § 12. Beränderung der Stragenleitungen der elektrischen Werke 213 § 18. Beräußerung von eleftrischen Anlagen 215 f. § 21. Berbindunggröhren der Imperial-Continental-Gas-Affociation 41, 50 § 4. Berfrachtung von Teer 195 § 2 und 3. Berfügung des Magistrats wegen Gasabsperrung 191. Bertauf von Rots 192 § 2. bon Teer 195 § 2. und Verwendung der übrigen Nebenprodukte 54, 60. Berlängerung bes Bertrages mit ben eleftrischen Werfen 220 § 31. Berlegung von Gasleitungen 111 § 3.

Berordnungsrecht des Polizeipräsidenten in bezug auf Imperial-Con-

tinental-Gas-Association 10, 14, 16, 32.

des Polizeipräsidenten in bezug auf Stadtgemeinde 14. Berpflichtung ber Berliner Glektrizitätswerke zur Leitungsverlegung innerhalb des Weichbildes von Berlin 205 § 6.

Berficherung gegen Feuersgefahr 57. Berforgungsgebiet 42 § 7, 46 § 1 f. Berteilung der Untosten bei den elektrischen Werken 205 § 5.

Berträge (dronologische Anordnung).

Bertrag 1825 des Königlichen Ministers des Innern und der Polizei mit Imperial-Continental-Gas-Association vom 21. 4. 1825 4 ff. (s. Privilegium der Imperial-Continental-Gas-Association).

1853/54 zwischen Imperial-Continental-Gas-Association und ben Gemeinden Alt- und Neu-Schöneberg vom 30. 6. 1853 und Nachtrag hierzu vom 2. 6. 1854 22 ff.

1897 bom 27. 10. 1897 zwischen ber Großen Berliner usw. bzw. Neuen Berliner Pferdeeisenbahn=A.=G. und der A.=G. B. E.=B. 225.

1899 der Stadtgemeinde Berlin mit den Berliner Elektrizitätswerfen vom 14. 3. 1899 202 ff.

1899 zwischen der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft und den Berliner Gleftrigitätswerfen 241 ff.

```
Bertrag 1901 vom 13. 3. 1901 betr. Einheitspreis des Gases zwischen der
                Stadtgemeinde Berlin und der Imperial-Continental-Gas-
                Association 38 ff.
          1907 Zusabkommen vom 15./20. 2. 1907 zwischen der Stadt-
                gemeinde Berlin und der Akt.-Gef. B. E.-W. 222 f.
          1911 Nachtrag vom 1.6.1911 zum Vertrage vom 13. 3. 19)1) 45.
          1911 vom 3. 8. 1911 zwischen den Aktien-Gesellschaften Große
                Berliner Strafenbahn usw. und der Aft.-Ges. B. E.-W.
                232.
 Bahrung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit im Betriebe
            174 VI.
          unter 1000 Mark abzuschließen, Recht der Direktion 58 § 7.
          über 1000 Mark abzuschließen, Recht der Deputation 58 § 7.
 Berwaltungsberichte 54 § 3 Absat 6, 59 § 10.
 Berwaltungsbirettor.
              Aufsicht über die im Zentralbureau beschäftigten Personen
                 und Beamten 55 § 1.
              Aufsicht über die in der Buch-, Rechnungs- und Kassenführung
                 beschäftigten Personen und Beamten 56 f. § 5.
              Gas, Vertrieb des Gases 56 § 5.
              Inventarium 56 § 5.
Kautions-Kassenanweisungen 56 § 5.
              Klagerecht bei säumigen Jahlern 56 § 5.
Materialienbestände und Aufnahme der Materialienbestände
                 56 f. § 5.
              Nebenprodufte, Vertrieb der Nebenprodufte 56 § 5 (f. a.
                 Deputation 54 § 3).
              Überwachung der Revierinspektionen 56 § 5.
              Urlaubsgesuche, Genehmigung der Urlaubsgesuche 58 §8.
              Versicherung gegen Feuersgefahr 56 § 5.
Berwendung des Erneuerungsfonds 214 § 20.
              der Gasprodukte, Liste über die Verwendung der Gas.
                produtte 60 ff.
Bororte, Abgabenberechnung 216 ff.
         Stationen 205 § 4 und Tarife 212 § 13.
Borfigender des Arbeiterausschuffes 167 § 20.
Bahlbarteit zum Arbeiterausschuß 164 § 4.
Bahlberechtigung zum Arbeiterausschusse 164 § 4.
Wahlperiode 166 § 14.
Wertzeuge, Aufficht über Wertzeuge 90 § 8.
Bertberechnung für die einzelnen elektrischen Stationen 205 § 5. Bohnung des Sberkontrolleurs 104 § 18.
           des Revierinspektors 121 § 3.
Bahlung bon Rechnungen 182 ff.
Bahlungen, Beitreibung von Zahlungen bei Gasschuld 191.
Bahlungsbedingungen bei Kotsvertauf 194 § 8.
                            Teerverkauf 198 f. § 6.
Rahlungstermine für die Abgaben der elektrischen Werke 218 § 27.
Bahlungsverpflichtung des Gastonsumenten (f. Erkenntnis vom 27. 9.
           1898).
Zeichnungen für Stadtobligationen 13. Zentralmagazin 90 § 9, 93 § 14.
Gentralstationen, Grengen ber Leistungsfähigkeit ber 3. 205 § 4. Binfen für Kautionen 216 § 24.
```

Buleitungerohre, foftenlofe Legung 44. kostenpflichtige Legung von Zuleitungeröhren 179 §§ 3

und 4.

Rufäke zur Arbeitsordnung 176 IX. Zusämmensekung des Arbeiterausschusses 163 § 3. der Deputation 53 § 1. Zuständigkeit der Deputation 54 § 3. Zwangsmittel des Magistrats 191. Zwed des Arbeiterausschusses 163 § 2.